



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

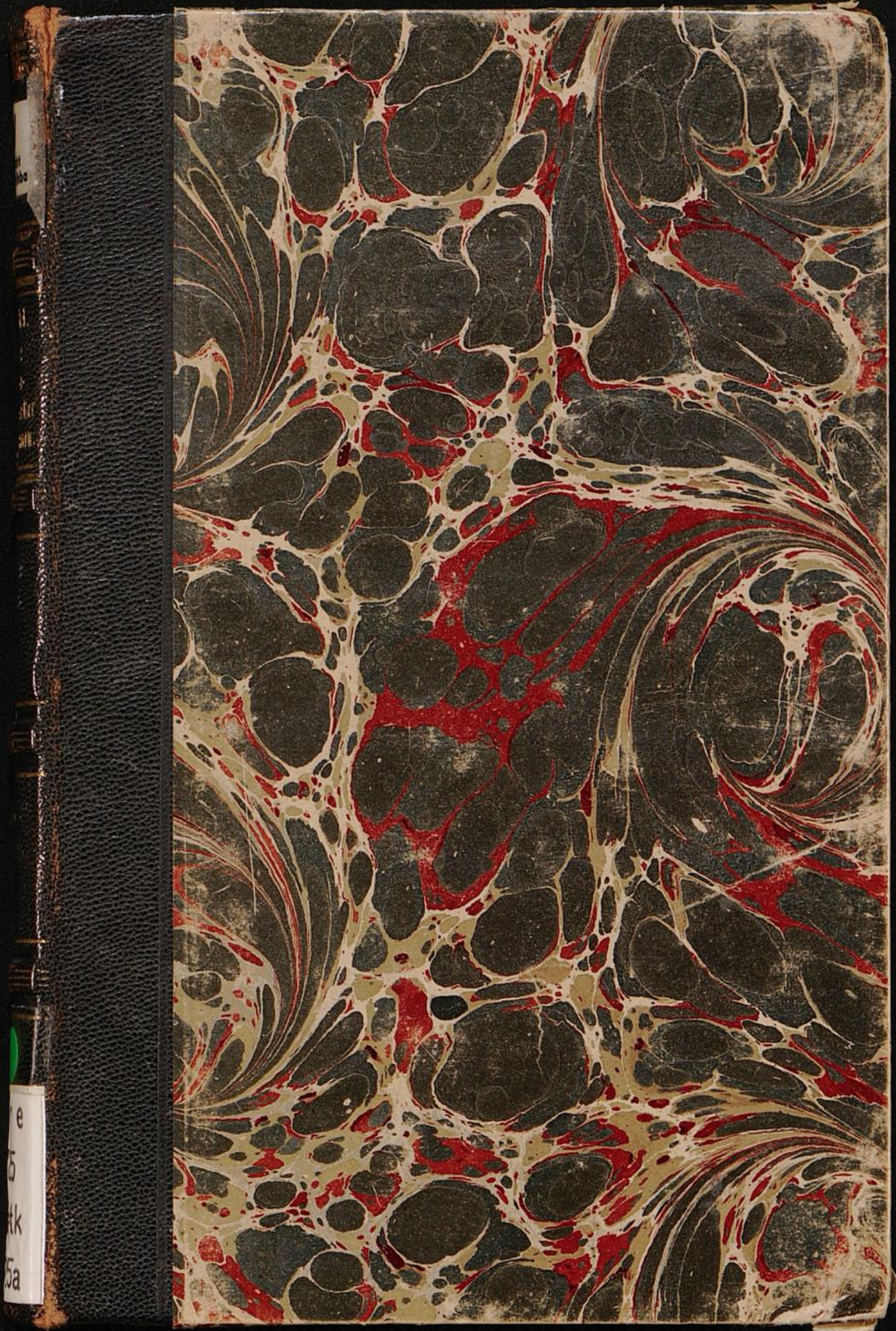
**Digitale Sammlungen**

## **Der Raths-Weinkeller zu Bremen**

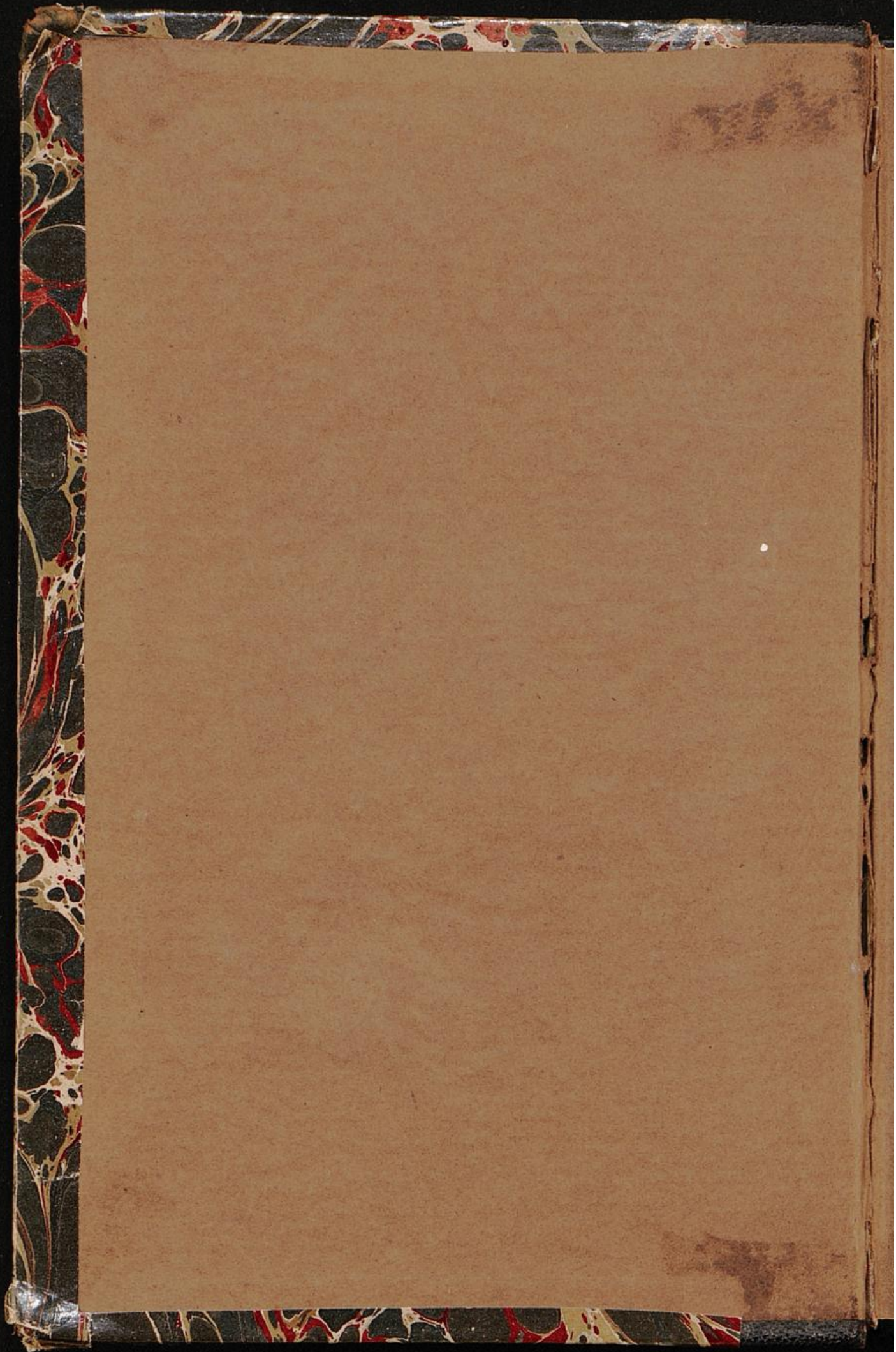
**Kohl, Johann Georg**

**Bremen, 1866**

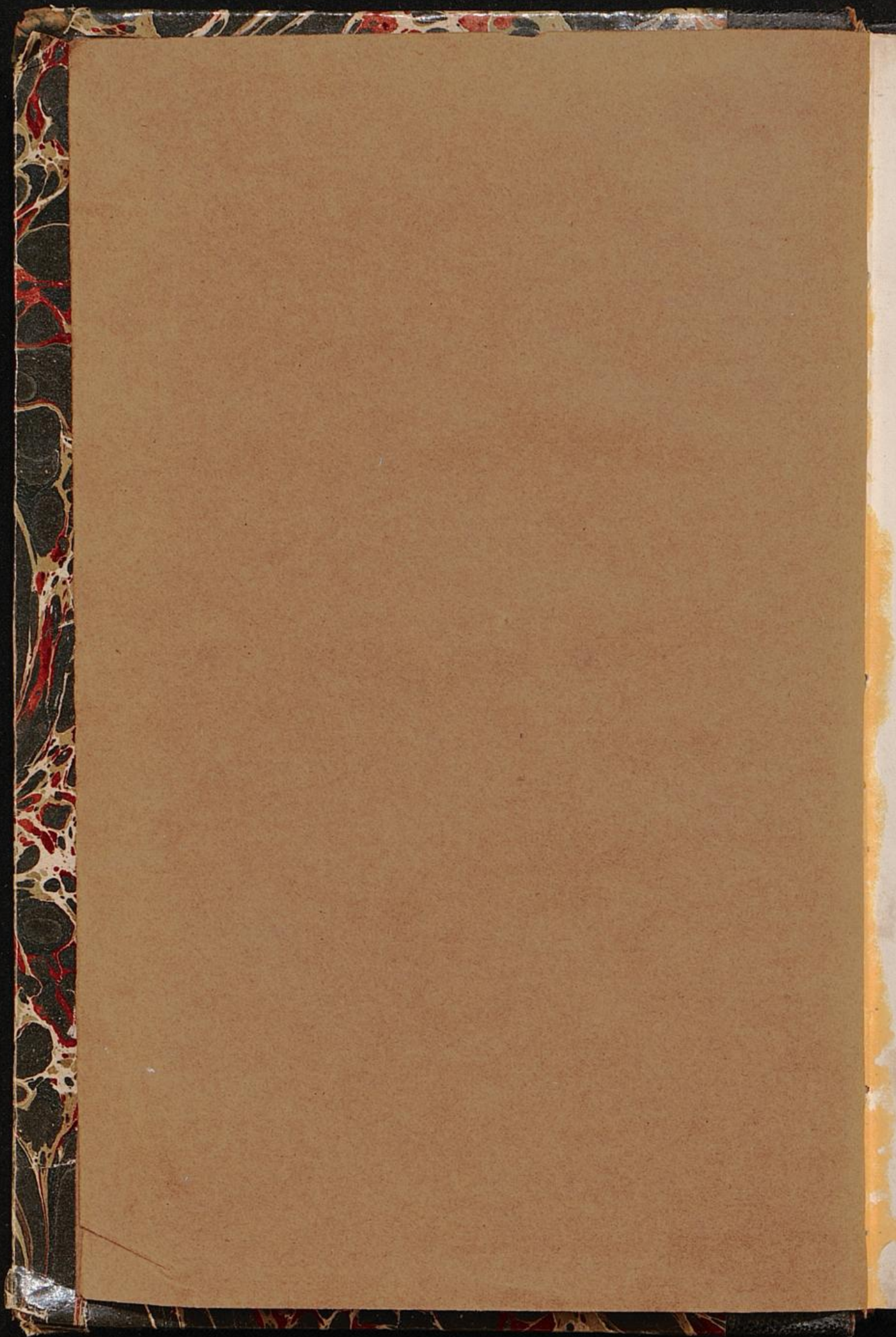
**urn:nbn:de:gbv:46:1-5070**



e  
5  
tk  
5a



Brenn. c. 2375.



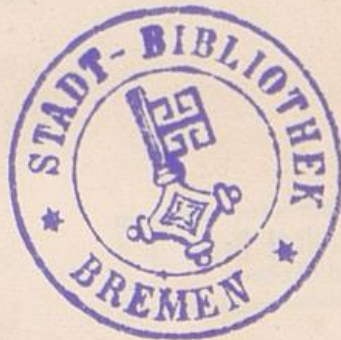
Der  
Raths-Weinkeller

zu

B r e m e n

von

J. G. Kohl.



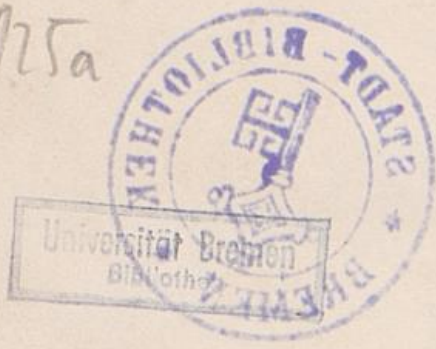
---

Bremen.

Verlag von J. Kühmann's Buchhandlung.

1866.

V  
bre  
725  
rath  
125a



ay 9126

Dem Herrn

Dr. Arnold Duckwitz,  
Bürgermeister von Bremen,

widmet diese Arbeit

als ein geringes Zeichen aufrichtigster Verehrung  
und innigster Ergebenheit

der

Verfasser.

0

Dr. Arnold Buchwitz

12

12

## Vorrede.

---

Bei der Zusammenstellung und Ausarbeitung der hier vorgelegten Skizzen, in denen ich es versucht habe, die culturhistorische Bedeutung und Geschichte eines der berühmtesten deutschen städtischen Weinkeller-Institute zu entwickeln, haben mich viele treffliche Männer mit ihrem gütigen Rathe und Beistande unterstützt.

Mit großer Liberalität haben mir diejenigen Herren, unter deren Leitung das Bremer Staats-Archiv steht, dieses zu benutzen gestattet. Meine verehrten Landsleute der Regierungs-Secretär Dr. D. R. Schmick, Herr Dr. H. A. Schumacher, Verfasser der Geschichte der Stedinger, und andere in die Geschichte und politischen Angelegenheiten meiner Vaterstadt Bremen Eingeweihte haben mir mehrfach das Verständniß der Quellen eröffnet und erleichtert. Mehre andere meiner werthen Landsleute haben mir aus ihren Familien-Chroniken Mittheilungen gemacht, die für meinen Gegenstand interessant waren.

Auch außerhalb Bremens haben viele mit der Geschichte ihrer Heimathsorte vertraute Herren es mir gestattet, Fragen an sie zu richten, und haben mir dieselben mit freundlichster Bereitwilligkeit beantwortet. Unter ihnen muß ich namentlich den Herrn Dr. R. Seifart in Göttingen, den Herrn Dr. Pacht, Archivar in Hildesheim, und den Herrn Dr. Kräg, Verfasser einer umfassenden und erschöpfenden Geschichte des Doms und der Stadt Hildesheim, welche mir viel schätzbare

Mittheilungen über den Weinhandel und Rathskeller von Hildesheim machten, nennen; Herr L. Strakerjahn in Oldenburg hatte die Güte, mir mehre werthvolle Notizen über die Rathskeller zu Jever und Oldenburg zukommen zu lassen. Für Braunschweig versah mich der Herr Dr. Carl Schiller und der Herr Archivar Dr. L. Hänfelmann reichlich mit willkommener Auskunft. Und für Hamburg und Lübeck durfte ich mich an die Herren Doctoren und Archivare J. M. Lappenberg und C. F. Wehrmann, die ausgezeichneten und berühmten Forscher und Kenner der Geschichte ihrer Städte wenden, und erhielt durch ihre Güte viel gewünschte Belehrung.

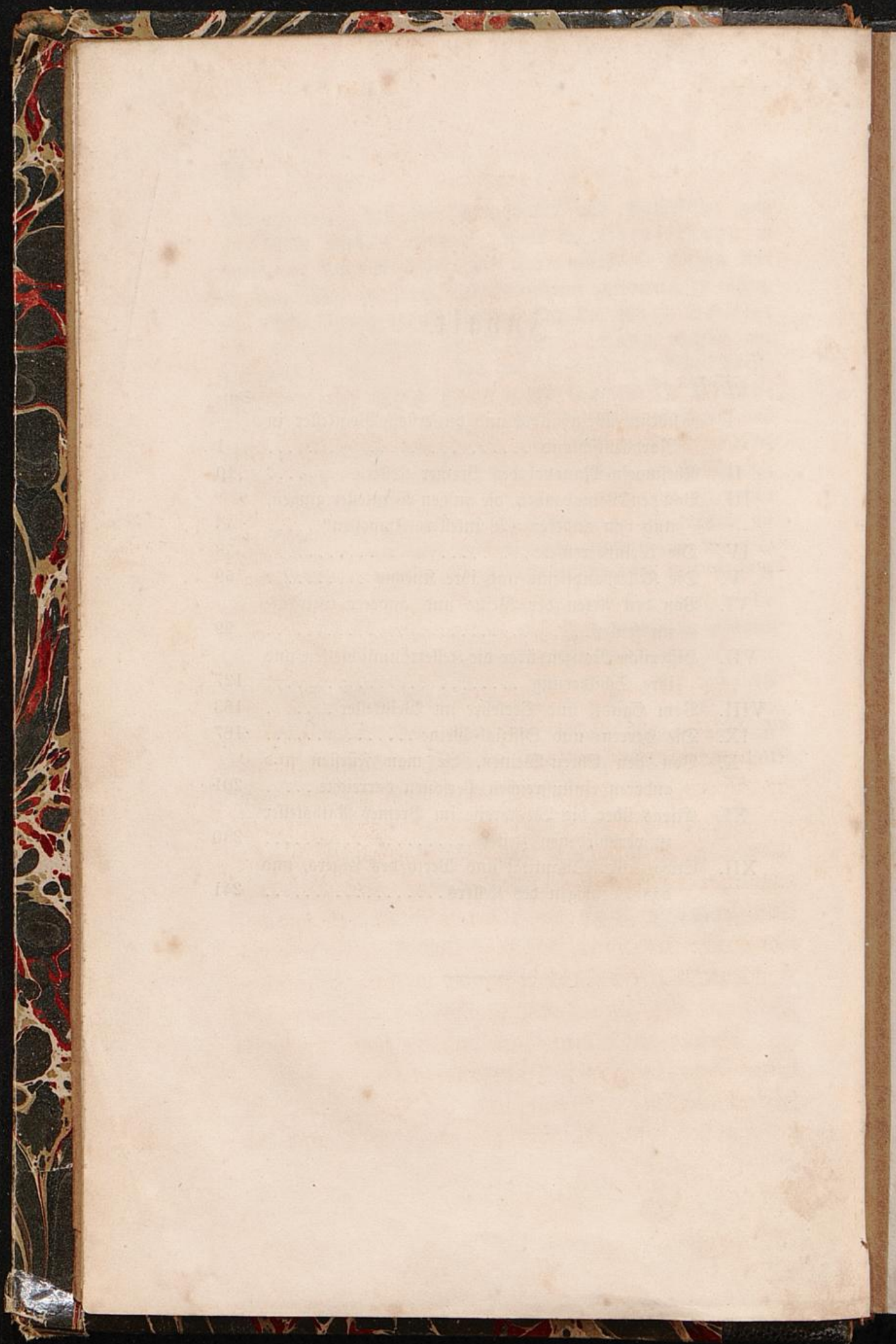
Indem ich allen diesen verehrten Herren und Freunden für ihre vielfache gütige und freundschaftliche Theilnahme an meinen Bestrebungen auch hier wärmsten Dank und Anerkennung darbringe, spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß es mir gelungen sein möchte, mich durch die hier mitgetheilte Arbeit einer solchen Theilnahme und Mühverwaltung einigermaßen würdig gemacht zu haben. Alle Leser und Kritiker dieses Buchs möchte ich ersuchen, mich gütigst mit möglichst vielen Berichtigungen und ferneren Beiträgen zu versehen, damit ich in Stand gesetzt werde, seinen Inhalt vielleicht später noch ein Mal wieder in verbesserter Gestalt und mit größerer Vollständigkeit vorzulegen.

Bremen, im September 1863.

Der Verfasser.

## Inhalt.

	Seite
I. Fröhlicher Weinhandel und die ersten Weinkeller in Norddeutschland .....	1
II. Rheinwein-Monopol des Bremer Kellers .....	10
III. Von den Weinabgaben, die an den Weinkeller gingen, und von anderen „Weinkellers-Imposten“ .....	40
IV. Die Weinherren .....	58
V. Die Kellerhauptleute und ihre Knechte .....	69
VI. Von den Arten der Weine und anderer Getränke im Keller .....	99
VII. Historische Notizen über die Kellerräumlichkeiten und ihre Schilderung .....	127
VIII. Vom Handel und Verkehre im Weinkeller .....	163
IX. Die Herren- und Offizial-Weine .....	187
X. Von den Ehren-Weinen, die man Fürsten und anderen einflussreichen Personen darreichte .....	201
XI. Etwas über die Weinpreise im Bremer Rathskeller zu verschiedenen Zeiten .....	230
XII. Etwas über Quantität und Werth des Lagers, und das Vermögen des Kellers .....	241



## I. Frühester Weinhandel und die ersten Weinkeller in Norddeutschland.

---

Ueber die früheste Einführung des Weins ins nördliche Deutschland. — Karl der Große. — Die Geistlichen sind die ersten Weinplanzer. — Die „Cellae vinariae.“ der Dom-Capitel. — Die Doms-Schenken. — Begründung der Stadt- oder Rathskeller in Norddeutschland.

---

Es ist wohl möglich, daß schon die Offiziere der Römer bei ihren Einfällen und Märschen in Norddeutschland zuweilen ein Fläschchen Rebensaft mit sich führten, und dann und wann auch unseren alten chaufischen und heruskischen Voraltern davon zu kosten gaben. Auch sollte ich denken, daß unser Arminius und andere norddeutsche Fürsten jener Zeit bei ihrer Anwesenheit in Rom den edlen Wein schätzen lernten, und dann bei ihrer Rückkehr ins Vaterland wohl trachteten, sich ein Fäßchen davon in ihren heimischen Wäldern, aus Italien oder Gallien her, zu verschaffen.

Tacitus selbst deutet an, daß die römischen Kaufleute schon im ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung vom Rheine und der Donau aus mit italiänischen und gallischen Weinen nach Deutschland

hineingehandelt hätten. \*) Es mag ein ähnlicher Handel gewesen sein, wie der der Engländer mit dem „Feuerwasser“ unter den Indianern Nordamerica's.

Wenn es auch, wie Manche wohl geglaubt haben, nicht ganz ausgemacht ist, daß bereits Kaiser Probus im dritten Jahrhunderte Weinberge am Rheine anlegte, so ist es doch gewiß, daß dergleichen wenigstens schon im vierten Jahrhunderte auf deutschem Boden existirten. Denn um diese Zeit besang der römische Dichter Ausonius die Weinberge und die Weine der Mosel \*), die auch im sechsten Jahrhunderte wieder ein anderer römischer Autor Venantius Fortunatus gepriesen haben soll.

Von der Mosel mögen mithin schon damals dann und wann Weine ins Innere von Deutschland verschleppt sein, und man könnte die Moselweine vielleicht als die ältesten in Norddeutschland getrunkenen Weine bezeichnen. Wären die Deutschen nicht schon vor der Völkerwanderung ziemlich allgemein mit der köstlichen und vielbegehrten Bachusgabe bekannt gewesen, so hätten die Historiker, wie doch so viele thun, nicht behaupten dürfen, daß die Sehnsucht und Begierde der nördlichen Völker nach dem Wein und nach den Weingegenden als Motive zu ihren Wanderungen nach Süden und Westen eine so große Rolle gespielt hätten.

---

\*) Tacitus. De Moribus Germ. c. 23. „Proximi ripae et vinum mercantur“.

\*\*\*) In seinem Gedichte „Mosella.“

Der von den Römern am Westrande des nördlichen Deutschland begonnene Weinbau und Weinhandel wurde indeß durch die Völkerwanderung selber unterbrochen und zerstört und es fing ein neuer Weinbau und Weinhandel erst mit der Zeit Karls des Großen an, der die Weinberge an der Mosel wieder herstellte, und dann auch die Wälder am Rhein lichten ließ und den Weinbau im Rheingau gedeihlich begründete. Die Züge und Märsche Karls des Großen vom Rhein zu den Weser- und Elbgegenden, brachten von dorthier wie Cultur und Christenthum, so auch die Weine wieder mit.

Die von jenem Eroberer in den sächsischen Städten eingesetzten Bischöfe und Domherren und deren Nachfolger hatten den Wein für ihre Kirchen nöthig, und da sie zum Theil aus dem Süden kamen, mochten sie auch selbst längst an den Genuß des Weins gewöhnt sein. Vor allen Dingen brachten sie die ihnen lieb gewordene Rebe aus dem Süden mit und suchten sie im Norden einheimisch zu machen. Die christlichen Geistlichen und Mönche legten neben ihren Kirchen und Klöstern kleine Nebenpflanzungen an, die ihnen wenigstens den nöthigen Altarwein lieferten. Solche Weinberge entstanden im Laufe der auf Karl d. Gr. folgenden Jahrhunderte fast in allen Theilen des nördlichen Deutschlands bis nach Holstein, Mecklenburg, ja bis nach Danzig und Pommern hinauf. Hier und da wurden daraus nicht unbedeutende Weinberge und Weinbergstriche, in denen man „Landwein“ für den Gebrauch der Bevölkerung und für den Handel er-

zeugte. Auch halb England war im elften und zwölften Jahrhundert ein sehr ergiebiges Weinland geworden, „das eine Fülle der vortrefflichsten Weine“ erzeugte\*.) Unter den norddeutschen Weinen waren noch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert der „Gobbin Wein“ (aus Guben in der Lausitz), der „Krazenberger“ (bei Cassel), der „Rathenower“ und „Kosberger Wein“ und viele andere bekannt. Auch bei Bremen spricht man von solchen alten von den Geistlichen gemachten Nebenpflanzungen. Innerhalb der Gehöfte der Domgebäude soll Wein gepflanzt worden sein für den Altargebrauch, und dann soll es einen „Weinberg“ im Garten des reichen und großen St. Pauliklosters bei dieser Stadt gegeben haben. Nach Adam von Bremen legte in der Mitte des zwölften Jahrhunderts der berühmte Erzbischof Adalbert „Weingärten bei Bremen“ an. Die Lokalität derselben wird nicht genauer bestimmt.\*\*)

Wie mit den christlichen Missionären die Cultur des Weinstocks sich ausbreitete, so ist vermuthlich auch bei ihnen aller Anfang des Weinhandels und der Weinkellerwirthschaft zu suchen. Die ersten Weinkeller oder „Weinkammern“ (Cellae vinariae)

\*) Henderson. History of Ancient and Modern Wines. London 1824. S. 270 fgg. Ueber die Landweine bei Danzig. S. Hirzel, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte S. 262. Ueber mecklenburger Weinberge. Risch, Geschichte der Stadt Plau in den mecklenburgischen Jahrbüchern. Jahrgang 17. S. 143. Ueber norddeutsche Landweine in Lübeck. Dr. Behrmann: Der Lübeckische Rathswinkler in der Zeitschrift des Vereines für Lübeckische Geschichte. Band II. Heft I. S. 86.

\*\*\*) S. Adam. Brem. III. 36.

legten in unsern norddeutschen Städten, wie es scheint, die Domherren an, die unter ihren Würdenträgern auch das Amt eines Kellermeisters (Cellerarius) hatten. In Hildesheim soll bei dem dortigen Dommünster schon im Jahre 872 eine eigene „Weinkammer“ zur Aufbewahrung des für den kirchlichen Gebrauch nothwendigen Weines und seit 954 ein größeres Gemach für die Niederlage der zu spendenden Tischweine der Canoniker oder Dombrüder existirt haben\*). Etwas Aehnliches hat, wie in vielen andern Bischofsitzen auch sicherlich in Bremen stattgefunden, obgleich ich nicht im Stande bin, dieß authentisch nachzuweisen. Wie ihre Kirche, ihre Wohnungen, ihre Refektorien, ihre Weinberge, so hatten die Geistlichen in Bremen auch ihre Cella vinaria natürlich auf der dortigen etwas erhabenen Dombüne, in welcher wir daher den frühesten Spuren von Weinkellergewölben in dieser Stadt nachsuchen müssen.

Wir haben ein ziemlich vollständiges Verzeichniß

---

\*) Diese Nachricht ist mir durch die Güte des Herrn Dr. Kräb, des bekannten Forschers in Hildesheim, gekommen. Auf eine an ihn gerichtete Frage schrieb er mir darüber Folgendes: „Mit der Gründung des hiesigen Dommünsters ist schon eine Art von Weinkammer oder Weinkeller (Cella vinaria) entstanden, in welcher der für den kirchlichen Gebrauch nothwendige Wein aufbewahrt wurde, also ums Jahr 872. Allein die Anlage eines besonderen großen Gemachs für die Aufbewahrung der zu spendenden Tischweine fällt erst in die Regierungszeit des Bischofs Othwin, der von 954 bis 984 regierte; denn dieser Oberhirte war der erste, welche seinen Canonikern am Dom oder den Dombrüdern für die sechszehn höchsten Festtage Wein verabreichen ließ.“

der „Cellerarii“ („Kellermeister“ oder Kellerhauptleute) des Bremer Domcapitels, das bis ins zwölfte Jahrhundert hinauf geht. Der erste darin genannte ist vom Jahre 1174. Auch der bekannte Bremer Chronist, Herbard Schene, war ein Kellermeister des Capitels\*). Natürlich mochten die Weinliebhaber unter den alten Sachsen sich häufig mit der Bitte um Abtretung von Weinen an die Geistlichen und Domherren wenden. Und wie die ersten Besitzer von Weinlagern, so mochten diese daher auch die frühesten Weinhändler und Weinverzapfer in unsern Städten werden. Es läßt sich dieß freilich nicht genau nachweisen. Aber es liegt in der Natur der Sache, und überdieß wird in den ältesten Nachrichten über die „Domschenken“ in unsern Städten von dem Weinhandel der Geistlichen als von einer alten Angelegenheit gesprochen\*\*).

Das erste und fast einzige in diesen Domkellern

---

\*) S. dieses Verzeichniß bei J. M. Lappenberg. Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt zu Bremen. Bremen 1841. S. 215 fgg.

\*\*) Von den Domherren zu Hildesheim heißt es z. B. in einem Dokumente vom Jahre 1346, daß sie die Erlaubniß haben sollten Wein laufen zu lassen, wie sie es zur Zeit Bischofs Otto II. zu thun gewohnt gewesen wären. (Dat unse Domherren van hildenseim moghen win lopen laten in der borch to hildenseim, also se deden bi biscop otten tiden). Dieser Bischof Otto regierte von 1319 an. Handelten die Domherren also schon 1319 und auch noch lange Zeit später mit Wein, so ist es höchst wahrscheinlich, daß sie dazu in früheren Zeiten, wo sie, wie gesagt, die einzigen Weinlagerbesitzer waren, noch weit mehr Veranlassung hatten.

aufbewahrte Getränk war außer etwa dem selbstproducirten Landweine ohne Zweifel der Rheinwein. Carl's des Großen Kriegszüge bahnten wie den Missionären so auch den Kaufleuten und ihren Waaren die Wege vom Rhein her. Zur See stand man noch mit keinem Weinlande in Verbindung. Ohne dieß waren die Weinberge am Rhein dem ganzen nordwestlichen Deutschland die nächsten. Der Rheinwein, der ihnen so zu sagen gleichzeitig mit dem Christenthum gekommen war, blieb daher den Niedersachsen und ihren Nachbarn das vornehmste und geschätzteste Getränk. In allen alten Kellern begegnen wir in den frühesten Zeiten nur ihm, und er blieb auch für spätere Zeiten der Hauptwein.

Anfänglich wurden diese Gaben vom Rhein durch rheinische Kaufleute nach dem Norden gebracht. In den ältesten Nachrichten über die Anfänge des Weinhandels aller unserer norddeutschen Städte wird zuerst von den rheinischen Weinhändlern gesprochen, von „Gästen vom Rhein“, welche ihren Wein von dorthier auf die Märkte im Norden führten. Es ist natürlich, daß wie die Soldaten und Geistlichen Carl's des Großen auch die Kaufleute von dorthier angriffsweise verfuhrten. Erst allmählig fanden dann auch die einheimischen Kaufleute der Sachsen, als sie zum Handel erwachten, die Wege rückwärts zum Rhein, und verwandelten alsdann den alten Passivhandel in einen aktiven. Solche rheinische Kaufleute kamen nun mit ihren gefüllten Weinfässern selber herangereist, boten diese in unsern Städten

zunächst den Domkapiteln an, und verkauften davon auch vermuthlich den sächsischen Edelleuten und anderen wohlhabenden Privatleuten, die bald genug Geschmack für den Wein gewonnen haben mochten.

Als die Bevölkerung in den Städten und in ihrer Umgegend wuchs, bildeten sich in ihnen eigene „Weinmärkte“, oder „Weinhöfe“ aus, in welchen die Gäste vom Rheine anfänglich mit Erlaubniß der Bischöfe und ihrer oder des Königs Voigte die Weine deponirten und auch an die Bürger feil boten. Solche „Weinhöfe“ finden wir in Lübeck, in Nürnberg, in Leipzig und in vielen anderen Städten. Vermuthlich bestand auch einer in Bremen. Die meisten dieser rheinischen Weinhändler waren aus Cöln, das zur Zeit seiner Hauptblüthe (im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte) auch einen ausgebreiteten Weinhandel nach England und durch den ganzen Norden führte. Sie erlangten natürlich als willkommene Gäste an den Orten, wohin sie kamen, Einfluß und gewisse Privilegien. Manche von ihnen, die durch den Weinhandel wohlhabend geworden waren, wurden auch die Wohlthäter dieser Orte, und machten daselbst wohl Stiftungen für Arme und Kranke\*).

Obwohl schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte hanseatische Kaufleute selber zum Rhein gereist sein sollen, um daselbst Wein zu kaufen\*\*), und obwohl

---

\*) Ein Beispiel hiervon für Lübeck führt Dr. Wehrmann in seiner Geschichte des Lübecker Weinkellers an.

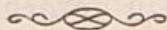
\*\*) S. Wehrmann i. e. S. 77.

dieselben also dann den „Gästen vom Rhein“ Concurrenz machten, so haben damit doch die Reisen und Weinzufuhren der letztern noch nicht gleich aufgehört. Beides, die althergebrachte Speculation der Fremden, und die neu in Schwung gekommene der Einheimischen, mochten eine Zeitlang parallel gehen, bis jene ganz überflüssig wurde und aufhörte. In Bremen finde ich mit Wein herbeiziehende Fremde vom Rhein, die ihre Weinfässer in der Stadt „aufstecken“ und den „Wein laufen lassen“, noch um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts erwähnt\*) Nach dieser Zeit nicht mehr.

Die ganze Regulirung dieses alten Weinhandels und die polizeiliche Aufsicht dabei mochten in solchen Bischoffsitzgen, wie Bremen die erzbischöflichen Voigte in Händen haben. Erst als allmählig die Städte reicher, unabhängiger und ihre Magistrate mächtiger wurden, und als diese Oberaufsicht des Handels und der Märkte mehr und mehr in die Gewalt der städtischen Räte kam, bildeten sich dann auch die Vorrechte dieser Räte in Bezug auf den Weinhandel aus, und es entstanden die privilegirten Stadt- oder Raths-Weinfeller.

---

\*) In einem im Bremer Staatsarchiv (Ss. 2. 6, W. 1. b. 14) aufbewahrten Dokumente.



## II. Rheinwein-Monopol des Kellers.

---

Wie alle unsere Städte den Rheinweinhandel zum Monopol ihrer Rathskeller machten. — Erste Spuren dieses Monopols in den Bremer Statuten. — Unterschied des „Rhynschen Wyne“ und der sogenannten „korten Wyne“. — Strenge Verordnungen des Senats zur Aufrechthaltung dieses Monopols. — Opposition der Weinhändler. — Weinordnungen des Senats aus dem sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte. — Beschränkungen des Rheinweinhandels der Privaten im Auslande. — Strenge Aufrechthaltung des Monopols bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts. — Bestrafungen der gegen das Monopol Sündigenden.

---

Als die städtischen Magistrate von den königlichen und bischöflichen Vögten die Marktpolizei ererbten und in Macht und Ansehen wuchsen, da fingen sie überall an, den Handel der Bürger mit allen Waaren, namentlich aber den mit den besonders nothwendigen Lebensmitteln mit Korn, Fischen, Bier, Wein &c. zu beaufsichtigen. Sie betrachteten sich als die natürlichen Vormünder des noch sehr unmündigen Publikums und fühlten sich veranlaßt, bis ins kleinste Detail für das allgemeine Beste zu sorgen. Um Unterschleif und Verfälschung der Waaren zu verhüten, um das rechte Maaß und Gewicht, und die richtige Bezahlung der

Abgaben überwachen zu können, ordneten sie an, daß gewisse Waaren nur an besonderen Plätzen oder in eigens dazu bestimmten Häusern unter der Aufsicht obrigkeitlicher Personen verkauft werden sollten. So entstanden denn die öffentlichen „Hopfenläger“, die „Kornhäuser“, „die städtischen Weinkeller“ und andere gemeinsame Waarenläger, in welchen die Privaten ihre Handelsgegenstände unter obrigkeitlicher Aufsicht in ähnlicher Weise deponiren und verhandeln mußten, wie es jetzt noch hie und da mit dem Pulver oder dem Theer oder einigen andern gefährlichen Dingen geschieht.

Beim Weine mochte Aufsicht und Bevormundung besonders am Plage zu sein scheinen. Denn die Klagen über Weinverfälschung und Mischung oder über den sogenannten „Weinschmier“ sind schon so alt, wie der Weinhandel selbst. Zur Verhütung desselben traf man allerlei Verordnungen, verbot z. B., verschiedene Weinsorten in demselben Keller zu lagern, oder befahl, daß jeder Weinhändler nur mit einer gewissen Weinsorte handeln dürfe. Man belegte auch die Mischung und Verfälschung der Weine mit strengen Strafen, ließ, wo man dergleichen entdeckte, den verdächtigen Weinfässern den Boden einschlagen und sie auslaufen und nahm dabei hie und da sogar die Henkerknechte zu Hülfe. In Nürnberg z. B. wurden die condemnirten Weinfässer von Rathswegen auf einen Wagen gepackt und zu der bei der Stadt fließenden Pegnitz gefahren. Auf dem Wagen war eine Fahne befestigt mit dem furchtbaren Worte „Weinschmier“ und vorn auf dem Fasse saß ein

Genfersknecht, der die Pauken schlug. Derselbe richtete auf der Pegnitzbrücke die Fässer durch das besagte Bodeneinschlagen hin und ließ den Wein in den Fluß laufen \*).

Die kostbaren aus der Fremde herbeigeführten Weine mochten der Verfälschung am meisten ausgesetzt sein, und die Leute vermischten sie gern mit dem billigen und schlechten an Ort und Stelle selbst gewachsenen „Landweine“. Die Stadträthe trennten daher insbesondere den Handel mit dem Landweine von dem mit importirten Weinen, und nahmen diesen am Ende ganz selbst in die Hand, während sie nur jenen den Privaten überließen.

In manchen Städten des mittleren und südlichen Deutschlands bildete sich so ein Raths-Monopol auf alle fremden Weine aus. In Dresden z. B. durfte bloß der Rath mit rheinischen, böhmischen und österreichischen Weinen handeln, während die Privaten sie gar nicht verkaufen und nur zu eigenem Gebrauch halten durften \*\*). In Cassel übte der Rath einen „Weinzwang“ auf alle Weine ohne Ausnahme aus, und sämtliche Schenkwirthe der Stadt mußten ihre Weine jeglicher Gattung aus dem Rathskeller nehmen \*\*\*).

---

\*) J. F. Roth. Geschichte des Nürnberger Handels. Leipzig 1802. Band IV. S. 242.

\*\*\*) Lindau, Geschichte der Residenzstadt Dresden. Dresden 1863. Theil I. S. 564.

\*\*\*) Piderit. Geschichte der Stadt Cassel. 1844. S. 136.

In den meisten norddeutschen Städten gab es anfänglich keinen anderen importirten Wein, als „Rheinwein“, und das Raths-Monopol heftete sich daher, wie es scheint, von vornherein ausschließlich an diesen seit uralter Zeit hergebrachten Wein. Als später auch andere fremde Weine herbeigeführt wurden, da wurde auf sie das Monopol dann nicht ausgedehnt, anfänglich vielleicht weil sie nur in kleinen unbedeutenden Quantitäten kamen, später wohl weil der selbst zu Einfluß gelangte Handelsstand sich solche fernere Beschränkungen nicht mehr gefallen lassen wollte. Es blieb daher in jenen Städten und so namentlich auch in Bremen bei dem Raths-Monopol auf Rheinwein. Der Handel mit allen andern fremden Weinen wurde und blieb frei, wie der mit dem „Landweine“.

In den meisten Städten bezog sich das Raths-Monopol auch nur auf den Detail-Handel mit Rheinwein innerhalb der Stadt selbst, deren Bürger man behüthen und bevormunden wollte. Mit dem Auslande d. h. der näher und entfernteren Nachbarschaft, für die der Stadtrath ja nicht zu sorgen hatte, mochten die Bürger mit so vielem schlechten oder guten Wein handeln, wie sie wollten. Auch galt dabei der Grundsatz, der sich oft in den alten Weinordnungen ausgesprochen findet, „daß kein Handel in's Groß verboten werden kann“.

Nichtsdestoweniger aber mußte auch er überwacht werden, damit er nicht in Detailhandel ausarte, und daher wurden unter andern sehr strenge Verordnungen

über die Größe der Fässer, in denen man den Wein verladen dürfe, gegeben.

Natürlich traten gleich mit der Entstehung des Rheinwein-Monopols der Stadt-Communen auch öffentliche Weinsläger, Stadtkeller, Schenken oder Tavernen ins Leben.

Es mag dergleichen Tavernen und Keller hie und da schon im zwölften Jahrhunderte gegeben haben. Doch stammen die ältesten bestimmten Aufzeichnungen über sie erst aus dem dreizehnten Jahrhunderte. Namentlich reicht z. B. in Wien das nachgewiesene Dasein einer privilegirten „Stadt-taffern“ (Taverne) bis ins dreizehnte Jahrhundert hinauf\*). Auch in Lübeck existirte schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein privilegirter Stadtkeller\*\*). Von dem Hamburgischen Keller wird zuerst im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts geredet. Er soll schon im Jahre 1308 unter dem „Hohen Hause“ bestanden haben, und bereits im Jahre 1326 „ein wichtiger Zweig der Staatsverwaltung gewesen sein\*\*\*).

Auch in Bremen mochte es schon seit dem zwölften Jahrhunderte ein Institut dieser Art geben. Doch wird ein solches zum ersten Male ausdrücklich erwähnt in einem Artikel der alten Bremischen Statuten, der aus dem Jahre 1342 rührt.

\*) Fr. Eschischla. Geschichte der Stadt Wien. Stuttgart 1847. S. 173.

\*\*\*) Wehrmann l. c. S. 77.

\*\*\*) Dr. D. Beneke. Hamburgische Geschichten und Denkwürdigkeiten. Hamburg 1856. S. 314.

Es wird in diesem Artikel erzählt, wie ein Bremer Bürger, der Zinngießer Marquarde „im Weinkeller“ eine Gewaltthat verübte, indem er dort einer Frau, die seiner Meinung nach ihm etwas schuldig war, eigenmächtig ihren „Hoyken“ (Mantel) zum Pfande abnahm, und wie sechs Rathsherren diesen darüber von dem Mann der beleidigten Frau verklagten Bürger Marquarde aburtheilten und strafte, und ihm dafür eine Buße von 2 Mark auflegten.

Der ganze interessante Artikel, wie er sich in G. Delrichs vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen. Bremen 1771, S. 238 abgedruckt findet, lautet so: „En scele was under den ratmannen umme Marquarde den gropen getere dat he in dem winkeller nam ener vrowen mit ghewolt enen hoyken unde stak ene under de banc, der vrouwen man de sprak dat he wolde vuldon vor de vrouwen ware si wat schuldich, dat scede wi jacob Weslere, johan Duckel de olde henric stafhorst Reyner Rynesberch johan van Nienborch, gherard borcharde, johan Struve, Rolande von Bersen, also dat he de wolt scal beteren mit twen marken.“

Daß der bei dieser Gelegenheit genannte „Weinkeller“ der städtische Keller war, darüber kann nach der Art, wie er erwähnt ist, kein Zweifel sein. Auch die Höhe der Strafe, die für die Zeit sehr bedeutend war, bezeugt es. Die städtischen Weinkeller gehörten wie Kirchen, Kirchhöfe und Marktplätze zu den besonders befriedeten Orten, bei denen eine Polizei-

widrigkeit oder Gewaltthat sehr strenge geahnt wurde. Daß aber der Artikel aus dem Jahre 1342 stammt, wird klar aus den Namen der 6 unterschriebenen Rathsherrn, die alle in diesem Jahre im Rathe das Regimente führten. Zugleich ersieht man, daß der Weinkeller in dem besagten Artikel nicht als etwas Neues, sondern als etwas schon längst Existirendes bezeichnet ist. Und dem allen nach können wir also dem Bremischen Stadtweinkeller-Institute ein Alter von mindestens 500 Jahren vindiciren.

Wahrscheinlich schenkte auch schon damals (1342) der Rath in dem Weinkeller den Rheinwein für seine Rechnung und ausschließlich aus. Aber einen förmlichen Beschluß darüber finden wir erst einige Zeit später in den Statuten niedergeschrieben.

Dieser Beschluß, der gewissermaßen die erste gesetzlich proklamirte Weinordnung des Rathes von Bremen ist, und der jedenfalls vor dem Jahre 1370, wahrscheinlich um 1350 herum gefaßt und in das Statutenbuch eingetragen wurde, lautet in buchstäblicher Uebersetzung wie folgt:

„Zum Nutzen der Gemeinen Stadt sind die Rathsmänner des zu Rathe geworden, daß sie nicht wollen, daß irgend einer unserer Bürger Rheinischen Wein laufen lasse (verzapfe), sondern nur der Rathmann, der in dem Jahre zu der Stadt Behuf sitzet. Will aber ein fremder Gast Rheinischen Wein laufen lassen, so soll er ihn nach dem Rathe der Rathsmänner auflegen. Und dabei soll der Gast das schwören, daß keiner unserer Bürger mit ihm an dem

Weine Theil oder Compagnie habe. So Einer das bricht, so soll er je nach Umständen der Stadt eine Strafe von bis auf 5 Mark bezahlen und den Wein dazu auch noch verloren haben.“ \*)

In einem zweiten diesem Artikel ganz ähnlichen Statute, das aus dem Jahre 1370 datirt ist und das man als die zweite Weinordnung des Rathes von Bremen betrachten kann, wird ungefähr ganz dasselbe noch einmal eingeschärft. Der Anfang dieses Statuts lautet in wörtlicher Uebersetzung wie folgt:

„Im Jahre des Herrn 1370 wurde der Rath

\*) Siehe diesen Artikel bei Delrichs l. c. S. 20, wo er buchstäblich so lautet: Dor nuttecheyt der menen stat sint de ratman des to rade worden, dat de des nicht ne willet, dat jenech use borghere rineschen win lopen late. ane de ratman de in deme jare sittet to des stades bihof. Wel oc en gast rineschen win lopen laten. den scal he upstecken na rade der ratman, de gast scal oc dat sweren, dat nin use borgere mit eme del edder cumpanye hebbe in deme wine. So we dit breke, unde also dicke he dit breke, dat schal he betern der stat mit vif marken unde den win to voren hebben verloren.

Daß dieser Artikel aus einem früheren Jahre als 1370 datirt, scheint mit Gewißheit daraus hervorzugehen, daß er in den Statuten einem andern gleich folgenden Artikel vorausgeht, der diese Jahreszahl ausdrücklich an der Stirn trägt. Und daß er eine ziemliche Anzahl von Jahren, etwa 20, älter als dieser Artikel ist, scheint daraus gewiß, daß er beinahe ganz dasselbe enthält, was dieser festsetzt. Der Rath, der freilich seine Weinordnungen oft genug wiederholte und einschärfte, wird sich dazu doch nicht in sehr kurzen Tempos veranlaßt gefunden haben.

mit der Wittheit deß zu Rathe, daß kein Mann binnen Bremen Wein zum Verkauf verzapfen soll, es sei denn kurzer Wein, ausgenommen der Weinmeister, den der Rath dazu gesetzt hat. Wäre es aber, daß Gäste Wein zum Verkauf brächten, den die Weinmeister nicht kaufen wollten oder könnten, den mögen die Gäste zum Verkauf auslegen nach dem Rathe des Raths und ihn laufen lassen.“ \*) Das in diesem Artikel Folgende, worin geboten wird, daß kein Bürger Antheil daran haben soll, und worin denn auch die Strafen für Uebertretung des Gebots festgesetzt werden, lautet fast buchstäblich, wie in dem vorigen Artikel.

Aus diesen beiden Weinordnungen, die natürlich ihrer Zeit als Senats-Proklame publicirt und an dem Rathhause, so wie ohne Zweifel auch, wie es mit allen späteren Weinordnungen geschah, im Rathskeller aufgehängt wurden, geht nun deutlich genug hervor, daß um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts das Raths-Monopol auf den Rheinweinhandel in voller Kraft war. Fremde Weinhändler („Gäste“ vom Rhein) brachten den Rheinwein selber nach Bremen auf den

---

\*) S. den Artikel bei Deltrichs S. 20. Dort lautet die oben in der Uebersetzung gegebene Hälfte des Artikels wie folgt: „Anno Dni 1370 do wurden de Rad van Bremen mid der wittcheyt des to rade, dat neen man schal vele lopen laten wyn bynnen Bremen ane korten wyn behalven de wyn mestere de de Rad darto zet heft. Were aver dat ghaste wyn vele brachten, den de wynmestere nicht kopen wulden noch en kunden, den moghet de ghaste upstecken na Rade des Rades unde den lopen laten.“ etc.

Markt, und dieselben waren verpflichtet, ihren Wein zuerst dem Stadt-Weinmeister anzubieten. Hatte dieser den Stadtweinfeller aus dem so angebotenen Wein hinreichend versorgt, und behielten jene noch einen Rest Wein übrig, so durften sie denselben „nach Rathe des Rathes“ (d. h. vermuthlich unter Aufsicht des Rathskellermeisters und nachdem sie dem Rathe ein Geschenk oder eine Abgabe gezollt hatten) in der Stadt den Bürgern feil bieten. Die Bürger selbst durften aber den so angekauften Rheinwein nur zu eigenem Verbräuche acquiriren. Sie durften ihn nicht wieder verzapfen. Auch durften sie keinerlei Antheil an dem Geschäfte der Fremden haben, und wurden, wenn sie gegen diese Verbote sündigten, in eine Strafe von 5 Markten genommen.

Nur sogenannte „kurze Weine“ durften die Bürger in der Stadt verzapfen.

Unter diesen „kurzen Weinen“ verstand man, wie ich glaube, alle Nicht-rheinischen Weine, deutsche Landweine, Frankenweine, französische, spanische und andere Weine, die in alten Zeiten wohl nur noch in geringen Quantitäten in der Stadt erschienen, und eben daher „kurze“ genannt werden mochten.

Bei diesen alten Bestimmungen ist es in der Hauptsache beinahe 500 Jahre lang in Bremen geblieben. Und alle nachfolgenden Weinordnungen des Rathes sind fast immer Wiederholungen, Einschärfungen und in späterer Zeit dann auch Erweiterungen und Specificirungen der Weingesetze aus dem vierzehnten Jahrhunderte.

Die nach 1370 zu nächst folgende Weinordnung ist aus dem Jahre 1433. In diesem Jahre wurden die alten Statuten der Stadt, die man im Jahre 1303 niederzuschreiben angefangen hatte, revidirt, von Neuem von Rath und Bürgerschaft bestätigt, indem man dabei manches umänderte und zugleich auch einige der alten Gesetze ausließ. Die alte Weinordnung von 1370 nahm man in der Hauptsache unverändert darin auf, doch wurde sie etwas anders gefaßt, und bekam auch einige Zusätze. Das Verzapfen des Rheinweins wurde den Bürgern wie zuvor verboten, blieb dem Rathskeller reservirt und wurde nur den Fremden unter den oben angegebenen Bedingungen gestattet.

Das Verzapfen der kurzen (nichtrheinischen) Weine, auch das des Malvasiers und Rumeners (spanischen Weins), die hier ausdrücklich genannt werden, wurde den Bürgern abermals erlaubt. Doch wurde ihnen dabei, und dieß war etwas Neues, ein Preis bestimmt. Sie sollten die Quart kurzen Weines nicht höher als zu 4 Schwaren verkaufen, mit Ausnahme des genannten Malvasiers und spanischen Weins, den sie höher verkaufen durften. \*)

\*) Die erste Hälfte des Artikels, in der diese theils alten, theils neuen Weingesetze enthalten sind, und der bei Delrichs l. c. S. 478 zu finden ist, lautet so: „Nen borger schal vele lopen laten wyne bynnen bremen sunder korte myne. de mach he upsteken de quarten to ver swaren unde hogher nicht uthgesproken maluiesye unde romenye. were aver dat gaste vele brachten elsatzer edder rinesche wyne. den der

Die auf das Jahr 1433 zunächst folgenden Weingesetze finden sich in den beiden ältesten sogenannten kundigen Rollen oder Polizei-Verordnungen Bremens, von denen die erste aus dem Jahre 1450 und die zweite aus 1489 stammt. In beiden sind die Bestimmungen und die darin enthaltenen neuen Beschränkungen des Weinhandels der Privaten zu Gunsten des Weinkellers und seines Monopols ziemlich gleichlautend. In der von 1489 sind sie aber am deutlichsten ausgesprochen und ich will sie daher hier nach dieser Rolle schildern, indem ich jedoch zur Vergleichung alle darauf bezügliche Artikel beider Rollen nach dem Wortlaute unter den Text herseze. \*)

stad winheren nicht kopen en konden edder en wolden. den moghet de gaste upsteken na rade des rades unde den lopen laten uppe tzise.“ In der zweiten Hälfte wird über die Strafe der Bürger, die dagegen sündigen, buchstäblich Das wiederholt, was schon in den früheren Gesetzen gesagt war.

\*) In der kundigen Rolle von 1450 (Delrichs S. 741) lautet der Artikel 127, wie folgt: „Ock mag en jewelyk unser borger bynnen dessen Yare tappen dree botge malmesien unde ene bothe Ruminien de se sulven over de zee unde sand halet edder halen laten unde en scholet dar neen huss to huren unde gheven van ehnen ilken bothe dree mark.

Der Artikel 128 derselben Rolle (Delrichs S. 742) lautet: Ock en schal nemandt nenerleye clarete lecken van korten wyne tho verkopende, so vaken dat we brecke de schall dat beteren mit X marken unde den korten Wyn mogen se tapen na lude unsses bokes.

Den einheimischen Bürgern blieb das Verzapfen des Rheinweins wie zuvor verboten. Doch behielt sich der Rath vor, es ausnahmsweise Einigen zu erlauben. Das Verzapfen des „kurzen Weines“ blieb ihnen erlaubt, doch sollten sie von dem Malvasier und von den spanischen Weinen nur bestimmte Quantitäten verkaufen dürfen, jeder Weinhändler nämlich jährlich nur drei Bots (Fässer zu etwa 2 Dgloft) Malvasier und einen Bota Rumenier (spanischen Weins). Auch

---

Der Artikel 36 der Kundigen Rolle von 1489 (Delrichs S. 659) lautet: „Nemandt schall dem Wynemanne entghaen mit dem wyngelde he en dede dat myt sinen willen. Dede dat yemand dat wyl de Radt straffen.“

Der Artikel 37 derselben Rolle von 1489 (Delrichs S. 660) lautet buchstäblich wie der oben gegebene Artikel 128 der Rolle von 1450. Dann folgt der Artikel 38 (Delrichs S. 660), der so lautet: „Ock en schal nemand claereth lekken to vorkopende ane alleyne in unser Stadt keller by viff marken, so vaken dat we breke: unde upper apoteken und wehme dat de Radt vorlovet hefft.“

Der Artikel 42 (bei Delrichs S. 161): So welck vromet man bynnen unser Stadt Bremen Rynschen wyn umme gelt wil veele lopen laten desulve eyn schal den wyn nicht upstecken noch upsteken laten he en hebbe den wyn thovoren vortziset by viff marken un schall den dar to de tzise noch uthgeven.

Artikel 43 (bei Delrichs) S. 662: „Ock mach yn jewelck unser borger des yars tappen dre bote malmesye unde ene bote rumenye de se sulven aver Zee unde sandt halen latet und geven van ener isliken boten dre marck tho unser Stadt muren er se de upsteken un scholen dar nene huss to huren by viff marken oft dat we breke. unde noch de tzis dar to gheven.“

sollten die Privatleute zu dem Verzapfen dieses Weins „kein Haus miethen“, ihn also wohl, wie ihren Rheinwein im Stadtkeller unter Aufsicht des Rathes lagern.

Da der Weinkeller neben seinem Rheinwein auch immer Malvasier und spanischen Wein verkaufte, so war diese letzte Beschränkung des Privathandels wohl auch zum Vortheil des Stadtkellers und vielleicht ein Versuch, das Rheinwein-Monopol auch auf die genannten Weine auszudehnen. Für die Folgezeit ist man aber nicht damit durchgedrungen. In den spätern Polizei-Ordnungen findet sich dieser Artikel nicht mehr und der Handel mit spanischen Weinen und Malvasier ist den Privaten immer frei geblieben.

Wie der Handel mit Malvasier und spanischem Wein beschränkt, so wird das Verzapfen des sogenannten „Clarets“ (Gewürzweins) den Privaten völlig verboten. Claret (Gewürzwein) wird gesagt, soll bloß auf dem Stadtkeller und auf der Rathsapothek verkauft werden. Doch behielt sich der Rath dabei wieder vor, daß er ausnahmsweise auch den Handel damit wohl Privaten erlauben wolle.

Den „Fremden Männern“ (den Gästen vom Rhein) wird in der Polizeiordnung von 1489 ihre alte Berechtigung zum Verkaufe des Rheinweins in der Stadt noch ein Mal bestätigt. Doch wird ihnen dabei nun auferlegt, von ihm eine Abgabe, die „tzise“ oder „accise“, zu bezahlen.

Von dieser Accise war in den alten Statuten von 1303 und 1433 noch nicht die Rede. Sie war daher vielleicht eine Neuerung der zweiten Hälfte des

fünfzehnten Jahrhunderts. Wahrscheinlich betrachteten diese Fremden vom Rheine jene Erlaubniß als ein gutes altes hergebrachtes Recht und wußten sich darin zu behaupten, so lange ihr Weinhandel, namentlich der der mächtigen Stadt Cöln blühte. Sie besaßen auch ähnliche Privilegien und Weinniederlagen in England. \*)

Allmählig (gegen Mitte des sechszehnten Jahrhunderts) verfiel dieser Weinhandel der Gäste vom Rhein. Sie erschienen seltener, verloren daher auch ihren Einfluß. Man scheint ihnen mithin auch ihre alten Privilegien zum Rheinweinhandel in der Stadt genommen zu haben. Einen ausdrücklichen Erlaß der Bremer Senats hierüber haben wir freilich nicht. Allein bemerkenswerth ist, was Martin Hemelinck, ein Pächter des Bremischen Stadtkellers, in dieser Beziehung in einem Anno 1547 an den Rath gerichteten Supplik bemerkt.

„Es sei ihm“, sagte der Genannte „von den Rathsweinherren zugesagt und gelobt, daß kein Fremder einige rheinische Weine in der Stadt solle feil bieten und laufen lassen dürfen“. Und dann beschwert er sich, daß trotz dieses Versprechens und Verbots jetzt (1547) ein fremder Mann, der in Bremen vorhanden, eine ganz merkliche Quantität von Wein habe laufen lassen. \*\*)

\*) Lappenberg. Geschichte des hanseatischen Stahlhofs S. 7.

\*\*) Die beiden hierhergehörigen Stellen in der besagten Supplik (Bremer Staats-Archiv Ss. 2. b. W. 1. 6. 14) lauten so: „dat

Dies ist der letzte fremde Rheinweinhändler, den ich in Bremen nachweisen kann, und wenn der Rath nicht durch ein ausdrückliches Verbot den Weinhändlern vom Rhein ihren Handel in der Stadt für die Zukunft versagte, so fiel doch die Sache von selbst dadurch weg, daß sie nach dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts nicht mehr kamen. \*) Von nun an hatte daher der Rath den Rheinweinhandel in der Stadt ganz allein, und man konnte in folgenden Zeiten den Rheinwein in kleinen Partien in Bremen nur im Rathskeller kaufen.

In den alten Zeiten, in denen sich das Monopol ausbildete, war natürlich von einem Engros-Handel mit Rheinwein in der Stadt gar keine Rede. Und eben so wenig existirte ein Handel der Einheimischen mit dem Auslande oder der Umgebung der Stadt. Die Nachbarn, welche von Bremen Rheinwein haben wollten, mochten, wenn sie hörten, daß ein Händler vom Rhein angelangt sei, selbst zur Stadt kommen, und sich ihren Weinbedarf dort holen und mit hinausnehmen. Da aber nun bei dem allmählichen Ausbleiben der Gäste die Bremer sich selbst

---

my desulvest (die Weinherren) togesechet und gelaveth, — dat ock nein Fromder einigen Rinschen wine scholde woghen vyll hebben und lopen laten“ und ferner: whor aver doch alsse nhu, — de fromd man, so hier vorhanden eine marcklicke Summe von wine lopen laten.

---

\*) Zu derselben Zeit hörten die Fremden vom Rhein auch nach Lübeck zu kommen auf. S. Wehrmann I. c. S. 83.

immer mehr in Bewegung gesetzt, sich von dort Weinvorräthe verschafft und auch angefangen hatten, die Umgegend, wo ihr Handel durch das Raths-Monopol nicht beschränkt war, damit zu versehen, so war die Zahl der Weinhändler in der Stadt größer geworden und es hatten sich neben den schon längst existirenden Lägern französischer, spanischer und anderer Weine auch mehre Rheinweinläger gebildet. Da immer Gefahr vorhanden war, daß diese Läger zum Schaden des Rathskellers benutzt und daß von ihnen aus insgeheim Detailhandel mit Rheinwein betrieben würde, so wie auch, daß Rheinwein als fremder Wein verkauft oder beide mit einander vermischt würden, so war nun der Rath darauf bedacht, diese Läger der Privaten stets unter Aufsicht zu haben und ihre Manipulationen zu überwachen. Doch gab er auch selbst wieder zu Uebertretungen seines Rheinwein-Monopols und zur Ausartung des Rheinweinhandels dadurch Veranlassung, daß er nach alter Gewohnheit, wie ich sagte, zuweilen ausnahmsweise einigen Weinhändlern den Detail-Verkauf des Rheinweins erlaubte.

Es erfolgten daher nun von seiner Seite viele neue Maafregeln gegen die Weinhändler, von denen wir früher nicht hören, und von Seiten der Weinhändler häufige Proteste, die früher auch nicht vorkamen, weil eben damals die Verhältnisse anders, die Interessen des Weinhandels auch höchst unbedeutend waren. Es zeigt sich uns mithin seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts gleichsam ein zweihundertjähriger Kampf zwischen den nach Frei-

handel strebenden Weinhändlern und dem auf seinem Monopol bestehenden Rathe, der dabei allerdings natürlich meistens Sieger blieb, die armen Weinhändler vielfach beschränkte, und mit immer erneuerten und oft verschärften Weinordnungen hervorkam.

Die erste und älteste dieser neuen und specielleren Weinordnungen, die nach jenen alten in den Statuten und der kundigen Rolle enthaltenen, von denen ich oben sprach, publicirt wurden, scheint eine Proclama a Senatu vom 27. Mai 1596 gewesen zu sein. Es wird darin gesagt, „daß der Rath glaubwürdig in Erfahrung gebracht habe, wie der rheinische Wein täglich mit französischen und spanischen Weinen vermenget und verfälscht und gleichwohl für ächten guten Rheinwein zu großer Verletzung der gemeinen Gesundheit verkauft werde. Er gebiete daher ernstlich, daß hinfüro keine rheinischen, spanischen und französischen Weine zusammengelagert werden sollten, daß vielmehr jeder Wein für sich bleibe, und daß wer mit Rheinwein handle, keine spanischen und französischen Weine haben solle und umgekehrt.“

Ob diese Anordnung des Senats ganz ausführbar war, und ob man je versuchte, sie streng durchzusetzen, weiß ich nicht. Ausgemacht aber ist es, daß zu derselben Zeit auch in andern Städten Aehnliches befohlen wurde, und auch schon früher befohlen war. Unter andern wurde im Jahre 1616 auch in den bairischen Städten „wegen Besorgniß vor Verfälschung“ geboten, daß man keine bairischen Weine neben andern

Weinen lagern solle. \*) In Danzig \*\*) und auch in andern deutschen Städten hatte man längst ähnliche Anordnungen getroffen.

Wie das Lagern verschiedener Weine neben einander zu „gesundheitschädlicher“ Vermischung der Weine Anlaß gab, so mochte der Umstand, daß die Rheinweinhändler ihre Fässer, die sie vom Rhein bekamen, öffneten, abzapften und zum Zweck ihres Handels in's Ausland mit andern Gefäßen von verschiedener Größe vertauschten, die Versuche zum Detail-Verkauf in der Stadt zu erleichtern scheinen. Beim Umfüllen mochte viel Wein in verbotene Canäle fließen. Es schien daher zweckmäßig, ihnen dieß Umfüllen gänzlich zu verbieten. Dieß geschah in einer sehr strengen Weinordnung vom Jahre 1629, in welcher erst noch ein Mal mit kurzen Worten gesagt wurde, daß kein Bürger „bei willkürlicher Strafe“ Rheinwein auszapfen solle, dann der Engros-Handel zwar, wie er es von jeher gewesen war, frei erklärt, zugleich aber geboten wurde, daß die Kaufleute den Rheinwein nur in denselben Gebinden verkaufen dürften, in denen sie ihn vom Rhein empfangen hätten.

Auch sollen sich nach dieser Weinordnung von 1629 alle und jede Weinhändler, damit man desto bessere Aufsicht über sie haben könne, jedes Jahr

\*) S. Schmellers bairisches Wörterbuch. Artikel „Wein“.

\*\*) Pirzel. Geschichte des Handels der Stadt Danzig. S. 261—263.

innerhalb der zwölf heiligen Tage nach Weihnachten bei dem vom Rath verordneten Hauptmanne des Weinfellers melden, und ihren Namen in das dazu verordnete Buch verzeichnen lassen, dabei auch ihren Borrath an Wein angeben. Und der Hauptmann des Weinfellers soll sich denn auch selbst noch bei jedem Weinhändler erkundigen, wie viel Wein er habe, und den Weinherrn darüber berichten. Um diese ganze Branche des Handels noch besser reguliren und beaufsichtigen zu können, sollen auch gar keine Weine in der Stadt von den Schiffen oder Wagen, in welchen sie ankommen, abgeladen werden, „ehe daß sie der Hauptmann des Kellers zuvor besichtigt und einen Erlaubnißschein darüber ausgestellt.“

Die Weinhändler protestirten und supplicirten zwar im folgenden Jahre (1630) gegen diese strengen Verordnungen und Beschränkungen ihres Geschäfts, indem sie dabei zugleich auch den Wunsch aussprachen, das Verbot des Kleinhandels mit Rheinwein möchte ganz abgeschafft werden. Allein der Rath erklärte in einer Erwiderung auf diesen Protest, „daß er es auf vorhergegangene weise Consultation der angeführten Motive der Weinhändler bei angeregtem Verbot nochmals bewenden lassen wolle.“

Dasselbe geschah wiederum im Jahre 1638, in welchem abermals die Bürger den Antrag stellten, daß die Verzapfung der Rheinweine Jedem erlaubt werden möge, der Senat aber wieder abschläglich antwortete und nur in einem kleinen Punkte etwas nachgab. Er sagte, die Beschränkung des Rheinwein-

handels sei nicht erst jetzt angeordnet und aufgebracht, sondern schon in antiquissimis statutis der Stadt Bremen fundiret und auch in der Kundigen Rolle, so wie in den späteren Weinordnungen nur renoviret, und der Keller sei schon seit unvordenklichen Zeiten in possessione dieses ausschließlichen Rechtes gewesen, „inmaßen solches nicht nur aus dem alten Stadtbuche hervorgehe, sondern auch draußen so notorisch sei, daß auch ausländische Skribenten, z. B. Vertius und Mercator hiervon zu schreiben wüßten. Wie denn auch der Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg gesagt habe, daß eine solche strenge Beauffichtigung des Rheinweinhandels ganz durchaus nöthig sei, um die schädliche Verderbung der Rheinweine und ihre Vermischung mit französischen und spanischen Weinen zu verhüten.\*) Damit jedoch die Bürgerschaft verspüre, daß Amplissimus Senatus ihnen nach Möglichkeit zu willfahren geneigt sei, so wolle er es geschehen lassen, daß wie ein jeder bisher mit ganzen und halben Ohmen er in Zukunft auch noch mit Viertel-Ohmen, — jedoch nur außer der Stadt handeln dürfe.“

„Cives erklärten, daß sie sich dieß Mal damit begnügen wollten.“

Es scheint, daß die Weinhändler vor der Hand wenigstens einen Punkt gewonnen hatten, nämlich die

\*) Der Brief, in welchem der geannte Herzog sich über diesen Punkt, über den der Rath von Bremen mit ihm correspondirt hatte, ausspricht, ist noch auf dem Bremer Staats-Archive vorhanden.

Beseitigung des Verbots von 1629, daß man Rheinwein nur in denselben Fastagen solle versenden dürfen, in denen man ihn vom Rhein empfangen habe. Freilich war es kein dauernder Gewinn, denn als der Rath wieder „von allerlei Mängelheiten und Umgehungen des Monopols seines Kellers vernommen“, da erließ er im Verlaufe des siebenzehnten Jahrhunderts mehre andere Weinordnungen, in denen jene Erlaubniß wieder zurückgenommen wurde, und in denen er auch noch manche andere Bestimmungen traf.

Solche Weinordnungen erschienen im Jahre 1643, 1665 und 1673. Sie waren meistens nur immer umständlicher werdende Erneuerungen alter Satzungen. Die letzte vom Jahre 1673 ist die erste Weinordnung, welche im Druck erschien. Deswegen und weil sie sehr detaillirt ist, kam man noch später oft auf sie zurück und es ist vielleicht der Mühe werth, hier auf ihren Inhalt etwas näher einzugehen, um darnach den Geist jener Zeit und den Zustand des damaligen Weinhandels zu charakterisiren.

Der Senat sagt darin, wie er „nach Publicirung und Affigirung seiner vielen Weinordnungen aus den früheren Jahren nicht anders verhofft habe, als daß die Bürger sich darnach gehorsamblich gerichtet und nicht dagegen weder heimlich, noch öffentlich gehandelt haben würden. Nichtsdestoweniger aber komme es ihm je mehr und mehr in glaubwürdige Erfahrung und bezeuge es auch der stadtkundige Augenschein, wesgestalt sothane wohlgemeinte Ordnungen fast in allen Punkten eingebrochen würden, indem die Bürger nicht

nicht nur hin und wieder in der Stadt ohne Erlaubniß und Consens der verordneten Weinherren, mit freier Auszapfung der Weine verführen, auch allerhand distillirte Rosa Solis, Anieß, Calmuß, Dranien, Citronen, auch sonst gemeinen Brantewein verzapften, sondern auch solche Getränke in allerlei kleinen Fässern, als Anfern, Bierthels-Dhmen, Flaschenfuttern, steinernen und gläsernen Geschirren, heim- und gefährlicher Weise durch verschiedene Pforten und selbstgemachte Gelegenheiten aus der Frembde in die Stadt hereingestolen und zu feilem Verkaufe wieder hinaus gethan würden, woraus allerhand Anlaß zu vielen Unordnungen gegeben, insonderheit aber sowohl die Accise und Consumtions-Kammern an ihren Imposten als auch der Weinkeller an seinen Einnahmen geschmälert und verkürzt würde. Daher habe der Rath für nöthig erachtet, die alten Wein-Ordnungen aufs Neue einzusehen und nach den jetzigen Zeiten und Läuften einzurichten, und sie zugleich, damit sich keiner inskünftige mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, etwas umbständlicher und deutlicher in Druck zu geben, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß ein jedweder sich nach den hierunter specificirten Puncten allerseits richten oder sich ohnaußbleiblicher willkürlicher ernstlicher Bestrafung ohne Ansehen der Person zu gewärtigen habe."

Demnach will und gebeut der Rath nochmals:  
 1.) daß von diesem Tage an keiner einige Weine oder Branteweine verzapfen oder verkauffen solle, er habe sich denn zuvor bei den verordneten Weinherren

angegeben, seinen Namen verzeichnen lassen, und die Erlaubniß dazu erhalten.

2.) daß hinfüro, wie zuvor keinem Einwohner gestattet werde, Rheinische Weine zu schenken und zu zapfen, sondern daß dieselben nur allein im Stadtkeller sollen gezapfet und verkaufft werden, daß aber die mit Rheinischen Weinen handelnden Grossirer, sowohl außerhalb, als innerhalb der Stadt nicht bei Ohmen, halben Ohmen, viel weniger bei Biertheilen, sondern nur in den Fässern und Zulaften, in denen sie solche anher bringen lassen, hinwiederum verkauffen oder ausschanken sollten bei Strafe der Confiscirung des vorhandenen Rheinweins.

3.) daß die, welche mit Spanischen, Französischen und Fränkischen Weinen handelten, solche wohl nach erhaltener Erlaubniß und Bezahlung der nöthigen Abgaben ausschanken und im Kleinen verhandeln dürften. Wollten sie aber en gros damit handeln, so sollten sie auch dieß nicht anders thun dürfen als in großen Fässern und Oxhäuptern, in denen sie sie empfangen, bei Confiskation der Weine.

4.) daß, wenn ein Weinhändler aus der Stadt Weine verkaufen und ausschanken wollte, so sollte er zuvor solches bei der Acciskammer anmelden, die Personen und Orter, wohin solche gesandt werden, benennen, und darüber zwei Acciß-Zettel nehmen, von denen er einen an den Stadt-Weinkeller liefern, den andern aber am Thore abgeben sollte.

5.) daß keinerlei Wein in die Stadt gebracht werden sollte, bevor nicht der neubestellte Visirer den

Wein besehen und sein Mark (einen Bremer Schlüssel) auf die Fässer gedruckt habe,

6.) daß insbesondere die Accis-Meister und Schreiber bei allen Pforten und Thoren der Stadt und an der Schlachte darauf sehen sollten, daß kein Weinfäß ohne die Marke des Visirers und ohne die nöthigen Accis-Zettel ein- oder ausspasse, welche Accise-Zettel alsdann alle Samstag in den Weinkeller abzuliefern sein.

Andere ähnliche Weinordnungen wurden vom Senat auch noch später erlassen so in den Jahren 1702, 1712 und 1767. Doch enthalten sie wenig Neues, vielmehr werden darin immer nur die Bestimmungen der alten Weinordnungen und namentlich der von 1673 wiederholt. Solche Erneuerungen der alten Bestimmungen wurden fast jedes Mal dadurch herbeigeführt, daß der Rheinweinhandel wieder ausgeartet und bei Privaten gewöhnlich geworden war. Ein Mal schlug ein Rathsherr, um diesen beständigen Rückfällen und Ausartungen des Rheinweinhandels recht gründlich vorzubeugen, vor, „daß den Privaten aller Rheinweinhandel zu verbieten sein möchte.“ Dieß fand der Rath zwar nicht „praktibal“, beschloß aber desto strenger auf das alte Gebot zu halten, daß der Rheinwein unverändert in denselben Fastagen wieder ausgeführt werde, in denen er angekommen sei.

Man sieht daraus, wie lange und schwer das Rheinwein-Privilegium des Bremischen Stadtkellers nicht nur auf dem Rheinweinhandel, sondern auf dem Weinhandel der Stadt überhaupt gelastet hat. Auch

läßt sich aus einzelnen Vorfällen entnehmen, wie eifersüchtig man auf Aufrechthaltung dieses Privilegiums wachte und wie strenge man gegen Conventen verfuhr.

Im Jahre 1691 wurde ein Weinhändler Bernd Barkey wegen Verletzung der Weinordnung verklagt und in 100 $\text{R}$  Strafe genommen, „weil er Rheinwein in verbotenen „Bastagen“ verkauft habe.“ Da derselbe im Verlaufe seines Processes sich nicht nur anzügliche Aeußerungen gegen die Güte des Rheinweins des Rathskellers erlaubt, sondern auch „überhaupt sich sehr freier und bedenklicher Reden bedient hatte“, — (er hatte gesagt, daß in Hamburg der Weinhandel nach viel freisinnigeren Grundsätzen behandelt würde, als in Bremen) — „so sollte dieser wegen noch separatim gegen ihn agirt werden.“

Solche Prozesse, deren Details für die Zeit sehr charakteristisch sind, kommen in den Annalen des Bremer Rathskellers mehrfach vor. So z. B. wurde auch im Jahre 1720 vom Senate eine Commission ernannt, um zu inquiren, „woher die bei der Hochzeit des Amtmanns zu Nekum getrunkenen Rheinischen Weine genommen seien, da man gewiß wisse, daß der Bremer Rathskeller sie nicht geliefert habe.“ —

Ganz besonders beschwerlich war den Weinhändlern die alte Vorschrift, daß sie, (selbst die „Grossierer“) gar keinen Rheinwein in ihren eigenen Häusern auf dem Lager haben, vielmehr denselben nur im Rathskeller lagern und auch ihre Rheinweinfässer nur

unter Aufsicht des Kellerhauptmanns oder der Weinherren öffnen dürften.

Gegen diese Vorschrift protestirten und beschwerten sich einzelne Weinhändler und im Jahre 1722 im Namen der Kaufleute auch das Eltermanns-Kollegium. Sie baten, „daß die Weinhändler ihren Rheinwein nicht gezwungen sein möchten, nach dem Keller zu bringen“, sondern daß sie ihn „nach ihrer Commodité möchten niederlegen dürfen.“ Allein der Senat gab in diesem Jahre den Bescheid: „daß der Rheinwein der Privaten trotz der Beschwerde des Collegii Seniorum nach wie vor den frühern conclusis gemäß in den Rathskeller gebracht werden solle; und daß es bei dieser Anordnung verbleiben müsse, weil sie zum Allgemeinen Besten geschehen sei.“

Nachträglich (im Jahre 1724) wurde den Weinhändlern auch noch befohlen, daß sie über den besagten Punkt, über das Lagern ihrer Weine im Keller und das Öffnen der Fässer unter Aufsicht „einen eidlichen Revers“ unterzeichnen sollten. Dieser ihnen angemuthete Revers lautete so:

„Ich Endesunterzeichneter bescheinige hiemit, daß ich auf erhaltene Erlaubniß heute in den Keller eingebracht habe . . . . (so und so viel) Rheinwein mit des Bisirers Mark gezeichnet, und ich gelobe, daß ich solche Fässer nicht will brechen, (öffnen) verändern, viel weniger hinaus schicken und draußen verkaufen ohne Erlaubniß, es habe denn gedachter Bisirer solche recognosciret und das Spunt mit seinem Mark

(dem Bremer Schlüssel) bezeichnet, daneben solches am Weinkeller angegeben.“

Wie über alle Maaßen beschwerlich ein solcher Revers sei, bewies damals in einem sehr verständigen und freimüthigen an den Senat gerichteten Schreiben (vom 14. Januar 1724) die Weinhandlung Burchard Deneken, eines der ältesten Häuser von Bremen. „Es sei den Weinhändlern rein unmöglich“, heißt es darin, „jedes Mal, wenn sie ihre Fässer brechen wollten, entweder um ihren Wein aufzufüllen, oder auch um sie, die Käufer probiren zu lassen, hinter dem Bisirer herzulaufen, und seine Ankunft abzuwarten, und er (Deneken) bäte daher, daß er seinen Wein nach geschehener Anmeldung im Rathskeller ins Haus bringen lassen dürfe.“ Auch unterstützte diesen Protest wieder das Collegium Seniorum, das den verlangten Revers als dem Handel „höchst praejudizirlich“ bezeichnete. Der Senat erwiderte indeß: es solle bei dem Reverse sein Bewenden haben, und eine Commission des Senats solle den Elterleuten den Revers expliciren.

Außer diesem Reverse wegen ihres im Weinkeller lagernden Rheinweins mußten die Weinhändler auch jährlich noch andere Reverse an Eides Statt unterzeichnen, in denen sie genau angeben mußten, wie viel sie an Wein, Brantwein, Sekt &c. ausgesandt, wie viel sie am Orte selbst verkonsumirt und wie viel Consumtion sie dafür bezahlt hätten und schließlich noch ein Mal beschwören: „daß sie sonst an Weinen,

Seit 2c. allhier nichts mehr verkauft, verzapft oder consumirt hätten. So Wahr Gott ihnen helfe.“ —

Zuweilen verweigerten es die Weinhändler solche Eide zu leisten, z. B. ein Mal einer im Jahre 1706. Dann wurden sie aber geschwind auf's Rathhaus gerufen, „mit einer Strafe von 100 Gold-Gulden bedroht, wenn sie nicht binnen 8 Tagen den Eid leisteten“, und sie mußten sich dann fügen.

Sie mußten nicht nur specielle eidliche Reverse darüber unterzeichnen, daß sie nicht mehr als das Angegebene verhandelt oder verconsumirt hätten, sondern man verlangte von ihnen, — zu Zeiten wenigstens z. B. ein Mal im Jahre 1767 auch noch einen allgemeinen Eid darüber ab, daß sie Alles wahrheitsgemäß angeben und alle Abgaben richtig bezahlen wollten.

Dieser allgemeine Eid der Weinhändler lautete so: „Ich schwöre einen leiblichen Eid, daß ich dasjenige, was ich an Wein und Brantwein im ganzen Jahre gekauft, verzapft, verehret und selbst mit den Meinigen verconsumirt habe, der Consumtions-Kammer richtig anzeigen und den Impost davon richtig bezahlen will.“

Von dem Verbote, den Rheinwein anders als im Weinkeller zu lagern, wurden zuweilen Ausnahmen gemacht. So wurde z. B. im Jahre 1730 dem Bürger Andreas Arnold erlaubt, seine Rheinweine in seinem Quartiere zu lagern, „jedoch nur Fässer, die über einen Ohm enthalten und auch nur unter der Bedingung, daß er die, so er in seinem Hause

behalten wolle, zuvor specificiren und durch den Visirer aufnehmen lasse.“

Wann jenes Verbot aufgehört habe, finde ich nirgends angemerkt. Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts scheint es nicht mehr in Geltung gewesen zu sein. Allerdings aber hielt man noch bis zur französischen Zeit auf den Grundsatz, daß Rheinwein nicht umgezapft, sondern nur in solchen Fastagen, in denen man ihn empfangen habe, wieder versandt werden dürfe.

Noch am 24. September 1792 stellt ein Weinhändler Namens Dunze die Bitte an den Senat, „daß es ihm erlaubt werden möge, ein Stückfaß Rheinwein (von 5 Oxhoft), das er zur Expedition nach America in Bouteillen erhalten habe, wirklich auf Bouteillen zu ziehen und umzuzapfen, weil nach America der Wein in sehr großen Gebinden nicht vortheilhaft eingeführt werden könne“. Er versichert dazu auf Bürgereid, daß dabei nichts in der Stadt bleiben solle.

Das Rheinwein-Monopol selber aber dauerte noch nach der französischen Zeit oder lebte wenigstens nach derselben wieder auf. Noch im Jahre 1820 wollte man den Börsenkeller verpachten und dem Pächter dabei „das Monopol des detaillirten Rheinweinverkaufs“ ertheilen.

---

### III. Von den Weinabgaben, die an den Weinkeller gingen und von anderen „Weinkellers-Imposten.“

---

Die frühesten Abgaben, mit denen man den Weinhandel der Privaten beschwerte. — Das sogenannte „Boden-Geld.“ — „Wein-Recise.“ — Wein-Consumtions-Abgabe. — Das „Kranzgeld.“ — Geldstrafen für Verletzung der Wein-Ordnungen. Einige andere Einnahmen des Kellers.

---

Das Rheinwein-Monopol war das vornehmste und wichtigste Recht der Weinkeller unserer Städte und auch dem Bremischen floßen daraus, so wie aus dem durch das Monopol so vortheilhaften Handel mit Rheinweinen seine Haupteinnahmen zu. Da indeß das ganze Weinkeller-Departement nicht bloß ein Institut zur Lagerung und Verschleißung dieser privilegirten Weine war, sondern von vornherein auch im Wesentlichen die Bestimmung hatte, die polizeiliche und finanzielle Aufsicht über den ganzen Weinhandel der Stadt zu führen, so war es natürlich, daß auch die verschiedenen Abgaben, welche allmählig bei Aus-

und Einführung und für den Consum der Weine beliebt wurden, so wie auch die Geldstrafen, die für Uebertretung der Weinordnungen festgesetzt wurden, in den Keller flossen.

### 1) Das „Bodengeld.“

Die Abgaben auf Wein und andere Getränke gehören überhaupt zu den ältesten Abgaben in unsern Städten. Sie sollen namentlich älter sein, als die auf Getraide. Besonders alt scheint das in Bremen sogenannte „Boddengelt“ oder „Bodengeld“ zu sein, dessen Ursprung man nicht mehr nachzuweisen vermag. Es kommt schon in dem 115. Artikel der kündigen Rolle von 1450 als etwas Altes vor und heißt dort „bodene-geld.“ Dasselbe wurde von jedem seewärts einkommenden Bier- und Weingefäße bezahlt, „welches zwei Boden besaß“, das will heißen von jeder Tonne, also z. B. nicht von Flaschen, Krügen, Körben oder dergleichen, auch nicht von den landwärts oder die Weser herabkommenden Weinen.\*) Dabei aber war es einerlei, ob das Faß bloß die Stadt passirte oder ob es in derselben zum Lagern zu kommen bestimmt war. Ein Bremischer Schriftsteller (Dr. Dunge) der über dieß Bodengeld geschrieben hat, bezeichnet daher die Natur dieser eigenthümlichen Abgabe als eine gemischte. Er

---

\*) So wird wenigstens gewöhnlich behauptet, obwohl man aus dem Artikel 115 der kündigen Rolle von 1456 schließen sollte, daß Bier wenigstens auch dann Bodengeld bezahlte, wenn es zu Lande kam.

sagt, es sei halb ein Stapelrecht, halb eine Accise oder Consumtionsabgabe gewesen.

Das Bodengeld betrug 4 Grote von jedem Fasse, mochte dieses nun groß oder klein sein, „mochten es Bothen, Piepen, Orhäupter, Ankers, Trommels oder andere noch kleinere Vastagen sein“, und es wurde in diesem Betrage nie geändert, weder vermindert noch erhöht. Von den ältesten Zeiten bis auf die neuesten herab, betrug es immer „zwei Grote für jeden Boden oder vier Grote für jedes Faß mit doppeitem Boden.“

Eben so scheint es von ältesten Zeiten her, bis zu der Zeit der sogenannten Zwei und dreißiger (gleich nach dem siebenjährigen Kriege) immer von dem Weinkeller-Departement eingefordert und an den Weinkeller bezahlt worden zu sein. Es findet sich in allen Verzeichnissen der „Keller-Imposten“ in dieser langen Periode aufgeführt, und es flossen dem Keller aus dieser Quelle jährlich etwa 4 bis 500 Thaler zu. Nach der Zeit des siebenjährigen Krieges wurde es nicht mehr an den Keller, sondern an die Consumtionskammer entrichtet, und im Jahre 1824 wurde diese alterthümliche Weinabgabe durch einen Senats- und Bürgerschuß gänzlich aufgehoben.

## 2) Wein = Accise.

Außer dem Bodengelde bestand — ebenfalls seit sehr frühen Zeiten — die bedeutendere Abgabe der „Wein-Accise“, die nicht nur von Gefäßen mit zwei Böden, sondern von allen Weinen, fremden Bieren

und anderen Getränken, wie sie auch immer gefaßt sein mochten, und nicht nur von den seewärts einkommenden, sondern auch von denen, welche zu Lande oder auf der Oberweser anlangten, nicht aber von den bloß durchpassirenden bezahlt wurde.

Wahrscheinlich hatte schon in den ältesten Zeiten der Erzbischof die auf den Markt gebrachten Weine mit einer Abgabe belegt. Unter den Einküften der Stadt findet sich eine Wein-Accise zuerst im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts erwähnt. In einem im sogenannten Rathsdenkfelbuche enthaltenen Verzeichnisse der den Stadtmauern zugewiesenen Einkünfte (vom Jahre 1420) heißt es, daß die fremden Gäste (Weinhändler vom Rhein) von jedem Ohm Wein „8 Grote tsise (Accise) an die Stadtmauer bezahlen sollen und daß ferner 4 Grote von der „tsise“ des Weinkellers an die Stadtmauer kommen solle.“\*) Ungefähr dasselbe, nur noch etwas umständlicher wird in einem Verzeichnisse der Einkünfte der Stadtmauer vom Jahre 1483 gesagt. Es heißt darin, „daß von jedem Faß rheinischen Weines, das im Stadt-Weinkeller verzapft wird 4 Grote und von jedem Faß rheinischen Weines, das außerhalb des Rathswinkellers verzapft wird 8 Grote an die Stadtmauer kommen solle.“\*\*)

\*) Die Worte im Rathsdenkfelbuche darüber lauten: „Item wes uns (den Mauerherren) wert van der tzisen des wynnellers van der ame ver grote, unde van den ghesten van der ame VIII grote.“

\*\*\*) Des Rathsdenkfelbuch sagt: „Ok horet der stadt

Einer Accise auf die von Privaten eingeführten ausländischen (Nichtrheinischen) Weine wird in diesen Artikeln noch nicht gedacht. Wahrscheinlich existirte übrigens damals auch schon längst eine solche und wir mögen eine Bestätigung hiervon in einem Artikel der Polizei-Ordnung vom Jahre 1450 finden, wo gesagt wird, „daß Niemand dem Weinmann (dem Weinherren) mit dem Weingelde (Weinabgabe, Accise) entgehen solle.“\*) Sollte „Niemand“ dem Weinmann mit dem Weingelde entgehen, so waren gewiß vor allen Dingen auch die eigenen Bürger mit ihren ausländischen Weinen dem unterworfen.\*\*)

Aus dem letzten Artikel geht zugleich ziemlich deutlich hervor, daß die Weinherren (de Wynman) diese Wein-Accise einfassirten und beaufsichtigten. In der Polizei-Ordnung von 1489 wird zum ersten Male eine Accise auf ausländische, nichtrheinische Weine und auch die Höhe derselben deutlich bestimmt. Es heißt

muren van enen yeweliken ohme wyns, dat in der stadt wynkeller ghetappet werd, 4 grote. Item van Rinschen wyne, de buthen des rades wynkeller getappet werd, von enem geweliken ohme 8 grote.

\*) S. Artikel 27 der kündigung Rolle von 1450 bei Delrichs l. c. S. 723. „Nemand schal den Wynmann entgahen myt den Wyngelde he en do dat myt sinen wyllen, dede dat jemant dat wil de Rad richten. In der kündigung Rolle von 1489 lautet der Artikel 36 (bei Delrichs l. c. S. 659) ganz ebenso.

\*\*) In Lübeck wird schon im Jahre 1372 eine Accise auf fremde von Privaten eingeführte Weine als längst bestehend erwähnt. S. Wehrmann l. c. S. 98.

dasselbst, daß die Weinhändler für jede „Bota“ (etwa 2 Drg. hof) spanischen Weines und Malvasiers, die sie einführen, ehe sie denselben zum Verzapfen auflegen, drei Marken an die Stadtmauer bezahlen sollen. \*) Da nur die in der Stadt „verzapften“ Weine damit belastet waren, und von keiner Einforderung der Accise beim Thore die Rede ist, so könnte man auch zweifeln, ob diese alte „tzise“ als eine Eingangs- oder Gewerbesteuer zu betrachten sei. \*\*)

In den ausführlicheren Weinordnungen seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts wurden die Accisen von den verschiedenen Getränken nicht nur genauer bestimmt, sondern auch gradatim durch eine Reihe folgender Beschlüsse immer mehr erhöht. Aus einer Weinordnung vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts geht hervor, daß damals für die Dhm rheinischen und hispanischen Weines eine Accise von 3 Gulden per Dhm bezahlt wurde. Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts wurde dieselbe auf 4 Gulden erhöht und zwar mit Vertröstung an die Bürger, „daß es hinfüro dablei bleiben und man sich keiner ferneren Verhöhung zu versehen habe.“ Jedoch schon im Jahre 1617 wurde dieser gegebenen Vertröstung zuwider auf Antrag des Senats die Accise auf 6 Gulden per Dhm

---

\*) Sie diesen Artikel bei Delrichs l. c. S. 662 „van ener isliken boten dre mark tho unser Stadtmuren er se de upsteken.“

\*\*) Siehe über die Natur der alten „tzisen“ der Norddeutschen Städte. Hillmann Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1827. Theil II. S. 118.

gesetzt, was bei geringen Weinsorten damals wohl den sechsten Theil des Werthes ausmachte.

Da die Branntwein-Accise eben so schnell von 4 $\frac{1}{2}$  auf 5  $\text{R}$  und dann 1617 auf 12 Gulden per Ohm erhöht wurde, so fanden die Weinhändler der Stadt dieß allzu drückend, und stellten dem Senate in einer Supplik vom 5. Januar 1622 vor, daß dadurch der ganze Bremische Weinhandel ruinirt werden würde. „In allen umliegenden Städten Stade, Oldenburg, Verden &c.“ sagten sie, betrüge die Accise für das Ohm Wein nur 2 schlechte Thaler oder auch nur 1 Gulden, auch wohl nur einen halben Thaler. Und auch in Hamburg wären es nur 2 Thaler à 32 Schillinge. Die vom Adel und die anderen vornehmen Leute auf dem Lande rings um Bremen herum, fingen daher bei der hiesigen jetzt so hohen Accise, die doch sie am Ende tragen müßten, schon an, den Weinhändlern in den genannten Orten das Geld zu gönnen. In der ganzen Stadt Bremen wäre keine Handlung so bedeutend bedrückt, wie sie die Weinhändler, die sich doch nicht zu erinnern wüßten, daß sie von wegen bezeugten Ungehorsams, gespürter Halsstarrigkeit oder geübten üppigen Lebens vor anderen ihren Mitbürgern zu beschweren wären. Sie bäten daher den Senat, es bei den zuvor schon gesteigerten 4 Gulden für die Weine, und bei den 5 Thalern für die Branntweine zu lassen, damit sie für sich und ihre Kinder etwas Brod erobern könnten.“

Was der Rath auf diese Supplik beschloß, finde ich nicht angemerkt. Daß man auf das Gesuch

der Weinhändler wenig Rücksicht nahm, scheint aber aus einer einige Jahre späteren Supplik derselben hervorzugehen, worin sie sagen, daß der Wein jetzt 3 Speciesthaler Accise per Ohm bezahlen müsse.

Obwohl, wie gesagt, die Wein-Accise im fünfzehnten Jahrhundert „an die Stadtmauer“ kommen sollte, so ist es doch wohl außer Zweifel, daß schon damals nicht die „Mauerherren“, sondern die Weinherrn und ihre Unterbeamte diese Abgabe einforderten und daß sie zunächst in den Weinkeller floß, von wo sie dann für den Zweck der Befestigung an die Mauerherren entweder ganz oder vielleicht nur theilweise abgeliefert werden mochte. Ganz gewiß ist es, daß im sechszehnten und im siebenzehnten Jahrhundert die Wein-Accise vom Keller aus eingefordert und verwaltet wurde. In einer Verordnung vom Jahre 1600 wird gesagt: „daß die Wuppers keinen Wein, der im Keller nicht angesagt sei, aufsetzen sollten, damit dem Keller die ihm gebührende Accise nicht entzogen würde (wodurch dem Keller die geborlichen Accise entzogen werde).“ Es wird deutlich in den Instruktionen und Bestallungs-Urkunden der Kellerhauptleute gesagt, „daß sie alle die Weine so von den Weinhändlern und Weinzapfens hierher gebracht werden, täglich verzeichnen, und in ein sonderlich Buch eintragen und davon Rechnung halten und dann die Accise außerdem nöthigenfalls auch eintreiben sollen. Auch sollen sie alles Geld, was an Wein-Accise, Kranz- und Bodengeld, so wie an Kringel und

Pfefferkuchen täglich einfömmt, jeden Abend in die Lade thun“.

Es wurde zwar im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts, ein Mal nämlich im Jahre 1625, beschlossen oder vorgeschlagen, „daß man die Accise hinfüro auf dem Accise-Bureau entrichten solle, nicht wie bisher geschehen im Weinkeller.“ Diesem Beschlusse muß aber wohl damals noch keine Folge gegeben sein, denn die Instruktion des Kellerhauptmannes lautete bis ans Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, „auf Ein-cassirung und Verwaltung der Wein-Accise.“ Auch wird mehre Male (z. B. ein Mal im Jahre 1673) ausdrücklich befohlen, „daß alle Sonnabend von dem Accisemeister und Schreiber die Wein-Accisezetteln im Weinkeller abgeliefert werden sollen.“ In einer unter den Kellerpapieren befindlichen Schrift aus der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wird folgendes gesagt: „Bis 1731 sind die Wein-Accise und Wein-Consumtion vom Keller selbst eingefordert und gehoben worden. Da aber einige Debitors zuweilen im Bezahlen säumhaft und nachlässig gewesen sind, so haben die derzeitigen Weinherren sich mit den Herren von der Consumtions-Kammer verabredet, und dieselben ersucht, die Einsammlung zugleich durch den Wein-Bisierer verrichten zu lassen und dem Keller monatlich seinen Antheil einzusenden. Für die Bemühung werden jährlich 29 Stübchen Rheinwein an die Consumtions-Kammer abgegeben.“

Während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts

erscheint noch die Wein=Accise regelmäßig unter den Einnahmen des Kellers, bis zur französischen Zeit, wo dem Keller bei einer neuen Organisation des Zoll- und Steuerwesens diese Einnahme verloren ging.

### 3) Consumtion.

Die Consumtionsabgaben oder Verbrauchssteuern sind fast in allen Städten eine Erfindung von späterem Datum, als die Accisen. In Bremen wurden sie durch die Unruhen und Bedrängnisse des dreißigjährigen Krieges im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts ins Leben gerufen.

Schon seit dem Jahre 1612 hatte der Rath mit der Bürgerschaft darüber verhandelt, und hatte, „da die Unabhängigkeit der Stadt von verschiedenen Seiten bedroht und neues Militair zu besolden nöthig wäre“, auf Einführung einer neuen Steuer angetragen. Aber erst im Jahre 1625 kam es darüber zwischen Rath und Bürgerschaft zum Schluß. Damals waren die Desterreicher unter Tilly in den niedersächsischen Kreis eingefallen und näherten sich der Stadt immer mehr und drohender. „Nun müsse man alles in Bereitschaft stellen“, sagte der Rath in seinen erneuerten Anträgen auf Geldmittel bei der Bürgerschaft, „man müsse eine gute Anzahl Soldaten annehmen, die Wälle der Stadt bessern, nach der neuen Formel, so nun gebräuchlich, machen lassen, und sich fürsehen mit allerhand Kriegs=Munition von Kraut, Lot und sonsten,

„um die Selbstständigkeit der Stadt sowohl gegen den Grafen von Mansfeldt, als gegen Tilly und andere Feinde zu sichern“. \*)

Es wurde demnach in dem besagten Jahre eine allgemeine Steuer auf alle in der Stadt consumirten Gegenstände und namentlich auch auf Wein beschlossen. Anfänglich geschah die Erhebung dieser Steuer auf dem Rathhause. Doch bestimmte man bald dafür ein eigenes Haus am Markte, die sogenannte „Consumtions-Kammer“, wo nun vom Jahre 1644 an die Consumtion erhoben wurde. \*\*)

Die Consumtionsabgabe auf den Wein betrug anfänglich 1 Groten per Quart, wurde aber schon 1627 verdoppelt auf 2 Grote per Quart und es blieb dabei, obgleich die sämmtlichen Weinhändler im Jahre 1628 in einer Supplik an den Senat dagegen protestirten und versicherten, „daß der Wein, der schon ohne dieß fast 3 Thaler Specie per Ohm Accise bezahlen müsse, solche schwere Tributa nicht tragen könne.“ — Die Consumtionsabgabe und die Accise auf Wein wurden, wie es damals mit vielen Staats-Revenuen geschah, verpachtet. Aber die Pächter scheinen immer mit den Weinhändlern, die gegen diese Abgabe sehr eingenommen waren, große Noth gehabt zu haben. In verschiedenen Suppliken an den Senat (z. B. in einer vom Jahre 1681) klagten sie, „daß sie

\*) Nach den Bürger-Convents-Behandlungen aus dieser Zeit.

\*\*) S. J. H. Dunke, Geschichte Bremens III. Band. S. 538.

mit den Weinhändlern nicht fertig werden könnten, weder mit den Grossirern, noch mit den Weinzapfern, daß dieselben ihre Leute, welche sie (die Pächter) dazu verordnet hätten, um die Weine aufzunehmen, zu visiren und zu verzeichnen, gar nicht zulassen wollten, dieselben vielmehr beständig daran verhinderten und mit schmähhlichen und schimpflichen Worten zurückwiesen.“

Vermuthlich wurde in Folge dieser Klagen, die Verpachtung der Wein-Consumtion aufgegeben und im folgenden Jahre 1682 ein eigener Beamter, der sogenannte „Wein-Visir“ (auch „Wein-Visitirer“ genannt) zur Einforderung der Weinkonsumtion wie der anderen Weinabgaben eingesetzt. Dieser alle Weinabgaben controllirende Wein-Visirer, der nun auch einen großen Theil der Geschäfte, die früher den Weinherren und den Kellerhauptleuten zugetheilt gewesen waren, übernahm, bestand bis zur französischen Zeit, wo er aufhörte ein Consumtions-Beamter zu sein und anders benannte Beamten an seine Stelle traten. Es gab darnach zwar noch bis zum Jahre 1833 „Wein-Visirer“ in Bremen. Doch hatten sie nicht mehr die frühere Bedeutung. Mit der Controlirung der Abgaben hatten dieselben nichts mehr zu thun, bestanden vielmehr nur noch als beeidigte unbefoldete Weinfah-Messer, an deren Ausspruch Privatpersonen, wenn sie wollten, in streitigen Fällen appelliren konnten.

Im Jahre 1704 scheint wieder eine Verdopplung der Consumtionsabgabe auf den Wein beliebt zu sein;

wenigstens ist unter den Kellerpapieren wieder ein Protest der Weinhändler gegen eine solche Verdopplung der Abgabe aus diesem Jahre vorhanden.

Die Revenuen aus der im Jahre 1625 eingefetzten Consumtions-Steuer sollten, wie gesagt, ursprünglich zu militärischen Zwecken verwandt werden. Ob aber auch schon von vornherein ein Theil davon dem Weinkeller zufließ, ist mir ungewiß geblieben. Jedenfalls war dieß später der Fall. In der letzten Hälfte des siebenzehnten und während des achtzehnten Jahrhunderts theilte der Weinkeller die aus der Wein-Consumtion fließenden Revenuen mit der Consumtionskammer zu gleichen Theilen. Zuerst finde ich dieß in einem Proklama des Senats vom Jahre 1687 ganz ausdrücklich gesagt. Aus einer unter den Kellerpapieren vorhandenen Schrift könnte man sogar schließen, daß der Antheil des Weinkellers an den Consumtions-Revenuen bis zum Jahre 1731 im Weinkeller selber erhoben wurde. Ein Passus in dieser aus der Mitte des Jahrhunderts datirten Schrift lautet folgendermaßen: „Bis zum Jahre 1731 sind die Wein-Accise und Consumtion im Keller selbst eingefordert und gehoben worden. Da aber einige Debitores zuweilen im Bezahlen säumhaft und nachlässig gewesen sind, so haben die derzeitigen Weinherren sich mit den Herren von der Consumtionskammer verabredet, und dieselben ersucht, die Einsammlung zugleich durch ihren Wein-Visirer verrichten zu lassen und dem Keller monatlich seinen Antheil einzusenden.“

Für die Bemühung wurden jährlich wieder 29 Stübchen Rheinwein an die Consumtionskammer abgegeben.“

Im Durchschnitt flossen dem Weinkeller aus dieser Quelle jährlich etwa 1200 bis 1500 Thaler zu. Mit der französischen Zeit und mit der Umwandlung des ganzen Abgabewesens hörte auch diese Revenue des Kellers auf.

#### 4) Weinfranz-Gerechtigkeit.

Außer „dem Boden-Gelde“, der „Accise“ und seinem „Antheil an der Consumtion“ genoß der Weinkeller als ferneres Accidenz auch noch die Revenuen aus der sogenannten „Weinfranz-Pflichtigkeit“ der kleinen Weinhändler (oder „Weinzapfer“). Es war dies eine sehr alte Wein-Gewerbesteuer, deren Ursprung sich nicht mehr bestimmen läßt. Die älteste über sie in Bremen erlassene Verordnung, datirt vom 20. December 1635. Doch wird sie in derselben schon als „von Alters her üblich“ bezeichnet. Nach dieser Verordnung, die auch in den späteren Weinordnungen des Senats (z. B. in der vom Jahre 1673) wiederholt ist, soll „Jeder, der über die Diele Wein auszuschenken gewillt ist, sich dafür zuerst die Erlaubniß von den Weinherren verschaffen, das Nöthige im Weinkeller bezahlen, und dann zum Zeichen, daß er die Erlaubniß habe, einen Kranz bei seinem Hause aushängen.“ Diese alte Verordnung wurde sogar noch im Jahre 1834 fast unverändert wieder erneuert.

Die Sitte beim Weinverkauf im Kleinen einen

Kranz auszuhängen, mochte mit den „Gästen“ vom Rhein, wo sie uralte gewesen zu sein scheint, nach Bremen gekommen sein. Der sogenannte „Kranz“ war anfänglich ein wirklicher Kranz aus Blättern oder Lannenzweigen oder anderem Pflanzengrün und daher der Name. Henderson in seiner Geschichte der Weine leitet den „Weinkranz“ sogar aus dem Alterthum ab, und meint, daß er von den Epheukränzen stamme, mit denen die Griechen die Bildsäulen des Bacchus zu schmücken pflegten. Der Name „Kranz“ blieb, obwohl nachher statt des grünen Laubes auch andere Zeichen, aus Holz geschnitzte und vergoldete Trauben oder „geschilderte Bretter“ mit gemalten Trauben oder sonstigen passenden Inschriften an die Stelle traten.

Wer alle Sorten Wein verzapfen wollte, mußte mehr bezahlen, als wer sich nur auf die Verzapfung gewisser Weine oder bloß des Branteweins beschränken wollte. Jene mußten einen „gedoppelten“ oder „einfachen Kranz“ lösen; diese brauchten nur einen „halben Kranz“ zu bezahlen. Die Höhe des Preises für die Kranz-Gerechtigkeit war natürlich zu verschiedenen Zeiten verschieden. Aus einem Dokumente von 1671 geht hervor, daß man in Bremen im 17. Jahrhundert für einen „einfachen Kranz“ 14 Thaler bezahlte. Im Jahre 1700 wurde vorgeschlagen das Kranzgeld auf 50 Thaler zu erhöhen. Und dieser Satz hat bis auf die Neuzeit herab gegolten.

Die für die verkauften Kränze einkommenden Gelder gingen eben so wie das Bodengeld und die Wein-Accise das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch

an den Weinkeller, und es liefen dafür im Jahre wohl einige hundert Thaler ein.

### 5) Straf gelder.

Schon in den ältesten Statuten der Stadt Bremen aus dem vierzehnten Jahrhunderte werden diejenigen, welche gegen die Weinordnung sündigen mit Geldstrafen bedroht. So soll namentlich jeder Private, der gegen das Verbot Rheinwein in der Stadt verzapft 5 Mark Strafe bezahlen und ihm außerdem sein Wein confiscirt werden. \*) Eben so wird der, welcher Claret (Gewürzwein) bereitet und verzapft mit einer Strafe von 10 Marken bedroht. \*\*) Dieselbe Strafe traf den, der ohne dazu berechtigt zu sein Branntwein verkaufte. \*\*\*) Auch gab es schon 1450 Geldstrafen von 10 Marken für die, welche die Accise für ihren Wein und Bier nicht richtig bezahlten, so wie endlich auch die, welche im Stadtweinkeller sich ungebührlich betrogen und Gewalt übten mit Geldstrafen belegt wurden. †) Als später die Weinordnungen detaillirter und alle Bestimmungen über die Art und Weise des Weinhandels genauer wurden, wurden auch die Fälle der Belegung mit Geldstrafen häufiger. Wer

---

\*) S. diese Statuten bei Delrichs l. c. S. 20 und S. 478.

\*\*) S. Delrichs l. c. S. 660.

\*\*\*) S. Delrichs l. c. S. 660.

†) Ein Beispiel davon vom Jahre 1342 in Delrichs l. c. S. 238.

seinen Weinfranz nicht zur rechten Zeit bezahlt und aufgehängt hatte, sollte 50 Thaler Strafe bezahlen, dergleichen jeder Weinhändler, der seinen Namen bei den „Weinherren“ nicht habe eintragen lassen. Mit 100 Gulden Strafe wurden die Weinhändler bedroht, wenn sie es versäumten zu rechter Zeit die ihnen vorgeschriebenen Eide zu leisten. Und so gab es beim Weinhandel noch viele andere Geldstrafen und Confiskationen. Die Weinherren und ihre Unterbeamte und später die Weinvisirer hatten diese Strafen einzufassiren und die dadurch einkommenden Gelder flossen in die Cassé des Stadtkellers.

#### 6) Lagermiethé.

Da die Privat-Weinhändler in alten Zeiten genöthigt waren, ihren Rheinwein im Rathskeller zu lagern, was ihnen bei vielen Unannehmlichkeiten, doch den Vortheil brachte, daß sie keine eigenen Räume dafür zu miethen brauchten, so schien es billig, daß sie je nach der Größe ihres Lagers im Keller, diesem dafür eine Vergütung entrichteten. Es entstand daraus ihre Verpflichtung zur Bezahlung der „Lagermiethé“, die dann ebenfalls zu den Accidenzien des Kellers gehörte. Auch in anderen Stadtkellern, (z. B. in dem von Lübeck) war eine solche Lagermiethé für die in ihnen gezwungen gelagerten Weine der Privaten üblich. In Lübeck verzichtete der Rath auf diese Abgabe sogar dann noch nicht, nachdem den Weinhändlern schon gestattet war, ihre Weine im eigenen Keller zu haben

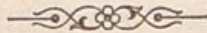
Sie mußten auch dann noch eine „Kellermiethe“ bezahlen, als wenn ihre Weine noch im Rathskeller lägen. \*)

In andern Städten (z. B. in Berlin) brauchten sie in solchen Fällen, oder „auch wenn der Rathskeller voll war“, und ihre Weine nicht aufnehmen konnte, nur die Hälfte der gewöhnlichen Kellermiethe zu bezahlen.

Schließlich mag ich noch anführen, daß der Bremer Rathskeller auch aus der Börse der Kaufleute einige Einkünfte genoß. Da er diese Börse, wie ich später zeigen werde, aus seinen Mitteln hatte bauen lassen, und da er auch alle bei ihr nöthigen Reparaturen zu bestreiten hatte, so flossen ihm auch die Gelder für die Vermiethung der Börsenräume zu, namentlich die aus der bei der Börse stehenden Marktbuden, so wie auch die Gelder für die Plätze in dem großen Börsensaale selbst, die während der großen Bremer Messe, „Freimarkt“ genannt, an Bijouteriehändler und andere fremde Kaufleute verpachtet wurden.

---

\*) Wehrmann l. c. S. 77 und 78.



## IV. Die Weinherren.

---

Die alten „Cellerarii“ und „Weinherren“ der Dom-Capitel. — Die ersten Nachrichten von einer den Weinhandel und den Rathskeller beaufsichtigenden Behörde. — „Der Wynnmann.“ — „Der Kellermester.“ — Zwei Weinherren um 1400 eingesetzt. — Die Weinherren sind ein bedeutendes Officium oder Amt des Senats. — Ihre mannigfaltigen Rechte und Pflichten. — Ihre Einkünfte aus dem Keller. — Statt ihrer in der Neuzeit: „Die Keller-Deputation.“

---

Wie Wein-Monopole, Weinabgaben, privilegierte städtische Weinläger, so finden wir auch zur Beaufsichtigung und Leitung aller dieser Dinge in fast allen unsern Städten schon gegen Ende des Mittelalters eine eigene oberste Weinbehörde ausgebildet, und dieselbe überall mit ähnlichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Fast überall bildete diese Behörde eins der großen Offizien der Stadträthe, bestand fast allenthalben aus zwei besonders dazu deputirten Mitgliedern des Rathes, die auch meist denselben Titel: „die Weinherren“ führten. Auch bei den Dom-Capiteln hatten schon von ältesten Zeiten her die „Kellermeister“ (cellerarii) zu den Haupt-Nemtern des Capitels gehört. Mit Bezug auf diese hohe Bedeutung des

Weinherrenamtes, wird auch in den Bremer Kellerpapieren das ganze Weinkeller-Institut selbst häufig „eine sehr honorable Station“ genannt und mit ähnlichen schmückenden Epithetons bezeichnet.

In Lübeck, wo überhaupt die ganze Geschichte des städtischen Weinkellers sehr hoch hinauf geht, werden solche „Weinherren“ aus dem Rathe schon im dreizehnten Jahrhundert namhaft gemacht. \*) In Bremen finde ich erst im vierzehnten Jahrhunderte die früheste ausdrückliche Erwähnung dieser Behörde, obgleich sie auch da schon länger existirt haben mag. Diese Erwähnung ist in zwei Artikeln der alten Bremischen Statuten aus jenem Jahrhundert enthalten. In dem ersten dieser Artikel (\*\*), der vermuthlich in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts (jedenfalls vor das Jahr 1370) zu setzen ist, heißt es, „daß kein Bürger Rheinischen Wein laufen lassen soll“ ohne den Rathmann, der in dem Jahre zu der Stadt Behuf sizet“, und es ist wohl ziemlich sicher, daß unter diesem „zur Stadt Behuf sizenden Rathmann“ niemand anders als ein Weinherr zu verstehen sei. Dürfte man die Fassung des Artikels streng nehmen, so könnte man schließen, daß es damals nur erst einen Rathmann für die Beaufsichtigung des Weinhandels gegeben habe.

In dem zweiten Artikel, der im Jahre 1370 abgefaßt wurde, ist die rathsherrliche Weinbehörde

\*) Wehrmann I. c. S. 76.

\*\*) S. Delrichs I. c. p. 20.

zwei Mal genannt. Es heißt darin, daß Niemand Wein in Bremen verzapfen soll, „außer dem Wein-Meister, welchen der Rath dazu gesetzt hat“, und ferner daß die fremden Weinhändler denjenigen Wein, „welchen die Wein-Meister nicht kaufen wollten“, für ihre Rechnung in der Stadt verzapfen könnten. Daß unter dem hier erwähnten „Wein-Meister“ nicht etwa ein Unterbeamter (ein Lagermeister oder Kellerhauptmann), sondern die für den Weindeputirten Herren vom Rathe selbst zu verstehen seien, scheint mir aus dem Zusammenhange und aus andern Gründen gewiß. Obgleich später der Ausdruck „Meister“ wohl nicht mehr von einem vornehmen Rathsherren gebraucht wurde, so ist dies doch nachweisbar in früherer Zeit oft geschehen. In Lübeck z. B. heißen die Weinherren in alten Zeiten gewöhnlich „de win-mesters.“ \*) In dem Domcapitel zu Hildesheim stand sogar der Wein-Meister über den „Wein-Herrn.“ Jener war der Hauptbeamte und die Weinherren waren nur die ihm adjungirten Mitglieder aus dem Capitel, die ihm beim Ankauf der Weine mitberathend zur Seite standen. \*\*)

Ganz bestimmt erwähnt werden „zwei Weinherren“ in einem um das Jahr 1400 abgefaßten Artikel des sogenannten Denkelbuches des Rathes zu Bremen. Im Jahre 1398 hatte sich der Bremer Rath über einen verbesserten Wahl-Modus und über eine neue Einrichtung des Rathes-Regiments geeinigt und eine neue

\*) Nach Wehrmann l. c. S. 76.

\*\*) Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Kräg.

Vertheilung der Aemter angeordnet, und dieß führte zur schriftlichen Eintragung einiger Punkte darüber ins Rath's-Deufelbuch. In dem besagten Artikel, der überschrieben ist: „De Ampte bym Rade (die Aemter beim Rath) heißt es: „Ok schölet wezen twe Wynherrs, de der Stadt keller vorwaren un dar rekenschop van dun. (Auch sollen sein zwei Weinherren, die der Stadt Keller verwahren und Rechenenschaft davon thun). Mit den Weinherren zugleich werden in demselben Artikel auch zum ersten Mal die „Mauerherren“, „die Fischherren“, die „Stallherren“, welche das Befestigungswesen, die Fischereien und den Marstall der Stadt zu beaufsichtigen hatten, schriftlich genannt. Aehnliche Aemter gab es damals in allen Städten, in einigen, in welchen der Bierhandel sehr bedeutend und ein Monopol des Rathes war, (wie z. B. in Hildesheim) auch „Bier-Herren.“ Hie und da kommen auch „Brod-Herren“ vor.

Von der bezeichneten Zeit an hat es nun in Bremen 400 Jahre lang bis auf die Neuzeit stets zwei Weinherren gegeben. Sie wurden beständig aus den Mitgliedern des Rathes genommen, und zwar so, daß einer derselben immer ein Bürgermeister, der andere ein Rathmann war. Ihr kurzer für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmter Titel „Weinherr“ wird unter Umständen auf verschiedene Weise umschrieben. Wenn der Rath selbst von ihnen spricht, so nennt er sie wohl: „Unsere Berordnete Herren zum Weinkeller.“ Wenn die Weinherren sich zu unterzeichnen haben, so nennen sie sich: C. C.

W. Rathes und gemeiner Stadt Weinkellers Verordnete Vorsteher" oder auch: "Verordnete zu Eines Edlen Hochweisen Rathes Weinkeller." In den Schriften der Kellerhauptleute oder anderer Unterbeamten werden sie wohl "Meine Herren Weinherren" betitelt.

Darüber nun, welche Pflichten und Rechte diese Weinherren gehabt haben, finden sich freilich weder in unsern Statuten noch sonst irgend welche genaue Bestimmungen. Alles, was darüber galt, ging aus der Natur der Sache hervor und setzte sich allmählich durch das Herkommen fest. Auch ist es hierin wohl so ziemlich vierhundert Jahre hindurch unverändert beim Alten geblieben. Aus den bei verschiedenen Veranlassungen in den Kellerpapieren gegebenen Winken und vorkommenden Bemerkungen ersieht man darüber ungefähr Folgendes:

Vor allen Dingen hatten die Weinherren dafür zu sorgen, daß für den Keller immer guter Wein in reichlichen Quantitäten angekauft würde. In alten Zeiten wurden ihnen die Weine durch die herumreisenden Gäste vom Rheine gebracht und in Bremen selbst angeboten. Die Weinherren mochten dann auf dem Weinmarkte selbst oder, wie es in vielen Städten geschah, auf dem Rathause die Weine probiren und ihre Wahl treffen. War der Stadtkeller verpachtet, so hatte der Pächter für den Ankauf hinreichender und guter Weine zu sorgen. Doch hatten die Weinherren ihn dann immer zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten.

Seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts,

wo das Verpachten des Weinkellers in Bremen aufgehörte, und wo auch die Rheinländer ihren Wein nicht mehr selber herbeibrachten, leiteten die Weinherren dieses Geschäft durch einen Unterbeamten, den sogenannten Kellerhauptmann, von dem ich sogleich mehr berichten werde. Sie sandten diesen Kellerhauptmann zu Weinankäufen an den Rhein, wenn es ihnen gut dünkte, nahmen die vom Senate dazu bewilligten Gelder, wie es ihnen am besten schien, auf und fertigten dem Kellerhauptmann seine Pässe, Empfehlungsschreiben, Wechsel &c. aus.

Zuweilen ist es sogar vorgekommen, daß die Weinherren ihre eigenen Gelder zum Ankauf neuer Weine hergaben oder die Capitalien dazu auf ihren eigenen Namen und Credit aufnahmen. Dabei blieben ihnen dann nach ausdrücklicher Bewilligung des Senats die neuen Weine des Kellers „verpfändet.“ Dieß geschah z. B. ein Mal im Jahre 1715, als beim Rathe selber kein Geld zu finden war und die Weinherren auf ihr eigenes Risiko 10,000 Thaler für den Ankauf neuer Weine beschafften.

Die Beamten des Kellers standen „unter den Befehlen der Weinherren“, gelobten auch in ihren Diensteyden „ihren Weinherren gehorsam zu sein.“ Diese schlugen Individuen, welche ihnen geeignet schienen zu den Stellen vor, obgleich der Rath selbst sich die schließliche Wahl vorbehielt und auch selbst den Dienern den Eid abnahm.

Alle Gelder, die im Weinkeller im Laufe einer Woche eingingen, wurden zunächst von dem Dienst-

personal des Kellers in eine verschlossene Kiste, in alten Zeiten die „pennig kyste“ genannt, geworfen. Diese Kiste, zu der die Weinherren die Schlüssel hatten, wurde am Ende der Woche geöffnet, das Geld von den Weinherren selbst gezahlt und in Empfang genommen, um dann von ihnen von Zeit zu Zeit entweder verzinslich angelegt, oder aber an den „Camerarius“ oder die Rheder abgeliefert zu werden. Alle Jahre ein Mal legten die Weinherren darüber einer Commission des Rathes Rechnung ab.

Unter der besonderen Obhut der Weinherren standen die kostbaren alten Weine des Kellers, namentlich die der sogenannten „Rose“ und die „Apostelweine.“ Zu den Kellerabtheilungen, in denen diese Weine verwahrt wurden, hatten die Weinherren selbst den Schlüssel. Nichts konnte von diesen Weinen verabfolgt werden, ohne ihren ausdrücklichen Befehl dazu, und sie selber mußten wieder zur Erlassung eines solchen Befehls einen Beschluß des Senats abwarten. Auch durfte die Auffüllung der Rosenweine nur im Beisein der Weinherren geschehen.

Es war indeß nicht nöthig, daß sich bei allen diesen Gelegenheiten immer beide Weinherren bemühten. Vielmehr war abwechselnd nur einer von beiden mit den laufenden Geschäften des Kellers betraut, der dann „der buchhaltende Weinherr“ hieß.

Wie den Keller des Rathes selbst, so hatten auch

von Anfang an die Weinherren überhaupt den ganzen Weinhandel der Stadt zu beaufsichtigen, die Abgaben, denen der Wein bei seiner Ein- und Ausfuhr und bei seinem Consum unterworfen war, durch ihre Unterbeamten (Weinvisire, Accisemeister &c.) einzufordern. „Niemand soll dem Weinmann entgehen“, heißt es, wie ich sagte, in dieser Beziehung schon in der Polizeiordnung von 1450. Alle Weinhändler und ihre Läger standen unter ihrer Controle. Besonders mußten sie darauf achten, daß Niemand den Rathskeller-Privilegien zuwider Rheinwein innerhalb der Stadt verkaufe, und daß er denjenigen Rheinwein, den er außerhalb der Stadt verkaufen wollte, nicht in seinem eigenen Privatkeller behielte, sondern ihn, wie es vorgeschrieben war, in dem Rathskeller unter Aufsicht der Staatsbeamten deponirte.

Natürlich gingen auch die Vorschläge zu Veränderungen und Verbesserungen in den Einrichtungen des Weinhandels und des Rathskellers, so wie die Projekte zu neuen Weinordnungen von den Weinherren aus, deren Propositionen dann nachher in den Rathsversammlungen berathen, verworfen oder bestätigt wurden. Vielen uns aufbewahrten Schriften, Entwürfen und Aufsätzen der Weinherren verdanken wir auf diese Weise die besten Nachrichten über die alten Verhältnisse des Kellers.

Auf der andern Seite genossen die Weinherren für die Erfüllung aller dieser Pflichten und Geschäfte auch einige Vortheile. Sie erhielten zunächst dafür jährlich aus dem Keller ein Ohm

Rheinwein und dann auch noch an gewissen hohen Festtagen, nämlich um Fastnacht, Laetare, Panthaleon und einigen andern, zusammen 23 Stübchen. Außerdem aber hatten sie noch den sogenannten „Lichtungsw ein“ zu genießen, d. h. bei jeder Revidirung und Zählung des in der Weinkasse befindlichen Geldes, was man „Lichtung“ (Hebung) nannte, ein Stübchen. Dergleichen theilten sie mit ihrem Kellerhauptmann, „was jährlich aus den ausgezapften ledigen Fässern im Keller gelöst wurde“, d. h. die sogenannten Hefen, die man in Bremen „Druv“ („trüben“ scil: „Wein“) nennt. Dieser letzte Gewinn belief sich im Jahre wohl zuweilen auf 100 Thaler. Endlich auch durften die Weinherren noch jedes Mal, wenn sie in Geschäften in den Keller kamen, die Weine beiläufig kosten, oder sie hatten, wie man das nannte, „einen freien Trunk“ im Keller.

Es ist bemerkenswerth, wie auch in solchen Details die Gebräuche aller Keller unserer Städte in hohem Grade übereinstimmen. Mehr oder weniger kann man Alles, was ich so eben von den Bremer Weinherren bemerkte, auch bei denen von Braunschweig, Lübeck und anderswo wiederfinden. Aber freilich gab es dabei auch überall kleine Abweichungen. So z. B. scheint in Lübeck der „Druv“ (dort „Drusen“ genannt) ganz dem Kellerhauptmann zugefallen zu sein. Auch hatten dort außer den Weinherren noch viele andere Leute, z. B. der Fischmeister, wenn er Fische in den Keller brachte, der Kerzengießer, wenn er Lichte abgelieferte, „einen freien Trunk“, was ich in den Bremischen

Kellerpapieren wenigstens nirgends ausdrücklich ange-  
merkt finde.

Da das Weinherrenamt überhaupt, wie gesagt, ein so ansehnliches in unseren Städten war, so entschieden sie wohl hie und da auch Dinge, welche mit ihrem Weingeschäfte in keiner directen Verbindung standen. In Lübeck waren z. B. die Weinherren die Richter bei den Streitigkeiten unter den „Spielleuten.“ (Stadtmusikanten.)\* Sie scheinen zuweilen auch noch sonst einige finanzielle und Verwaltungsrechte der Stadt geübt und Strafen eingetrieben zu haben, welche mit ihrer Weinkeller-Station nichts zu thun hatten.

In einigen Städten, z. B. in Hamburg und Lübeck hatte die Bürgerschaft schon im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts das Recht errungen, aus ihrer eigenen Mitte „bürgerliche Deputirte“ den Weinherren aus dem Rathe an die Seite zu setzen. In Bremen blieb die Sache länger ausschließlich in den Händen des Senats. Die Behörde der rathsherrlichen Weinherren bestand unverändert, — nur mit einer Unterbrechung während der französischen Zeit, — bis zum Jahre 1818, wo die alten „Weinherren“ abtraten und eine neue Administration durch eine gemeinschaftliche Deputation aus Rath und Bürgerschaft beschlossen wurde. Im Jahre 1822 trug die Bürgerschaft darauf an, daß die Diener des Kellers in ihren

\*) Siehe darüber J. G. H. Dreyer Allgemeine Verordnungen der Reichsstadt Lübeck. Lübeck 1769. S. 105.

Instruktionen und Eiden „nicht nur der angeordneten Commission des Senats“, sondern auch dem bürgerlichen Deputirten beim Weinkeller Gehorsam geloben sollten. Diese gemischte Deputation besteht noch bis auf den heutigen Tag fort, und hat im Wesentlichen noch dieselben Geschäfte wie die alten „Weinherren.“ Wenigstens in Beziehung auf die Verwaltung des städtischen Weinkeller-Lagers. Die polizeiliche Beaufsichtigung des Weinhandels der Stadt ist allerdings weggefallen.



## V. Die Kellerhauptleute und ihre Knechte.

---

Verpachtungen und Verpfändungen des Kellers in alten Zeiten. — Der „Hövetmann“, die „Herren-Schenke.“ — „Der Hoppmann.“ — Fortlaufende Reihe salarirter Kellerhauptleute seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts. — Rechte und Pflichten dieser Beamten. — Ihre Lebensläufe. — Ihre Schulung in alten Zeiten. — Beispiele davon. — Ihre Reisen zum Rhein. — Wie von ihnen die Transporte der Weine effectuirt wurden. — Ihre Geschäfte und Geschäftsfreunde am Rhein. — Ihre Pflichten im Keller. — Ihre Stellung in der Stadt. — Die Familie Wilhelmi. — Der Lagermeister in der Neuzeit.

---

Ohne Zweifel setzte man alsbald, nachdem ein Stadtweinkeller nebst Weinschenke und Weinverkauf etablirt war, auch einen Mann in den Keller, zur Betreibung der beim Lagern und Verkauf der Weine vorkommenden täglichen Geschäfte, welche die rathsherrlichen Weinherren wohl beaufsichtigen, aber selber nicht ausführen konnten.

Ueber die Benennung und Stellung, welche anfänglich diese Schenk- und Lagermeister des Stadtkellers gehabt haben mögen, ist uns keinerlei Aufzeichnung erhalten. Ich habe schon eben gesagt, daß

die in unseren alten Statuten vorkommenden Namen „Wynmann“ und „Wynmester“ wahrscheinlich nicht auf einen Aufseher des Lagers, sondern auf die Weinherren selber zu beziehen sind. Ob man in Bremen gleich von vornherein, wie es anderswo, z. B. in Lübeck der Fall gewesen zu sein scheint\*), einen bestimmten besoldeten Beamten, einen sogenannten „Kellerhauptmann“, der wohl auch „der Herren Schenke“\*\*) genannt wurde, gehabt habe, scheint mir zweifelhaft. Wenigstens wird vor dem sechszehnten Jahrhunderte kein solches Officium in Bremen erwähnt. Es scheint, daß man dort von vornherein das Mittel erwählte, den Keller an einen in der Weinhandlung und im Weinhandel kundigen Mann zu verpachten, zu welchem Mittel man in Lübeck erst später (im siebenzehnten Jahrhunderte) geschritten ist.\*\*\*) Möglich ist es auch, daß wir uns denken müssen, daß man nach Umständen wechselte und zuweilen den Keller verpachtete und dann wieder, wenn es damit nicht gehen wollte, einen Beamten anstellte, wie denn auch in anderen Städten, z. B. in Lübeck solcher Wechsel mehre Male statt gehabt hat.

Gewiß ist es nur, daß wir ein Mal schon am

\*) Nach Wehrmann l. c. S. 79 und 80.

\*\*) Auch in dem Domkeller zu Hildesheim wird der unter dem „Cellerarius“ und unter den „Weinherren“ stehende Lagermeister: „Weinschenke“ oder „Weinschenker“ genannt.

\*\*\*) S. die Pächter des Kellers von Lübeck aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte bei Wehrmann l. c. S. 103. ff.

Ende des vierzehnten Jahrhunderts, und dann wieder im sechszehnten Jahrhundert den Bremer Keller verpachtet sehen, und daß er ein Mal im fünfzehnten Jahrhundert auch verpfändet war.

Die erste Verpachtung ist deutlich bezeichnet in einem Artikel der ältesten Bremer Statuten, der wahrscheinlich kurz vor 1400 eingetragen wurde. \*)

Dem Inhalte dieses Artikels zufolge hatte der Bürger „Hermann Hemeling“ in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts den Stadtweinkeller vom Rathe in Pacht bekommen. Derselbe hatte aber diese Kellerpachtung mit allen Rechten, die ihm der Rath dabei zugestanden, wieder an andere abgetreten, erst an „Herberde Dufelen“ und dann an „Johan van Vese.“ Beide letztgenannten geriethen darüber nun in Streit und brachten ihren Proceß vor den Senat zur Entscheidung. Beide bewiesen, daß sie von Hermann Hemeling ihr Recht auf die Kellerpacht richtig erhalten hätten. Aber Herberde Dufelen that dar, daß dieß Recht ihm von Hermann Hemeling früher gegeben sei, und die Rathsherren entschieden daher, daß er

---

\*) Es ist der Artikel, welcher überschrieben ist: „Sententia super praescriptis verbis“ zc. bei Deltrichs l. c. S. 167. Daß dieser Artikel um das Jahr 1400 herum zu setzen ist, geht daraus hervor, daß sämtliche 6 Senatoren, welche ihn unterschrieben haben, um diese Zeit als im Senate sitzend, nachgewiesen werden können. Das Jahr, in welchem sie alle zugleich im Regimente waren, ist das Jahr 1399. Daher ich glaube, daß dieses Jahr für den besagten Artikel anzunehmen sei. Auch die drei andern in dem Artikel genannten Personen lebten um das Jahr 1399.

in seinem Besitze zu verbleiben habe, und daß Hemelingh sich zuvor mit ihm auseinander zu setzen habe, wenn er noch einen andern (Johan van Lese) in den Keller setzen wolle.

Ich mag dabei noch bemerken, daß alle die genannten Personen (Hemelingh, Lese, Dufelen) bekannten Geschlechtern angehörten, die damals sehr mächtig waren, und daß aus diesen Familien sowohl vor als nach 1400 mehre im Rathe saßen, unter andern auch die beiden um den Weinkeller streitenden Parteien Johan van Lese und Herberde Dufelen selbst. Es scheint darnach, daß damals die Geschlechtsverwandten des Rathes nach der Pacht des Kellers begierig waren, und sie zuweilen erhielten. Da sie (die Pächter) den Keller natürlich mit allen den Rechten, die der Rath selbst im Keller ausübte, d. h. mit dem Rheinwein-Monopole, den dem Keller gehörenden Accidenzien &c. bekamen, so mochten sie dann auch wieder das Recht haben, Lagermeister und sonstige Gehülfen im Keller nach ihrem Gutdünken anzustellen. Nur in Bezug auf die Preise, zu denen sie die Weine verkaufen durften, waren sie beschränkt; diese wurden ihnen vom Rathe bestimmt.

Verpfändet waren der Keller und seine Einnahmen um das Jahr 1435 an Heinrich Basmer, dem Sohn des berühmten unglücklichen Bürgermeister's Johann Basmer. Es ist aus der Geschichte Bremens bekannt, daß dieser Heinrich Basmer durch Kaiser Sigismund den Rath von Bremen wegen der unrechtmäßig confiscirten Güter seines Vaters zur Entschädigung

zwang. Die Verpfändung des städtischen Weinkellers an ihn erfolgte, weil die Stadt zu geldarm war, die Ansprüche Basmers sofort zu befriedigen. \*)

Wie lange dieß Verhältniß dauerte und welche Verfügungen Basmer im Keller traf, wird nirgends gesagt. Doch sollen seit dieser Zeit die Nachkommen Basmers noch immer gewisse Vorrechte im Keller beansprucht haben. Man sagt, daß jedes Mal, wenn das Familienhaupt oder der Majoratsherr des Basmerschen Lehns im Keller erschien, er dort mit einem Weintrunk und mit Illumination des Kellers aufgenommen werden mußte.

Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts war der Keller wieder verpachtet an einen Martin Hemelingk, nach dessen Tode auch dessen Frau die Pacht fortsetzte. Auch im Lübecker Keller sind zuweilen die Wittwen der Pächter ihren Männern gefolgt. Ich bemerke dabei, daß auch in dem genannten Jahrhundert noch mehre Hemelingks im Rathe saßen. Da diese Hemelingks in zwei verschiedenen Jahrhunderten als Rathskellerpächter genannt werden, so könnte man fast denken, daß diese Familie sich, wie später die Familie der Wilhelms mit einer gewissen Erblichkeit im Keller festgesetzt hatte.

Im Jahre 1595 stellte der Rath einen festen Beamten zur Beaufsichtigung des Weinkellers, seines

---

\*) Fortsetzung der Rynesberch-Schenischen Chronik in Lappenberg Geschichte-Quellen des Erzstifts Bremen. S. 163. Auch Renner's Chronik.

Handels und seiner Gerechtsame an. Und von diesem Jahre folgte dann über zwei Jahrhunderte hindurch ein salarirter Rathskellerlagermeister dem andern im Amte.

Der erste dieser Reihe von Beamten war ein gewisser Herr Daniel von der Horst, und in seiner uns aufbewahrten Bestallungsurkunde heißt es, der Rath bestelle ihn zu seinem „Weinmann“ und „Diener im Stadtkelier.“ Es scheint demnach, daß dieß der officielle Titel seines Amtes gewesen sei. Doch zeigt sich in den Weinkellerpapieren auch neben demselben alsbald der später viel gewöhnlichere und bis in das jetzige Jahrhundert dauernde Titel: „Hoppmann“ (der Hopfenmann).

Man sagt, diese letztere Benennung sei daher zu erklären, daß der Weinmann des Kellers zugleich auch der „Hopfenmann“, d. h. der Aufseher des Hopfenlagers der Stadt gewesen sei. \*) Durch eine verkehrte Auslegung und Uebertragung des plattdeutschen „Hoppmann“ soll dann der hochdeutsche Titel „Hauptmann“ entstanden sein. Da indeß auch in anderen städtischen Kellern, z. B. in dem von Lübeck der Lagermeister den Titel „Kellerhauptmann“ führte, so wäre es wohl möglich, daß auch in Bremen sich

\*) Hierbei mag ich bemerken, daß im fünfzehnten Jahrhundert allerdings das Hopfenlager der Stadt sich eben so wie das Weinlager auf dem Rathhause befand (nach dem Artikel 90 der kündigung Rolle von 1489. Delrichs l. c. S. 706.) Es ist daher wohl möglich, daß der Rath beide etwas verwandte Branchen Hopfen- und Weinlager unter dieselbe Verwaltung stellte.

dieser Titel selbstständig und ohne Beihülfe des „Hoppmann“ ausgebildete, und neben diesem in Gebrauch kam. Gewiß ist es, daß seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts im gemeinen Leben „Kellerhauptmann“ die gebräuchlichste Bezeichnung der Charge war. Allerdings bedienten sich Schriftsteller, die correct sein wollten, so wie auch der Rath in seinen Bestellungen noch bis zum Jahre 1820 in ihren Aufzeichnungen und Schriftstücken des Titels „Hoppmann.“

Der Senat gab von vornherein seinem „Weinmann“ oder „Hoppmann“, der allerdings mancherlei Pflichten übernahm, eine ziemlich günstige Stellung. Er bestimmte ihm die alte „Domus vinaria“ am Markte als seine Residenz mit freier Wohnung und „mit Genuß der Steuer eines kleinen Hauses dahinter.“ Dazu ein Gehalt anfänglich von 120, seit dem Jahre 1627 von 200 Thalern, und ferner jedes Mal, wenn er eine große Reise an den Rhein zum Ankauf von Weinen machen würde, 30 Thaler „zu einem Reisekleide“, ferner auch noch 32 (seit 1689, 52 Thaler) Kostgeld für jeden „Weinknecht“, den er im Keller unterhalten mußte, der aber dann noch vom Senat besonders besoldet wurde. Außerdem aber auch ertheilte er ihm noch einige schätzenswerthe Vorrechte, namentlich, daß er „von Accisen, Wachen, Bürgerwerken und andern bürgerlichen Pflichten enthoben sein solle, in allen den Zeiten und Fällen, in denen die Herren des Rathes von denselben frei seien.“ Dies Alles war zu jener Zeit eine ziemlich reichliche Ausstattung.

Da der Rathskellerhandel das Hauptweingeschäft

in der Stadt war, und da außerdem von da aus durch Vermittlung des „Hoppmanns“ die übrigen Weingeschäfte vielfach überwacht und dirigirt wurden, da er die „Weinaccise“, das sogenannte „Bodengeld“, die „Kranzgelde“ und andere Abgaben einzufordern hatte, da auch ein Theil der Weinfläger der privaten Weinhändler (ihr Rheinwein) bei ihm im Stadtweinkeller unter seiner Aufsicht lag, so machte dieß Alles natürlich den Kellerhauptmann zu einer nicht unwichtigen Person in der Geschäftswelt. Dazu gaben ihm die bedeutenden Geschäfte, die er im Namen des Kellers abschloß, noch wohl sonst manche Gelegenheit zu indirektem und nicht unerlaubtem Gewinne, und es war daher kein Wunder, daß, wenn die Stelle einmal leer wurde, es an zahlreichen Bewerbern für sie nicht fehlte. Wenn man die Liste der Namen der verschiedenen Inhaber übersieht, so findet man darunter mehre fremde und dem Anscheine nach auch adlige Namen, außer dem schon genannten „Herrn von der Horst“, auch einen „Herrn de Neufville“, einen „Le Turf“ zc.

Zuweilen lebten denn auch diese Kellerhauptleute im siebzehnten Jahrhunderte „wie die Herren.“ Einem derselben, der vom Rathe wegen der theuren Zeiten (ungefähr um 1680 herum) eine Erhöhung seines Gehaltes verlangt hatte, wurde von Seiten der seine Lage untersuchenden Rathsmitglieder vorgeworfen, „er halte sich köstliche Schlitten, — ein Pferd, dessen er sich zum Ausreiten bediene und dazu kostbare Schabberaquen, die jede wohl über 100 Thaler zu kosten

scheine. Er habe sich die feinsten damastenen Servietten und wollenen Paruynen von außen bringen lassen. Er gehe auf die Danc- und Fechtschulen und habe auf den Dancbodens theure Mascaradenkleider machen lassen und habe mit ihnen gestuziret. Dabei sei er so hochmüthig und stolz geworden, daß er kaum regratulire und den Huth abnehme, wenn er begrüßt werde, und daß er sogar auf der Börse einige Leute sehr gering zu achten scheine. Da sei es kein Wunder, daß er bei seinem Salaire nicht reich werden wolle, wie es doch alle seine Antecessoren geworden seien.“

Freilich waren denn auch, wie gesagt, die Pflichten und Geschäfte eines Weinkellerhauptmanns und die Anforderungen, die man an ihn stellte, sehr zahlreich. „Er solle“, so heißt es in den vom Senate ausgestellten Bestallungsbriefen aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, „sich täglich fleißig im Weinkeller befinden lassen, solle auch auf alle und jede Stücke Weins gute Aufsicht haben und tragen, und den Keller mit aller Nothdurft jeder Zeit versorgen. Den Herren des Raths und auch andern vornehmen Bürgern und Männern solle er persönlich aufwarten, sonst aber gute, verständige und so viel möglich treue und fleißige Knechte und Jungen halten, so nebenst ihm gute Aufsicht mithaben und jeden mit gebürlicher Bescheidenheit den Wein bringen mögen. Das Geld, das jeden Tag für die Weine und für Kringeln und Pfefferkuchen einkomme, solle er des Abends spät oder des Morgens früh in die „Lahde“,

wozu die verordneten Weinherren den Schlüssel hätten, selbst einwerfen, damit es wöchentlich daraus genommen, gezählet und an andere Orten verwahrt werden möge. Ganz besondere Obacht soll er bei Auffüllung der Weine und namentlich derer, welche in der sogenannten „Rose“ verwahrt liegen, haben und dieselben in Gegenwart der Weinherren werkstellig machen, das aufgefüllte Quantum verzeichnen, nichts aber unter die Füllweine rechnen, was dazu nicht gehörig. Die Auffüllung der Weine in der Rose soll wöchentlich (später monatlich, dann vierteljährlich) geschehen, und dabei soll jedenfalls der Kellerhauptmann immer in Person zugegen sein, und soll sehen, daß Niemandem davon ohne Vorwissen der Weinherren verabfolgt werde, auch den Schlüssel zur Rose sofort nach geschehener Auffüllung den Weinherren wieder abliefern\*). Auch auf Licht, Feuer und sonstigen soll er im Keller gute Aufsicht führen und darauf sehen, daß Alles im Weinkeller, absonderlich in denen „Logimentern“ (kleinen Trinkstuben) fein säuberlich und rein sei, daß Kannen, Krüge, Gläser und alles Geschirr wohl geschwenkt und auch wohlriechend sei. Er soll ferner auch alle die Weine, so von den Bürgern, Weinhändlern oder Weinzapfern zur Stadt gebracht werden, noch ehe dieselben vom Wagen abgeladen, fein richtiglich verzeichnen, in ein sonderlich Buch tragen, die Accise davon abfordern und darüber Rechnung halten,

\*) Dies Alles kommt namentlich in der Bestallung des Herrn de Neuville von 1713 vor.

und überhaupt von Allem, was gekauft und verkauft worden, den verordneten Weinherren guten Bescheid und Rechnung thuen. Dafür soll er aber mit keinerlei Weinen vielweniger aber mit Brandtwein, weder mit großen noch mit kleinen Fäßlein oder Maassen, handeln und überhaupt nicht die allergeringste Negotia treiben. Von Zeit zu Zeit soll er an den Rheinstrom reisen, um dort die besten Weine selber aus den besten Quellen zu kaufen. Und über dies Alles soll er, ehe er in's Amt tritt, einen körperlichen Eid leisten, und auch, damit der Senat seiner Dienste desto mehr versichert sei, einen Bürgen auf 2000 ₰ (zuweilen werden 4000 ₰ verlangt) stellen. Ingleichen sollen sich auch seine Knechte mit einem körperlichen Eide verpflichten.“

Um allen diesen Pflichten genügen zu können, mußte natürlich ein solcher Kellerhauptmann mancherlei Eigenschaften und Kenntnisse besitzen. Vor allen Dingen mußte er das ganze Weingeschäft, namentlich aber den Handel mit Rheinweinen und die Behandlung derselben gründlich kennen, und dabei wo möglich von der Pike auf gedient haben. Wie strenge man es dabei nahm, und welche Studien, Befähigungen und Uebungen man in dieser Beziehung schon im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert verlangte, ersieht man am besten aus den Schriften und Curriculis vitae, welche die Aspiranten dem Senate vorlegten und mit denen sie sich zu der Stelle empfahlen.

„Er habe“, so sagt einer dieser Aspiranten (ein gewisser Schönemann) um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, „von Jugend auf zum Weinhandel die

größte Lust gehabt, und daher zuerst zu Amsterdam die französische und holländische Sprache, Rechenkunst und das Buchhalten fertig begriffen. Darauf habe er das Fassbinderhandwerk zu Frankfurt am Main ehrlich erlernt, wie sein Lehrbrief ausweise. Hernach habe er in Elweldt „(richtiger Elfeldt, Eltville) der Hauptstadt des Rheingaus, der alten Residenz der Bischöfe von Mainz, „bei einem der berühmtesten Fassbänderer, welcher damals der vornehmsten Weinhändler Commissionen gehabt, gearbeitet und in seiner Profession auch exercirt. Darauf habe er bei verschiedenen der vornehmsten Rhein-Wein-Händler sowohl in Deutschland als auch in Stockholm einige Jahre vor Diener servirt und für selbige am Rheinstrom zu Bacharach und sonderlich im ganzen Rheingau verschiedene große Partheyen Wein erkaufte, allda vielfältige Wein-Märkte und Wein-Auktionen besucht und Einkäufe helfen contrahiren und schließen, selbigen oft und viel beigewohnt und auch also die vornehmsten Orte und Länder, wo die besten Weine wachsen und um die wohlfeilsten Preise zu haben und gekauft werden müssen, wohl erkundigt, bis er sich auf diese Weise kapabel gemacht, seine eigene Handlung in Cassel anzufangen und den hochfürstlichen Hof daselbst mit Wein zu versehen. Er habe auch im verflossenen Monate April auf hochfürstliche Gnädige ihm aufgetragene importante Commission über 200 Stück Fass Wein in der Stadt Mainz gekauft und zum hochfürstlichen Vergnügen geliefert. Dieweil er denn nun bei so geschaffenen Dingen sich getraue die

erledigte Hauptmannsstelle in dero Magnificenzen und Herrlichkeiten zu Bremen berühmtem Weinkeller mit großem Nutzen und Vorthelle zu versehen, so habe er nicht anstehen wollen, unterdienstlich zu bitten, ihm diese Stelle übertragen zu wollen.“

Im Jahre 1689, wo wiederum die Kellerhauptmannsstelle erledigt war, stellt sich ein anderer Candidat, ein gewisser Johann Ehrhardt, vor und bittet um die Verleihung derselben, „indem er schon von Jugend auf beim Weinhandel umgegangen sei, nicht allein das Faßbänder-Handwerk gelernet und darauf gereiset, sondern auch nachher bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Anton Ulrichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 5 Jahre als „Weinschenk“ und dann als „Kellermeister“ im Dienste gewesen sei. Von da sei er nach Hildesheim in Eines dortigen hochweisen Rathes Weinkeller gefordert worden, woselbst er ein weitläufiges Lager unterhanden gehabt und 8 Jahre lang Rechnung geführt, auch jährliche Reisen an den Rhein-Strom gethan und dadurch der Orte dergestalt kundig geworden, daß im ganzen Rheingau kein Dorf sei, welches ihm nicht bekannt und von welchem er nicht sagen könne, was bei des Ortes Weinwuchs zu schaffen wäre. Als sein Vater in Straßburg ihn dahin gerufen, um ihm seinen Wein- und Essig-Handel zu führen, sei er Anno 1680 dahingegangen. Wie aber die gute Stadt Straßburg im folgenden Jahre leider in der Françoisen Hände gerathen, habe er seine Wohnung Anno 1682 nach Worms transferiret. Daselbst aber habe er im jüngst abgelegten Herbst 1688

der Françoisen Tyrannie zu seinem Unglück erst recht erfahren müssen. Selbige hätten dort Alles zerstört und auch sein Haus sei dabei zu einem Schutt- und Aschenhaufen geworden. Er selber habe wohl für 10,000  $\text{R}$  Schaden an Wein und Essig dabei gelitten und bäte nun um die Hauptmanns-Stelle in dem berühmten Keller zu Bremen."

Aber nicht nur die Kellerhauptleute, sondern auch die ihm untergebenen „Rathskeller-Diener“, wenn sie sich zu ihrem Amte meldeten, wurden fleißig geprüft, ob sie die gehörigen Qualitäten dazu besäßen. Sie mußten auch, — in späterer Zeit wenigstens, — dem Rathe ihre Handschrift vorlegen, und hiebei wurden sie dann in dem Eifer, die Stelle zu erhalten, zuweilen wohl ganz poetisch und philosophisch. Einer derselben empfahl sich den Herren vom Rathe mit folgenden sorgfältig von ihm gewählten und kalligraphisch untadelig ausgeführten Sprüchen:

„Wer mit Vernunft erwägt den  
 „Wechsel aller Sachen,  
 „Den kann das Glück nicht stolz, kein  
 „Unglück zaghaft machen.“

Dies schrieb er mit deutscher Schrift, und dann fügte er noch mit lateinischen Lettern den Vers hinzu:

„Was du als Zinsen deinem Geiste leihest,  
 „Das ist und das nur bleibt dein Eigenthum.“

In alten Zeiten, so im Jahre 1498, fand sich unter diesen Knechten einer, der „de Wynröper“ (der Weinrufer) hieß, und dessen Geschäft es war neu angelangte Weine in der Stadt auszurufen, eben so

wie noch jetzt frische Fische durch eine dazu bestimmte Person ausgerufen werden. In Bremen wurden diese Unterbeamte des Kellers immer nur mit dem Ausdruck „Knechte“ und „Jungen“ bezeichnet. In Lübeck hießen sie „Bänder“ (oder „Binder“) und „Zapfer“ und einer von ihnen hatte den Titel und das Amt des „Malvasier = Zapfers.“ Im Keller zu Hildesheim hießen sie „Wyn = Pütker“ oder auch „Küper.“

Jene den Kellerhauptmanns-Candidaten und ihren „Knechten“ abgeforderte Bekenntnisse und Examina, deren man, wenn es nicht zu weitläufig wäre, noch mehre produciren könnte, sind an und für sich merkwürdig und lassen nebenher manche interessante Blicke in den Handel und Wandel der damaligen Zeiten thun.

Sie zeigen aber insbesondere, wie genau man es mit denjenigen Leuten nahm, denen man die Erziehung so kostbarer Bachusgaben anvertrauen wollte, wie es die in den „Zwölf-Apostel-Fässern“ zu Bremen gebeteten Weine waren. Man begreift es auch, daß unter der Pflege so gut geschulter Männer am Ende eine so weit in die Welt hinaus duftende Bremer „Rose“ hervorblühen konnte. Einer der wichtigsten Punkte war dabei, wie man sieht, eine tüchtige Kenntniß des Rheins, seiner Weinberge, Weinmärkte und sonstigen Gelegenheiten. Und so waren denn auch ihre häufigen „Reisen zum Rheinstraumb“ und namentlich „ins Rynkow“ (in den Rheingau) einer der „importantesten“ Theile ihrer Funktion. Sie waren ver-

pflichtet — in ihren Bestallungs-Patenten ist das besonders erwähnt, — diese Reisen regelmäßig von Zeit zu Zeit zu unternehmen, um den Keller nach seiner Nothdurft zu versorgen und den beständigen Abgang an Weinen durch neue Einkäufe zu ersetzen. Aber zuweilen in außerordentlichen Fällen mußten sie sich auch ganz plötzlich „auf Befehl der Herren Weinherren“ aufs Pferd setzen und „hinaufreiten zum Rheinstrom“, um sofort einige Einkäufe zu machen.

In dem einen Jahre hatte man schon im Frühling vernommen, „daß der Weinstock am Rhein wohl verblühet sei und bis dato nach Wunsche stehe.“ Und dann im Herbst desselben Jahres kam die Nachricht herab, „daß nun am Rhein Alles von schönen Weinen überfließe und man dort nicht Fässer genug habe, um den reichen Segen zu bergen.“ Schnell wurden dann die Herren Weinherren, „nachdem sie diese Zeitungen dem Senate referiret“, bevollmächtigt, 8 bis 10,000  $\text{fl}$  (so im Jahre 1689) aufzunehmen, um von der Conjunktur zu profitiren, und rasch wurden dem „Weinmann“ seine Pässe ausgefertigt, um an den besten Quellen den besten Wein zu schöpfen.

In einem andern Jahre hatte man dagegen gehört, „daß es droben schlimm stehe, daß man die Françoisen erwarte und daß im nächsten Frühling am Rheinstraumb wohl Alles wieder drüber und darunter gehen werde.“ Auch dann durfte der Bremer Weinmann nicht säumen und eine beschwerliche Winterreise nicht scheuen, um noch bei Zeiten seine Einkäufe zu machen. Zuweilen auch meldete wohl ein großer

Weinbergbesitzer am Rhein dem Bremer Senate in einem vertraulichen Briefe, „daß sein Herr Schwiegervater einen Keller mit 200 Stück der kostbarsten und edelsten Weine hinterlassen habe, daß dieses Lager, welches nächstens zum Verkauf kommen würde, eine Perle unter allen Kellern am Rhein sei, und daß die Käufer, die darum buhlten, ohne Zahl wären. Holländer, Engländer, so wie auch der Markgraf von Ansbach und selbst der Kurfürst von Mainz hätten ein Auge darauf geworfen. Aber er, (der Verfasser des Briefes) gönne diesen herrlichen Vorrath vorzugsweise denen Herren von Bremen, ihren berühmten Keller damit zu zieren.“ Auch in einem solchen Falle, — wie denn noch bei vielen andern ähnlichen Gelegenheiten, die ich hier übergehe, — mußte der Bremer „Hopfenmann“ wieder satteln und schnell „hinauf“ nach Frankfurt oder Mainz.

Wie gesagt bekam er jedes Mal bei solchen Reisen vom Senate 30 Thaler zu einem Reisefleide,\*) wobei er dann noch außerdem seine Zehrungskosten während der Reise in Rechnung bringen durfte. 30 Thaler waren im siebenzehnten Jahrhundert wohl etwa so viel wie jetzt 60 oder noch mehr, und es scheint dies ziemlich reichlich für ein bloßes „Reisefleid“ Aber

---

\*) „Reisefleider“ gaben die Senate unserer Städte im Mittelalter häufig ihren zu Reisen verpflichteten Beamten, z. B. auch dem „Rathss-Sekretarius.“ Siehe ein Beispiel in „Hamburgische Geschichte und Denkwürdigkeiten von Dr. D. Beneke. Hamburg 1856. S. 41.

vermuthlich war darunter die ganze Ausrüstung des Kellerhauptmanns zu verstehen, und diese war in damaligen Zeiten allerdings weitläufig genug. Was verriß er nicht unterwegs an Zaum- und Sattelzeug für sein Pferd. Für sich selbst brauchte er nothwendig einen dicken Ueberwurf oder Friesrock und dann noch in den kalten Wäldern und Bergen des Hessenlandes, die er passiren mußte, einen hinten aufgeschnallten zwölf Ellen weiten Mantel, der in Schnee und Regenwetter ihn und sein Pferd und alle Dinge, mit denen es bepackt war, decken konnte. Zur Vertheidigung seiner Person hatte er zwei Pistolen mit Zubehör nöthig, die vorne in dicken Bärenfelltaschen steckten, und außerdem schnallte er sich auch noch einen langen Säbel um. Mitunter auch nahm er noch seinen Weinknecht mit, der dann, wie es scheint, ebenfalls von jenen 30 Thalern ausgerüstet werden mußte. In einer langen ledernen, in seinem Mantelsack versteckten Geldkage hatte er oft ziemlich bedeutende Summen baaren Geldes bei sich. Denn Wechsel waren, wenigstens im sechszehnten Jahrhundert in Bremen noch nicht sehr allgemein. Auch hielt der Senat von Bremen, wie man aus mehreren Hindeutungen ersehen kann, stark darauf, daß sein „Weinmann“ alle seine Einkäufe immer „baar in klingender Münze“ bezahle. Doch gab er ihm zu Zeiten auch noch, um ihn und sein Pferd nicht zu sehr mit Gold und Silber zu beschweren einen Creditbrief mit, und ein solcher Creditbrief (aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts) lautete dann so:

„Urkundt Senatus, Ihren Weinmann Daniel von der Horst mitgegeben, uffen Fall er Gelds benöthigt, desselben uffzunehmen. Wyr Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen thun Allen und einem Jeden, so diesen unsern offenen Schein ersehen, zu wissen, was maßen wir gegenwärtigen Briefes-Inhaber, unseren Weinmann Daniel von der Horst, hinaufgeschickt, und berechtigt, etliche Stück Weins zu behuf unseres Stadtweinkellers einzukaufen, ihm auch zu dem Behuf etliche Pennige \*) übermacht. Als sich aber begeben könnte, daß ihm etwa Gelegenheit vorkommen möchte, mehr Wein einzukaufen, und er zu dem Behuf etliche Gelder unserthalben aufzunehmen verursacht wurde, — als gelangen demnach an alle und jede, \*\*) so er etwa deßwegen ersuchen würde, hiermit unser dienstliches Bitten und freundliches Begehren, man wolle gegenwärtigen Briefes-Zeigern an Geld ein dusend daler oder nach Gelegenheit vierzehn, oder funfzehn hundert \*\*\*) Daler auf unsern guten glauben und baare zahlung gutwillig leihen und vorstrecken.“

---

\*) Wird wohl eine handliche Summe gewesen sein. Aber der vorsichtige Senat wollte wohl, indem er bloß von „etlichen Pennigen“ sprach, niemand nach den Goldstücken seines Weinmannes lüster machen. Uebrigens hätte er eigentlich gar nicht nöthig gehabt, in diesem Creditbriefe auf das baar mitgegebene Geld anzuspielen, da es ja doch dem Darleiber keine Sicherheit gab.

\*\*) So allgemein, ins Blaue und in das große Weltpublikum hineingreifend, werden wohl schwerlich die Creditbriefe noch jetzt ausgestellt.

\*\*\*) Wenn der Senat seinem Weinmann bis zum Belause

Mit solchen Briefen ausgestattet, und zuweilen auch sonst noch „an etliche vornehme Kaufleute in Ffort“ (Frankfurt) empfohlen, ritt dann der „Weinmann Daniel“ oder „der Diener Peter Flachß“, oder wer nun gerade Kellerhauptmann war, hinauf, um bei „Herrn Christoffer Hoherath zu Meng“ (Mainz) oder bei „der Wittwe Emerich in Meng“, oder „bei Herrn Stubenrauch“ oder dem „Herrn Kuropt“ oder „dem Herrn von Dalberg daselbst“ oder im „Delsanschen Keller in Hochheim“ oder in einem der andern der „höheren Orte“ seine Einkäufe zu machen. Der erstgenannte Herr Christoff Hoherath war ein großer Weinhändler am Ende des sechzehnten Jahrhunderts, die andern Firmen werden in spätern Zeiten gelegentlich genannt. Mit einigen dieser großen rheinländischen Kellerbesitzer und Weinhändler standen unsere Weinherren, Kellerhauptleute und ihr Weinkeller in beständiger und lange dauernder Verbindung, und es entwickelte sich dann wohl, wie es zwischen Kaufleuten und ihren alten treuen Kunden zu gehen pflegt, neben dem Geschäftsverkehre auch ein gewisses freundschaftliches Verhältniß zwischen ihnen, was sich dann und wann durch gegenseitig übersandte Grüße und Ge-

---

von 1500 ₰ creditiren wollte, so hätte er füglich die 1400 und 1000 ₰ unerwähnt lassen können. Man wird aber die Naivität der ganzen Denk- und Schreibweise dieser überflüssig vorsichtigen und sparsamen Alten, denen beim Zählen die Goldstücke an den zögernden Fingern klebten, und die nicht leicht dazu gebracht werden konnten, eine so große Summe wie 1500 ₰ rundweg und auf ein Mal auszusprechen, charakteristisch finden.

schenke bethätigte. Noch heutzutage pflegen ja wohl die Kaufleute und namentlich die Weinhandlungen ihren Kunden im Oberlande zu gewissen Jahreszeiten kleine Präsente zur Auffrischung der alten Freundschaft und Verbindung zu übersenden. Dieselben bestehen jetzt meist in einem Körbchen Hummer oder Schellfische oder andern derartigen Delikatessen, wie man sie von einer Seestadt erwartet. Auch der Senat von Bremen bedachte schon im sechszehnten Jahrhundert die Geschäftsfreunde seines Kellers in ähnlicher Art.

Doch mochte die langsame Weise des damaligen Verkehrs „frische“ Schellfische, Austern und dergleichen Geschenke verbieten. Man griff daher zu solideren Gaben, z. B. zu einigen tüchtigen Marsch-Ochsen oder Kühen, die sich ganz gut selbst völlig frisch bis zum Rhein hinbringen konnten. So wurden ein Mal im Jahre 1597 von Seiten des Senats durch die Weinherren und den Kellerhauptmann eben jenem oben genannten „Christoffer Hoherath, Bürger und Weinhändler zu Meng, davor, daß er des Orts jährlich etliche Weine einzukaufen und für den Kellerhauptmann zu Bremen parat zu halten pflege, wie auch zur Anzeigung eines dankbaren Gemüths ein schönes Rind und zwei junge Kühe alle drei schier roth und mit weißen Köpfen verehret.“

Dies waren ziemlich umständliche Präsente; denn die Rinder brauchten doch wohl einige Wochen, bis sie sich zum Rheine hinaufgegrast hatten. Zwar wäre es noch ganz leidlich gegangen, wenn sie nur immer so ruhig hätten weiter grasen können. Aber wie übel

ging es nicht solchen vom Bremer Senate zum Rhein gesandten fetten Marsch-Rindern in jenen Zeiten, wo jeder Spaziergang, jede Wanderung im lieben deutschen Reiche ein „Wettrennen mit Hindernissen“ war, wo es auf Schritt und Tritt Zölle und zahllose Barrieren und harpyenartige Wegelagerer aller Art gab! Die im Jahre 1597 für „Herrn Hoherath“ bestimmten, geriethen schon bei der Porta Westphalica in die Klauen Seiner fürstlichen Gnaden des Bischofs von Minden. Der Bischof hatte in jenem Bergthore, welches damals der „Paß von Hausbergen“ hieß, eine Wache aufgestellt, die in seinem Namen einen Zoll von allen passirenden Dingen einforderte und diejenigen todten oder lebendigen Gegenstände, welche den Zoll „nicht gutwillig bezahlt hatten“, confiscirten. Was der gute Bürger Lüter Hoyer, den der Bremer Senat mit dem Transporte der drei „weißköpfigen“ Rinder nach Mainz beauftragt hatte, sich dabei zu Schulden kommen ließ, wird Einem aus den Akten nicht recht klar. Aber Hoyer meldete nach Bremen, „er sei mit seinem Vieh von des Bischofs Leuten arrestiret.“

Der Senat richtete nun zwar alsbald „ein unterdienstliches Schreiben und Ansuchen an den hochwürdigen und hochvermögenden Fürsten Bischof zu Minden“, setzte ihm darin sein Verhältniß zu dem Weinhändler Hoherath in Mainz auseinander, stellte ihm auch vor, wie die drei Rinder, die er ihm genau beschrieb, nicht zum Handel, sondern nur als Geschenk „zur Anzeigung eines dankbaren Gemüths“ nach Mainz

hinaufgesandt seien, wie auch daß sein Bürger Lüter Hoyer, der sie habe treiben sollen, „nicht studiose und dolose, sondern nur ganz unversehens den Paß und Zoll von Hausbergen habe vorübertreiben wollen, völlig unwissend, daß derselbe Seiner fürstlichen Gnaden gehörig sei. Sie bäten daher, daß der Bischof gegen Zollerledigung das unschuldige Vieh wieder freilassen wolle.“

Der Bischof beantwortete indeß dieß Schreiben gar nicht, und da die Herren von Bremen lange Zeit vergebens auf eine Erwiderung geharret hatten, und die armen Kinder noch immer in der Porta in Arrest standen, so mußte der Senat sich zu einem zweiten Briefe entschließen, in welchem er dem Bischof die ganze Sache noch einmal des Breitem auseinandersetzte und sich gegen ihn zugleich darüber beklagte, „daß sein unterdienstliches Ansuchen bei Seiner hochfürstlichen Gnaden nicht allein keine Statt, und Raum habe gewinnen wollen, sondern man dasselbe auch nicht einer wenigen Antwort gewürdigt habe, (was er, der Senat, vor dieß Mal an seinem Ort gestellt sein lassen wolle.) Man erwarte um so mehr, daß der Bischof die Kinder frei geben würde, da man ja auch in der Stadt Bremen Alles, was er, der Bischof, daselbst zum Behuf seiner Hofhaltung ankaufe, frei durchlasse. Hierauf setzten endlich die Rätthe des Bischofs die Feder an, entschuldigten das Stillschweigen ihres Herrn erstlich damit, daß er von Minden abwesend in einer entfernten Gegend auf der Jagd oder im Kriege gewesen sei, bedauerten dann aber zugleich, „daß die Rütbe

„der Ehrbaren und Wohlweisen günstigen Herren und guten Freunde zu Bremen arrestirt und confiscirt bleiben müßten und nicht restituirt werden könnten, weil es nur zu offenbar sei, daß ihr Bürger Lüter Hoyer das Vieh allerdings dolose und studiose beim Zoll habe vorbeitreiben wollen, da ja ein Zollbrett gerade am Wege in Mitten des Bergpasses und von jedermann zu sehen befestigt sei, und die prätendirte ignorantia mithin überall nur affectirt sein könne.“ Hiermit mußte sich, so scheint es, damals der Rath von Bremen begnügen, und auch der arme Mainzer Weinhändler, Herr Hoherath, mußte sich den Appetit zu den fetten Rinderbraten aus der Marsch vergehen lassen. Wenigstens finde ich der Sache nachher weiter keine Erwähnung gethan.

Eben so viel oder noch mehr Händel und Mühe als mit ihren Präsenten hatten die Weinherren und ihre Kellerhauptleute dabei, ihre schönen Weine, die sie am Rhein aufgekauft hatten, glücklich durch alle der zwischenliegenden Herren Länder zur Stadt und in ihren Keller zu schaffen. Der gewöhnliche Weg, auf welchem sie dieselben bezogen, war der auf der großen Heerstraße von Frankfurt über Kassel zu Lande. Bei hannöversch Münden, wo man den „Weserstraumb“ erreichte, wurden sie dann wohl eingeschifft, und zu Wasser nach Bremen transportirt. Aber an der Weser gab es außer einer Menge flacher im Sommer kaum fahr- und passirbarer Stellen, viele widrige Zölle und feindselige braunschweigisch-lüneburgische und anderweitige Festungs-Commandanten, mit denen man

über die Freiheit der rathsherrlichen Weine vom Zoll, oder über die Höhe und Entrichtungsweise der Zölle beständig in Hader lag.

Obgleich der Rath seinen „Weinmann“, den Kellerhauptmann, der zuweilen wohl in Person solche Transporte begleitete, mit einem „Offenen Paßbrief“ versah, in welchem kund gethan wurde, daß dieser Wein kein eigentlicher Handelswein, vielmehr wie die Weine anderer hoher Herren als ein „Ehrenwein“ betrachtet werden und daher zollfrei sein müsse, so wurde ein solcher Paßbrief doch selten respektirt. Und einmal (es war im Hochsommer 1633) wurde eine Anzahl für den Bremer Rathskeller bestimmter Stücker Monate lang bei ihrem Transporte auf der Weser aufgehalten, erst in Münden und, nachdem man sie dort losgeeist, wieder von den braunschweigisch-lüneburgischen Rätthen in Hameln so lange gefangen gelegt, daß man zuletzt um die Conservirung der schönen Weine angst und bange wurde, die in dem heißen Sommer, dem sie in ihrem schlecht geschützten Arreste in Hameln ausgesetzt waren, „gährig und stichig werden und zugleich verderben möchten.“

Viele Jahre hindurch (von 1593 bis 1656) richtete der Senat umständliche und wiederholte Schreiben an die Rätthe der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und auch an diese hohen fürstlichen Herren selbst, um ihnen zu beweisen, daß ihren Rathskellerweinen nach deutschen Reichsgesetzen und Reichsgewohnheiten die Zollfreiheit gebühre. „Denn“, so heißt es in einem dieser Briefe des Rathes von 1610, „diese Weine seien

keiner Privat-Persohn zuständig, sondern gehörten dem Rathe und der freien Reichsstadt Bremen; — es würde auch mit ihnen keine Handthierung getrieben, sondern sie würden an Fürsten, Graven und Herren und Dero Gesandten, so jedesmal durch Bremen durchreisten, verehret und auch für den Rath selbst zum Ehrenwein verbraucht. Und dergleichen Weine ließe man immer auf aller Fürsten, Graven und Herren Zollstätten ohne Erlegung eines Zolles und Ungeldes auf bloße Fürzeigung eines dazu ausgefertigten glaubwürdigen Scheines frei passiren. Daß des Herzogs von Braunschweig Lüneburg Beamten dennoch für solche Weine eine Caution gefordert hätten, sei deßhalb etwas Ungehöriges.“ Die herzoglichen Räte antworteten darauf dann wohl: „ihr Herzog sei gerade nicht zu Hause und sie selber könnten für sich die Zollfreiheit nicht bewilligen.“ Und auf weiteres Correspondiren von Seiten Bremens schrieb alsdann der Herzog selber hinterdrein mit freundlichem Grusse: „er wisse nichts davon, er wolle sich aber über die Sache bei gelehrten Männern erkundigen.“ Endlich aber gelangte im Jahre 1636 von Hildesheim ein Brief herab, den der Herzog Georg schrieb, und der so lautete: „wie Er, der Herzog, sich zwar wohl erinnere, daß es im deutschen Reiche also hergebracht sei, daß Chur- und Fürstlichen, auch Gräflichen Personen jährlich ein Gewisses an Weinen zu behueff ihres Hoffstaats frei passiret würde, also es ihm gar nicht wissend sei, daß die Räte von Bremen dergleichen Freiheit zu ihrem Behufe beständiger Weise

erlanget, vielmehr fände es sich, daß, gleich wie es bei andern die Weser hinuntergehenden Waaren täglich geschehe, auch der Rath von Bremen von seinen Weinen den gewöhnlichen Zoll zu entrichten schuldig sei.“ „„Wolten's Euch also vermelden““, so schließt der Herzog seinen kurzen Brief, „„denen wir sonsten in Gnaden gewogen. Datum Hildesheim 14. Juli Anno 1636. Georg.““ \*)

Da man diesem Allen nach auf dem Weserstromen so vielen Schwierigkeiten begegnete, so versuchten der Rath und seine Weinbeamten zuweilen auch wohl für ihre Weine den Transport auf dem untern Rhein nach Rotterdam und von da zur See nach Bremen. Namentlich geschah dieß einmal im Jahre 1602. Sie richteten dann ähnliche Schreiben an die Generalstaaten und auch an den Prinzen Moriz von Oranien, bei denen sie ebenfalls um Lizenzfreiheit und um eine freie Passage ihrer Weine durch die Niederlande anhielten und zwar unter Anführung derselben Gründe: „weilen die Weine für den Rathskeller angekauft seien, nicht bloß um damit den Rath und die Bürgerschaft zu versorgen, sondern zum großen Theile auch um sie Fürsten und Herren und Derselben Botschaftern,

---

\*) In Oldenburg gelang es dem Rathe von Bremen dagegen mehre Mal (ein Mal 1674, und ein ander Mal 1681) einige von ihm für den Keller angekaufte Weine zollfrei durchzubringen. Auch für das im Oberlande aufgekaufte und zum Rathhausbau bestimmte Holz hatte der Rath zollfreie Passage durch das Lüneburgische in Anspruch genommen.

bei ihren Durchzügen, deren in ihrer Stadt fast alle Tage vorkämen, zu verehren.“ Allein in Holland fanden sie hiermit natürlich noch weniger ein Gehör, und die Generalstaaten schlugen im Jahre 1602 die freie Passage der Bremer Rathskeller-Weine ohne Weiteres ab. Und dasselbe thaten sie noch ein Mal wieder im Jahre 1626, obgleich der Bremer Senat den König Christian IV. von Dänemark um ein „Promotorial-Schreiben“ (Fürbittschreiben) bei den Generalstaaten gebeten hatte.

Da auch der untere Rhein somit verschlossen, derselbe dabei ein weiter Umweg war, und da wie gesagt auch die Weser vielfach barrikadirt und ohnedies im Winter und im hohen Sommer der traurigen Naturverhältnisse des Flusses wegen kaum benutzbar war, so scheint es, daß man die Weine meistens lieber ganz von Frankfurt bis Bremen durch Fuhrleute über Land kommen ließ. Diese Fuhrleute hatte dann wieder der Kellerhauptmann zu requiriren und zuweilen auch in Person zu begleiten. Sie brachten den Wein in großen Stückfässern und „Zulasten“ zu fünf Orhoft aus dem Rheingau herbei und bildeten dabei, wenn der Transport bedeutend war, mitunter ziemlich große Karawanenzüge von 7 bis 10 Wagen. Sie gebrauchten dabei oft mehr als drei Wochen, und im siebenzehnten Jahrhundert kam diese Art des Transports vom „Rinkow“ (Rheingau) bis Bremen gewöhnlich  $7\frac{1}{2}$  bis 8  $\text{R}^{\text{th}}$  \*) per Ohm zu stehen, was ungefähr die Hälfte

\*) Diese Frachtpreise werden namentlich für das Jahr 1680

des am Rhein bezahlten Ankaufspreises der Waare war. In den Chroniken und Geschichten der Residenzstadt Cassel wird diese Landstraße von Frankfurt durch Hessen „die große Weinstraße vom Rhein zur Elbe und Weser“ genannt.\*) — Die Passage auf dieser „Wein-Strasse“ war so schwierig und gefährlich, daß, wie am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ein darüber examinirter Kellerbeamter aussagte, „den Predigern regelmäßig alljährlich 3 Stübchen Wein im Namen des Weinkellers verehrt wurden, weil sie auf der Kanzel gebetet haben, daß die Reise möchte wohl succediren und die Weine glücklich in salvo kommen. Ist auch vor diesem Herkommens gewesen.“

Aus diesem allen ist denn zur Genüge ersichtlich, mit wie großen Hindernissen die Dornenwege bestreut waren, auf welchen im sechszehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte unsere schönen Rheinweine und auch die ihnen vorgesezten Kellerhauptleute wandern mußten. Es ist daher auch kein Wunder, daß einige der letztern auf jenen Wegen strauchelten, ihren Pflichten nicht gewachsen waren, sich in Schwierigkeiten

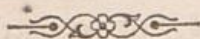
---

angegeben. Es ist merkwürdig, daß auch noch im Jahre 1809 für denselben Transport nominell ungefähr derselbe Preis bezahlt wurde, nämlich 10  $\text{R}$  Fracht per Ohm von Frankfurt bis Bremen. Damals war freilich der Ohm im Durchschnitt 50 Thaler werth, und der Werth des Geldes weit geringer.

\*) Ich mag hierbei bemerken, daß es vom Rhein aus noch mehre solcher ins Innere des Reichs führende „Weinstraßen“ gab, die auch noch jetzt zum Theil unter diesem Namen bekannt sind, z. B. eine aus der Pfalz über den Schwarzwald nach Schwaben.

verwickelten, wohl gar den mancherlei moralischen Versuchungen auf ihrem Lebenspfade nicht widerstanden, und dann schließlich mit schimpflicher Absetzung oder gar im Arrest und Gefängnisse endigten. Auf die Specificirung von Vorfällen dieser Art kann ich mich hier jedoch nicht einlassen, will aber noch bemerken, daß seit dem Jahre 1726 das Amt der Kellerhauptleute in der bremischen Familie Wilhelmi, in welcher von da an bis zum Jahre 1830 immer die Söhne ihren Vätern adjungirt und zu deren Nachfolgern im Voraus designirt wurden, so zu sagen erblich wurde.

Als im Jahre 1833 der letzte bremische Kellerhauptmann Wilhelmi starb, wollte die Bürgerschaft dieses alte und veraltete Amt ganz abgeschafft haben. Der Senat wünschte dagegen, daß die Stelle vorläufig nur unbesezt bleibe und im Budget als „vakant“ bezeichnet werde. „Vielleicht könne man sie später einmal wieder besetzen.“ Doch geschah dies nicht und es wurde dann an die Stelle des mit so vielerlei Geschäften und Pflichten überhäuftten Kellerhauptmanns ein „Lagermeister“ gesetzt, dem nur die Beaufsichtigung der Abwartung und des Verkaufs der Weine im Keller obliegt.



## VI. Von den Arten der Weine und anderen Getränke im Keller.

---

Rheinwein, der älteste Wein in Norddeutschland. — Erste französische Weine: „Poitou“, „Orléans.“ — Erste spanische und andere südliche Weine: „Malmesye“, „Rumensye“, „Sekt“ oder „Saqu.“ — Weinhandel mit England, den Niederlanden, Frankreich. — Der hanseatische Stabshof in London. — Direkte Verbindungen der Hanseaten mit Spanien. — Gewürzweine: „Claret“, „Hippocras“ etc. — „Guter“ und „geringer Wein.“ — Wie man seit dem sechszehnten Jahrhundert anfängt, die verschiedenen Gewächse nach ihren Ursprungs-Lokalitäten und Jahrgängen zu sondern. — Welche Rheinweinsorten früher, welche später auftreten. — Der „Rüdesheimer“ im Bremer Keller. — Die alten „Firne-Weine.“ — Einzelne berühmte Jahrgänge und Fässer. —

---

### 1) Rheinweine.

Der Rheinwein ist, wie ich oben zeigte, wohl ohne Zweifel wie in allen Weinkellern Norddeutschlands so auch in dem von Bremen der erste und früheste Nebenfaß. Er bildete schon in dem primitiven Keller der Dom-Capitel das Hauptlager. Die alten Stadtweinlager in Hamburg, Lübeck und Leipzig, Braunschweig, Dresden waren und blieben in der Hauptsache Rheinweinlager.

Streng genommen gab und giebt man den Namen Rheinwein nur den Gewächsen des kleinen Rheingaus. Man unterschied davon die „Mosel-“ und die „Elsasser-Weine.“ Doch werden die letzteren schon sehr frühe mit den „Rheinweinen“ in Verbindung genannt. So z. B. geschieht in einem Dokumente vom Jahre 1433 \*) der fremden Gäste Erwähnung, welche vom Rheine her „Rineschen edder Elsager wyn“ auf den Bremer Markt brachten. Vielleicht wurde auch wohl manches Gewächs aus dem benachbarten Burgund, mit unter diesem „Elsager Wyn“ begriffen, so z. B. der in alten Zeiten oft genannte „Dsey“ oder „Dsoy“ aus der burgundischen Provinz „Auxois.“ Es wird behauptet, daß zuweilen auch alle Weine aus dem Elsaß wohl mit dem Namen „Dsey“ bezeichnet seien. \*\*)

Von den Moselweinen vernimmt man in unserm Keller erst später als von den Elsassern. Sie gehen aber dann mit den Rheinweinen stets Hand in Hand, und sind wie diese ein Monopol des Rathskellers.

Dagegen ist dieß nicht der Fall mit den Weinen eines andern Nebenstroms des Rheins, nämlich des Mains.

Die Main- oder Frankenweine sind mit den Rheinweinen nicht so innig verschwistert, wie die Moselweine, erscheinen überall später, und kommen im

\*) Siehe dasselbe bei Delrichs l. c. p. 478.

\*\*) Henderson l. c. p. 289.

Bremer Rathskeller fast gar nicht vor. Auf sie wurde, wie ich sagte, auch nicht das Monopol des Kellers ausgedehnt. Vielmehr wurden die fränkischen Weine ausdrücklich eben so wie die französischen und andere ausländische Weine dem Privatverkehr überlassen. Vielleicht folgte man auch darin einer alten Tradition. Die Rhein- und Moselweine bildeten schon von jeher zusammen eine besondere engvereinigte Gruppe. Beide stammten schon aus den Römerzeiten. Von den Moselweinen ist dieß gewiß. Von den Rheinweinen behauptete es wenigstens die Sage. Beide blühten empor unter Karls des Großen und der Frankenkönige Pflege. Die Weine am östlicher gelegenen Main waren späteren Ursprungs, hatten einen anderen Charakter und besaßen namentlich auch nicht die Blume oder den Riechstoff, wodurch der Rheinwein so berühmt wurde. Auch in den Kellern von Lübeck und Hamburg fehlen sie. Nur in allerneuester Zeit kamen im Lübeckischen Rathskeller auch „Steinweine“ vom Main vor. \*)

Indeß auch die Moselweine waren im Bremer Keller nie sehr stark vertreten, und eben so nicht die sogenannten Ueberrheinischen oder Pfälzer Weine. In der Hauptsache war es ein Lager von Weinen aus dem wenige Quadratmeilen großen Rheingau.

In alten Zeiten unterschied man die verschiedenen Gattungen und Gewächse des Rheingaus nicht sehr scharf. Sogar am Rheine selbst mochten noch die Weingattungen ihre unterscheidenden

---

\*) Wehrmann l. c. p. 127.

Qualitäten nicht so bestimmt herausgebildet haben. Da man anfänglich die Weine noch nicht sehr lange aufzubewahren pflegte, wußte man auch wohl noch nicht viel von der Güte gewisser Jahrgänge.

Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte hören wir im Bremer Keller durchaus noch nichts von verschiedenen Namen der Rheinweine. Man spricht immer vom „Rheinischen Wein“ ganz im Allgemeinen, und unterscheidet nur zwischen „gemeinen“ und „besseren“ Wein, wofür man nur zweierlei Preise hat, einen geringeren und einen höheren. Erst am Ende des sechszehnten Jahrhunderts fängt man an, die Lokalitäten des Weinwuchses, die Weinberge und Ortschaften auseinander zu halten, und erst seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts auch die Jahrgänge.

Von dieser Zeit an könnte man nun wohl mit Hülfe der vorhandenen Weinrechnungen ausfindig machen und bestimmen, zu welcher Zeit jede Art Rheinweins im Keller auftrat, besonders modig war oder wieder verschwand. Doch will ich mich hier nur auf einige Bemerkungen über diesen Punkt beschränken:

Die entschieden größte Rolle von allen Rheingauer Weinen scheint von jeher der Rudesheimer gespielt zu haben. Von ihm waren im Bremer Keller seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts immer die mannigfaltigsten Jahrgänge und auch die größten Quantitäten vorhanden. In Quantität und Qualität war er so vorwiegend, daß man das ganze Bremische Lager in der Hauptsache als ein Lager von Rudesheimer bezeichnen könnte. Er füllte die größten

Fässer des Kellers. Auch war und ist der berühmte Rosewein fast immer aus Rudesheim gewesen. Die beiden ältesten Sorten des Kellers, eine von 1624 und eine von 1653 sind ebenfalls aus Rudesheim. Bloß vom Rudesheimer Berg, dem schönsten Weinberge am ganzen Rheine, den schon Karl der Große mit Neben bepflanzt, gab und giebt es im Bremer Keller nicht weniger, als ein halbes Duzend Jahrgänge.

Ihm zunächst steht wohl an Mannigfaltigkeit der Gattungen, an Quantität und Qualität der Hochheimer, der obwohl an der Mündung des Mains wachsend, einer alten Gewohnheit nach doch immer zu den Rheingauweinen gezählt wird. Es giebt auch beinahe ein halbes Duzend Jahrgänge vorzüglicher Hochheimer im Bremer Keller. Auch sind die dortigen Apostelweine fast alle aus Hochheim. Doch gehen sie nicht über den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hinaus, sind also etwa 100 Jahre jünger, als der Rudesheimer, der sich, wie man behauptet, noch besser zum langen Lagern und zum Altwerden eignet.

Es wäre wohl nicht wenig interessant, auszumachen, wann man zuerst darauf kam, gute Weine zum Altern zu deponiren. In den Aufzeichnungen des Lübecker Kellers erscheint im Jahre 1372 zum ersten Male „en verne stücke Wins“ (ein Stück alten Firneweins)\*) Wahrscheinlich wird man damals oder bald nachher auch in Bremen schon solche „Bernestücke“

---

\*) Dr. Wehrmann l. c. S. 99.

gehabt haben, obgleich ich nichts darüber aufgezeichnet finde. Diese „Bernestücke“ mag man alsbald im hintern Keller, von den übrigen gesondert deponirt haben, und daraus mag dann am Ende, als sie sich mehrten der abgetrennte „Rosefeller“ erwachsen sein. Die erste bestimmte Erwähnung dieses kostbaren Lagers, die ich habe finden können, stammt aus dem Jahre 1599, in welchem am 5. April ein Inventarium des Kellers aufgenommen wurde. Man fand damals: „in der Rose 1 Batt No. 1 (ein Faß No. 1) von 15 Dhm und noch 4 Fässer (No. 2 bis 5) zu 6½ bis 8 Dhm.“ \*) Im Jahre 1665 befanden sich „in der Rose 12 Fässer, die damals neu verbunden und umgezapft wurden.“ Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fand der Bürgermeister Line: „in der Rose 13 Stückfässer à 8 Dhm, zusammen 104 Dhm“, die er damals in Summa auf 12,480 ₰ Werth schätzte. Es ist bemerkenswerth, daß auch im Hamburger Keller der älteste Wein, wie in Bremen, aus dem Jahre 1624 stammte. Dort in Hamburg verschwand indeß dieser älteste Wein im Jahre 1812, wo die dortigen Weine von den Franzosen verkauft und verstreut wurden. Nur der Bremer durfte noch weiter altern.

Die Bürgerschaft scheint diesem sehr alten Weine meist ziemlich ungünstig gestimmt gewesen zu sein, und hat im Laufe der Zeiten wiederholt auf Abschaffung derselben angetragen, „weil sie dem Staate zur Last seien.“ Auch thaten dieß wohl mitunter die Wein-

---

\*) Bremer Staatsarchiv St. 2. b. N. 1. b. 10 a.

herren selbst, die immer Geld aus dem Keller schaffen sollten, und aus den alten Weinen „welche lediglich zum Splendör dalägen“ wenig beziehen konnten. Aber dann hielt jedes Mal der Senat seine schützende Hand über den alten Weinen und beschloß auf einen solchen Antrag der Bürger oder der Weinherren meistens (so ein Mal 1712 und wieder ein Mal 1725): „Quod non! die alten Weine sollen pro honore civitatis conservirt werden.“ So ist es denn gekommen, daß wir in Bremen noch einen Wein haben, der jetzt (im Jahre 1863) 249 Jahre alt ist. Es möchte dieß wohl der älteste Wein der Welt sein, dessen Alter sich ziemlich authentisch nachweisen läßt. Viel über 200 Jahre scheint man es überhaupt nirgends und nie mit altem Wein hinausgebracht zu haben. Auch Plinius erwähnt zweihundertjähriger Weine, als des Außerordentlichsten, was zur Zeit der Römer vorgekommen sei. \*)

Der Johannisberger war, als einer der edelsten Weine der Erde, ein Getränk, das in alten Zeiten nur Fürsten und hohen Würdenträgern zuging und fast gar nicht in den Handel kam. \*\*) Der Bremer Keller weiß daher auch wenig von ihm. Er ist dort erst in neuerer Zeit erschienen. Heutzutage aber ist die allerfeinste und über alle anderen geschätzte Piece ein Faß

---

\*) Plinius Historia Natur. XIV. 4. sagt: Durant ad huc vina ducentis fere annis etc.

\*\*) G. Rawald das Buch der Weine. Hamm 1863. 3. Auflage. S. 138.

(à 5 Dyhoft) Johannisberger vom Jahre 1783. Es wird dasselbe über alle alten Rose- und Apostelweine, und auch über alle jüngeren Weine des Kellers gesetzt, und bloß zu Ehrengeschenken erster Klasse gebraucht, nichts davon zum Verkauf gebracht.

Manche Rheinweine kamen deswegen erst später im Bremer Keller vor, weil sie überhaupt erst im achtzehnten Jahrhunderte ihre Trefflichkeit erlangten. Davon ist ein Beispiel der so beliebte „Liebfrauenmilch“, welcher erst auf dem Schuttboden der im Jahre 1689 von Ludwig's XIV. Mordbrennerbanden zerstörten Vorstädte von Worms in den Gärten der stehengebliebenen Liebfrauenstiftskirche zu seiner jetzt so sehr geschätzten Güte gedieh. \*)

## 2) Nicht rheinische oder „kurze“ Weine.

In unsern Aufzeichnungen aus dem fünfzehnten Jahrhunderte wird zuweilen von jenen schon von mir erwähnten „kurzen Weinen“ („Korte wyne“) im Gegensatze zu den rheinischen Weinen in einer Weise gesprochen, daß ich glaube, man wollte damit alle anderen außer diesem Hauptweine bezeichnen. Demnach wären darunter sowohl der deutsche Wein aus Franken und anderen Gegenden, als auch die französischen, spanischen und italiänischen Weine zu verstehen. Man mochte diese Weine vielleicht deswegen „kurz“ nennen, weil sie erst nach und nach, und anfänglich nur in kleinen Quantitäten zu dem seit alten Zeiten etablirten Hauptweine

\*) G. Rawald l. c. S. 135.

vom Rhein hinzukamen, nicht weil sie von geringerer Art waren. Den Handel mit diesen „kurzen Weinen“ gab der Rath, wie ich oben zeigte, den Bürgern frei, während er seinem Keller von jeher den Handel mit dem Hauptweine reservirte. \*)

Französische Weine haben in Deutschland zwar erst später die außerordentliche Beliebtheit gewonnen, deren sie sich jetzt erfreuen. Allein manche Arten von ihnen kannte man bei uns schon in sehr frühen Zeiten. Wahrscheinlich lernten die Hanseaten sie bereits im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte in ihren Comptoirs in England, dem damals ein großer Theil des Wein producirenden Frankreichs angehörte, kennen. Eben so war der Handel mit den Niederlanden lebhaft, und endlich fuhren seit dem Ende des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts die Hanseaten selbst häufig zu verschiedenen Punkten des weinproducirenden Frankreichs an der großen Bai von Biscaya. Sie holten von dort hauptsächlich Salz, aber auch Wein, namentlich „Wein von Orleans“ und dann „Poitouwein.“

Für jenen war Nantes, für diesen Rochelle der Haupt-Verschiffungshafen. Nach England kamen damals

---

\*) Das bremisch-niedersächsische Wörterbuch übersetzt „Korte Wyne“ mit „geringe Weine“, „in Entgegenstellung der italiänischen, spanischen und anderen schweren Weine.“ Die Hauptstelle darüber der Paragraph 66 der bremischen Statuten von Ao. 1433 (Delrichs l. c. p. 478), lautet so:

diese beiden Weine aus den den Engländern gehörenden Provinzen sehr häufig. \*) Nicht selten kamen auch diese beiden im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts sehr geschätzten und modigen Weingattungen zur Ostsee, z. B. nach Danzig, wo man im Jahre 1438 „Wein von Orleans“ und „Poitouwein“ und

---

„Kein Bürger soll binnen Bremer Weine laufen lassen, ausgenommen kurze Weine. Die mag er auslegen den Quart zu vier Schwaren und höher nicht, ausgenommen Malvasier und Rumene (Spanische Weine).“

Mir scheint es, daß hier offenbar die schweren Malvasier und Spanischen Weine mit in den „kurzen Weinen“ einbegriffen sind, und daß sie durch das „ausgenommen“ nur als solche kurze Weine bezeichnet werden sollten, die höher als zu 4 Schwaren verkauft werden durften. Daß die kurzen Weine nur im Gegensatz zu den Rheinweinen genommen werden sollten, scheint mir eben so deutlich aus Dem, was in demselben Artikel darauf folgt, hervorzugehen. Der Artikel fährt nämlich gleich so fort:

„Wäre es aber, daß fremde Gäste Elsäßer oder Rheinische Weine brächten, so mögen sie ihn verzapfen etc. Auch noch in andern Artikeln der Bremischen Statuten treten die kurzen Weine in einen ähnlichen Gegensatz zu den Rheinweinen. Wollte man unter jenen nur „gemeine und geringe“ Weine verstehen, so müßte man annehmen, daß unsere Bürger mit Spanischen, Italiänischen und Französischen Weinen gar nicht hätten handeln dürfen, was doch ganz gegen die Erfahrung spricht, und man sähe sich fast vergebens nach den Weinen um, mit denen sie hätten handeln dürfen. Auch der Senator Dr. F. Donandt nimmt in seiner Geschichte des Bremischen Stadtrechts die „kurzen Weine“ in dem von mir angegebenen Sinne.

\*) A. Henderson. History of ancient and Modern Wines. London 1824. S. 279.

auch schon „Bordewin“ (Bordeaux=Wein) verkaufte. \*) Auch im Lübecker Rathsweynkeller fanden sich damals diese und andere französische Weine, namentlich „Patow“ (Poitouwein), „Aschonher“ (Gascogner), Affoiwein (aus der Grafschaft Auxois in Burgund) \*\*).

Im Bremer Weinhandel jener Zeit werden namentlich die Poitouweine erwähnt, hier wohl „Poithow“ oder „Boythow“ genannt \*\*\*), und sie scheinen überhaupt im ganzen Norden von Europa, die am häufigsten begehrten und genannten Franzweine gewesen zu sein. Ob dieser und andere französische Weine einst auch im Bremer Keller eben so verzapft wurden, wie nach Dr. Wehrmann in dem von Lübeck, ist mir ungewiß geblieben. Nach dem sechszehnten Jahrhunderte finde ich den „Poithow“ nirgends mehr erwähnt, und jedenfalls ist sehr bald überhaupt aller französischer Wein aus dem Bremer Keller eben so völlig verschwunden, wie aus den Rathskellern der meisten andern norddeutschen Städte.

Spanische und andere südliche Weine vom Mittelmeere waren schon im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte reichlich auf dem Markte

\*) S. Hirzel. Danzig's Handels- und Gewerbe-Geschichte, unter der Herrschaft des Ordens. Leipzig 1858. S. 91 bis 95.

\*\*) Dr. Wehrmann. Der Lübeckische Rathsweynkeller, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Band II. Heft 1. Lübeck 1863. p. 86.

\*\*\*) J. B. in der Beschwerdeschrift eines gewissen Martin Hemelingk, der den Keller 1547 in Pacht hatte. Bremer Staats-Archiv Ss. b. W. 1. b. 14.

von Brügge zu finden, wohin die Schiffe aus Spanien, Italien und Griechenland mit ihren Produkten kamen. Dort in Brügge und seit dem fünfzehnten Jahrhunderte in Antwerpen mochten die Hanseaten sie frühzeitig kaufen. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts gingen die Hanseaten auch schon zuweilen selbst direkt nach Spanien. In späterer Zeit werden in Bremen eigne „Spanischfahrer“, so wie auch „Franzfahrer“, die aus Spanien und Frankreich auch Wein bringen, erwähnt.

Im Jahre 1379 wurde ein hanseatisches Schiff, das „aus St. Jacob in Galizien“ kam, auf der Rückkehr von Engländern beraubt. Und 1398 wurden 14 hanseatische Schiffe, „welche mit Del, Wachs, Reiß, Honig, Wein und allerhand Gut, so man aus Spanien und Frankreich zu bringen pflegt“ von friesischen Piraten angefallen. \*)

Derjenige spanische Wein, der am Ende des Mittelalters sowohl in England, als im Ostseehandel, in Danzig und Lübeck, als endlich auch in Bremen am häufigsten erwähnt wird, ist der sogenannte Romania oder „Romanye“ (Danzig) oder „Romenay“ „Rumney“ (England).

In unsern bremischen Statuten wird er meistens „Rummenie“ oder „Rumenye“ oder „Romanie“ genannt. Man könnte den Namen fast für spanischen Wein überhaupt gelten lassen. Vielleicht

---

\*) Hirzel l. c. S. 86.

erhielt er diesen Namen daher, weil er aus dem alten Romanenlande kam. \*)

Neben und mit dem „Romanier“ wird sowohl in Bremen, als auch anderswo immer der Malvasier genannt. Auch in einem plattdeutschen Gedichte werden nach Dr. Wehrmann diese beiden Weine neben einander gestellt. Und in einem alten englischen Gedichte geschieht dasselbe:

„I shall have rumney and malmesyne.“\*\*) Sie waren die im ganzen Norden Europa's am Ende des Mittelalters bekanntesten Südweine. Die Rebe dieses letztern Weines soll ursprünglich in Napoli di Malvasia in Morea zu Hause sein, und von da aus über Cypren, Sicilien, Provence, Teneriffa und andere Länder sich verbreitet haben. Der Wein mochte daher mit dem „Romanischen“ über Spanien nach England, den Niederlanden und so in den nordischen Handel kommen. Daß unsere Niederdeutschen den Namen Malvasia auf ähnliche Weise corrumpirten, wie die Engländer, nämlich zu „Malmesynen“ oder „Malmesirer“ (Englisch: „Malmsey“) deutet vielleicht darauf hin, daß sie ihn zu allererst über England durch die Vermittlung ihres dortigen Stahlhofs empfangen.

Vielleicht kam aber zum Theil der Malvasier auch direkt aus Griechenland über Venedig nach dem Norden. Von den Augsburgern und Nürnbergern

---

\*) S. darüber Henderson l. c. p. 289. Wehrmann. l. c. p. 86. Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch, Artikel: „Romenije.“

\*\*) Henderson l. c. p. 286.

wird wenigstens gesagt, daß sie unter andern Südwaaaren auch griechische Weine aus Venedig über die Alpen holten und dann nach Schlesien und zu anderen nördlichen Ländern (vielleicht auch nach den Hansestädten) weiter verhandelten. \*)

In Bremen finde ich den Malvasier zuerst im Jahre 1445 erwähnt, in welchem Jahre ein Schiff genommen wurde, das beladen war mit „Malmasirer, Kruderen (Gewürzen), Olie (Del), Waß (Wachs) und anderen Kostlichen Guderen“. \*\*) Auch wird er in der Bremischen Polizeiordnung (Kundigen Rolle) mehre Male mit dem Rumenie zusammen genannt, und seiner stets als eines Weines gedacht, mit welchem jeder wie mit diesem handeln dürfe.

Doch hatte man von ihm, so wie auch von dem spanischen Wein zu allen Zeiten kleine Quantitäten im Rathskeller. Er behielt bis auf die Neuzeit herab seinen Namen, während sein Bruder der „Rumenie“ den seinigen seit dem sechszehnten Jahrhunderte verlor, und im Keller nur noch unter dem „Spanischer Wein“ (Spanische Win) figurirt. Um das Jahr 1571 finde ich ihn in Bremen zum letzten Mal erwähnt, und zwar in einer Schrift einer gewissen Wittwe Hemeling, welche die Pacht des Kellers von ihrem Manne übernommen hatte, und behauptet in jenem Jahre eine Partie „Rumenie“ in Amsterdam gekauft zu haben.

\*) S. darüber J. F. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. Leipzig 1802.

\*\*) Renner's Chronik. Jahr 1445.

Im siebzehnten Jahrhundert treten in dem Handel unseres Kellers noch andere spanische Weine auf, namentlich: „Bastard“, „Sekt“, „Pidro Jimenes“ und „Alicante.“ Doch werden dieselben in den Keller-Rechnungen immer unter ihrem Special-Namen genannt und nicht unter dem „Spanische Wein“ mit begriffen, vermuthlich, weil sie erst später zu den früher üblichen spanischen Weinen hinzukamen.

Der „Bastard“ oder „Bastert“ und zwar namentlich „der weiße Bastert“ wird in den Rechnungsbüchern unseres Kellers aus dem siebzehnten Jahrhundert häufig erwähnt. Vor dieser Zeit kommt er nicht vor. Er heißt zuweilen „Bastertswin.“ Es war einer der südlichen Weine, die zur Zeit der Königin Elisabeth in England, und daher auch anderswo modig wurden. Er wird von Shakespeare und anderen dramatischen Dichtern dieser Zeit häufig erwähnt. Es gab auch „braunen Bastard.“ Es soll einer der schwersten und dabei süßen spanischen Weine gewesen sein. \*)

Zu derselben Zeit der Königin Elisabeth und Shakespeare's fängt auch der „Sekt“ an, in England eine große Rolle zu spielen, und bald darauf (im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts) erscheint er dann auch unter den Weinen des Bremer Kellers. Die alten Bremer Kellermeister nennen ihn gewöhnlich „Secf“ oder „Secq“, eine Schreibart die (wie beim Malvasier oder Malmesey) ganz mit der eng-

\*) S. Henderson l. c. S. 290, 291.

lischen Schreibart „Sack“ zusammenfällt, und mithin wieder darauf hinzudeuten scheint, daß wir das Getränk zunächst über England bekamen. Die allgemeine deutsche Schreibart ist jetzt „Sekt“, während die Engländer bei „Sack“ geblieben sind. Man glaubt, daß ursprünglich der Xeres unter diesem Namen aufgetreten sei. Jetzt wird damit ein süßer Wein bezeichnet. Man hat den Namen auf verschiedene Weise abgeleitet. Gewöhnlich nimmt man ihn als eine Abkürzung von „vino seco“ (trockener Wein), was so viel heißen soll, als Wein, der aus halbtrocknen Trauben gefeltet wurde. Andere meinen, es sei „vino sacco“ (Sack-Wein), d. h. ein Wein, der zur bessern Abklärung durch einen leinenen Sack gelassen wurde, darunter zu verstehen. Andere haben wieder gemeint, daß der Wein seinen Namen von der Stadt „Xeque“ in Marocco empfangen habe, von welcher die Rebe zu den canarischen Inseln und dann auch nach Spanien verpflanzt sei. \*) In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts findet sich im Bremer Keller sowohl „Canariisecq“ als auch „Xeresse-Secq.“

Der spanische Wein „Pedro Ximenes“ findet sich ebenfalls seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts im Bremer Keller. Es ist bekanntlich eine Gattung Malaga. Doch wurde vermuthlich der Malaga überhaupt damit bezeichnet. Die Bremer Kellermeister schreiben ihn gewöhnlich „Zemenis“ oder „Peterfimenis“, was denn eine Rück-Cor-

\*) S. über dieß Alles Henderson. l. c. S. 298. sgy.

rumvirung des spanischen „Pedro Ximenes“ ins Deutsche wäre, da diese spanische Benennung eine Corruption aus dem Deutschen war, denn der Wein soll seinen Namen ursprünglich von Peter Simon, einem Deutschen haben, der die Reben dazu vom Rhein in die Nachbarschaft von Malaga versetzte. Zuweilen findet man in den Weinrechnungen den Namen auch „Peresimen“ oder „Peresimein“ geschrieben.

Eben so wie der Pedro Ximenes konnte auch der Alicante nur später zu uns kommen, da die Reben, welche den nachher so berühmten spanischen Süßwein dieses Namens gaben, erst unter Carl V. in die Nähe von Alicante versetzt wurden. Ich finde ihn im Bremer Keller seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts. Endlich finde ich noch in den Weinrechnungen dieser Zeit (schon in einer vom Jahre 1634) dann und wann einige Ohm „Wyntindt“ erwähnt, was wohl der Spanische „vino tinto“ sein soll.

Ganz dieselben genannten spanischen Weine treten zu derselben Zeit neben den Rheinweinen in andern norddeutschen Rathskellern, z. B. in dem von Lübeck auf. \*) Doch ist ihre Quantität im Verhältniß zum Rheinweinlager überall nur gering. Der Consum beider stand ungefähr wie 5 zu 1. „Es war vermuthlich Bedürfniß“, sagt Herr Wehrmann, „bisweilen süße spanische Weine dazwischen zu trinken, wenn man so viel und hauptsächlich Rheinwein getrunken hatte.“ In Bremen pflegten bis auf die Neuzeit herab die den

\*) S. Wehrmann l. c. S. 87.

Keller besuchenden Damen, wenn sie Rheinwein tranken, sich ein Gläschen süßen spanischen Sekt's daneben geben zu lassen, um damit die Säure des vaterländischen Getränkes zu mildern.

„Landweine“, d. h. deutsche Weine aus der Nachbarschaft und überhaupt aus dem Norden Deutschlands finde ich im Bremer Weinhandel nirgends erwähnt, was freilich noch kein Beweis ist, daß sie nicht zuweilen auf dem dortigen Markte erschienen seien. In dem Weinhandel Lübeck's und Danzig's werden mehre norddeutsche Landweine namhaft gemacht. In der Umgegend von Dresden gewachsene Weine wurden im sechszehnten Jahrhunderte nach Hamburg verhandelt. \*) Vielleicht sind sie eben so auch nach Bremen gekommen. Das nächste Wein producirende Land bei Bremen war die Umgegend von Cassel, wo im vierzehnten Jahrhunderte alle umliegenden Anhöhen Weinberge waren, und woher unter andern „der berühmte Kragenberger“ kam. \*\*) Es wäre fast wunderbar, wenn die Kassler Weine auf der Weser herab nicht auch nach Bremen gekommen sein sollten. Im Magdeburger Rathskeller wurden sogar noch am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts norddeutsche Landweine, namentlich „Brandenburgischer Wein“ und „Potsdamer Wein“ gelagert und verkauft. \*\*\*)

\*) S. Lindau. Geschichte der Residenzstadt Dresden. Dresden 1863. Th. I. S. 530.

\*\*) S. Dr. F. G. Th. Piderit. Geschichte der Hauptstadt Cassel. Cassel 1844. S. 39.

\*\*\*) S. Vulpius. Magdeburg's Sonderbare Herrlichkeit. Magdeburg 1702.

### 3) Claret und andere Gewürzweine.

Wie in anderen Städten werden auch in Bremen zu verschiedenen Zeiten verschiedene aus Wein bereitete Getränke genannt.

„Um die große Härte und Säure, welche den meisten Weinen des Mittelalters eigen war, zu decken, und ihnen einen lieblichen Geschmack zu geben, mischte man sie häufig mit Honig und Gewürzen. Man nannte sie Gewürzweine oder piments, und sie wurden ursprünglich bei den pigmentarii (Gewürzkrämerern oder Apothekern) bereitet.“ \*) Die Poeten des dreizehnten Jahrhunderts sprechen von ihnen immer mit Entzücken. Sie betrachteten es als ein Meisterstück der Kunst, in einem und demselben Getränke die Stärke und den Geist des Weins, mit der Süßigkeit des Honigs und dem Parfüm der köstlichsten Arome combinirt zu haben. Ein Banquet ohne Gewürzweine wäre als ein Fest betrachtet worden, bei dem der wesentlichste Artikel fehlte. \*\*)

Man hatte eine Menge Arten von Gewürzweinen. Die allgemeinsten waren der sogenannte „Hippocras“ und der „Clarry“ oder „Claret.“

Der letztere findet sich in bremischen Urkunden aus dem fünfzehnten Jahrhunderte als ein damals bei den Rathsmahlzeiten gewöhnliches Getränk erwähnt.

\*) Henderson l. c. S. 283.

\*\*) Le Grand. Vie Privée des François. Tom III. p. 66, citirt bei Henderson.

Unsere plattdeutschen Chronisten nennen ihn „clareth“ oder „clareten wyn“. So schreibt im Jahre 1498 ein Camerarius in einem Verzeichnisse seiner Ausgaben, daß der Rath bei seinen Mahlzeiten „Clareten wyn unde ber“ (Gewürzwein und Bier) getrunken habe. Es war zu derselben Zeit, als man auch für die Tafel der Könige von England und anderer Könige „Clarry“ bereitete.

Aber auch sonst scheint der „Claret“ in der Stadt nicht nur von den Rathsapothekern, sondern auch von Privaten viel bereitet und verkauft zu sein. In einem Artikel der „kundigen Rolle von 1450“ wird gesagt, daß man ihn auch bei Kindtaufen trank. In einem andern Artikel wird geboten, daß man „Clarett“ nur im Rathskeller solle verzapfen dürfen. \*) Mehre Schriftsteller haben behauptet, daß man ihn nur aus Rothwein bereitete. Aber in Bremen machte man ihn auch aus anderen Weinen. \*\*)

Man ließ den Wein, nachdem man ihm die Gewürze (Saffran, Nelken zc.) und den Zucker oder Honig beigemischt hatte, durch einen Sack laufen, \*\*\*) um ihn so abzuklären, und davon soll er den Namen

---

\*) Siehe die Artikel 37 und 38 bei Delricß l. c. S. 660.

\*\*) Dieß geht aus den oben angeführten Artikeln der kundigen Rolle hervor.

\*\*\*) In dem Braunschweiger Rathhause (vielleicht auch in dem Bremer) hatte der Rath in seiner Rathsküche einen eigenen „Kräuterbeutel“ und ein „Kräuterfaß“ zur Bereitung seines Clarets

„claret“ („Vinum clarificatum“) erhalten haben. Er wurde daher auch wohl „Lautertrank“ oder „Lutertrank“ (geläuterter Trank) genannt. Auch in alten bremischen Schriften kommt dieser „Lutertrank“ zuweilen vor. Den „Hippokrass“, der ganz ähnlich bereitet wurde, habe ich in Bremen nicht erwähnt gesehen. Er soll in Süddeutschland mehr in Gebrauch gewesen sein, während der Claret im Norden, auch in England und Schweden üblicher war. \*)

Man trank diese Gewürzweine aus großen Bechern, die aus Holz gedrechselt waren, und die „Schauer“ hießen. Im mittleren Raum dieser Becher war wohl eine kleine durchlöcherete Schaale oder Kapsel angebracht, in welche eine Muskatnuß oder anderes Gewürz gesteckt wurde. Der Fuß und Rand des „Schauer“ war mitunter mit Silber beschlagen. \*\*)

Im siebzehnten Jahrhundert ist von dem Claret nicht mehr die Rede. Wenigstens im Bremer Keller

\*) Wehrmann l. c. S. 87. Note.

\*\*) Man findet noch jetzt zuweilen solche alte rohe Trinkgefäße in Besitz von alten Bruderschaften. In Bremen bewahrt z. B. noch die sogenannte „St. Jacobus Minor Bruderschaft“ einen alten hölzernen „Schauer“ oder wie eine Schrift dieser Bruderschaft sagt: „Schauwert.“ Auf der Gewürzkapsel in der Mitte dieses Bechers ist eine kleine silberne Statuette des Heiligen Jacob befestigt. Auf dem silbernen Beschlage am Rande und am Fuße dieses Bechers sind mehre Wappen und Namen eingravirt, aus denen hervorgeht, daß der Becher in den Jahren 1602 oder 1603 gemacht oder wenigstens mit Silber beschlagen wurde. „Schauer“ (von schauen), d. h. Schaustücke nannte man überhaupt alle großen Prachtbecher. S. darüber das Bremische Niedersächsische Wörterbuch.

nicht, wohl noch in den Apotheken, woher er ursprünglich kam und in denen er sich länger hielt. Auch trägt noch heutzutage ein hellrother Gewürz-Liqueur den Namen „Clairrette.“ Vielleicht hat derselbe indeß diesen Namen von seiner hellrothen klaren Farbe. Der englische Name „Claret“ für die Bordeaux-Weine scheint mit unserm Gewürzweine nichts zu thun gehabt zu haben. Unser heutiger „Bischof“ ist noch wol ein Abkömmling der alten „Lautertränke.“ Etwas in das Capitel der Gewürzweine Gehöriges mag auch denn der in unsern Kellerpapieren zuweilen erwähnte „Bitterweyn“ gewesen sein.

Ein anderer schon sehr alter Gewürzwein ist der sogenannte „Alant-Wein,“ der am Rhein und anderswo von der bekannten Alant-Wurzel bereitet wird. Er erscheint als ein beliebtes Getränk schon im fünfzehnten Jahrhunderte unter den in Danzig eingeführten Weinen, dort „Alant“ genannt. Auch in Bremen kann man ihn weit hinauf verfolgen und er ist bis auf die neueste Zeit herab immer vom Rhein für den Bremer Keller importirt und daselbst verkauft worden. Erst in den allerneuesten Weinlisten ist auch dieser Rest aus dem Mittelalter verschwunden.

#### 4) B i e r.

Das erste und älteste künstlich bereitete und berausende Nationalgetränk der Deutschen hat von den frühesten Zeiten her bis auf das neunzehnte Jahrhundert herab, wie in andern deutschen Weinkellern,

so auch in dem von Bremen seinen Platz behauptet. Manche unserer städtischen Keller scheinen sogar anfänglich Bierkeller gewesen und erst nachher Weinkeller geworden zu sein. In Bremen, wie anderswo, war dafür ein eigener Raum im Keller vorhanden. Es wurde an einem eigenen Schenktisch (der „Bierlade“) verzapft. Es wurde in alten Zeiten sogar auch als Ehrengabe an hohe Personen eben so wie der Wein verschenkt. Auch hatten manche Aemter z. B. die Weinherren eben so, wie auf Wein, auch auf die Lieferung einer gewissen Quantität Bier ein Anrecht.

Die im Bremer Keller herkömmlichen und beliebten Bierarten haben im Laufe der Zeiten sehr gewechselt.

In ältesten Zeiten gab es in Bremen nur einheimisches Bier, und dieses Bremer Bier war im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte so gut und im Auslande so berühmt, daß es einen bedeutenden Handelsartikel bildete. Fast in allen Seehäfen des Nordens sprach man von keinem andern Bier, als von dem Bremer. \*) Allein die Bremer Bierbrauer behaupteten sich nicht für die Dauer in diesem Range. Sie fingen an, ihr Gerstenbier zu vernachlässigen, zu verdünnen und „mit Haferbier („Haverenbeer“) zu vermischen.“ So verloren sie in Folge dessen ihre

\*) „Bremen hedde do alto grote neringe by der zee van erem bere und men ne wiste by den tiden by der zee van anders nenen bere to seggende.“ Rynesberch und Schene. Edit. Lappenberg. p. 85.

ausgebreitete Kundschaft und die Hamburger und Wismeraner traten seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an ihre Stelle. \*)

Das Hamburger Bier blühte vorzugsweise am Ende des vierzehnten und im fünfzehnten Jahrhunderte. Doch behaupten die Bremer Chronisten, daß es sich anfangs der Welt unter dem Namen „Bremer Bier“ habe empfehlen müssen, weil dieses den alten Ruf gehabt hätte.\*\*) Bald aber trat es unter seinem eignen Namen auf, und erscheint dann unter ihm auch in Bremen selbst und in unserm Rathskeller. „Die Hamburger wurden in Folge dessen von ihrem Biere so reich und so übermüthig, daß sie nun auch über den Rath und die Stadt Bremen hinaussteigen und auf den gemeinen Hansatagen den Vorrang haben wollten, was sie in alten Zeiten vor der Verbesserung ihres Bieres nie gethan hatten“. \*\*\*)

Doch auch die Blüthe des Hamburger Bieres dauerte, — wenigstens in Bremen, — nicht sehr lange. Denn schon in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts wird neben ihm das „Emsche“ oder Eimbeckische Bier genannt. Dieses erlangte damals im ganzen nördlichen Deutschland eine große Berühmtheit. Im Jahre 1521 auf dem Reichstage von Worms schickte Herzog Erich von Braunschweig

\*) Rynesberch und Schene. l. c. S. 85.

\*\*\*) Rynesberch und Schene. l. c. S. 118.

\*\*\*) Rynesberch und Schene. l. c. S. 118.

dem Martin Luther zur Stärkung, ehe er vor die Fürsten trat, eine silberne Kanne mit „klarem, gelbem, goldigem Gimbeckschen Bier.“

Es wurde in verschiedenen Weinkellern vorzugsweise geschenkt, namentlich auch z. B. in dem Rathskeller zu Hildesheim, der davon noch heutzutage \*) bei den Bauern der Umgegend „der Gimbsche oder Gimbecksche Keller“ heißt.

In Bremen war seit 1450 „das ächte Gimbecksche Bier“ neben dem „Geißmer“ das einzige fremde Bier, das in der Stadt verzapft werden durfte. „Auch soll Niemand“, so heißt es in der Bremischen Polizeiverordnung von 1450, \*\*) „fremdes Bier innerhalb unserer Stadt zapfen, es sei denn rechtes Gimbecksches Bier und Gheyßmer Bier. Wer das bringt, und will das zu den Heiligen schwören, daß es Gimbecksches oder Gheyßmer Bier sei, dem will der Rath es aufstecken.“ Im Bremer Rathskeller wird im sechszehnten Jahrhundert fast nur Gimbecksches Bier genannt. Zuweilen daneben indeß auch noch Hamburger.

Seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts wurde aber das Gimbecker Bier seiner Seits wieder von dem „Minder“ (oder Mindener) Bier abgelöst. Im Jahre 1645 beschwerten sich die Bremer Bierbrauer beim Rathe über die starke Einfuhr des

\*) Nach einer gütigen Mittheilung des Dr. K. Seifart in Hildesheim.

\*\*) In der sogenannten „Kündigen Rolle.“ Siehe Delrichs. l. c. p. 739.

Bieres aus Minden und es wurde darauf auch ein Mal „per publicum proclama“ vom 24. Dec. 1645, daß man von allen Kanzeln abkündigte, geboten, „sich alles Auszapfens und Verkaufens des Mindener Biers zu enthalten“. Die Lust an diesem Bier muß aber bei den Bürgern wohl mächtiger gewesen sein, als die Furcht vor jenem Proclama, da man fortfuhr, es zu verkaufen und zu trinken. Und die Bremer Brauer kamen schon 1648 wieder beim Rathe ein und sagten: „Dieses Bier wäre in der letzten Zeit so in Schwang gekommen, daß in der ganzen Stadt sonderbare (besondere) Schenken für dasselbe eingerichtet würden, selbiges auch bei ganzen Tonnen verkauft und keine Weinschenke ohne zugleich desselben Bieres Ausschankung habilitirt würde. Und die Zungen vieler Leute seien also fremd und verwöhnt worden, daß ihnen gleichsam kein einheimisches Manna mehr schmecken und keine Hochzeit ohne Mindener Bier mehr gelten wolle.“ \*)

Der Senat gab den Bremer Bierbauern hierauf den vernünftigen Rath, sie sollten selbst wieder wie ehemals so vorzügliches Bier brauen, wie die Ausländer, dann würden sie mit den fremden Bieren wohl concurriren können, und habilitirte dem herrschenden Geschmacke folgend auch in seinem Rathskeller das beliebte Mindener Bier. Dasselbe behauptete sich darin fast 200 Jahre und war während des siebenzehnten und achtzehnten

---

\*) Aus den Akten des Bierbrauer-Amtes auf dem Bremer Staats-Archiv.

Jahrhunderts fast die einzige Biergattung, die daselbst verschenkt wurde. Der Kellerhauptmann war angewiesen, „es von dem besten Bierbrauer in Minden zu beziehen“. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts wurden jährlich für 5 bis 800 Thaler Mindener Bier im Keller verzapft. Nur zuweilen kommt neben ihm auch wohl der bekanntlich im sechszehnten Jahrhunderte in Hannover erfundene und in vielen norddeutschen Städten nachgeahmte „Broghan“ vor.

Das Mindener Bier, oder wie es gewöhnlich genannt wird „Minder Bier“ ist bis auf die französische Zeit das eigentliche Bremer Rathskeller-Bier gewesen. Jetzt führt man dort neben dem Weine überhaupt gar kein Bier mehr. Doch heißt bei dem Keller-Personale noch heutiges Tages einer ihrer Schenktische „die Bierlade.“

### 5) Branntwein.

Der Branntwein, der überhaupt erst seit dem zwölften Jahrhunderte durch die Araber, die ihn erfunden haben sollen, im südlichen Europa und seit dem vierzehnten Jahrhunderte im nördlichen Deutschland bekannter wurde, ist natürlich in unserm Keller jünger, als der Wein und das Bier. Doch wird er seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts unter dem Namen „Barnewyn“ oder „Bernewyn“ als ein in der Stadt schon übliches Getränk erwähnt.

So viel ich weiß kommt er zuerst in der Bremischen Polizeiordnung vom Jahre 1489 \*) vor.

Es heißt in derselben, daß Niemand „Bernewyn“ verkaufen solle, es geschehe denn mit besonderer Erlaubniß des Rathes und nach Erlegung einer Accise von zehn Marken (das Faß?). In der Polizeiordnung von 1450, obwohl darin von anderen Getränken, Wein, Bier u. die Rede ist, kommt noch nichts von Branntwein vor, und man könnte daraus schließen, daß sein Consum im Jahre 1450 keinerlei Bedeutung gehabt habe.

In dem Rathskeller selbst erscheint er auch schon wenigstens seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts. Von da an verkaufte man ihn dort beständig neben dem Wein und Bier, bezog ihn jedoch, wie es scheint, ausschließlich vom Rheine und namentlich von Straßburg, das durch seine gebrannten Wasser berühmt war und noch heutzutage ist. Es werden, so viel wie ich weiß, keine andere als „Rheinische“ und vorzugsweise „Straßburger Branntweine“ im Keller erwähnt. Doch war ihr Consum natürlich immer unbedeutend. Er belief sich im achtzehnten Jahrhunderte auf etwa den zwanzigsten oder dreißigsten Theil des Weinverkaufs.

---

\*) Siehe Delrichs l. c. S. 660. Die älteste Erwähnung des Branntweins in Frankfurt a. M. ist vom Jahre 1360. (S. Moriz Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum Band VI. S. 261) und in Danzig vom Jahre 1422. (S. Hirzel l. c. S. 262).

## VII. Historische Notizen über die Keller- räumlichkeiten und ihre Schilderung.

---

Einrichtung des Bremer Rathskellers seit dem Jahre 1405. — Geschichte und Schilderung seiner Räumlichkeiten. — Der alte Hauptkeller unter dem Rathhause. — Die „Löwe“ des Rathhauses über dem Keller. — Die Bauart der Gewölbe. — Die „Logameter“ oder Cabinet. — Der Echo-Saal. — Die „Rose.“ — Das „Pridlken.“ — Der „Apostelkeller.“ — Der „Zapf- oder Speisefeller.“ — Der Börsenkeller und der Börsenbau. — Spätere Erweiterungen des Kellers. — Der „neue“ oder „Flaschenkeller.“ — Der „Briggen Keller.“ — Bau-Geschichte einiger alter Haupt-Fässer des Kellers.

---

Es existirt eine Tradition in der Stadt Bremen, wonach das erste städtische Weinlager unter einem Hause an der Ecke des Marktes und sogenannten Grassmarktes deponirt gewesen sein soll. Obwohl diese Sage in keiner Weise dokumentirt werden kann, so muß doch zugegeben werden, daß die ältesten Bremer keinen bessern Platz zu einem Keller hätten finden können, als den bezeichneten am Fuß der sandigen Dom-Düne, zu der die Ueberschwemmungen der Weser nicht mehr reichten. Bei dem in der bezeichneten Stadtgegend im Jahre 1862 begonnenen Bau der neuen großen Börse ist dieses Terrain ganz durchwühlt worden,

und man sagte mir, man habe keine Spur von alten Weinkellergewölben mehr gefunden.

Einer andern etwas besser begründeten und allgemeiner Ueberlieferung zufolge hat sich der im vierzehnten Jahrhunderte in den Bremischen Statuten erwähnte Stadtkeller an der nordwestlichen Ecke des Marktes und der Obernstraße, dem Börsenplazze gegenüber befunden. Neben diesem alten Keller befand sich ein unterirdisches Gefängniß der sogenannte „Hurrelberg,“ das auch mit dem Weinkeller in Verbindung gestanden haben soll. Und ganz dicht neben dem Gebäude oder „Weinhaus“, welches über dem Keller gebaut war, lag die Rathsapothek. Diese Combination von Weinkeller, Gefängniß und Rathsapothek war in den deutschen Städten eine sehr gewöhnliche. Auch in den hintern Partien des Rathskellers zu Hildesheim zum Beispiel oder in dem dortigen sogenannten „Simbeckischen Keller“ gab es Gefängnißräume, von denen einer „die Rose“, ein anderer „der Sterbekeller“ hieß, und von denen auch wohl der ganze Keller, in dessen vordern Partien sich das Wein- und Bierlager und die Schenke befand, „der Raths-Diebeskeller“ genannt wurde. \*) Auch unter dem Hauptrathhause der Stadt Braunschweig befinden sich Kellerräume, die sowohl als Gefängnisse als auch zum Aufbewahren

\*) Noch heutiges Tages existiren jene Gefängnißräume im Rathskeller zu Hildesheim und werden jetzt zu Weinlagern benutzt. Nach gütigen Mittheilungen des Herrn Dr. A. Seifart und des Herrn Dr. Pacht, Archivars in Hildesheim.

der Weine dienten. Auch dort liegen jetzt in der ehemaligen Torturkammer Weine. \*)

Davon, daß „Rathß-Weinkeller“ und „Rathß-Apothek“ an den Marktplätzen unserer Städte nachbarlich neben einander lagen, giebt es eine Menge Beispiele in unsern alten Städten. Man kann fast sagen, es war die Regel. Und beide Institute hatten ehemals auch sonst mehr mit einander gemein als jetzt. Manche Apotheken waren eben so wie die Weinkeller für die Weinverzapfung privilegirt, und waren wie diese Weinschenken. Die Gewürzweine (Clareten, Lautertränke) wurden für die Weinkeller zuweilen in den Apotheken bereitet. Auch den Branntwein, als er aufkam, verkaufte man zuerst in den Apotheken, darnach auch in den Weinkellern. In manchen Städten stand Apotheke und Weinkeller unter derselben Verwaltung. Auch in Bremen scheinen die Apothekerherren und die Weinherren zuweilen an demselben Tage dem Rathe ihre Rechnungen abgeliefert und dabei eine gemeinsame Rechnungs-Mahlzeit gefeiert zu haben.

Leider haben wir sehr wenige bestimmte Nachrichten von jenem alten Bremer Keller und dem über ihm befindlichen „Weinhaus.“ Doch findet sich in den Bürger-Convents-Verhandlungen von 1638 eine Vorstellung des Rathß an die Bürgerschaft, worin derselbe sagt, „daß das frühere Weinhaus sehr alt

---

\*) S. Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig. Braunschweig 1841 S. 20.

erweiterten Kellerbau erfahren. Das Rathhaus war nach einigen Jahren (1406 oder 1407) fertig,\* und vielleicht wurde nun gleich das städtische Weinlager in seinen Keller transportirt und der Weinhandel darin eröffnet. Möglich, daß man nebenher auch noch eine Zeit lang den alten Keller unter dem „Domus Binaria“ benutzte.

Der im Jahre 1406 oder 1407 vollendete Keller ist immer das Haupt-Gewölbe des ganzen Lagers geblieben und ich will mich, ehe ich zu den späteren Erweiterungen übergehe, zuerst mit ihm beschäftigen. Er ist wie das Rathhaus selbst von Nordwesten nach Südosten etwa 140 Fuß lang, und von Nordosten nach Südwesten etwa 50 Fuß breit. Man erkennt innerhalb dieser Dimensionen noch überall die alten Grundmauern des Hauptkörpers des Rathhauses.

Er hatte wie es scheint von vornherein und hat auch noch jetzt seinen Haupteingang im Nordwesten nahe bei der Hauptthüre des Rathhauses. Ueber der Thür des Kellers und seiner Treppe scheint das Wappen der Stadt Bremen entweder gemalt oder in Stein gemeißelt gestanden zu haben.\*\*\*) Außerdem schirmte den so geschmückten Eingang des Kellers die sogenannte „Löwe“ (Laube) ein auf Pfeilern stehender

---

\*) Dr. Schmæ und Dr. Schumacher Denkmale der freien Stadt Bremen. Bremen 1862 S. 7.

\*\*\*) Ich habe eine Andeutung dieses Wappens auf einem alten Bilde des Rathhauses gefunden.

Anbau des Rathhauses, der vermuthlich schon gleich mit dem Rathhause selbst (Anno 1407) oder doch nicht lange nachher entstand. \*)

Anfänglich scheint diese „Löve“ nichts als ein Ueberbau des Keller-Eingangs gewesen zu sein. Später (im Jahre 1635) wurde noch ein kleines mit vielen Fenstern versehenes Zimmer, die sogenannte „Sternkammer“, in die man vom Rathhause eintrat, darauf gesetzt. Doch wurde auch dann noch wohl das Ganze mit dem alten Namen „Löve“ genannt. \*\*) In ganz alter Zeit (im 15ten und 16ten Jahrhundert) soll diese Löve, die mit ihren Säulen gleichsam die Hauptpforte des Weinkellers bildete, jährlich zu Pfingsten mit jungen Maibäumen geschmückt worden sein. Vielleicht hatte diese Ausschmückung und die dabei stattfindende Feierlichkeit eine Beziehung zum Weinkeller. Auch in andern Städten feierte der Rath und sein Weinkeller-Departement auf dem Markte ein Fest bei der Ankunft neuer Weine, oder auch — da wo es Weinbau gab, — bei der Wein-Aerndte. Auch wurde seit dem 15ten Jahrhunderte von dieser „Löve“ des Bremischen Rathskellers jährlich ein Mal die sogenannte Ründige Rolle (die Polizei-Ordnung) der Stadt verlesen. Die Bürger versammelten sich dabei vor der Thür des Weinkellers. Löven oder Löben oder Lauben ähnlicher Art und zu ähnlicher Benutzung

\*) S. Senator Deneken Geschichte des Rathhauses in Bremen S. 10. und „Denkmale“ 2c. S. 7.

\*\*) S. Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch S. 79.

gab es im Mittelalter in vielen deutschen Städten. Auch die kaiserlichen Palatiums hatten Löben oder Lobbioms, „unter denen die placita regalia gehalten wurden.“ Auch in Braunschweig wurden die Polizeigesetze der Stadt, dort „das Echte Ding“ genannt, jährlich ein Mal von der Laube des Rathhauses verlesen. Und dergleichen war dort, wie in Bremen, und wie auch in anderen Städten der Eingang zum Rathskeller unter der Laube des Rathhauses.\*) In neuerer Zeit ist die alte Laube und Sternkammer vor dem Bremischen Keller weggebrochen.

Der Haupt-Raum des Kellers, in den man auf einer alten oft renovirten Treppe gelangt, stellt sich im Ganzen noch so dar, wie er im 15ten Jahrhunderte gebaut wurde. Die 20 Pfeiler und ihre Gewölbe sind wie gesagt noch die alten, obgleich das innere Arrangement, die Vertheilung der Fässer und der Sigbänke zwischen ihnen vielfach gewechselt haben mag.

Jetzt paradirt in dem mittleren Bogen-Gange eine Reihe großer Fässer. Vor ihnen liegen auf der Licht- oder Südwest-Seite des Kellers etwas kleinere Fässer, zwischen denen freie Räume abgetheilt und mit Tischen und Bänken für Gäste versehen sind, der Art, daß jede dieser Abtheilungen das bunt geschmückte Angesicht eines großen Fasses im Hintergrunde hat.

Außer diesen offenen Sigplätzen finden sich noch

---

\*) S. Dr. H. Dürre Geschichte der Stadt Braunschweig. Braunschweig 1861 S. 714.

auf derselben Licht- oder Südwestseite des Kellers an oder eigentlich in den Grundmauern des Rathhauses eine Reihe kleiner Cabinete, die gegen den Keller mit Glasscheiben und Thüren versehen sind und von außen her durch Fenster, welche sich nach dem Markte öffnen, erleuchtet werden. Diese kleinen engen gemüthlichen Cabinete, in alten Zeiten „Logamenter“ genannt, hat im Anfange des 17ten Jahrhunderts ein Holländischer Baumeister eingerichtet. Schon Abraham Saur beschreibt sie in seinem im Jahre 1658 publicirten Städtebuche und lobt es, daß sie auch im Winter durch Defen oder Gamine so gemüthlich gewärmt würden.

Gleich in der allerersten Zeit bekamen auch in dieser Partie des Kellers die Lohgerber die wie ich sagte, auf dem Bauplätze des Rathhauses ihr Amthaus besessen hatten, zur Entschädigung einen eigenen Raum und eine Bank zu ihren Sitzungen. Das Wappen des Lohgerber-Amtes, zwei Rammshörner (Widderhörner) war in der ihnen bestimmten Kellerabtheilung an der Wand gemalt. Es soll noch jetzt daselbst an der Wand stehen, obgleich nun unsichtbar und weiß überkalkt. Die jezige Uebertünchung der Kellergewölbe soll auch noch sonst manchen ursprünglichen Schmuck verdecken. Wo sie abfällt, kommen bunte Farben und Blumengewinde zu Tage.

Etwa ein Drittel des Kellers ist durch eine Quermauer von dem Hauptraume abgesondert, und wieder in zwei Gemächer, ein größeres und ein kleineres abgetheilt.

Der größere dieser beiden Räume, etwa 40 Fuß im Quadrat, der auf der Süd- oder Licht-Seite des Kellers liegt, heißt jetzt: der „Echosaal,“ weil längs eines seiner Pfeiler und Gewölbe ein merkwürdiges akustisches Spiel, eine Fortleitung des leisesten Geflüsters stattfindet. Wann dieser Saal eingerichtet wurde, und zu welchem Zwecke er anfänglich gedient habe, ist mir nicht bekannt. Jetzt ist er ein jedem Besucher des Kellers zugängliches Lokal, das übrigens auch zu besonderen Feierlichkeiten oder Gesellschaften hergegeben und gemiethet werden kann.

Das kleinere der beiden im Hintergrunde des Kellers befindlichen Gemächer, das im Nordosten an den „Echo-Saal“ anstößt und also auf der Schatten-Seite des Kellers liegt, übrigens vom Hauptkeller her seinen eigenen Eingang hat, ist die berühmte sogenannte „Rose“, ein Raum von 40 Fuß Länge und etwa 20 Fuß Breite, in welchem die ältesten und kostbarsten Weine des Kellers aufbewahrt werden. Schon die alten Römer hatten die Gewohnheit in den hintern Partien und auf der Nordseite ihrer Keller ihre besten alten Weine zu deponiren. Dasselbst hatten dieselben die meiste Ruhe, Schutz vor Licht, und vor dem durch den Keller-Eingang eindringenden Luftzuge, lauter Wohlthaten, die man den alten Weinen zu ihrer langsamen Reise verschaffen muß. Es ist daher wahrscheinlich, daß auch die alten Bremer „Firne-Weine“ schon sehr lange und vielleicht von Anfang an in der angezeigten Nordost-Ecke des hintern

Kellers deponirt gewesen sind. Leider ist es mir völlig unbekannt geblieben, wann man zuerst auf diese Idee kam, und wann man „die Rose“ einrichtete. Was ich über diesen Punkt und über die erste Niederlegung alten „Ferne-Weins“ erfahren konnte, habe ich schon oben aufgeführt. In den Aufzeichnungen aus dem 17ten Jahrhundert wird zuweilen von einer „alten“ von einer „großen“ und von einer „kleinen Rose“ gesprochen, welche Ausdrücke ich nicht zu erklären vermag. Jetzt giebt es im Bremer Keller nur einen einzigen einförmigen, unabgetheilten Rose-Wein-Raum.

In der Mitte des Plafonds dieses Raumes befindet sich eine colossale Rose jetzt auf einem etwas erhabenen Runde, einer Art Schild, gemalt. Man benannte in alten Zeiten häufig auch anderswo besondere Abtheilungen der Stadt-Keller-Gewölbe nach Blumen. Ich erwähnte schon „der Rose“, als eines besondern Gemachs im Hildesheimer Keller. Ein anderer Kellerraum in Hildesheim hieß „die Lilie.“ \*) Auch im Lübecker Rathskeller gab es ein Gemach, welches „die Rose“ genannt wurde und der berühmten dortigen Cirkel-Compagnie als Versammlungs-Lokal diente. Ein anderes Gemach im Lübecker Keller hieß „die Linde“, und unter dem Plafond desselben war ebenso ein Lindenbaum dargestellt, wie in dem Bremer Rosenkeller eine

---

\*) Nach einer Mittheilung des Dr. K. Seifart.

Rose. \*) Daß man in Bremen dem Gemache der kostbarsten und duftigsten Weine diesen Blumennamen gab, scheint ziemlich natürlich. Vielleicht dachten auch unsere Alten, als sie dieses Symbol wählten, an die Beziehung der Venus, der die Rose heilig war, zum Bacchus, wie dieß in einem lateinischen Verse ausgedrückt ist, der rings um das colossale Rosenbild herumläuft und so lautet:

Cur Rosa, flos Veneris, Bacchi depingitur  
antro? Causa, quod absque mero frigeat ipsa Venus.

(Warum die Rose, die Blume der Venus, in der Höhle des Bacchus gemalt wird? — Weil ohne den Wein selbst Venus friert!)

Vielleicht auch dachte man dabei an das schon sehr alte Sprichwort: „Jemandem etwas sub rosa, (unter dem Siegel der Verschwiegenheit) mittheilen“, was wohl nicht erst von dieser Bremischen Rose oder von andern ihr ähnlichen Rosen abzuleiten ist, und setzte die Rose hin, um die redseligen Weintrinker und ihre Zuhörer zur Verschwiegenheit zu ermahnen. Diese Idee hat ein anderer an einer Wand des Rose-Kellers angebrachter Vers aufgefaßt, welcher so lautet:

Est Rosa flos Veneris cujus quo facta laterent  
Harpocrati haec matris dona dicavit Amor Inde

\*) Dr. Wehrmann l. c. S. 121. Nach einer mir gemachten gütigen Mittheilung des Herrn Amtsrichters Strackerjan in Oldenburg kannte man auch im Oldenburger Rathskeller den Ausdruck „Rose.“ „Man sagte im siebentehnten Jahrhundert von den im dortigen Rathskeller trinkenden Gästen: sie sitzen unter der Rose.“

Rosam Bacchi depictam cernis in antro libera  
quae sub ea dicta tacenda scias.

(Es ist die Rose der Venus Blume, und damit ihre Spiele verborgen bleiben mögen, hat Amor diese Gaben der Mutter dem Harpocrates (dem Gotte der Verschwiegenheit) gewidmet; daher erblickst du die Rose in der Höhle des Bacchus gemalt, damit du wissest, daß die unter ihr gesprochenen freien Reden verschwiegen bleiben müssen).

Einige andere Verse an den Wänden des Rose-Gemachs verkünden des alten Nektars Ruhm und Werth. So dieser:

„Was Magen, Leib und Herz, Saft, Kraft und Geist  
kann geben,

„Betrübte trösten mag, Halbtodte kann beleben,

„Theilt diese Rose mit. Sie hat von hundert Jahren

„Den Preis, ein edles Del mit Sorgfalt zu bewahren.“

Und noch einige andere Verse scheinen den alten Rosen-Wein dem Alter vindiciren und die Jugend von seinem Genuße abmahnen zu wollen:

Hae Rosa luminibus Veneres

Nectarque palato

Objicit exhalans pocula grata cadis

Vina vetusta tenet grandaevi munera Bacchi.

Sint procul hinc juvenes! vos decet iste senes.

(Diese Rose bietet den Blicken der Liebe Freuden und Nectar dem Gaumen. Liebliche Balsamdüfte aushauchend holt sie Dir willkommene Becher aus den Fässern, und bewahrt in ihnen die alten Weine, des hochbejahrten Bacchus Gaben. Jünglinge mögen davon

bleiben! Euch, Ihr Greise, ist es heilsam.) Ehemals waren diese Verse, die von einem alten Bremer Herrn aus der Mitte des 18ten Jahrhunderts herrühren sollen, auf der Wand selber al fresco gemalt. In neuerer Zeit hat man sie umgeschrieben, auf Leinwand gesetzt und in Rahmen gefaßt an den Wänden aufgehängt. Sie haben zwar weder bedeutenden historischen noch poetischen Werth. Doch durften sie, so schien es mir, in einer Schilderung dieses ehrwürdigen Raumes nicht fehlen.

Im Uebrigen ist der Rosekeller äußerst schmucklos und eben so auch die Fässer, in denen die alten Weine schlummern. Es sind deren jetzt 12. Bis zum Jahre 1840 waren es 14. Damals zog man den Inhalt von zweien von ihnen auf Flaschen, und legte sie nicht wieder an. Jedes Faß faßt ungefähr 5 Oghost, so daß also jetzt etwa 60 Oghost von diesen ältesten Weinen vorhanden sind. Die Fässer selbst haben kein großes Alter. Denn sie sind schon oft morsch geworden und dann durch andere ersetzt worden. Bei solchen Gelegenheiten nahm man aber keine ganz neuen Fässer von frischem Holze, wählte vielmehr solche, auf denen schon ein ähnlicher alter Wein gelagert hatte, und die seinen Duft schon angenommen hatten. Die Rose-Weine werden, um sie möglichst selten zu stören, nicht so oft aufgefüllt, wie die jüngeren Weine. Während man diese alle Monate auffüllt, geschieht es in der Rose nur alle 6 Wochen. Sämmtliche Rose-Weine sind Rudesheimer und man nimmt zu ihrer Auffüllung einen möglichst ähnlichen und auch im Alter zunächst stehenden Rudesheimer

aus andern Partien des Kellers. Dieser eignet sich alsbald die Qualitäten des ältern Gewächses, mit dem er sich vermischt, an, und dasselbe bewahrt daher immer seinen zweihundertjährigen Charakter und Geist.

Die bisher genannten Räume liegen wie gesagt noch innerhalb der alten dicken Grundmauern des Rathhauses, die ohne Zweifel die ältesten Partien des Kellers umfassen. Nach der Süd=West= oder Markt=Seite hin ist der Keller aus begreiflichen Gründen nie mehr erweitert worden. Der Marktverkehr würde zu viel Störungen und Erschütterungen der Gewölbe veranlaßt haben. Dagegen haben 1) auf der Nord=Ost=Seite, wo sich ein stiller bis auf den heutigen Tag bloß von Fußgängern passirter Kirchhof (der Lieben Frauen Kirchhof) befand und 2) auf der Nordwestseite, wo ebenfalls ein dem Wagen=Verkehr nicht ausgelegter Platz war, verschiedene Erweiterungen stattgefunden.

Ich wende mich zunächst der Nord=Ostseite zu. Hier wurde um das Jahr 1550 das Rathhaus selbst durch einen bedeutenden Anbau erweitert. Mit den Grundmauern dieses Anbaus ging man natürlich tief in den Sandboden des Terrains hinab, und dieß gab dann zu einer gleichzeitigen Erweiterung des Weinkellers Veranlassung. Man legte unter dem neuen Anbau Gewölbe an, und setzte diese Gewölbe, indem man die alten dicken Grundmauern des Hauptkörpers des Rathhauses durchbrach durch Thüren mit dem alten Kellerstücke in Verbindung. Der so entstandene neue Kellerraum ist etwa 100 Fuß lang und 20 Fuß

breit, und wurde durch Quermauern in drei Räume, einen größeren mittleren und zwei kleine an den Enden abgetheilt. Es sind der sogenannte „Apostelkeller“, das sogenannte „Priölfen“ und der Zapf- oder „Speisefeller.“

Der „Apostelkeller“ ist dem „der Rose“ ähnlich, nur etwas kleiner und niedriger als dieser. Er gränzt an sie und liegt wie sie sehr versteckt im Hintergrunde des Kellers in seiner nordöstlichen Partie. Er enthält ebenfalls einen Theil der kostbarsten und gepriesensten Weine des Kellers, die sogenannten „Apostel-Weine,“ die gleichfalls in 12 Fässern aufbewahrt werden. Diese Weine sind durch die Bank etwa 100 Jahre jünger als die Rose-Weine. Der älteste ist jetzt aus dem Jahre 1718. Es sind darunter sowohl Hochheimer als auch einige Rüdesheimer. Jedes Faß (à 5 Oghost) trägt den Namen eines der 12 Apostel und hat seit alten Zeiten einen eigenthümlichen Charakter bewahrt. Am meisten geschätzt wird der „Judas Ischariot“ und obgleich Kenner daran zweifeln wollen, daß er den ihm zugeschriebenen Vorrang verdiene, so ist es doch ausgemacht, daß er vorzugsweise oft vom Senate zu Haupt-Ehren-Geschenken gewählt wurde. Noch im Anfang dieses Jahrhunderts bekam der Herzog von Wellington eine Partie Judas-Wein zugesandt.

Die Bremer Poeten und Maler haben sich mit dem Apostel-Wein nicht befaßt. Wenigstens sind ihre Fässer und Kellerwände ohne Gemälde und Inschriften. Leider fehlen mir alle Nachrichten über die erste An-

legung der Apostel-Weine. Nicht unwahrscheinlich ist es mir, daß man ihren Raum anfänglich mit dem Namen „Kleine Rose“ belegte.

Wie der Apostelkeller die östlichste, so ist „das Priölfen“ die westlichste der in Rede stehenden Keller-Erweiterungen von 1550. Es ist ein ziemlich hohes, etwa 30 Fuß langes und 20 Fuß breites Zimmer. „Priël“ oder „Priöl“ (Diminutivum „Priölfen“) heißt im Plattdeutschen eine Sommerlaube oder ein Lusthaus im Garten und überhaupt ein Zimmer, in welchem man sich zu geselligen Freuden vereinigt.\* Da der Name sonst aber in Bremen ausgestorben ist, so heißt jetzt „das Priölfen“ vorzugsweise das in Rede stehende Zimmer im Bremer Keller. Der Senat ließ es sich vermuthlich gleich bei Gelegenheit der Erweiterung des Rathhauses und Kellers im Jahre 1550 einrichten zu seinen Vereinigungen im Keller und um vornehme Gäste darin bewirthen zu können. Es mag in diesen Räumen, wo beim Wein so viele hohe Gäste nachgiebig gemacht oder auch zur Wahrheit gestimmt wurden, manches für die Stadt Bremen wichtige Wort gesprochen und abgemacht sein, und das Zimmer ist wohl einer der interessantesten Räume im Keller. Bestimmt erwähnt finde ich es zuerst in einer Schrift von 1682. Im Jahre 1713 wurde es von Neuem „mit einem Camine und andern Bequemlichkeiten aptiret.“ Seitdem war es mit allerlei Em-

\*) Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch ad vocem Priël.

blemen, Gemälden, Sprüchen und Vergoldungen ausgeziert. Im October des Jahres 1808 wurde beliebt, daß, statt des Priölkens im Weinkeller, ein Zimmer auf der Börse für die geselligen Vereinigungen des Rathes möblirt und dekorirt werden solle. Doch dient noch heutzutage wieder das Priölkens gelegentlich dem Senate. Es kann auch von Privaten gemiethet werden, und es werden immer dann und wann Abendmahlzeiten für fremde Gäste, Brautpaare &c. darin gefeiert. Das große Publikum bezeichnet auch wohl die oben genannten kleinen Cabinette oder „Logamenter“ mit dem Namen „Priölkens.“ Der Ableitung dieses Wortes nach wäre dagegen nichts einzuwenden. Doch ist es gegen den hergebrachten Kellergebrauch.

Zwischen dem „Apostel-Keller“ und dem „Priölkens“ in der Mitte liegt der sogenannte „Zapf-“ oder „Speise-Keller,“ ein Raum von beinahe 50 Fuß Länge, in welchem Flaschen, Gläser und andere Keller-Utensilien aufbewahrt und der ausgeschenkte Wein und die Speisen angerichtet werden. Aus diesem Speisefeller führt eine enge Wendeltreppe in die oberen Theile des Rathhauses hinauf zunächst in die ehemalige Rathsküche, in welche sie nicht weit von dem alten SitzungsSaale des Rathes ausmündet. Diese Wendeltreppe, die jetzt am untern Keller-Ende vermauert ist, hat eine gewisse Berühmtheit erlangt, weil die Sage geht, daß die Senatoren sich dieselbe zu ihrer Bequemlichkeit angelegt hätten, um direkt aus ihrem SitzungsSaale mit ihren hohen Gästen in den Weinkeller hinabkommen zu können, und die

fremden Besucher des Kellers verlangen vorzugsweise auch diese geheime Treppe, von der sie gehört haben, zu beschauen. Da sie aber weder in dem Sitzungssaale des Rathes, vielmehr in seiner Küche anfängt, noch auch unten in das Kellerlokal des Senats (das „Priölkken“) vielmehr in den Zapf- und Speisekeller ausmündet, so ist es vielleicht wahrscheinlicher, daß sie bloß dem Kellerpersonal dienen sollte, um die Weine, wenn der Rath oben tafelte, bequem von unten hinauf zu schaffen. Auch in dem Haupt-Rathhause zu Braunschweig und ebenfalls in dem Lübecker Rathskeller gab und giebt es eine ganz ähnlich verborgene Wendeltreppe, und es gehen von der letzteren ähnliche Sagen, wie von der in Bremen. In den Unruhen des Jahres 1532 soll sich der Bremer Bürgermeister Daniel von Büren der Aeltere aus dem Rathssaale durch die Treppe in den Keller und von da verkleidet zur Stadt hinausgeflüchtet haben. Von einer ähnlichen Fluchtgeschichte vermittelt der Wendeltreppe im Lübecker Keller spricht Dr. Wehrmann.

Um die Mitte des 17ten Jahrhunderts dehnte man den Keller an dieser nordöstlichen Seite noch weiter aus. Es wurde im Jahre 1653 die Mauer unter „der Kämmerkammer“ des Rathhauses weggebrochen und der Keller daselbst durch einen neuen Anbau erweitert.

Noch eine Erweiterung erfuhr der Keller in dieser Gegend im Jahre 1756. In diesem Jahre wurden dem Könige von England und Herzoge von Lüneburg drei kleine „im Schoppenstiehle belegene

Domkapitularische Häuser" zum Behufe des Weinkellers für 400 Thaler abgekauft, „um einen neuen Keller darunter schießen zu lassen.“ Diese damals entstehende Kellerpartie bildet jetzt den sogenannten „Flaschenkeller“, der mit dem „Zapf- oder Speise-Keller“ durch einen breiten als „Austernkeller“ benutzten Gang verbunden ist. Sie heißt noch jetzt bei den Kellerbeamten „der Neue Keller.“ Ueber demselben liegt ein kleines Backhaus, welches man jetzt zur Aufbewahrung von Brennmaterial, Kisten und andern Utensilien, sowie auch zur Bergung eines kleinen Vorraths Spanischer Weine benutzt.

Die allerletzte Erweiterung erfuhr der Keller in dieser seiner östlichen Partie durch Hinzufügung des sogenannten „Briggen-Kellers.“ Es existirte unter der nordöstlichen Partie des Rathhauses, nahe bei dem Rosenkeller schon seit alten Zeiten eine kleine Kellerwohnung, welche die Residenz des „Profos“ oder „Regiments-Schergen“ war. Da ein Mann Namens Brigge ein Mal diese Würde außerordentlich lange bekleidete, so identificirte daher das Volk den Namen des Inhabers mit dem Amte und nannte nach dem Tode des Herrn Brigge überhaupt alle nachfolgenden Profosse „Briggen“ und ihre unterirdische Wohnung „den Briggenkeller.“\*) Später (es muß ebenfalls bald nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts gewesen sein), wurde dann der Briggenkeller zum Rathswein-

---

\*) S. Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch Artikel „Brigge“ (licitor castrensis.)

keller gezogen, und eine Zeitlang von diesem benutzt. In neuester Zeit ist er indeß wieder davon getrennt und Privatleuten abgetreten. Doch hat er noch immer seinen alten Namen „Briggen-Keller“ conservirt.

Lange vor allen diesen neuen Erweiterungen, die ich hier nur gleich erwähnt habe, um die nord-östliche Partie des Rathskellers gleich ganz zu beschreiben, war bereits eine andere Erweiterung nach der nordwestlichen Seite des Rathhauses hin, der ich mich nun zuwende, ausgeführt.

Hier befand sich zwischen dem neuen Rathhause von 1407 und dem „alten Rathhause“ ein freier Platz, auf dem von Alters her „Schuhbuden“ und einige andere Verkaufsstokale standen, und der daher auch „bei den Schuhbuden“ genannt wurde.\*) Wann unter diesem Plage, den jetzt die Börse deckt, zu allererst eine Keller-Erweiterung angelegt wurde, ist ungewiß. Doch glaube ich die erste Spur davon im Bremer Rathsdenkeltuche, in welchem beim Jahre 1514 „von dem Bierkeller im Osten der Schuhbuden“ geredet wird, gefunden zu haben.\*\*) Die Bezeichnung „im Osten der Schuhbuden“ führt uns in die Nähe

\*) Nach Peter Koster's Chronik.

\*\*\*) Die betreffende Stelle im Rathsdenkeltuche, in welcher unter der Rubrik „De ewige Rente“ gewisse Staats-Einnahmen aufgezählt werden, lautet vollständig so: „Dat hus bowen dem berkeller int Osten der Schoboden dar nu ynn wonet Kersten Vlamme ghiffit alle yar VII mark. (Das Haus über dem Bierkeller im Osten der Schuhbuden, in welchem nun Kersten Vlamme wohnt, giebt alle Jahr 7 Mark.)

des alten Weinkellers, und der allgemeine Ausdruck „der Bierkeller“ scheint auf den öffentlichen oder städtischen Bierkeller hinzudeuten. Es wird mir daher wahrscheinlich, daß hier schon im Jahre 1514 eine Partie des Rathskellers existirte, in der man das Bier deponirte. Auf einem alten mit Feder gezeichneten und im Bremer Staatsarchive aufbewahrten Grundrisse des alten und neuen Rathhauses fand ich ferner in derselben Gegend, (im Osten der Schubuden) d. h. da, wo der jetzige Börsenkeller ist, einen kleinen Keller unter dem Namen „Bodenkeller.“ Wäre diese Schreibart die richtige, so könnte man den Namen vielleicht als „Schubuden-Keller“ deuten. Die Herausgeber des Werkes „Denkmale der Geschichte und Kunst Bremens“ sagen, daß dieser unterirdische Raum „der Boten“ oder „Rathsbodenkeller“ benannt gewesen sei und als Gefängniß gedient habe.\*) Jedensfalls war dieser „Boden-“ oder „Boten-Keller“, eben so wie jener „Bierkeller“ ein Vorläufer des Börsenkellers.

Dieser alte „Bier- oder Buden-Keller“ mag anfänglich nur ein kleiner Raum gewesen sein, den man erst später erweiterte. Wann diese Erweiterung und die Herstellung eines großen schönen gewölbten Kellers bewirkt sein mag, kann ich nicht nachweisen. Wahrscheinlich geschah es am Ende des 16ten oder am Anfange des 17ten Jahrhunderts. Es scheint mir

---

\*) Siehe das Werk auf Seite 37 u. 38.

dieß aus den Verhandlungen über den Bau der Börse, die sich fast durch das ganze 17te Jahrhundert hinziehen, hervorzugehen.

Schon im Jahre 1614 scheinen die Bremer Kaufleute, die sich seit alten Zeiten unter freiem Himmel auf dem Marktplatz zur Abmachung ihrer Geschäfte zu versammeln pflegten, ihr Auge auf den freien Platz, „Bei den Schuhbuden“ genannt, geworfen, und beim Rathe darauf angetragen zu haben, daselbst ein Börsen-Gebäude errichten zu lassen. Die Sache fand ich weiß nicht welche Schwierigkeiten, und der Rath beschloß, wie es in den darüber vorhandenen Acten heißt „erst den Keller zu vertheidigen“ und den Platz mit „Astrack“ (Estrich von Grausteinen) belegen zu lassen, „damit das Wasser nicht in den Keller laufe.“ Dieser „Astrack“, der „den Keller“ deckte, scheint 40 Jahre dagelegen zu haben, ohne daß man etwas Neues für die beabsichtigte Börse und den Keller unternahm.

Endlich am 7ten October 1644 unterzeichneten abermals eine Menge Bremer Kaufleute eine Eingabe an den Senat „um Aptrung einer Börse.“ Sie stellten darin vor, „daß sie bisher noch immer, wie früher, auf dem Marktplatz zusammenkämen, was für sie aber viele Unbequemlichkeiten habe, da sie nicht nur dem Regen und Unwetter ausgesetzt wären, sondern auch vor dem daselbst stattfindenden Lärm und Hundegebelle oft ihre eigenen Unterredungen nicht hören könnten, und auch die Schlachter und Fischer und Marktleute sich unter sie mischten, und ihre Ge-

sprache belauschten. Wollte man daselbst ein Haus bauen, so würde dadurch nicht nur ihnen selbst geholfen, sondern zugleich auch der unter dem Plage befindliche „Theil des Weinkellers“ und sein „kostbares Gewölbe“ noch besser als durch den Astract geschützt werden.“

Die Kaufleute erlangten damals indeß ihren Wunsch noch nicht so schnell. Doch geschah wenigstens wieder etwas für „den Keller“. Der seit dem Jahre 1614 ihn deckende „Astract“ (die Grausteine) wurde im Jahre 1645 weggenommen und statt seiner der Platz über ihm „mit kleinen Fliesen oder Klinkersteinen gepflastert.“\*) Zugleich wurden die „Schuhbuden“ und andere kleine Gebäude, welche noch auf dem Plage standen, weggebrochen, derselbe alsdann mit einem Geländer umgeben und den Kaufleuten erlaubt, hinfüro auf ihm statt auf dem Marktplatz ihre Versammlungen zu halten. Der Platz hieß seitdem auch nicht mehr „bei den Schuhbuden“ sondern „die Beurse“, obwohl ein Börsen-Gebäude noch nicht existirte.

In diesem Zustande finden wir den Platz auf verschiedenen Abbildungen der Umgebungen des Rathhauses und des Marktplatzes, die aus jener Zeit rühren, dargestellt. Auch beschreibt ihn Abraham Saur in seinem im Jahre 1658 gedruckten Städtebuche, in welchem er sagt, daß im Nordwesten des

---

\*) Nach Peter Kofers Chronik.

Rathhauses „die Beurse“ sei, ein erhabner und wie der Markt ohgedeckter Platz, unter welchem und unter dem Rathhause sich der Stadt-Keller befände.“

Auch die „Fliesen oder Klinkersteine“, mit denen im Jahre 1645 statt des alten Aßtrachs die äußere Decke des Kellers, oder der „Beursenplatz“, belegt wurde, „leckten noch ziemlich durch.“\*) Und da also weder der Keller noch die Kaufleute gegen Regen und Unwetter gehörig geschützt waren, so kam darüber bald wieder Klage vor den Rath. Schon im Jahre 1653, zu derselben Zeit, wo man, wie ich sagte, den Kammereikeller durchbrach, wurde den Weinherren aufgetragen, zu überlegen, ob nicht auf dem Börsenplatz über der dortigen Abtheilung des Weinkellers, dem sogenannten „Neuen Keller“ und zu seinem Schutze ein Gebäude aufgeführt werden könne. Wahrscheinlich zeigte sich in dieser Zeit (kurz nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges) wie in andern Zweigen des Handels auch im Weinhandel ein frisch aufblühendes Leben und ein Bedürfniß und Verlangen nach besser gesicherten Kellerräumen. Nichtsdestoweniger dauerte es nach 1653 noch ziemlich lange, bis man über die Pläne zu dem intendirten Börsenbau einig wurde. Im Jahre 1684 wurde die Sache wieder „bedeutend angeregt.“ Und im folgenden Jahre 1685 bemerkte ein Proponent im Senate, (der präsidirende

---

\*) Peter Koster.

Bürgermeister), daß nun die Börse durchaus müßte gebaut werden, „damit der Keller unter dem Börsen-  
plage nicht noch mehr leide und gar zerfiele.“ Da dem-  
nach dieser ganze Bau hauptsächlich zum Frommen des  
Kellers (nebenher freilich auch für die Kaufleute) unter-  
nommen werden sollte, so war es natürlich, daß man  
wegen der dazu nöthigen Gelder sein Augenmerk  
zunächst auf die Geldmittel des Kellers richtete. „Und  
weilen nun die damaligen Weinherren vermerket, daß  
der Weinkeller in gutem Stande und außer Schulden  
sei, so haben sie Anstalt gemacht, den Bau der Börse  
aus des Weinkellers Einkünften aufzuführen.“ \*)

Endlich im Jahre 1686 wurde denn nun auch  
wirklich der Bau begonnen, die Arbeiter angestellt  
und die „Spesen des Weinkellers wurden wöchentlich  
hergeschossen“ um die Kosten zu decken. Doch ging  
auch so die Sache nicht sehr schnell. Es dauerte noch  
11 Jahre bis der Bau vollendet war. Man hatte  
einen Franzosen, einen Monsieur Proves, der sich bei  
einigen Raths- und Weinherren eingeschmeichelt hatte,  
gefunden. (Es war die Zeit des Glanzes Ludwigs XIV.,  
wo von Frankreich alles Heil kam.) Monsieur Proves  
zeigte sich aber in der Baukunst eben so unerfahren  
als er geschickt war in der Kunst, sich bei einfluß-  
reichen Personen beliebt zu machen. Er baute schlecht  
und langsam, verbrauchte über 20,000 Thaler aus des

---

\*) Peter Koster.

Kellers Spesen, stellte etwas ziemlich Ungeschicktes und Unbrauchbares her, und suchte endlich, „als seine Fehler und Unwissenheit ans offenbare Tageslicht kamen“, mit sammt seiner Frau das Weite. Darnach stellte man einen dänischen Ingenieur aus Oldenburg beim Bau an, und als dieser darüber hinstarb, gelang es dann endlich einem eingeborenen Bremer Architekten im Jahre 1695 die Börse zu beendigen und unter Dach zu bringen. \*)

Da das Ganze wie gesagt vor allen Dingen in der Hauptsache nur ein Schuttdach des Weinkellers sein sollte, so setzte man die Mauern der Börse auf die schon existirenden Fundamente und Gewölbe des Kellers, und jene bekam die Form und Größe, die dieser bereits besaß. Es zeigt sich in der Construction der Gewölbe und Säulen des Börsenkellers keine Spur davon, daß Monsieur Proves und seine Nachfolger daran geflickt, geändert und erweitert hätten. Sie sind aus einem Guß und zu einer mir unbekanntem Zeit, vermuthlich aber, wie ich sagte, im Anfange des 17ten Jahrhunderts gebaut. Auch der Styl dieser Gewölbe mit ihren plumpen aber festen Dorischen Säulen, wie wir sie noch heutiges Tages vor uns haben, deuten auf diesen Zeitpunkt hin. \*\*) Sie sind sehr solide und keineswegs ungeschickt gebaut,

\*) Siehe die Details des Baues bei Peter Koster.

\*\*) Nach den Aussprüchen eines Freundes und Kenners, der

und der Franzose Proves, der nicht ein Mal mit dem einfachen Hausbau fertig werden konnte und dessen Börse, wie ich gleich zeigen werde, schon nach 30 Jahren wieder in ganz deplorabilem Zustande war, hätte gewiß solche solide Gewölbe nicht zu Stande gebracht.

Dem Allen nach glaube ich daher annehmen zu dürfen, daß die Gewölbe des Börsenkellers, so wie wir sie heute haben, dieselben sind, welche der Senat im Jahre 1614 mit „Astrack“, im Jahre 1645 mit „Kieselsteinen oder Fliesen“ schützen wollte, dieselben welche die Kaufleute im Jahre 1644 ein „kostbares Keller-Gewölbe“ nannten, und auch dieselben, welche, indem sie wie alle Kellergewölbe wegen des nöthigen Lichtes etwas aus dem Boden hervorragten, den Städtebeschreiber Abraham Saur den Börsenplatz als einen erhabenen Platz zu schildern veranlaßten. Daß von einem so merkwürdigen Bau weder unsere Chronisten noch unsere Kellerpapiere eine bestimmte Nachricht geben, bleibt freilich auffallend. Den für die Existenz dieser Gewölbe im Anfange des 17ten Jahrhunderts beigebrachten Beweisen gegenüber ist aber dieses Stillschweigen wieder nur ein Beweis der Nachlässigkeit unserer Chronisten und der Lückenhaftigkeit unserer Kellerpapiere.

Das im Jahre 1695 nach fünfzigjährigen Vorbereitungen und Einleitungen und nach neunjährigen

die Güte hatte, die Gewölbe mit mir zu besichtigen und mir seine Meinung darüber mitzutheilen.

Arbeiten von Französischen, Dänischen und Bremischen Architekten zu Stande gebrachte einstöckige Gebäude war so schlecht gebaut, daß man schon im Jahre 1733 sich zu einem Neubau und zugleich zur Aufsetzung einer zweiten Etage entschließen mußte. Man hatte natürlich wieder Noth wegen der Gelder. Nachdem etwas zusammengebracht war, hatte man noch 6000 Thaler nöthig. Nach verschiedenen vergeblichen Versuchen diese Summe zu beschaffen, wurde endlich im Jahre 1736 beschlossen, daß der Weinkeller auch diese 6000 Thaler wieder „negotiiiren“ solle. Auf die Geschichte dieses Neubaus der Börse gehe ich nicht weiter ein. Es kam mir hier nur darauf an, den Umstand, daß auch dabei die Weinherren und der Keller das Beste thaten, hervorzuheben. Da die Börse des Kellers wegen projectirt, der Bau in den Jahren 1686—1695, und dann auch wieder der Neubau im Jahre 1733 aus den Geldern des Kellers bezahlt wurde, so ist es natürlich, daß sie daher auch „als zum Weinkeller gehörig“ betrachtet und immer unter „den Immobilien des Kellers“ aufgeführt wurde. Sie stand die ganze Folgezeit bis auf die dreißiger Jahre des 19ten Jahrhunderts hinab unter der Aufsicht und Verwaltung der Weinherren und ihres Kellerhauptmanns. Diese pflegten alle Reparaturen der Börse, auch sogar bei ihrem Ameublement aus dem Keller zu bezahlen. Endlich hatten auch die Kellerdiener den Dienst auf der Börse, warteten z. B. bei den dort gefeierten Festen auf. Und für dieß Alles bezog denn auch

der Keller gewisse Einkünfte aus der gelegentlichen Vermiethung der Börsen-Räume.

Die größte und vielleicht älteste jetzt aber verschwundene Merkwürdigkeit des Börsenkellers war das in ihm befindliche Zimmer der sogenannten Bergesfahrer, einer sehr einflußreichen Societät der Bremer Kaufleute, die den Handel mit Norwegen betrieben. Diese Compagnie bildete sich im Jahre 1550, blühte etwa 200 Jahre lang und löste sich im Jahre 1757 auf. Außer dem Rathe mit seinem „Priölken“ und außer den „Lohgerbern“ mit ihrer „Kellerbank“ und den oben von mir angeführten „Kammshörnern“, waren die Bergesfahrer die einzige Corporation, die sich in dem Bremer Weinkeller etablirt hatte. In andern Weinkellern, z. B. in dem von Lübeck, scheint es mehre Corporationen gegeben zu haben. Das Gemach der Bergesfahrer, die auch im Bremer Dome ihre eigenen großen Gestühle besaßen, befand sich unter zwei Bögen der Südwestseite des Börsenkellers. Es bestand daselbst noch lange nach der Aufhebung der Compagnie und war mit mehren alten Bildern, z. B. mit einem Gemälde auf Holz, das Karls des Großen Krönung dargestellt haben soll, geschmückt. Im Jahre 1830 wurde es weggerissen. Doch sieht man an den bezeichneten Kellerbögen und Pfeilern noch heutiges Tages einige Spuren der alten Gemäuer der Stube. Gegenüber an der Nordostwand des Kellers war für diese Bergesfahrer ein kleiner Feuerheerd mit eisernen Gräten angebracht, auf dem sie der Sage nach ihr

Warmbier und vielleicht auch ihre „Gewürzweine“ kochten. Auch von diesen eisernen Gräten hat man in der Neuzeit noch die Spuren gefunden.

Allem Gesagten nach hatten die Keller-Räumlichkeiten in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, als man auch das größte Lager besaß, ihre größte Ausdehnung erreicht. Man hatte wie ich zeigte allmählig den ganzen Börsenplatz und einen Theil des Lieben Frauen Kirchhofs unterminirt. Als man im 19ten Jahrhundert (seit 1810) das Lager wieder bedeutend einzuschränken begann, da sollte sich auch die Ausdehnung der Souterrains wieder zusammenziehen. Namentlich beschloß man den großen Börsenkeller aufzugeben. Man wollte ihn ganz räumen, an Privaten verpachten, fing an, ihm einen eigenen Eingang zu geben und ihn durch eine Mauer von dem alten Hauptkeller abzusondern. Diese Beschlüsse wurden indeß im Jahre 1840, wo sich neue Aussichten zu frischer Blüthe des Keller-Instituts darboten, und wo man wieder nach größeren Räumlichkeiten für den vermehrten Besuch des Kellers verlangte, wieder aufgehoben. Die Verbindung des Börsenkellers mit dem alten Hauptkörper des Kellers wurde wieder hergestellt, der neue Ausgang vermauert, und seitdem haben denn die Keller-Räumlichkeiten jetzt mit einziger Ausnahme des kleinen „Briggenkellers“, den man aufgegeben hat, wieder die alte Ausdehnung, die sie 1756 gewonnen hatten.

Zum Schlusse dieses Abschnittes mag ich noch

etwas über die großen Fässer, die sich eben so wie die Weine in dem Bremer Rathskeller aus alter Zeit conservirt haben, nachholen und einige Bemerkungen über sie machen. Mit großen Pracht-Fässern excellirten schon die Alten. Bereits der König von Egypten Ptolemäus Philadelphus soll ein Faß oder einen Schlauch haben anfertigen lassen, der 52 Fuß lang und 20 Fuß hoch und breit war, und aus einer unzähligen Menge von Pantherfellen und andern Materialien zusammengestückt war. Beim Rheinwein sollen große Fässer besonders am Plage sein, weil dieser wie man sagt auf ihnen sich besser entwickelt als auf kleinen. Man findet daher diese großen Fässer, sogenannte „Lager-“ oder „Stück-Fässer“, hauptsächlich in den alten Rheinweinkellern Deutschlands. Auch mochte man in alter Zeit diese großen Fässer besonders deswegen lieben, weil man die verschiedenen Wein-Sorten und Jahrgänge noch nicht auseinander hielt, vielmehr Schlechtes und Gutes gern durch einander mischte, um nur mittelgute Qualitäten herzustellen. Vermuthlich waren diese großen Lagerfässer etwas Aehnliches wie die colossalen Gefäße die sogenannten Egalisirungs-Fässer, deren sich noch heutzutage die Rumhändler bedienen, um den Rum, der ihnen aus Westindien in kleinen Gefäßen von sehr verschiedenen Qualitäten zugesandt wird, auszugleichen. Außerdem aber freilich hatte man seine Freude wie an colossalen Humpen so auch an riesigen Fässern. Und diese schmückten die alten „Bänderer“ ebenso gern

auf allerlei Weise mit Sculpturen, Holzschnittwerk und Malereien aus, wie die alten „Becherer“ ihre „Humpen“, „Schauer“ und „Römer.“ Erst in späterer Zeit, als man alle Wein-Sorten und Jahrgänge mehr auseinander hielt, wurden die colossalen alten Fässer unnütz, leer, und in den meisten Kellern beseitigt. Im Bremen hat man viele „zum Splendeur des Kellers“ conservirt und hat sowohl im Börsenkeller als im alten Rathskeller mehre Gruppen aus ihnen gebildet.

Das älteste dieser „Lagerfässer“ in Bremen ist „vom Jahre 1655.“ Im Jahre 1682 ließen die Bremer Weinherren wieder zwei große Fässer bauen, deren Baugeschichte nebst dem Kostenpunkte in den alten Kellerpapieren vollständig vorhanden ist. Sie ließen dazu einen „Meister Andres Müller“ aus Hamburg kommen, der auch seine Gesellen gleich mitbrachte, und ebenfalls das Material zu den Fässern das Eichenholz zu Schiff die Elbe hinunter, über die Nordsee-Watten, und die Weser hinauf transportiren ließ. Der Transport kostete 20 Thaler, und die Reise des Meisters und seiner Gesellen 10  $\text{fl}$  60  $\text{K}$ . Auch verzehrte Meister Andres „im Kayser“ bei seiner mehrwöchentlichen Anwesenheit in Bremen, während welcher er die Fässer im Keller aufsetzte, 16  $\text{fl}$ . Die Dauben zu den Fässern kosteten 224  $\text{fl}$ , die eisernen Bänder 105  $\text{fl}$  und die Gesamtkosten beider Fässer betragen 426 Thaler.

Auch im Jahre 1723 wurde wieder ein großes

Faß und abermals eins im Jahre 1737 gebaut. Dieses letztere ist das größte im ganzen Keller. Es faßt 120 Oxhoft oder 180 Dhm, und wurde aus Mainz verschrieben. Alle diese Fässer sind mit Ansichten von Städten (Rheingegenden), mit Wappen, insbesondere dem Bremer Stadtwappen, mit vergoldeten Blumen-Guirlanden und auf andere Weise reich geziert. Einige derselben hat man im Hintergrunde des Börsenkellers zu einer Gruppe zusammengelegt, und über einem in der Mitte dieser Gruppe eine alte Bacchusfigur angebracht. Dieser aus Holz geschnitzte mit Kränzen geschmückte Bacchus, der einen vergoldeten Becher in der Hand hält, mag schon sehr alt sein. Er sieht den in andern Weinkellern Norddeutschlands vorkommenden Bacchusfiguren z. B. dem im alten Hamburger Rathskeller sehr ähnlich. Alle diese Norddeutschen Bacchusse haben eine gewisse Familien-Ähnlichkeit. Sie sind im Gegensatz zu den eleganten Griechischen Bacchus alle sehr wohlgenährt, dickbäuchig und pauswangig, etwas Falstaffartig corpulent, sehen übrigens meist sehr selig und lustig aus.

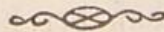
Wie der Dichter Hauff in seinen bekannten „Phantasien im Bremer Rathskeller“ den steinernen Roland vom Markt in den Keller hineinwandern läßt, so haben andere Phantasie-Menschen jene alte Bacchusfigur auch gelegentlich wieder zum Keller hinausmarschiren lassen, um auf der Oberwelt Spaß zu verbreiten. Peter Koster erzählt in seiner Bremer

Chronik, daß im Jahre 1619 „Meister Friedrich Reichstetter, Feuerwerker und Artillerie-Meister der Stadt Bremen“ ein Feuerwerk angezündet habe, welches den Bacchus auf einer großen Tonne sitzend mit einem Becher in der Hand wie er im Rathskeller zu schauen ist, präsentirte. Meister Reichstetter stellte sein Feuerwerk nebst andern Dingen sehr zierlich gemalt in einem Buche dar, welches seine Erben 1655 an die Bremer Stadt-Bibliothek schenkten. Dieses Buch ist noch jetzt vorhanden, und wer sich die Mühe nimmt, den dort abgebildeten Bacchus mit dem im Börsenkeller auf dem Fasse thronenden zu vergleichen, der wird sich vermuthlich überzeugen, daß der besagte Meister Reichstetter das Thema zu seinem Feuerwerk aus dem Keller der Stadt nahm.

Wie übrigens der beste Wein des Bremer Kellers nach dem, was ich oben gelegentlich über den Johannisberger von 1755 bemerkte, in einer kleinen etwas versteckten Tonne zu finden ist, so ist auch das schönste und nobelste Gefäß ein kleines, ein sogenanntes „Rheinstück“ von nur 5 Oxhoft. Dasselbe liegt nicht weit vom Eingange des Kellers und ist durch seine einfache Bauart und ungemene Solidität bemerkenswerth. Es wurde im Jahre 1780 am Rhein als das Meisterstück eines „Bänderers“ gebaut. Es ist wie aus einem Gusse gemacht. Man erkennt daran fast keine Fuge. Die hölzernen Bänder oder Reifen des

Fasses sitzen noch so fest wie sie vor 100 Jahren gelegt wurden. Das Eichenholz, aus dem es gezimmert ist, sieht aus wie festes Eisen. Vor dem Zapfenloche liegt das Bild eines treuen Hundes, aus Eichenholz geschnitz, mit der Inschrift:

„Meister Kraß.“



## VIII. Vom Handel und Verkehre im Weinkeller.

---

Schenk- und Trinkstuben im Keller. — Geselliger Verkehr. — Gewisse im Keller etablirte Genossenschaften. — Hochzeiten und andere Feste im Keller. — Im Keller abgemachte Geschäfte.

Rheinwein-Handel des Kellers in der Stadt. — Pflicht der Versorgung der Stadt mit guten Weinen. — An Privaten, Corporationen und an Kirchen gelieferte Weine. — Art der Lichtung der Forderungen im Keller. — Kerbstöcke.

Wein-Handel des Kellers außerhalb der Stadt. — Zunächst mit dem benachbarten Adel. — Spätere Berühmtheit des Kellers und seine Geschäfte in England, Rußland und America.

---

Daß der Bremer Keller schon frühzeitig eine Weinschenke war und den Bürgern als eine Art allgemeinen Club-Lokals diente, geht schon aus dem oben von mir erwähnten Artikel der Bremer Statuten vom Jahre 1342 hervor, in welchem, wie ich sagte, erzählt wird, „daß der Bürger Marquarde, der Zinngießer, einer ihm verschuldeten Frau ihren „Hoyken“ (Mantel) genommen und denselben unter die Bank gesteckt habe.“

Wir entnehmen daraus ziemlich unzweifelhaft, daß die Bürger der Stadt, und zwar nicht nur die

Männer, sondern auch die Frauen schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts im Stadt-Weinkeller zechten, und daß sie daselbst Borrichtungen zum Sitzen (Bänke) hatten. Daß in den Weinkellern der deutschen Städte — sehr im Widerspruche mit den Sitten der alten Römer, bei denen den Frauen das Weintrinken bei Todesstrafe verboten war, — schon in alten Zeiten auch die Frauen erschienen, zeigt sich auch in der Geschichte des Weinkellers zu Lübeck. Dort in Lübeck erließ zwar der Rath ein Mal (im Jahre 1478) gegen diesen Frauenbesuch auf die Bitte eines Grafen von Mecklenburg, der diese Sitte anstößig gefunden hatte, ein Verbot, welches jedoch nicht lange befolgt wurde. \*)

In dem neuen Bremer Weinkeller unter dem Rathhause, der vermuthlich bald nach 1407 dem Publikum eröffnet wurde, mochten die Bequemlichkeiten für die trinkenden Gäste bedeutend besser geworden sein, als sie in dem alten gewesen waren. Schon in einem Weinkeller-Inventare vom Jahre 1420, dem ältesten dieser Art, welches wir haben, ist von daselbst vorhandenen „Tafellaken“ und von „silbernen Schalen“ von „zinnernen Gefäßen“ („Ständen“) und von „16 Quarten“ die Rede. Auffallend ist es, daß in diesem Inventare, in welchem noch sonst einige metallene und hölzerne Gegenstände vorkommen, noch durchaus keine Gläser erwähnt werden. Sogar in einem Inventare vom Jahre 1599 kommen noch keine Gläser vor, obgleich da des Silbers schon ziemlich viel ist,

---

\*) S. Wehrmann. I. c. S. 94.

nämlich mehre „silberne Schalen 29 Loth schwer“, auch andere „silberne Schalen mit dem Stadtwappen“, und kleine silberne „Probeschälchen.“ (Probir-Schälchen).

Für den „Claret“ und andere Gewürzweine hatte man vermuthlich damals auch im Keller noch jene großen aus Holz gedrechselten und zuweilen mit Silber beschlagenen Becher, die man nach Dem, was ich oben bemerkte, um diese Zeit im Besitze von Bruderschaften findet. Trinkgläser und zwar „Römer“ finde ich zuerst in einem Verzeichnisse aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts (vom Jahre 1634) erwähnt, obgleich sie damals schon länger in Gebrauch sein mochten. Eine Sorte sehr großer gläserner Becher, die zu jener Zeit üblich waren, nannte man „Römisches Reich“, weil auf ihnen der Deutsche Reichs-Adler und alle Wappen der Cursürsten, Fürsten, Reichs-Grafen, Städte und anderer Reichsmitglieder in Farben angebracht waren. Es finden sich noch jetzt in Bremen solche „Römische Reichs-Becher“ im Privatbesitze. Auch in dem Raths-Weinkeller von Braunschweig finden sich (im Jahre 1600) dergleichen Becher erwähnt.

Aber sogar noch im Jahre 1682 sind nach einem Inventare aus diesem Jahre nicht nur die „Bierkröse“ (Bierkrüge) durchweg, sondern zum Theil auch die „Weinkröse“ so gut von Metall (Zinn) wie die in demselben Inventare vorkommenden „Thranlampen“ „Salziere“ (Salzfässer), „Krutpöttken“ (Töpfe für süßen Saft) und „Butterbögen.“ Die Vornehmen tranken

aus „silbernen Krösen mit silbernem Lid“ (Deckel.) Wenn bei den Trinkgefäßen auf diese Weise das Material nicht sehr angenehm war, so war ihre Größe desto bedeutender. Es werden in dem Inventare von 1682 eine ziemliche Anzahl von „Quart-Krösen“ und „Halbstübchen-Krösen“ aufgezählt, welche letztere also ungefähr 2 Flaschen faßten. \*) Doch figuriren darin auch kleine silberne Weinbecher und Brantwein-schälchen. Es werden namentlich „silberne Kröse“ (Trinkkrüge) und silberne Brantwein-Näpfschen aufgeführt.

Die von unsern jetzigen Dichtern vielgepriesene Musik des Becherklanges scheint dem Allen nach in unserm Keller nicht sehr alten Datums zu sein. Ich mag übrigens dabei bemerken, daß es auch anderswo lange Gebrauch blieb, gewisse süße Weine nur aus Silber zu trinken, als man den Rheinwein längst aus Gläsern trank, so wie auch daß süße Liqueure hie und da z. B. auf den Edelhöfen in Polen, Liefland, Curland und Schweden noch jetzt meistens nur aus silbernen kleinen Schälchen getrunken werden. \*\*)

Auch als gläserne Gefäße mehr aufkamen, waren diese anfangs sehr plump und zum Theil colossal. Noch jetzt werden in der sogenannten „Silberkammer“ des

---

\*) Auch in andern Weinkellern z. B. in dem von Braunschweig gab es damals solche „Halbstübchen-Krüge.“

\*\*) Daher auch dieß Liqueurtrinken vor Tisch selbst wohl „das Schälchen“ genannt wird. Man spricht: „Haben Sie schon Ihr Schälchen genommen“?

Raths zu Bremen einige gläserne „Römer“ aufbewahrt, die jeder wohl eine bis zwei Flaschen fassen.

Demselben Inventare vom Jahre 1682 zufolge war damals ein Camin oder „Feuerheerd“ mit Tischen davor im Keller eingerichtet, und Abends waren an den Pfeilern „Spiegel-Lampen“ aufgehängt, die aber gleichfalls unter den Zinn-Sachen aufgeführt werden.

Die Gelegenheiten und Veranlassungen zu Vereinigungen und Gesellschaften im Keller waren in alten Zeiten viel mannichfaltiger als jetzt. Vorerst war es eine uralte deutsche Sitte, Käufe und andere Geschäfte beim Weine abzuschließen und mit einem Trunk zu besiegeln. Daher kam man denn nicht bloß zum müßigen Trinken in den Keller. Vielmehr war dieser auch ein Geschäfts-Lokal. Namentlich schloß man vorzugsweise den Kauf von Häusern und Grundstücken im Weinkeller ab. In Bremen (deßgleichen in Cöln und Frankfurt) bekam dabei auch der Gerichtschreiber den sogenannten „Frede-Wein“ zu trinken, der in einem Viertel des besten Zapfweins bestand. Auch pflegten die Kaufleute ihre Schiffskapitäne in den Keller zu führen, um mit ihnen daselbst beim Weine ihre Schiffs-Rechnungen abzumachen. Bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts versammelten sich die Bremer Kaufleute unter freiem Himmel in der Nähe des Kellers auf dem Marktplatz, und gewiß benutzten sie dabei unter Umständen den Keller auch sonst noch vielfach für Abmachung ihrer Geschäfte. Aus mir gütigst mitgetheilten Familien-Papieren geht hervor, daß man sogar noch im Jahre

1700 Gelddarlehen häufig auf dem Keller abschloß. Da wie ich sagte auch einige alte Corporationen, die Lohgerber und Bergesfahrer, im Keller angesiedelt waren und daselbst ihre eigenen Lokalitäten besaßen, so gab auch dieser Umstand wieder wohl Veranlassung zur Abmachung von Geschäften und ließ den Keller zum Theil die Rolle einer Börse spielen. Jene kaufmännischen und gewerblichen Corporationen feierten auch ihre Jahresfeste und sonstigen Jubeltage im Keller. Es mögen dabei zu Zeiten auch im Bremer Keller solche große und feierliche Prozessionen „mit brennenden Fackeln und Musik“, wie Herr Dr. Wehrmann\*) sie als im Lübecker Keller üblich schildert, vorgekommen sein.

Wie die Bergesfahrer und Lohgerber, so stellte auch vor allen Dingen der Rath der Stadt in seinem „Priölkken“ zuweilen solche Feste an, namentlich wenn es galt einen vornehmen Gast zu ehren. Außer den Gastmählern und Festivitäten, die man ihm anderswo gab, mußte ein solcher Gast auch ganz besonders noch in dem berühmten Bremer Keller selbst mit einem Ehrentrunke gelabt werden. Und dabei war es, wie man sagt, Gebrauch, daß der geehrte Fremdling von den Einheimischen besiegt, d. h. unter den Tisch getrunken werden mußte. Gelang dieß nicht, so galt es gewissermaßen als ein übles Omen für die mit ihm eingefädeltten politischen Unterhandlungen. War er ein recht harter Kopf, so war

---

\*) l. c. S. 95.

man darauf bedacht, ihm einen ihrer eigenen tüchtigsten Trinker gegenüber zu stellen. Zuweilen wollte es dennoch nicht gelingen, und dann wurde wohl noch von auswärts Hülfe herbeigerufen, so z. B. einmal, wie man in Bremen erzählt, gegen einen kaiserlichen Gesandten, den man nicht herunterkriegen konnte, ein Amtmann von Blumenthal, der wirklich über den besagten hartnäckigen Gesandten triumphirt und noch eine Zeitlang fröhlich weiter gezecht haben soll, als sein diplomatischer Gegner längst gegen alle Freude unempfänglich geworden war. Gelegentlich mag ich hierbei die Bemerkung einschieben, daß es nach dem Zeugnisse unseres großen Philosophen Kant in früheren Zeiten sehr gerathen war, nicht bloß nach Bremen, sondern auch an andere Mächte Leute mit einem starken Kopfe und „die viel trinken konnten, ohne sich zu betrinken“ als Gesandte abzuschicken, weil an mehreren — namentlich an nordischen Höfen — lange Zeit die Sitte existirte, „die fremden Diplomaten betrunken zu machen, um sie auszuforschen oder zu bereden.“ \*)

Wie beim Rathe so war es auch bei den Bürgern Bremens eine alte Gewohnheit, Bekannte aus der Fremde und Gastfreunde alsbald in ihren alten Keller zu führen und sie da mit dem Nektar vom Rhein zu regaliren. Und diese Sitte steht noch heutiges Tages in Bremen in voller Kraft.

Wie Commerz, Diplomatie und Gastfreiheit, so

---

\*) S. Imm. Kants Anthropologie. Königsberg 1798. S. 74.

hat auch der gute Freund des Bacchus Gott Amor von jeher nicht wenig zur Belebung des Kellers beigetragen. Die Verlöbniſſe wurden bei dem sogenannten „Brautkauf“ von Seiten des Bräutigams und der Braut durch Wein beſtätigt. Die kleinen traulichen Cabinette oder „Logamenter“ könnten wohl manchen kleinen Roman erzählen, der bei Rüdesheimer und Malvasier eingefädelt und zum Schluß gebracht wurde, und dem man dann nachher im „Echo-Saale“ oder im „Priölkchen“ durch ein eklatantes Becher-Fest die Krone aufſetzte. Brautpaare im kühlen Schatten der Fäſſer des alten Kellers zu feiern war von jeher in Bremen herkömmlich.

Den Rathsherrn ſelber wurde es zur Pflicht gemacht, den Verkehr und die Geſelligkeit im Keller zu fördern. Dieß erſieht man aus einem Aufſatze, der vermuthlich gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts „Ueber die Administration des Weinkellers“ von dem damaligen Raths- und Weinherrn ſpäterm Bürgermeiſter „Liborius von Line“ niedergeſchrieben wurde, und der noch auf dem Bremer Staats-Archive vorhanden iſt. Darin heißt es: „daß jeder Herr (Rathsherr) es ſich angelegen ſein laſſen ſolle, das Gemeine-Gut, davon er ſelbſt ſeinen Proſit habe, beſtmöglichſt dadurch zu fördern, daß er ſich beſtrebe, den Privatis (den Privat-Weinhändlern) die Compagnien (Trinkgeſellſchaften) zu entziehen und ſie dem Stadtkeller zuzuführen. Dieß könne nicht füglich geſchehen, als dadurch, daß die Herren ſelber dann und wann in kleinen oder großen Compagnien, wie es einem Jeden gefällig,

zum Keller gingen, und daß sie auch die Kaufherrn dahin brächten, damit die Schiffsberechnungen, wobei sie interessiert seien, in keinen andern Weinhäusern, sondern wie vormalß im Keller abgelegt würden.“

„Da“ wie Bürgermeister Vine in derselben Schrift sagt, „sowohl Einheimische als Fremde gern noch sonst etwas zum Trunk haben,“ so war es auch von jeher gebräuchlich, neben dem Weine gewisse consistente trockene und zum Weine passende so wie zum Trinken reizende Schwaaren im Keller vorrätzig zu halten und sie auf Verlangen zu reichen. Käse und dann geräucherte Fische waren wohl neben einigem Backwerk die ältesten Begleiter des Weines. Bürgermeister Vine führt als solche, zu seiner Zeit und natürlich wohl schon seit lange, üblichen Delikatessen und Zukosten zum Rheinwein folgende Dinge auf: „Neunaugen“, „Rigsche Butten“, „Lachs“, „Distern“ (Austern), „Kastanien“, „Geräucherte Mettwurst“ und „Dahsenzungen.“ An „Kringeln“ und „Pfefferkuchen“ fehlte es auch nicht, und zuweilen werden Zucker, Rosinen und Mandeln erwähnt.

Daß ähnliche Dinge im 17ten Jahrhundert auch anderswo, z. B. in dem „Rheinischen Weinhaus“ des hanseatischen Stahlhofs zu London hergebracht waren, lernen wir aus den damaligen Englischen Schriftstellern. In einem von Webster gegen das Jahr 1600 geschriebenen Schauspiele kommt folgende Phrase vor: „I come to entreat You, to meet me this afternoon at the Rheinish winehouse in the Stillyard. Will you steal forth and taste of a Dutch bun and a

Key of sturgeon?“ (Ich komme Dich zu bitten, diesen Nachmittag mit mir in dem Rheinischen Weinhaus im Stahlhofe zu erscheinen. Willst Du mitgehen und daselbst deutschen Kuchen und ein Fäßchen Stör probiren?) Und in einem andern Gedichte, „Nabbe's Bride“ aus dem Jahre 1640 werden als Haupt-Delikatessen des Hanseatischen Weinhauses in London „geräucherte Dhsenzungen“ („dry neat's tongues“) genannt. \*) Die bei Webster genannten „Dutch buns“ (Deutschen Kuchen) mögen, wo nicht dasselbe, doch etwas Aehnliches gewesen sein, wie die im Bremischen Weinkeller seit alten Zeiten üblichen sehr trockenen und spröden weder gewürzten noch gesüßten „Krengeln“, die ihrer Eigenschaften wegen zum Wein so gut paßten und die noch heutiges Tages für den Bremer Keller gebacken und daselbst zum Weine und Käse präsentirt werden. In spätern Zeiten hat man diesen Delikatessen auch noch Russischen Kaviar hinzugefügt und dergleichen sowohl Holländischen als Englischen Käse. Bei diesen Speisen reichte man den Gästen einige Vogen Löschpapier, was damals überall bei Mahlzeiten statt der Servietten diente. Im Bremer Weinkeller kamen diese löschpapiernen Mund- und Finger-Wischer erst im Jahre 1825 aus der Mode. Bei einer mit alterthümlichem Pompe gegebenen jährlich wiederkehrenden Festmahlzeit zu Bremen, nämlich bei der bekannten „Seefahrts-Mahlzeit“ sind sie noch heut zu Tage nicht außer Gebrauch gesetzt.

\*) S. Lappenberg. Der Stahlhof l. c. S. 74.

Das Tabackrauchen oder wie man anfänglich sagte das „Tabacktrinken“ kam im Keller gegen Ende des 17ten Jahrhunderts auf. Das Keller-Personal machte sich aus dieser neuen Gewohnheit, indem es den Gästen Taback-Päckchen unter der Hand verkaufte, eine hübsche Revenue. Als bald aber nahmen die Keller-Administratoren (die Weinherren) diese Revenue selber in Anspruch. „Da das Tabacktrinken“ sagt in seinem schon erwähnten Aufsatze der Bürgermeister von Lüne „eine neuerliche Mode und den Dienern ein Accidens geworden ist, auf welches anfänglich kein egard genommen, so entsteht die Frage, ob nicht dieser Profit, da nunmehr der Keller auf seine Kosten die Logimenter dazu bequemen (für Raucher einrichten) muß, dem Keller selber, und nicht den Gesellen zu wachsen müsse, und ob man nicht von Seiten der Weinherren den Gesellen den Taback geben solle, indem diese dann dafür das Geld einlieferten.“

Die rauch- und trinklustigen Bürger, die wie von jeher alle Weinliebhaber große Freunde vom Kartenspiel und andern Spielen waren, suchten auch diese dann und wann in dem Keller einzubürgern. Die Weinherren behaupteten zwar, daß dieß dem alten Herkommen zuwider sei, und geboten den Kellerhauptleuten wiederholt in ihren Instruktionen (ein Mal 1627 und wieder 1659) „sie sollten nicht zulassen, daß einiges Spielwerk, als Karten, Brettspiel oder sonst im Keller gebraucht werde.“ Vermuthlich war indeß die Neigung dafür beim Publikum zu groß. Denn das Verbot mußte oft wiederholt werden,

und wurde dann auch wohl ein Mal wieder zurückgenommen.

Lustige Trink-Brüder pflegen, so gesund ihre Laune und Kehle sein mag, aller Orten etwas „krank am Beutel“ zu sein. Kam es im Bremer Rathskeller vor, daß Einer seine Zeche nicht bezahlen konnte, so mußte er dann diese oder jene Kostbarkeit zu Pfande stehen lassen. Von diesen Gegenständen „so Pfande es stahn“ (die verpfändet sind) findet man in den Keller-Inventarien zuweilen ganz interessante Verzeichnisse. In einem Inventarium vom Jahre 1599 werden z. B. folgende aufgeführt: „5 Gilden-Ringe“ — „Ein Turkoß“ (Turkis). — „Ein elfenbeinern Bizern mit Sulver“ (Ein elfenbeinernes Petschaft mit Silber). — „Ein Diamant-Pünt tageret 15 Daler“ (Eine Diamant-Nadel, taxirt auf 15 Thaler). „Ring mit einer Perle“. „Eine Diamant-Taffel“ (?) „Zwe guldene Ringe so Konrat Hemeling thoständig, stan for 7 Daler“ (zwei goldene Ringe, die Conrad Hemeling zugehören, stehen für 7 Thaler.) Muntere Ehemänner scheinen zuweilen sogar ihre Trauringe versetzt zu haben, denn es kommen auch mehre „Ehetrackten-Rincke“ und auch sogenannte „Hand-in-Handts“, was vermuthlich dasselbe ist, unter den Pfändern vor. Auch mehre lose Edelsteine, „Granaten“, „Rubinen“, so wie „Goldner Drath“ und verschiedene fremde in Bremen vielleicht nicht gangbare Goldmünzen, z. B. „Ungarische Goldgulden“, „Norwegische Dukaten“, „Rosenobeln“ werden unter diesen Pfändern, welche die Aufnehmer des Inventariums von 1599 in allerlei

Beuteln und Kästchen fanden, aufgeführt. Zuletzt gedenken dieselben auch noch dreier „Sulvener Lehnen, so von allerhandt quaden gelde thosamengeschmolten, von deren eine ein wenig afgehouben“ (silberne Zain-Stangen, die aus allerhand ungültigem Gelde zusammengesmolzen, und von denen bei einer ein wenig abgehauen ist). Aus dieser letzten Bemerkung ersieht man nebenher, welche sonderbare Operationen man im Keller mit den ungangbaren Münzen vornahm, die man nicht gleich an den Mann bringen konnte.

Sehr schlechten und leichtsinnigen Zahlern, oder auch solchen, welche sich grobe Excesse beim Trinken zu Schulden kommen ließen, pflegten in alten Zeiten die Rätthe und Weinherren unserer Städte wohl den Besuch der städtischen Weinkeller ganz zu untersagen. Bei großen Excessen ist dieß unter andern in Braunschweig herkömmlich gewesen. \*) Vielleicht war es auch in Bremen so.

Das für das Trinken an Ort und Stelle einlaufende Geld nannte man „Becher-Geld.“ Leider aber ist dieß Bechergeld in den Abrechnungen des Kellers nicht immer von den aus dem übrigen Weinhandel kommenden Einkünften geschieden, so daß man

---

\*) Im Jahre 1355 mußte ein gewisser Bernd de Kale (wahrscheinlich wegen grober Excesse) die Rathswinkeller in der Altstadt und in der Neustadt Braunschweig verschwören, und geloben, daß er zehn Jahre lang nicht wieder in diese Keller kommen wolle, „die ersten sechs Jahre ohne Gnade, und die letzten vier auf Gnade des Rathes.“ (Nach einer mir gemachten Mittheilung des Dr. L. Hänselmann in Braunschweig.)

darin keinen Maßstab hat, um die Frequenz des Kellers und den Grad der Geselligkeit in ihm zu verschiedenen Zeiten darnach zu bemessen. Nur so viel ist ersichtlich, daß es auch darin, wie in allen Dingen Ebbe und Fluth gab. Im Jahre 1670 z. B. klagen die Weinherren, „daß in diesem Jahre nur 94 Dhm für „Bechergeld“ verzapft sei, während zur Zeit ihrer Antecessoren in einem Jahre wohl nicht weniger als 186 Dhm in die Becher ausgelaufen und im Keller vertrunken seien.“ Dieß gäbe im Durchschnitt ungefähr 60 bis 70 Flaschen per Tag und ließe auf eine ziemlich starke Frequenz des Kellers für die Mitte des 17ten Jahrhunderts schließen.

Der Handel des Rathskellers mit Rheinwein in der Stadt war auch jedenfalls sehr alt, wenngleich die „Schenke“ die älteste Partie seines Geschäfts gewesen sein mag. Von vornherein nahm der Rath für seinen Keller das Monopol des ganzen kleinen Rheinwein-Handels in der Stadt in Anspruch und untersagte den Privaten diesen Handel. Er nahm dadurch auch gleichsam stillschweigends die Verpflichtung auf sich, für die Bürger der Stadt immer gute Rheinweinsorten reichlich auf dem Lager zu haben. Ein Pächter des Kellers, Martin Hemelingk, erkennt in einer von ihm im Jahre 1547 aufgesetzten Schrift diese Pflicht gewissermaßen ausdrücklich an, indem er sich rühmt, „daß er getrachtet habe, den Keller zum Behuf dieser guten Stadt Bremen immer beides mit Wein und mit Bier so reichlich zu besorgen, daß in der Stadt immer genug und überflüssig gewesen sei,

auch also daß in den theuren Jahren die anstoßenden Nachbarn und Städte aus dem Bremischen Keller versehen und verholpen werden konnten, und daß auch in Zeiten der feindlichen Belagerung so viel vorhanden gewesen, daß man keinen Mangel und Gebrechen an Wein sollte verspürt haben, wenn auch die Belagerung über ein Jahr und länger gestanden und gedauert hätte. \*) Ich bemerke, daß die in diesen Worten bezeichnete Belagerung diejenige ist, welche die Stadt Bremen im schmalkaldischen Kriege von den Kaiserlichen Truppen unter dem Obristen von Wisberg und dem Herzog Erich von Braunschweig auszustehen hatte, welche nach einer Dauer von mehreren Monaten am 22. Mai 1547 endigte, und zuletzt zu einer völligen Niederlage der genannten Feldherrn führte.

Auch die Rathsherrn selbst gaben, wie ich zeigte, in ihren Weinordnungen und Beschränkungen des Rheinwein-Handels oft als Grund dafür an, daß bei Privatleuten der schöne Rheinwein oft mit Französi-

\*) Diese Stelle kommt in einer auf dem Bremer Staats-Archive (Ss. 2 h. W. 1. 6. 14.) aufbewahrten Supplik des oben genannten Weinkeller-Pächters Martin Hemelinc vor und sie lautet daselbst wörtlich wie folgt: „Dewyle ick nhu je und allewege den Keller beide myt wyne und bere tho behoff duhser guden Stadt so ricklick besorghet, dat hir overflodich und genog gewesen, ock also dat in den düren jaren de anstotende nabern un de stede hyrut versellet und verholpen, ock in tiden der viendlicken belageringe so vele vorhanden, dat man keinen Mangels noch gebreck darvon scholde gehadt hebben, wen ock de belageringe over ein jar und langer gestanden und geduret.“

schen und andern geringern Weinsorten verfälscht würde, und daß sie dies durch ihr eigenes Keller-Institut verhüten wollten, um die Bürger der Stadt mit gutem Rheinwein zu versehen.

Im Gegensatz zu dem an Ort und Stelle getrunkenen Becherwein nannte man diesen in der Stadt verschenkten Wein „Hohlwein.“ Manche Kunden bezahlten ihn baar. Viele aber, denen man Credit schenken wollte, ließen ihn auf Credit holen. Doch besaß man zur Eintragung ihres Debets in alten Zeiten noch keine sogenannten jetzt üblichen Holbücher, vielmehr statt deren die sogenannten „Kerbstöcke“ oder „Kerffhölzer.“ Jeder, der sein Conto im Keller haben durfte, jeder Rathsherr und jeder wohlhabende Bürger, der Liebhaber von Rheinwein war, hatte dort sein Kerbholz oder mehre dergleichen, auf denen man die abgeholten Stübchen und Quarte mit Einschnitten und Kreuzen bezeichnete.

Von den Kerbstöcken wurde dann von Zeit zu Zeit die Hauptsumme in „das Buch“ eingetragen. So steht z. B. in einem alten Rechnungsbuche von 1634 die Bemerkung: „auf des Herrn Bürgermeisters Wachmann Kerffstöcken befinden sich 594 Kerffe à 12 Grote jeder, duet (thut) 99 Thaler.“ Auch gewisse Corporationen z. B. die Kirchen, die zum Theil und in Folge alter Stiftungen und Testamente Wein aus dem Keller für ihren Altargebrauch holen lassen durften, hatten ihre Kerbstöcke im Keller. In einer Schrift von 1682 werden namentlich der „Thumb-Kirchen-Kerbstock“

und „Unserer Lieben Frauen Kirchen-Kerbstock“ und die Kerbhölzer anderer Kirchen aufgezählt.

Sogar noch im 18. Jahrhundert herrschte im Bremer Keller diese Kerbholz-Rechnung, die bei der großen hier versammelten Menge von Stöcken ziemlich unbequem gewesen sein mag. „Wer kein Kerbholz im Keller hält,“ so heißt es in einer Schrift von 1712, „dem soll kein Wein creditirt werden“ und ferner heißt es eben daselbst: „Die Theseß steht fest: kein Stock, kein Wein!“ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen die Kerbhölzer im Bremer Keller aus der Mode. In anderen Weinkellern aber haben sie sich noch länger erhalten. In dem berühmten Doms-Weinkeller zu Hildesheim wurde noch bis zum Jahre 1810 „aufs Kerbholz getrunken.“ Und sogar noch im Jahre 1840 wurde der für die Domkirche benötigte und aus dem Keller geholte Kirchenwein auf einem Kerbholze verzeichnet\*). Auch im Braunschweiger Keller hatte man noch lange die Gewohnheit die Getränke „auf Karve zu holen,“ wie man sich dort auszudrücken pflegte.

Wie nach dem, was ich oben sagte, die Geselligkeit im Keller, so suchte man auch den Handel in der Stadt auf alle Weise zu fördern. „Die Rathsherren und Weinherren“ sagt Bürgermeister Vine in der oben von mir citirten Schrift vom Ende des 17. Jahrhunderts „sollten ihren Wein selber in der Stadt zu empfehlen suchen, und namentlich nicht zugeben, daß bei den

\*) Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Kraß, Archivars in Hildesheim.

öffentlichen Mahlzeiten und auf den öffentlichen Aemtern und Kammern ein anderer Wein, als der aus dem Stadtkeller getrunken werde." Im Jahre 1712 erhob es der Senat sogar zu einem Beschluß: „daß bei allen publicquen Stationen nichts als Rheinische Weine aus dem Keller getrunken werden sollten.“

Aus den Kellerpapieren des 17. Jahrhunderts, in denen von den Trinkgeldern, welche die Kellerdiener für das Ausbringen des Weines bekamen, die Rede ist, geht hervor, daß damals bei „Hochzeiten,“ „Todten-Mahlen,“ „Begräbnissen“ immer viel Rheinwein aus dem Rathskeller getrunken wurde. Auch zeigen die Debitoren-Verzeichnisse dieses Jahrhunderts, wie vielerlei Menschen und Bürgerclassen damals den Keller benutzten und sich seines Rhein-Weines bedienten. In einem solchen Verzeichnisse aus den Jahren 1640 bis 1669 stehen außer mehren Privatleuten auch die „Wallherren,“ „die Herren vom Wasserrad,“ „die Bauherren,“ „die Weddeherren,“ „die Herren Visitatoren“ und mehre „Thumdechanten“ hoch angekreidet. Auch heutiges Tages geht der Ausverkauf von Rheinwein aller Art in der Stadt noch fort. Da der Keller indeß kein Monopol mehr besitzt und auch französische und andere Weine mehr Mode geworden sind, so ist dieser Handel nicht mehr so bedeutend.

Daß endlich auch das Ausland und die Umgegend der Stadt schon frühzeitig mit Rheinwein aus unserm Stadtkeller versorgt wurde, zeigt sich bei mehreren Gelegenheiten, obwohl dies erst später in Gang gekommen sein mag als die Schenke und

der „Stadthandel.“ Der Rathskeller, der nur für den Kleinhandel in der Stadt ein Monopol in Anspruch nahm, hatte im Auslande zwar die Concurrrenz der anderen städtischen Rheinweinhändler zu bestehen. Da er aber in Folge der Größe, des Alters und der Mannigfaltigkeit seines Lagers den Fremden viele Vortheile bieten konnte, so wurde ihm diese Concurrrenz wohl nicht schwer und jedenfalls war daher auch für ein weites Gebiet außerhalb unserer Stadt der Bremer Rathskeller der vornehmste Rheinweinhändler.

Schon der oben von mir erwähnte Kellerspächter Hemelingk rühmt sich im Jahre 1547, daß er „die anstoßenden Nachbarn und Städte“ aus dem Keller habe „versorgen und verhelfen können“ und damals mochte der auswärtige Handel des Kellers schon lange geblüht haben. Daß dieser Pächter Hemelingk für den Keller unter andern Geschäfte in Oldenburg machte, geht aus einem Schreiben der Weinherren nach Oldenburg hervor, in welchem sie als Nachfolger des besagten Hemelingk, der unterdessen verstorben war, seine dortigen Guthaben in Anspruch nahmen.

Im Jahre 1606 sandten die damaligen beiden Weinherren Bürgermeister Kresting und Rathsherr Klampe einen reitenden Boten aus, um bei dem Amtmann Otto Rath zum Freudenberge eine Schuld von 76 Thalern für Weine aus dem Keller, die der Graf von Bentheim durch denselben bestellt hatte, einzufordern. Auch am Ende des 17. Jahrhunderts spricht der Bürgermeister Vine in seinem mehrerwähnten Aufsatze „von dem Debitte des Kellers außerhalb Landes“

in einer Weise, daß man daraus sieht, daß der Handel unseres Kellers mit Rheinwein in der ganzen Umgegend damals schon sehr alt gewesen sein muß.

Er sagt, Private hätten in denen umliegenden Orten durch ihre speculative Industrie und dadurch, daß sie gute Weine zu billigen Preisen ausböten sich ein sehr gutes Geschäft ausgebildet, von welchem sie mit ihren Familien und Haushaltungen lebten\*). Der städtische Weinkeller hätte es nicht verstanden „Lokebrod“ zu geben, wäre immer bei seinen alten hohen Preisen geblieben und hätte sich daher auf diesem auswärtigen Terrain in neuerer Zeit viel von seiner Nahrung entziehen lassen. „Wollte man,“ sagt der Bürgermeister „auf demselben Fuße wie die Weinhändler gehen, so fände sich wol unter der Hand Gelegenheit genug, nicht so sehr zwar bei Privatis, die wenig consumirten, als bei Höfen und Ministern, den Wein des Kellers zu debitiren.“

Ähnliche Ermahnungen zu speculativer Thätigkeit, „damit dasjenige, was man außerhalb der Stadt

---

\*) Daß die Privat-Weinhändler Bremens schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts weit und breit in der Umgegend Geschäfte machten, geht aus einem Schreiben des Herzogs Georg von Braunschweig vom 13. Juli 1638 an den Rath von Bremen hervor, worin er bittet, strenge Verordnung zu erlassen gegen die Leute, die in seinem Lande verfälschte französische Weine als Rheinwein verkauften,“ und worin er erklärt, „daß er gar nicht gemeint sei, solchen Händlern ihren freien Willen zu geben, daß er vielmehr ihre verdächtigen Weine an der Weser von seinen Leuten arretiren lassen wolle.“

an Rheinischen Weinen begehren möchte, aus dem Rathskeller genommen werde," finden sich auch zu späterer Zeit in anderen Aufsätzen: „über die Bedürfnisse des Kellers," und sie beweisen wenigstens, daß wenn man auf diesem Felde, wo man ohne ein Monopol zu besitzen mit der Industrie der Privaten concurrirte, auch nicht immer sehr glücklich war, doch stets ein Auge darauf hatte.

Um das Jahr 1660 werden unter den auswärtigen „Wein-Restanten" (Debitoren) des Kellers unter andern aufgeführt: „der Burggraf von Delmenhorst," „Herr Marschall so bei Stade wohnt," „der Schwedische Resident," „Herr Doctor Albertus von Pyn," „Herr von Raachfeldt," „der Generalfeldzeugmeister Uffeln."

Unter den Debitores oder Wein-Restanten eines späteren Jahres (1764) die zusammen dem Keller eine Summe von 7000 Thalern schuldig seien, werden eine Menge hannoverischer Herren vom Adel genannt, die Herren von Beufwig, Scharnhorst, Berlepsch, Hodenberg, Bothmer, Bremer, Bülow, Decken, Wedell, Ramlohr, Schleyegrell, Hude, Falkenstein, v. d. Busch, Alfeld und auch ein Borries. Man ersieht daraus, wie damals jedenfalls ein großer Theil der hannoverischen adeligen Herren das beste Theil ihrer Tafelfreuden (den Rheinwein) aus dem Bremer Rathskeller bezog.

In die letzte Hälfte des 18. Jahrhunderts fällt wohl die blühendste Epoche des auswärtigen Ruhmes und Handels des Kellers. Damals hatten seine Weine

die höchste Stufe ihres ehrwürdigen Alters und ihrer Güte erreicht. Und damals stand auch die Liebhaberei für alte Weine in der Blüthe. In England, ja auch in Petersburg war der Bremer Keller bekannt geworden, und endlich hatte man seit den neunziger Jahren sogar nach den Vereinigten Staaten von Amerika den Absatz erweitert, namentlich den der kostbarsten und theuersten Weine\*).

Die Französische Occupation (von 1811—1813) ließ diesen auswärtigen Handel ins Stocken gerathen. Nach der Befreiung Bremens und Deutschlands vom fremden Joch suchte man ihn zwar wieder in Gang zu bringen. Man stellte Agenten des Weinkellers in England und andern Ländern an, bildete auch auswärts hie und da kleine Läger von alten Rheinweinen so namentlich in London, wo in den höheren Gesellschaftskreisen der Consum deutscher Weine sehr im Zunehmen schien, und wo die Herren Chapeaurouge & Co. die gewiß richtige Ansicht zu verbreiten strebten, „daß nichts noch so Vorzügliches an Rhein- und Moselweinen irgendwo geboten werden könne, was der Bremer Rathskeller nicht noch vorzüglicher zu liefern im Stande sei.“

Allein, wenn auch nach der Französischen Zeit das Verbreitungsgebiet der Rheinweine im Allgemeinen zugenommen hatte, so hatte jetzt zugleich die Lieb-

---

\*) Dies Alles ist in verschiedenen Schriften gesagt, welche bei Gelegenheit des von den Franzosen beabsichtigten Verkaufs des Kellerlagers im Jahre 1811 aufgesetzt wurden.

haberei für alte belegene Weine überall in der Welt wieder abgenommen.

Dies war ein Resultat vieler allmählicher Veränderungen im Verkehr und im Zeitgeiste. Aber auch Nebenumstände halfen dabei, z. B. die Fortschritte im Weinbau und in der Behandlung der Weine, die zuweilen jungen Weinen schon die Qualitäten von alten gab, und eine lange Ablagerung der Weine nicht mehr so nöthig machte. Auch das gesegnete Kometen-Jahr von 1819, das eine so große Menge vorzüglich guter Weine über die Welt ausschüttete, soll dahin gewirkt haben, den alten Weinen den Hals zu brechen.

Der alte Bremer Weinkeller wurde in Folge dessen ein sehr „beschwerliches Capital, das keinen Vortheil mehr abwarf und sich in sich selbst zu verzehren anfing.“ Seit dem Jahre 1825 dachte man daher ernstlich darauf, sich dieses Capitals entweder ganz zu entschlagen oder ihm doch auf irgend eine Weise Luft zu verschaffen.

Im Jahre 1827, als man Geld für die Anlage von Bremerhaven nöthig hatte schlug man vor, wie den Stahlhof zu London und das alte hanseatische Haus zu Antwerpen, so auch den alten Weinkeller in Bremen zu verkaufen. Manche wollten, daß man das ganze Lager in einer großen Auktion veräußern solle. Andere glaubten, es sei besser, dasselbe in einer durch ganz Europa zu proclamirenden Lotterie zu verspielen. Vorschläge zu so extremen Mitteln gingen meistens von Mitgliedern der Bürger-

gerschaft aus. Aber der Senat hielt auch damals seine Hand über dem alten ehrwürdigen Besizthum, „das der Stadt stets zur Zierde gereicht habe“ und wies jene Vorschläge zurück. Die aus Rathsherrn und Bürgern zusammengesetzte Deputation bewies ohne dies, daß weder eine Auction noch eine Lotterie zu dem erstrebten Ziele einer nugenbringenden Entäußerung führen würde, und trug daher (Oct. 1830) auf den später allgemein approbirten Mittelweg an, daß man sich bemühen solle, eine ziemliche Portion Weine, etwa 5 bis 600 Orhofs, unter der Hand durch Privatverkäufe an den Mann zu bringen. Man bestimmte zugleich, daß dabei kein Ohm unter 50 Thaler und keines über 400 Thaler verkauft werden solle, und daß man bei großen Quantitäten ausländischen Käusern einen Rabatt von 14 Procent und einheimischen noch außerdem einen Rabatt von 10 Procent und Credit auf 6 Monate geben wolle. In Folge dieser ins Werk gesetzten Maßregel wurde denn auch das Lager sehr reducirt, hat aber seitdem dennoch immer fortgefahen, wie vor Alters einige Geschäfte mit dem Auslande zu machen.

---

## IX. Die Herren- und Offizial-Weine.

---

Die den Senatoren in alten Zeiten zugestandenen Ehrengaben. — Gaben an Fisch, Brod und anderen Dingen. — Ehren-Weine an die Senatoren, als Theil ihres Salarii. — „Herren-Wein“ und „Offizial-Wein.“ — Wein-Gaben an verschiedene Beamten. — Belauf dieser Gaben zu verschiedenen Zeiten. — Wein aus dem Keller bei öffentlichen Mahlzeiten.

---

Dem oben Gesagten zufolge gehörte der städtische Weinkeller lange Zeit zu den vornehmsten Club- und Geschäftslokalen unserer Stadt, und war zum Theil auch deswegen nicht unwichtig, weil aus dem in ihm betriebenen privilegierten Handel dem Gemeinwesen eine nicht unbedeutende Einnahme erwuchs. Doch entfaltete er mit der Zeit eine noch vielseitigere Wirksamkeit, da man einen Theil des Salairs der Rathsherrn und gewisser Staatsbeamten aus ihm bezog, und endlich, nachdem die Weine alt, ausgezeichnet und berühmt geworden waren, auch anfang, den Keller als Niederlage kostbarer Produkte zu betrachten, die man „zum Splendeur der

Stadt“ unterhielt und zu Ehrengeschenken an hohe und einflußreiche Personen benutzte. — Ich will jetzt über diese beiden Punkte die von mir gesammelten Notizen beibringen.

Mit den Gehalten und Emolumenten der Rathsherrn unserer Städte hat es in alten Zeiten bekanntlich ziemlich eigenthümlich und zum Theil sehr prekär ausgesehen. Sie scheinen ursprünglich mehr Ausgaben als Einnahmen bei ihren Ehren-Ämtern gehabt zu haben. „An eine feste Besoldung wurde weder im 13. noch selbst im 14. Jahrhunderte gedacht“ \*). Doch erhielten sie um diese Zeit in fast allen norddeutschen Städten gewisse Quantitäten von Viktualien geliefert: Lämmer von den Schlachtern, Hechte von den Fischern, Mehl von Müllern, Brod von den Bäckern\*\*). In Bremen erhielten sie von den Fischern namentlich Lachse, Neunaugen und Quabben, und von den Bäckern Brod zu Weihnachten und Ostern, jeder Rathsherr für acht Grote. „To enen jeweliken tid,“ heißt es in einem kurz nach dem Jahre 1398 geschriebenen Artikel des Bremischen Rathsbüchchens, „malk acht grote wert brodes over de ganze witticheit“ (zu beiden Terminen Jedem 8 Grote Werth Brodes über die ganze Wittheit).

Sehr früh mögen unter diesen Gaben auch das Bier und der Wein aus dem städtischen Kellern ihren

\*) Donandt. Geschichte des Bremischen Stadtrechts.

\*\*\*) So z. B. die Rathsherrn von Stralsund. S. Dr. A. Brandenburg, Geschichte von Stralsund. Stralsund 1837. S. 16. 17.

Platz gefunden haben. Schon in dem oben angeführten Artikel des Rathsdienelbuchs vom Jahre 1398 heißt es, daß man v o r m a l s jeglichem Rathmann zwölf Stöverken (Stübchen) Wein um W e i h n a c h t e n zu geben pflegte. („Hyр vormalß plach man einem jewelfen radherrn to ghewenn twolf stöverken Wynß tho wynachten“). Da in Bremen ein Stübchen gleich 4 Quart war, so betrug jene älteste den Rathsherren bestimmte Weinportion mithin etwa 48 Quart oder Flaschen. Bei dieser Quantität scheint es auch noch nach der Regulirung von 1398 eine Zeitlang geblieben zu sein. Nur wurde damals bestimmt, daß die Rathmänner diesen Wein nicht bloß zu Weihnachten, sondern das ganze Jahr hindurch an zwölf namhaft gemachten großen Festtagen erhalten sollten. Auch wurde damals festgesetzt oder doch zum ersten Male deutlich ausgesprochen, daß was die Rathmänner einfach erhielten, die Bürgermeister doppelt empfangen sollten, so wie auch noch hinzugefügt wurde, daß alle diese Weinrationen nicht nur für die Zeit der Amtsverwaltung der Rathsherren, sondern für die ganze Zeit ihres Lebens dauern sollten. Daß die Bürgermeister immer das Doppelte von der Portion eines Rathmannes bekommen sollten („Unde wat man Radmannen givt envolt, dat schelen de Borghemestern hebben tweevolt“), scheint auch schon ein altes Princip gewesen zu sein, das wohl schon lange vor 1398 galt, und was auch noch später (im Weinkeller wenigstens) immer aufrecht erhalten wurde. Auch bei anderen Lieferungen von Proviant (z. B. von Fisch) bekam der Bürgermeister

einen ganzen Lachs, in denjenigen Fällen, wo der Rathmann nur einen halben fordern konnte. Desgleichen erhielt jener doppelte Brodportionen. Es war dies ungefähr zu derselben Zeit, wo auch Kaiser Ludwig von Baiern jedem ein Ei gab, dem guten Schweppermann aber zwei.

Die anfänglichen sehr bescheidenen zwölf Stübchen Weins für einen Rathsherrn und die eben so bescheidene doppelte Portion für den Bürgermeister mehrten sich im Laufe der Zeiten, je mehr Wein im städtischen Lager herbeifloß, und je größer die Ansprüche und der Luxus wurden. Die verschiedenen Beschlüsse und Gesetze, welche über diese allmähliche Steigerung gefaßt sein mögen, sind uns nicht erhalten worden. Nur so viel ist aus Aufzeichnungen, die im 17. Jahrhundert gemacht wurden, gewiß, daß damals schon jeder Rathsherr regelmäßig jährlich aus dem Keller ein ganzes Ohm Wein, und jeder Bürgermeister zwei Ohm beziehen konnte. Den Letztern brachte außerdem auch noch jeder hohe Festtag des Jahres eine Stärkung von drei Stüverken Weins, nämlich der Neujahrstag, die Heiligen drei Könige, und ferner Fastnacht, Laetare, Ostern, Pfingsten, Weihnachten und endlich auch sogar Martini und Panthaleon. Und desgleichen erhielten die Bürgermeister auch dann wiederum ein halbes Ohm, wenn sie das Präsidium im Rathe führten\*).

---

\*) Dies Alles sagten die darüber am Ende des 17. Jahrhunderts examinirten Kellerbeamten aus, deren Angaben umständlich in den Kellerpapieren verzeichnet stehen.

Bei diesen Bestimmungen ist es so ziemlich für die Folgezeit geblieben. Man betrachtete stets diese regelmäßige jährliche Weinlieferung als eine pars salarii (einen Theil des Salairs) des Rathes wie sie es von vornherein gewesen war, und bezeichnete sie gewöhnlich als „Weine, die den Herren vor ihren Ehrenstand gegeben würden.“ Auch hießen sie vorzugsweise die „Herren-Weine“ und weil sie regelmäßig jährlich einliefen „Ordinarii Ehren- oder Herren-Weine.“

Zu diesen Ordinarii Ehren-Weinen hatten sich auch bald noch sogenannte „Extraordinarii-Weine“ gesellt, d. h. solche welche den Rathsherren, Bürgermeistern und Anderen nur bei gewissen Gelegenheiten zukamen. Die Extraordinarii-Weinlieferungen wurden mit der Zeit sehr mannigfaltig. Im 17. und 18. Jahrhundert bestanden etwa folgende:

Zuerst gab es seit alten Zeiten gewisse offizielle Mahlzeiten des Rathes, dann auch sogenannte „Rechnungs-Mahlzeiten“ an den Tagen, an welchen einzelne Rathsmitglieder die Rechnungen gewisser Staats-Verwaltungs-Branchen, z. B. die Apotheker-Rechnung, oder die Weinkeller-Rechnung revidirten. Bei diesen Mahlzeiten wurde der Wein unentgeltlich aus dem städtischen Keller genommen. Wie viel dessen bei jeder derselben sein sollte, wurde zu verschiedenen Zeiten verschiedenlich bestimmt, und da oft Mißbräuche dabei einschlichen, so wurden eben so oft beschränkende Gesetze dagegen gegeben. In dem Rathsdenkfelbuche wird beim Jahre 1498 gesagt, daß man bei einer Rechnungsablage („wenn man gerekend hadde“) jedem

Bürgermeister zwei Stübchen Wein und zwei Stübchen Bier und den Andern die Hälfte zu geben pflege. Bei der Rechnungsmahlzeit des Weinkellers, so heißt es in einer Aufzeichnung aus dem 17. Jahrhundert, seien, obwohl nur wenige Personen dabei gewesen, oft für 50 Thaler Wein auf Kosten des Kellers getrunken worden. Und bei der Apotheker-Rechnungs-Mahlzeit, so wurde im Jahre 1652 bestimmt, sollte jedem Herrn nicht mehr als ein Stübchen Wein gegeben und außerdem noch „eine Dute mit Zucker, eine Dute mit Mandeln und eine Dute mit Rosinen“ überreicht werden.

Eben so alt wie diese Extraordinarii-Mahlzeit-Weine mag auch die Sitte sein, daß den in politischen Angelegenheiten reisenden Abgesandten der Stadt bei ihren Fahrten in die damals ziemlich wein- und wirthshauslose Fremde etwas Wein aus dem Stadtkeller mit auf die Reise gegeben wurde. Man nannte diesen Wein wol „den Gesandten-Wein.“ Schon in einer aus dem Jahre 1498 im sogenannten Rathskendelbuche gemachten Aufzeichnung wird von „dem Wyne“ gesprochen, „so man to daghe buten Bremen mede nympt“ (welchen man heutzutage außerhalb Bremens mitnimmt) und dieser Wein wird daselbst „Sendewyn“ (Reise- oder Sende- oder Gesandten-Wein) genannt. Auch in andern Städten war diese Sitte hergebracht, z. B. in Lübeck, wo man diesen Gesandten-Wein „Nachtwein“ nannte, weil er vorzüglich für die erste außerhalb der Stadt zugebrachte Nacht dienen sollte.

Nach den darüber gemachten Aufzeichnungen und Monitiß eines Bremischen Senators, eines strengen Censors vom Jahre 1671, war die Sitte damals ausgeartet. Er klagt, daß etliche Personen selbst bei kleinen Reisen, die nicht viel mehr als bloße Spazierfahrten seien, sich mehrere Flaschen Gesandten-Wein einpacken ließen. „Die Hasen-Herren thäten es wenn sie bloß nach dem zwei Meilen entfernten Begeßack führen, um den Hasen zu inspiciren, ja andere hätten sich wohl zu einer Reise nach dem zwei Stunden entfernten Landgericht Borgfeld ein Stübchen Wein aus dem Keller assigniren lassen. Daß Herr Dr. Lubertus Formanoir bei einer gethanenen Reise nach Oldenburg zwei Stübchen Gesandten-Wein verbraucht habe, daß wolle er noch hingehen lassen. Aber es sei ihm unerträglich, zu wissen, daß sogar bei bloßen Ritten von 3 bis 4 Meilen wohl ein Viertel Ohm Rheinwein ‚extraordinarie‘ daraufgegangen sei.“

Wie die Rathsherren „vor ihrem Ehrenstande,“ so waren auch verschiedene andere Aemter oder Stellen zu gewissen bestimmten Wein-Lieferungen, die man Dffizial-Weine nannte, berechtigt. Namentlich erhielten die Herren Syndici eben so viel wie ein Rathsherr, nämlich jährlich jeder ein Ohm, und die Gerichts-Assessoren jährlich 22 Stübchen. Der Secretarius erhielt jedes Mal auf dem Sonntage Laetare wo er die sogenannte „Kündige Rolle“ (die Bremische Polizei-Ordnung) vom Rathhause verlesen mußte, zu seiner Stärkung vier Stübchen Wein, und eben so viel wurden, wenn eine „Propositio ad cives“

(Vorschlag an die Bürgerschaft) geschah, dem „Herren Proponenten“ verabreicht, welches letztere ebenfalls schon im Jahre 1671 als ein alter Brauch bezeichnet wird.

Ja auch der Scharfrichter erhielt aus dem Rathskeller „von dem protempore Herrn Camerario jedes Mal ein Stübchen Wein, so oft er Einen allhier seiner Missethat halber enthauptet, aufgehängt, gerädert oder sonst auf andere Weise vom Leben zum Tode gerichtet oder auch bloß gepeinigt, gestäubt und verwiesen hatte.“ Das Gleiche galt in andern Städten. Und in Hamburg war es dem Scharfrichter, der als unehrlich sonst doch in keinem von Bürgern besuchten Lokale erscheinen durfte, sogar erlaubt, seinen Wein im Rathskeller zu vertrinken und zwar in einer großen auch von andern Bürgern besuchten Kellerstube, die daher auch die „Henkerstube“ hieß\*).

Wie die Scharfrichter, so erhielten in einigen Städten auch die Missethäter vor ihrer Hinrichtung einen Trunk aus dem Stadtkeller. In Bremen bekamen sie ein ganzes Quart Wein, welches ihnen bei ihrem Auszuge aus der Mauer der Stadt, bei dem sogenannten Ansgariithore verabreicht wurde\*\*)

---

\*) S. Beneken Hamburger Geschichten. Sollten vielleicht solche eigenthümliche Privilegien der Scharfrichter in den Rathskellern mit dem oben von mir berührten Umstande zusammenhangen, daß diese Weinkeller in unsern Städten oft zugleich auch Gefängnisse waren?

\*\*\*) Siehe über die interessante Veranlassung zu der Stiftung dieser Weingabe an Verbrecher: Musard, Denkmale der Geschlechter

Auch die Prediger erhielten „etlichen Wein aus dem Keller dafür, daß sie für richtige Ueberkunft der neuen Weine vom Rheine nach Bremen auf den Kanzeln beteten.“

Ich mag nebenher bemerken, daß im 14. und 15. Jahrhundert und auch noch später nicht nur die Rätthe der Städte, sondern auch die deutschen Fürsten ihre Beamten häufig, wie mit Viktualien und Kleidern, so auch mit Wein besoldeten. So gewährte z. B. Wilhelm V., Graf von Holland seinem Rath Gerryt Alewynsze täglich „eenen pot wyns ten slaapdronke“ (einen Topf Weins zum Schlafrunke) und auch der Kurfürst August von Sachsen im Jahre 1556 seinem Stallmeister und Kammerrathe Thile von Trotha unter andern jährlich „ein Fuder Landwein und den gewöhnlichen Schlafrunk.“

Bedeutender aber waren in Bremen die Wein-Emolumente, welche den sogenannten „Mauerherren,“ den „Bauherren,“ den „Wachtherren,“ den „Schulherren,“ die mit der Oberaufsicht der Stadtmauer, des Bau-, Schul- und Militair-Wesens betraut waren, zufamen. Jeder der „Schulherren“ erhielt ein ganzes, jeder der „Wachtherren“ und „Bauherren“ ein halbes Ohm jährlich, daß heißt wenn sie ex senatu waren. Waren sie ex civibus (von den Bürgern) was wenig-

---

und Ritterschaft in den Herzogthümern Bremen und Verden. Fol. 559 u. f.

\*) S. Hüllmanns Städtewesen des Mittelalters. Bonn. 1829. Theil IV. S. 183.

stens bei den Bauherren der Fall sein konnte, so galt da ein Bürger wieder nur die Hälfte eines Senators und erhielt bloß seine 11 Stübchen.

Natürlich konnten bei dieser Weingaben-Vertheilung die beiden „Weinherren“ selber am allerwenigsten vergessen werden. Auf wie vielerlei Wegen ihnen der edle Nebensaft zusfloß, habe ich in einem andern Capitel angeführt.

Da von diesen beiden Weinherren gewöhnlich der eine ein Bürgermeister und der andere ein Rathsherr war, und da die Bürgermeister außerdem auch noch „Schulherren“ oder „Bauherren“ sein konnten, so mochte denn der Privatkeller der Bremischen Bürgermeister bei Cumulirung solcher verschiedener Aemter oft sehr gut versorgt sein, und bei den trefflichen Weinen, die es im Bremer Rathskeller gab, hätte man dann das bekannte Lied „der Pabst lebt herrlich in der Welt“ auch wohl von einem Bürgermeister von Bremen singen können.

Weil alle die den Rathsherrn und Beamten zugetheilten sogenannten „Herren- und Offizial-Weine“ von vornherein, wie gesagt, die Bestimmung hatten, die Einnahmen der damit Begabten zu vermehren und sie für ihre Amtsmühen und Kosten zu entschädigen, so war es natürlich, daß man auch sehr bald zu der Ansicht kam, daß Jeder auch statt des Weins in Natura, den Werth desselben in Geld an sich nehmen dürfe. Auch für andere Proviantlieferungen konnte man Geld nehmen (am Ende des 16. Jahrhunderts z. B. statt eines Lachses, auf den man Anspruch hatte, 40 Bremer Grote). In wie hohem Grade man aber

im 16. und 17. Jahrhundert namentlich den Wein mit dem Gelde auf gleichen Fuß setzte und ihn selber schon so zu sagen als Geld betrachtete, beweist der Umstand, daß man damals nicht nur in Bremen, sondern überhaupt in ganz Deutschland häufig Wein gab, wo wir jetzt Geld geben. So wurden z. B. die Geistlichen für Taufen und Trauungen in Wein honoriert. Die Advokaten erhielten Wein von ihren Klienten, die Gemeinde-Beamten von Denen, die das Bürgerrecht empfangen. Viele Gerichtsgebühren und Kanzlei-Sporteln wurden in Wein bezahlt. In Lübeck erhielt der Kanzlist oder Gerichtschreiber für das Ausdrucken des Staatsiegels eine Kanne Weins („vor dat Segel eine Kanne Weyns“). Hie und da soll auch die Miethe für Häuser und die Pacht für Ländereien in Wein bezahlt sein.

Da indeß eine Auszahlung des Wein-Quantums in Gelde der Keller-Verwaltung zuweilen sehr beschwerlich fallen mochte, so wurde diese Gewohnheit, obgleich sie dem Prinzip nach ganz consequent war, wohl mitunter „als ein Mißbrauch“ bezeichnet, und es wurde mehrere Male vom Senate der Vorschlag gemacht, daß die Herren gezwungen sein sollten, „sowohl ihre Ordinarii- als Extraordinarii-Ehrenweine in natura und nicht in Geldern vom Keller zu nehmen.“ Doch scheint man mit diesen Vorschlägen nicht immer durchgedrungen zu sein.

Eine ferner sehr natürliche Consequenz des besagten Principis wäre es wohl gewesen, daß man den vom Weinkeller gelieferten Wein auch an andere wieder

für Geld hätte verkaufen dürfen. Und zuweilen scheint dies auch in der That ausdrücklich erlaubt gewesen zu sein. Dann machte der Rath aber die Bedingung, „daß die Herren ihren Ehrenwein nicht um geringere Preise verkaufen sollten, als wofür sie der Keller selber gäbe.“ Allein zu Zeiten trat der Rath wieder gegen die eingerissene „Gewohnheit des Handels mit Ehrenweinen“ sehr strenge auf, bezeichnete sie als einen Abusus und gebot es mehrere Male namentlich im Jahre 1712 „daß kein Herr mit seinen Ehrenweinen handeln solle, auch nicht ein Mal im Kreise seiner Familie, auch nicht unter Kindern und Kindeskindern.“

Anfänglich erhielten, wie ich sagte, die Herren ihre Weine an gewissen Feiertagen geliefert. Später erlaubte man es ihnen, zu größerer Bequemlichkeit je nach Bedürfniß ihres Haushaltes im Laufe des Jahres kleinere oder größere Portionen holen zu lassen. Man erfand dazu die sogenannten „Wein-Zettel“ oder Anweisungen auf diejenige Anzahl von Stübchen oder Ohmen Weins, zu der jeder „vor seinem Ehrenstande“ oder wegen dieses oder jenes Amtes, das er verwaltete, oder wegen extraordinärer Dienstleistungen berechtigt war. Auf diese Anweisungen oder Zettel hin ließ der damit Begabte sich so viel Wein oder Geld verabreichen, als worauf sie lauteten.

Im Lübecker Keller kamen nach Dr. Wehrmanns Angabe die „Weinzettel“ zuerst im Jahre 1646 auf. Und dieselbe Zeit wird daher auch wohl für Bremen anzunehmen sein. Doch gaben sie zu mancherlei Mißbräuchen Veranlassung. Ein Bremer Bür-

germeister klagt, „daß die Herren sich zuweilen ihren Wein und auch ihr Geld schon im Voraus auf die Weinzettel des folgenden Jahres auszahlen ließen.“

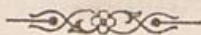
Nicht selten entstanden auch zwischen den den Keller verwaltenden Weinherren und den zu Wein Berechtigten Differenzen über die Qualität des zu liefernden Weines. Die Weinherren, die für ihren Keller immer gern sparen wollten, mochten nicht immer geneigt sein, sehr köstliche Weine zu liefern. Der Senat sah sich daher zuweilen wohl z. B. einmal im Jahre 1712, veranlaßt, den Weinherren aufzugeben, „daß sie mildere und unstraffbare Weine liefern sollten.“ Auch im Jahre 1796 bemerkte ein Bremer Bürgermeister in einer Schrift über den Keller, „daß die Anweisungen (Weinzettel) auf die den Senatoren ratione officiorum competirenden Ehrenwein in alten Zeiten auf die besten Weine ausgestellt gewesen seien. Daß sei nun zwar, nachdem die alten Weine so kostbar geworden, abgeschafft. Aber dabei sei es doch nicht die Meinung gewesen, daß die den Herren zu liefernden Weine von den allerschlechtesten Sorten sein sollten.“

Wie über diese und andere Wein-Lieferungen im Keller vermittelt der Korbstöcke Rechnung geführt wurde, habe ich schon oben geschildert.

In anderen Städten wurden die Herren- und Official-Weine schon früher abgeschafft. In Lübeck z. B. schon 1665\*). In Bremen dauerten sie bis zur Französischen Zeit.

\*) Nach Dr. Wehrmann.

Außerordentliche Geschenke von Weinzetteln werden aber sogar noch jetzt häufig vom Bremischen Rathe den Staatsbeamten, Predigern und Doktoren bei ihren Amtsjubiläen dekretirt. Vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1856 wurden noch 23 „fünfzigjährige“ und mehrere fünf- und zwanzigjährige Jubilare mit „Weinzetteln“ beschenkt. Doch gehören diese Weinzettel der Jubilare eigentlich schon in eine andere Classe von Ehrenweinen, von der ich gleich reden werde, weil sie nicht als „Partes salarii,“ sondern als bloße Ehrengabe zu betrachten sind. Zuweilen freilich mag dabei auch der Wein, der wie gesagt, sogleich in Geld verwandelt werden kann, einer beabsichtigten Unterstützung nur als gefällige Einkleidung dienen. Auch solche kleine Beamten wie z. B. die sogenannten Rathsdienner wurden zuweilen bei ihren Jubelfesten mit Weingeshenken erfreut. Der Raths-Weinkeller und seine Mittel dienten in dieser Beziehung dem Rathe von Bremen gewissermaßen als ein stets zu seiner Verfügung stehender Fonds um allerlei Dienste auf außergewöhnliche Weise zu belohnen.



## X. Von den Ehren-Weinen, die man Fürsten und anderen einflußreichen Personen darreichte.

---

Die den Fürsten und anderen hohen Personen aus dem Keller übersandten oder überreichten Ehrenweine. — Das Alter dieser Sitte. — Art und Weise der Ueberreichung. — Mehrere Fälle von den verschiedenen berühmten Personen bei ihrer Anwesenheit in Bremen zu Theil gewordenen Traktamenten. —

---

Republiken und Handelsstädte können keine Ordensbänder bieten. Da sie aber doch eben so gut wie die Monarchieen das Bedürfniß haben, sich auswärts beliebt zu machen, Freunde zu verschaffen oder dankbar zu beweisen, so ist es begreiflich, daß sie auf die Erfindung anderer und etwas soliderer Ehrengeschenke verfielen. Sie nahmen die Gewohnheit an, ihre Landes-Producte oder die köstlichen Waaren, mit denen sie handelten, zu präsentiren, und wir finden schon bei den Republiken des Alterthums Spuren von dieser Gewohnheit.

Auch bei unsern deutschen Handelsstädten kam dies bald in Schwung. In verschiedenen Zeiten und Orten hat man verschiedene Waaren dazu benutzt. Recht häufig und lange z. B. den Pfeffer und auch andere Gewürze, eine Zeitlang auch den Zucker, so lange er noch etwas Seltenes war.

Bremen begann, wie viele Fluß- und Seestädte, als ein kleiner Fischerort. Vielleicht kommt es daher, daß die Fischer-Zunft, die älteste Association der Stadt, daselbst lange ein so großes Ansehen behauptete und daß auch Fische, (namentlich der König der Flußfische, der Lachs, den die Bremer Fischerzunft im Wappen führte) diejenigen Producte waren, welche zuerst und häufig als Geschenke dargereicht wurden. Man präsentirte sie nicht nur den Bürgermeistern und Rathsherrn der Stadt, sondern versandte sie auch vielfach in die Fremde an befreundete Herren und Fürsten und behielt diese Sitte lange bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bei. Neben dem Lachs werden auch „Neunaugen“ und „Quappen“ und später „neue Häringe“ als Delicatessen genannt, die man zu solchen Versendungen benutzte. Für lange Zeit soll einer Tradition zufolge in Bremen die Gewohnheit geherrscht haben, den ersten im Februar in der Weser gefangenen Lachs dem Kaiser von Deutschland zu übersenden. Ich habe keinen authentischen Nachweis über diesen Punkt finden können.\*) Ausgemacht ist es indeß, daß

---

\*) Erwähnt wird dies in einer unter den Kelller-Papieren des Bremischen Staats-Archivs aufbewahrten Correspondenz.

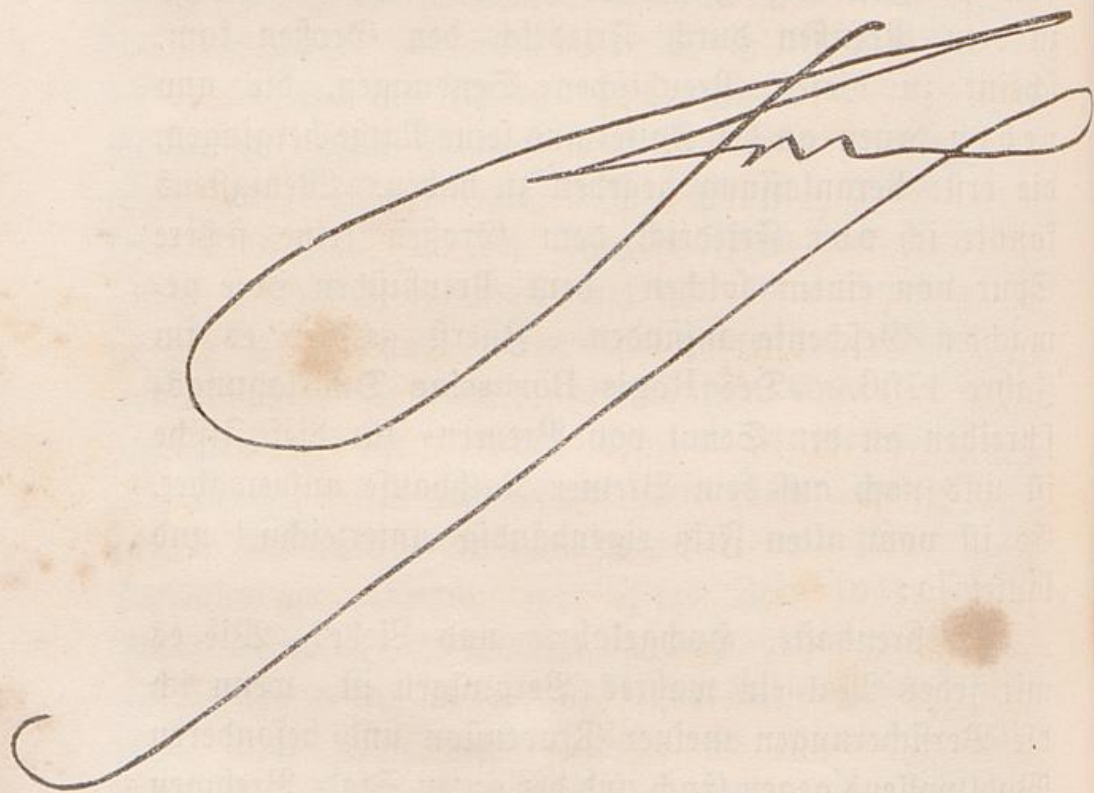
wenigstens seit dem Ende des 17. Jahrhunderts fast regelmäßig jährlich ein Ehrengeschenk von Neunaugen, Lachs und Häringen an die Rätthe des Kaiserlichen Reichskammergerichts zu Wezlar gesandt wurde, und auch allerdings mehrere Male an den Kaiser in Wien selbst ein geräucherter Lachs.

Eben so gewiß ist es, daß seitdem Preußen sich emporschwang, ähnliche Fisch-Ehren-Präsente oder sogenannte „Küchen-Geschenke“ jährlich an den König von Preußen abgingen. Die Macht und der Ruhm zu dem Preußen durch Friedrich den Großen kam, scheint zu diesen Preußischen Sendungen, die nun neben denen an den Kaiser und seine Rätthe hergingen, die erste Veranlassung gegeben zu haben. Wenigstens konnte ich vor Friedrich dem Großen keine sichere Spur von einem solchen, dem Preußischen Hofe gemachten Geschenke auffinden. Zuerst geschah es im Jahre 1756. „Des Regis Borussiae Dancksagungsschreiben an den Senat von Bremen“ für diese Fische ist uns noch auf dem Bremer Rathhause aufbewahrt. Es ist vom alten Fritz eigenhändig unterzeichnet und lautet so:

„Ehrenhafte, Hochgelahrte und Liebe! Wie es mir jedes Mal ein wahres Vergnügen ist, wenn ich die Versicherungen meiner Propension und besonderen Wohlwollens gegen Euch und der guten Stadt Bremen wiederholen kann, so habe ich auch diejenigen nicht verabsäumen wollen, da Ihr ohnlängst Eure gegen mich hegende Attention in Uebersendung einiger dortiger Lachse zu wiederholten Malen marquiret habt,

und Euch deßhalb nicht nur gnädigst danken, sondern hauptsächlich versichern wollen, daß Mir alle Gelegenheiten besonders angenehm sein werden, wenn ich Euch und der guten Stadt Brehmen wirkliche Merkmahe Meines gegen Euch und dieselbe beständig hegenden Wohlwollens werde geben können.

Potsdam, den 28. April 1756. Friedrich."



Aehnliche vom großen Friedrich unterzeichnete Dankbriefe für Lachse oder Häringe sind noch mehre auf dem Bremer Staats-Archive vorhanden. Einer sogar vom 7. Juli 1786, d. h. 5 Wochen vor seinem Hinscheiden datirt, bei dem er, der damals bereits auf's heftigste an der Wassersucht litt, seinen sonst mit so kühnen Zickzackblizlinien geschriebenen Namen schon mit sehr verkümmerten, zitternden und zusammen geschrumpften höchst melancholisch aussehenden Zügen mühselig construirte.

Wie an Friedrich d. Gr., so wurde auch später noch gleich nach Ankunft der frischen Häringe entweder von Bremen oder von Hamburg aus, oder wo nun eben die ersten Häring-Büsen eingelaufen waren, ein Paar Tönnchen per Estafette an seine Nachfolger ausgesandt, und an sie in's Kriegslager in Polen, oder in ihre Residenz Potsdam, oder in's Bad von Pyrmont oder wo die Majestäten sich nun eben befanden, adressirt. Erst im Jahre 1799 beschloß der Senat von Bremen diese alten Fisch- und Küchen-Geschenke nach Wien, Berlin und Wezlar abzustellen. Trotz dem sind sie auch später noch einige Mal vorgekommen.

Fische also, sage ich, sind vielleicht die ältesten in Bremen, wie freilich auch in mehren anderen Städten, üblichen Ehren-Präsente gewesen. Als man aber Wein im städtischen Keller hatte, da kam man sehr bald überall auf die Idee, auch diese Allen so willkommenen Gabe zu Ehrengeschenken an Fremde zu benutzen.

„So schwer es sonst hält“, sagt ein neuerer Wein-

historiker, „viele Menschen unter einen Hut zu bringen, so findet man doch beim Weine die Ausnahme, daß wie zu alten Zeiten, so noch heute bei Heiden, wie bei Christen Alle in sein Lob einstimmen.“ Man kann beinahe sagen, daß nach dem Silber und Golde fast keine Waare eine so allgemeine Geltung und Beliebtheit unter den Menschen gefunden habe, wie der edle Wein. Bei den Griechen und Römern spendete man ihn als die vornehmste Opfergabe den Göttern. Und selbst die Chinesen hatten seit uralten Zeiten, so lange sie noch Weinberge bauten, die Gewohnheit, den Beherrschern des himmlischen Reiches Weine darzubringen. — Diese Göttergabe, welche von Homer bis auf Horaz, und von Horaz bis auf Klopstock und Schiller die besten Dichter aller Völker besungen und verherrlicht haben, war auch den Mächtigen und Königen willkommen, und der vielgeehrte Wein hat daher stets etwas mit der Ehre zu thun gehabt. Ein Ehrentrunf ist überall üblich gewesen und ein dargereichtes Gläschen Wein darf man in den meisten Ländern nicht verweigern, ohne gegen den point d'honneur zu verstoßen.

Auch in der Iliade kommt Ehrenwein (*oinos gerousios* — *vinum honorarium*) vor. Odysseus erhielt ein Mal ein Ehrengeschenk von 12 Eimern eines alten Weins, den der Geber so hoch hielt, daß er ihn sorgfältig vor allen Leuten verbarg und nur seine Frau und seinen Hausverwalter davon wissen ließ. Und in späteren Zeiten schleppte der berühmte Gesandte Ludwig's des heiligen Rubriquis ein kleines

für den Groß-Chan der Mongolen bestimmtes Ehrengeschenk von einigen Flaschen alten Weines von Nantes auf seiner langen Reise durch ganz Europa und Asien mit sich, und fand damit bei dem genannten Monarchen eine so günstige Aufnahme, daß dieser geneigt wurde, zur katholischen Kirche überzutreten.

Auch bei den späteren Königen von Europa waren gegenseitige Geschenke von Wein eben so häufig, als die von Juwelen oder Pferden edler Raze.

Die Könige von Ungarn und darnach ihre Nachfolger die Kaiser von Oesterreich haben mit dem goldigen Saft ihrer Tokayer Traube stets von Zeit zu Zeit andere Potentaten beschenkt. Auch Heinrich IV. von Frankreich übersandte häufig an seine Freunde und Bundesgenossen Proben von dem seiner Zeit berühmten Wein von Surènes. Man hatte in Frankreich besonders köstliche Weine, die bloß unter Königen von Hand zu Hand gehen sollten, sogenannte „Vins Royals.“ Ein solcher Königswein war der Champagner selbst noch im Jahre 1666 zu Ludwig's des XIV. Zeit.\*) In Deutschland kann man als einen Vin Royal den Johannisberger bezeichnen, der auch fast nur Potentaten zu Theil geworden ist. Die deutschen Hochmeister in Preußen hatten in ihrer Residenz Marienburg im 14. und 15. Jahrhunderte einen ausgezeichneten Keller, mit dessen Weinen kein Handel getrieben wurde, da sie die Hochmeister bloß zu Geschenken an die Großcomthure des Landes und andere

---

\*) Henderson History of Wines. S. 311 und 312.

um ihr Reich verdiente Leute gebrauchten. Und bei den Rätthen der reichen Hanse- und Handelsstädte war die Sitte, hohen Herren und fremden Gesandten Wein zum Willkommen anzubieten im Mittelalter eine so allgemeine Ehrenbezeugung, daß, als der Rath von Antwerpen sie im Jahre 1520 bei der Anwesenheit Hanseatischer Abgesandten unterließ, schon daraus auf seine feindselige Gesinnung, und wie der Erfolg zeigte, mit Recht geschlossen wurde. Denn bald nachdem diese Weingabe verweigert war, brach der Krieg los. \*)

Auch in Bremen war, wie gesagt, die Sitte gewiß ziemlich alt. Zuerst bestimmt erwähnt finde ich sie in einer kurz nach 1500 gemachten Aufzeichnung im „Rathsdenkfelbuche,“ in der sie aber auch schon als etwas Altes zu figuriren scheint, und wo gesagt wird, daß man „den den Herrn und Fürsten gereichten Wein, wenn dieselben hier zu Gaste gebeten würden, aus dem Gemeinen Gute bezahlen solle.“

Anfänglich mochte indeß die ganze Gabe nur in einem Ehrentrunke und in Präsentirung einer Weinprobe an Ort und Stelle selber bestehen. Daß man Weine zu Geschenken in's Ausland versandte, kam wohl erst später mehr auf, als man schon ältere und bessere Weine besaß, der Keller berühmter und auch die Versendung selbst etwas leichter geworden war. In Lübeck freilich sandte man schon im 14. Jahrhunderte Weingeschenke zur Stadt hinaus. In

\*) Nach Herrn Dr. Wehrmanns oben citirten Geschichte des Lübecker Weinkellers.

Bremen ist das älteste, in den Keller-Papieren speciell aufgezeichnete Beispiel einer solchen Versendung in's Ausland von 1628, in welchem Jahre der Rath von Bremen an einen Herrn von Mandelslohe, Dom-Dechanten von Verden, „einen Ohm hispanischen Weines und einen frischen Lachs zum Danke dafür schickte, daß derselbe die Bremischen Gesandten, die nach Lübeck zum Hansetage gereist waren, unterwegs bei sich so freundschaftlich aufgenommen und bewirthe habe,“ worauf der besagte Herr von Mandelsloh sehr zierlich und bescheiden antwortete: „daß er sich eines so ansehnlichen Praesens gar nicht versehen habe, daß er dasselbe auch nicht als einen Recompens für die Erfüllung der so einfachen Pflicht der Gastfreundschaft wohl aber weil er vermerket, daß solches aus guter Zuneigung geschehe, annehmen wolle.“

Nach diesem Herrn von Mandelsloh, dessen Brief vom Jahre 1628 an der Spitze der über diesen Gegenstand in dem Bremischen Archive aufbewahrten Documente steht, waren dann die Fälle, daß Weingeschenke an einflußreiche Personen versandt wurden, häufiger. Doch muß ich zunächst von der jedenfalls älteren Sitte reden, wonach man die hohen Herren den Wein bloß an Ort und Stelle kosten ließ.

Wie es dabei zuging, ist im Allgemeinen nicht leicht zu beschreiben, weil in jedem besonderen Falle je nach Umständen anders verfahren wurde. Doch läßt sich darüber etwa Folgendes sagen:

Bernahm der Rath in Bremen, daß irgend ein König, Fürst oder dessen Gesandter die Stadt besuchen

oder passiren würde und ließ der Fremdling sich im Voraus förmlich beim Raths-Präsidenten anmelden. so wurde ein Syndikus deputirt, um ihn an der Grenze des Stadtgebiets zu empfangen und in dieselbe „einzubegleiten,“ und um ihn ebenso nach beendigtem Aufenthalte wieder bis zur Grenze des Stadtgebiets „auszubegleiten.“ Kamem die hohen Herrschaften, was meistens der Fall war, von Süden aus dem Reiche, so versah sich der Syndikus alsbald mit einigen Stübchen guten Rheinweins aus dem Keller und ritt oder fuhr ihnen, zuweilen noch von einigen anderen Herren begleitet, bis zum sogenannten „Rattenthurme“ entgegen, um sie mit einem kräftigen Willkommtrunke zu begrüßen. Da die Reise meistens über Bremen nach Hamburg oder der Residenzstadt Oldenburg weiter ging, so geschah die „Ausbegleitung“ gewöhnlich entweder bis an das andere Ende des Dorfes Hastedt, wo dann bei den dortigen drei Grenzpfählen der Abschiedstrunk „mit Vergnügung und aller Höflichkeit genossen“ das Valet getrunken wurde,“ oder bis an die sogenannte „Barelgrabener Brücke,“ welche die Grenze des Bremer Gebiets auf dem Wege nach Delmenhorst und Oldenburg bezeichnete, und bei der eben so oft solche Valets getrunken worden sind.

Darüber, welche anderweitige Ehren dem hohen, höhern oder höchsten Gaste noch sonst bei der Ein- und Ausbegleitung zu Theil werden sollten, wurden detaillirte Raths-Conclusa gefaßt und in denselben Alles im Voraus genau bestimmt. Hatte der Reisende

sich beim Präsidenten nicht anmelden lassen, so wurde gar keine Notiz von ihm genommen, weil man dies natürlich als ein Zeichen nahm, daß er incognito reisen wolle.

Besonders großartig wurden neben den gekrönten Häuptern immer die Legaten des Papstes und die Gesandten des deutschen Kaisers oder „die Kaiserlichen Kämmerer“ bei ihren Inspections-Reisen im Niedersächsischen Kreise aufgenommen. Ihnen, so wie den gekrönten Häuptern sandte man den Herrn Syndicus wohl in der vierspännigen und mit Rheinwein reichlich versehenen Rathskarosse entgegen, welchem außerdem noch die sogenannten „Einspänniger“ \*) des Rathes in rother Uniform und mit gezogenem Säbel voraufritten. Bei ihrer Einbegleitung mußte ein Offizier am Bunten-Thore das Spiel rühren lassen. Auch wurde, wenn sie dies Thor passirt hatten, vom St. Marien Kirchthurme „mit Trompetten und Zinken geblasen“ und „mit Lösung der Stücke verfahren,“ wobei dann auch zwischendurch „die Heerpauken sich wacker hören ließen.“ Die Anzahl der abgeschossenen Kanonen wurde dabei verschiedentlich bestimmt. Desgleichen die Anzahl der vor dem Absteige-Quartier der

---

\*) „Einspänniger“ oder „Einspanner“ oder auch „Spanner“ hießen gewisse bei den Stadt-Räthen und auch bei Fürsten in alten Zeiten üblichen Diener daher, weil sie zunächst das Amt hatten, die hohen Herren auf der Jagd zu begleiten und ihnen die Büchsen zu „spannen“ oder in Bereitschaft zu halten. S. Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch Art. „Spanner.“

hohen Person aufzustellenden Ehrenwachen. Zuweilen war es nur ein einzelner Posten, zuweilen ein „Unteroffizier mit sechs Grenadieren.“

Daß bei der zu veranstaltenden Mahlzeit der Rheinwein willig floß, und auch im Weinkeller selber, wohin man die hohen Gäste in das dort eingerichtete Rathszimmer oder das sogenannte „Priölkken“ zu führen pflegte, nicht gespart wurde, versteht sich von selbst. Da den Bewirtheuten der Bremer Rheinwein gewöhnlich nicht schlecht mundete, so ließ man es dabei nicht bewenden, sondern schickte ihnen altem Herkommen gemäß noch ein Ehrengeschenk entweder Wein in natura oder eine Anweisung auf eine gewisse Quantität Weins, einen sogenannten „Wein-Zettel“ ins Gasthaus.

Gewöhnlich überbrachte diesen Weinzettel der „Raths-“ oder sogenannte „Silberdiener“. Bei besonders vornehmen Personen mußte ihn der Sekretärius des Rathes selber mit einer kleinen Anrede präsentiren. Der Beschenkte konnte sich dann auf den Zettel den Wein aus dem Keller holen lassen, und darüber nach Gutdünken verfügen.

Außer dem Weine wurden ihnen wohl auch noch sonst reichliche Geschenke von Eßbarkeiten ins Haus geschickt. So bekam der „Römische Legat und Cardinal, Herr Raymundus,“ als er im Jahre 1503 in Bremen erschien und daselbst sehr hoch aufgenommen wurde, nach einer Aufzeichnung im Rathsdenkfelbuche folgende Dinge ins Haus gesandt: einen Ame Rynschen Wyn (eine Ohm Rheinwein), 4 Stöverken Clareten edder Lutterdrang (vier Stübchen Claret

oder Lautertrank), ein Vat Emker Bers (ein Faß Gimbecker Bier), — 6 Vat Bremer Bers, — einen steer (einen Stör), und 3 grone Lasse (drei frische Lachse). Aehnliche Wein- und Küchen-Geschenke machte die Stadt Bremen auch den Erzbischöfen, so z. B. im Jahre 1512 dem Erzbischof Christoph bei der Huldigung. Ihm schickte der Rath aus dem Keller „eine am vernewyns unde eine am nyges mustes“ (eine Ohm alten Wein und eine Ohm neuen Most.)

Mit den Gesandten des Kaisers, wenn sie den Niedersächsischen Kreis bereisten, machte man in Bremen, wie auch in anderen Reichsstädten immer ganz besonders viele Umstände. In Hamburg bewillkommneten die Rathsherren einen solchen kaiserlichen Gesandten schon vor den Thüren des Rathsaales, während sie andere Gesandte erst in den Thüren oder hinter den Thüren im Saale selbst empfangen. In Bremen bekamen die kaiserlichen Gesandten immer „vom besten Roswein.“ Dazu auch Geld, zuweilen 500 Dukaten und mehr, die ihnen in einem seidenen Sack, „welchen man vor ihren Augen in einen silbernen Becher fallen ließ, daß es klang.“ überreicht wurden.\*) Zuweilen leitete man auch wohl aus dem Keller Röhren durch die Fenster des Rathhauses, hing einen doppelten Adler daran und ließ aus dem einen Schnabel dieses Adlers rothen, aus dem andern

\*) Ich mag hierbei nebenher bemerken, daß damals auch in anderen Ländern Geldgeschenke an hohe Personen z. B. an die Königin Elisabeth in England ganz auf dieselbe Weise überreicht wurden.

weißen Wein fließen. Dies geschah z. B. ein Mal im Jahre 1676 bei der Anwesenheit des kaiserlichen Abgesandten des Fürsten Windisch-Gräg in Bremen.

Trotz der vielen Ehre, die man ihnen anthat, scheinen jene vornehmen Herren mitunter doch noch unzufrieden und überhaupt besonders anspruchsvoll gewesen zu sein. Es entstanden zuweilen Differenzen über die „Größe des Geldgeschenkts“ und über den „Belauf des Weinzettels“.

So war z. B. ein Mal ein kaiserlicher Abgesandter ein Graf Spauer, mit seinem Weinzettel in Bremen durchaus nicht zufrieden. Dieser Weinzettel, den der Senat für den genannten Grafen ausgestellt hatte, lautete auf ein Paar Duzend Flaschen Rosewein. Schon der Pandur oder Kammerdiener des Grafen Spauer warf eine spöttische Phrase hin, als der Silberdiener des Raths mit dem Zettel ins Haus kam und sich anmeldete. Der gräfliche Pandur fragte denselben, was er da habe, und als er hörte, es sei ein „Weinzettel“, bemerkte er in seinem österreichischen Dialekt, „so an bißl Wein würde dem Grafen goar nit verschlagen. Byll Geld würde ihm weit lieber sein. — Denn Reisen kost't Geld, mein Kind!“ rief er dem Silberdiener zu. Auch der Graf Spauer „bezeugte ein deutliches Mißvergnügen über den kleinen Weinzettel“, äußerte nebenher, „er hätte auffallend wenig Soldaten vor seine Thür bekommen,“ und ließ den Rath von Bremen auf Umwegen wissen, daß die Reichsstädte Frankfurt, Cöln und Aachen ihm jede ein ganzes Stückfaß Wein auf seiner Durchreise verehrt hätten, und daß er auch mit Bestimmtheit

erfahren habe, wie man für ihn in Hamburg eben so viel oder den Werth eines Stück Fasses bereit halte. Er hätte sich von der reichen Stadt Bremen derselben Attention versehen. Er bemerke dies,“ so sagte der Graf, „aber durchaus nicht feinet, sondern nur seiner Nachfolger im Amte wegen und um dem alten Gebrauche und Herkommen nichts zu vergeben.“

Es scheint, daß der Rath von Bremen nach diesem Vorfalle mit den Räten von Hamburg und Lübeck über den strittigen Punkt eine Korrespondenz gehabt habe; denn von den besagten Städten finden sich in den Keller-Papieren bald nachher Briefe vor, in denen gemeldet wird, daß es in Hamburg und Lübeck herkömmlich sei, gekrönten Häuptern 2 Dhm und mehr, und den kaiserlichen Gesandten des Niedersächsischen Kreises einen Zettel auf 80 Stübchen Rheinwein zu überreichen. So steht es in diesen in Bremen aufbewahrten Briefen. Aber ein Lübecker Dokument vom Jahre 1564 besagt, daß damals ein König 4 Dhm, eine Königin 2 $\frac{1}{2}$  Dhm, ein Kurfürst 12 Stübchen, eine Kurfürstin 6, ein Herzog 8, eine Herzogin 4, ein Bischof 4, ein Graf 4, eine Gräfin 2, ein Abt 2, ein fremder Doktor 1 Stübchen erhalten hätten. \*)

Mit ähnlichen Weingeschenken und mit einem ähnlichen Gepränge wurden im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts noch gar viele hohe Herren und Diplomaten in Bremen empfangen, und da fast jede

\*) S. Dr. Wehrmann's oben citirte Geschichte des Rathskellers von Lübeck.

Bewegung oder jedes bedeutende Ereigniß im Reiche doch irgend eine der dabei thätigen Personen nach Bremen führte, so hatten fast alle diese Ereignisse ein Echo in dem Bremischen Rathskeller, und es ist nicht wenig interessant, dem Gange der Weltbegebenheiten von unsern Kellergewölben aus zu lauschen. Ich mag hier aus der großen sich darbietenden Fülle noch einige Beispiele anführen.

In den Jahren 1645 und 1646 floß sehr viel Rheinwein im Keller bei Gelegenheit der berühmten prachtvollen Ambassade des Polenkönigs Wadislauß IV., der durch den Hochgeborenen Herrn Christoph Grafen Opalynsky Woywoden zu Posen und viele andere vornehme Herren sein königliches Gespons das Fräulein Maria Louise von Gonzaga und Nevers aus Frankreich abholen ließ. Die Polnischen Gesandten, mit 250 Pferden, passirten zwei Mal die Stadt Bremen, ein Mal auf dem Hinwege und ein Mal auf der Rückkehr sammt der hohen Prinzessin mit ansehnlichem Pompe. Nicht nur der Syndikus, sondern mit ihm auch zwei Herren vom Rathe selbst fuhren ihnen in Kutschen zum Willkommen entgegen, voran die rothen „Einspänniger,“ die nie fehlen durften, und mit ihnen vergesellschaftet einige vornehme junge Bürgersöhne, und „gratulirten und beneventirten die hohen Herrschaften beim Rattenthurm“. Zu beiden Seiten der Straßen, sowohl in den Vorstädten, als in der Stadt standen die Compagnieen der Bürgerschaft und der Soldatesqua in den Waffen und mit fliegenden Fahnen bis an das Rosament, das die hohen Gäste aufnehmen,

folgte, das Haus nämlich des Bremischen Rathsherrn Meimern Schöne. Von allen Compagnien wurde vor diesem Hause „eine Salve geschossen“, sowie auch etliche grobe Stücke gelöset, „und da von dem Getöne der abfeuernden Geschütze viele Fensterscheiben in den Häusern zersprangen, so mußte die Staatskaffe sie hinterdrein bezahlen.“ Inzwischen aber bliesen vom Thurme die Rathsmusikanten mit Trompetten und Zinken, „wobei denn auch hingegen die mitgebrachten Bläser der Polnischen Herrschaften nicht gefeiert haben.“ Auch hängten am Abend die Bürger jeder vor seinem Hause eine brennende Laterne zur Illuminirung aus. Die königliche Braut, das Fräulein von Gonzaga und Nevers, (die nebenher gesagt nachher lange Königin von Polen und an zwei Polnische Könige verheirathet gewesen ist) wurde „in einer sammittenen Sänfte von Mauleseln getragen.“ Die Polnischen Excellenzen ritten alle auf stattlichen Rossen, „und waren mit allerhand, theils mit Luchsen, Zobeln und Martern unterfutterten prächtigen Röcken und Talaren, mit Atlas und anderen seidenen, auch silbernen und guldenen Stücken von allerhand Farben und Figuren herrlich wohl ausgestaffirt. Ihre Pferde waren mit glänzenden Teppichen, Silbernen verguldeten Stiegreifen (Steigbügeln) und Zügeln geziert, die Sattel auch mit Turquoisen, Rubinen und anderen Steinen eingelegt.“ Die ganze Ambassade und Suite wurde von einem Edlen Rathe mit allerhand Weinen und Fischen reichlich beehrt. Bei ihrer ersten Anwesenheit wurden die Polnischen Excellenzen 4 Tage lang unterhalten und tractirt, auch in die Kirchen der

Stadt, in das Rathhaus und den Weinkeller geführt, welches Alles ihnen dann dermaßen gefallen, „daß sie sich ganz fröhlich und leutselig und zugleich magnifik bezeuget,“ und am darauf folgenden Freitage in der Frühe einen hochedlen Rath durch etliche Deputirte in curia Dank sagen und denselben zur Tafel einladen lassen, „worauf sie mit hochansehnlichem Pompe, comitatu und Zierrath wiederum aufbrochen, da sie mit Trompeten-Schall vom Thurme, Aufgeboth der Bürgerschaft und Soldatesqua auch verschiedenen Ehren-Salven aus kleinen und groben Geschützen und sonst beehrt, und alsdann von des Rath's Deputirten bis zum Barrelgraben ausbegleitet worden.“

Im Jahre 1654 wurde im Bremer Keller zum ersten Male einem Russischen Zaren ein Hoch gebracht. Es waren Moskowitische Herren, Abgesandte des Zaren Alexei Michailowitsch mit einem Gefolge von 60 Personen zur Stadt gekommen, um an den schönen Wein-Quellen Bremens zu schöpfen. Man trank sowohl ihren Willkomm, als ihren Valet in Rheinischen und Hispanischen Weinen, und traktirte sie dabei, — für diese Gäste aus dem Norden sehr passend — mit frischen Kirschen, Erdbeeren, und sonstigen jungen Gemüsen.

Ob auch später der berühmte Muscovitische Zar Peter d. Gr. selber in Bremen gewesen und auch in den dortigen Weinkeller hinabgestiegen sei, und daselbst einen Ehrentrunf bekommen habe, scheint mir zwar nicht völlig gewiß, aber doch immerhin nach den darüber vorhandenen Nachrichten nicht ganz unwahr-

scheinlich. Dieser große Monarch machte nämlich im Jahre 1697 incognito als Mitglied einer Russischen Gesandtschaft seine berühmte Reise durch Norddeutschland nach Saardam in Holland, wo er sich unter dem Namen Peter Michailow als Schiffszimmermann für einige Zeit niederließ. Im November desselben Jahres nun kam, wie in der Bremischen Chronik von Peter Koster erzählt wird, ein Muskwowitischer Kneze oder Bojar incognito nach Bremen. Niemand kannte ihn. Aber Viele hielten ihn für den großen Caesar selbst, und obwohl der Schiffer Johann Martens, der behauptete, Seine Zarische Majestät vor etlichen Jahren in Archangel gesehen und an Bord seines Schiffes tractirt zu haben, nicht zugeben wollte, daß jener Fremde der Kaiser selber sei, so erwies man ihm doch viele Ehre, zeigte ihm Alles, was in der Stadt Rares war und führte ihn auch in den Weinkeller, worauf er am 21. November frühe vor Tage in aller Stille, ohne daß Jemand erfahren hatte, wer er war, unerkannt wieder von hinnen zog.\*)

In den Keller-Papieren aus dem Jahre 1681 steht wiederum auf dem Conto einer hohen Dame ein Debet von 32 Quart Rheinwein. Es war die Königin

---

\*) Später im Jahre 1716 ist Peter d. Gr. allerdings ganz gewiß, und zwar nicht incognito, sondern als Kaiser in Bremen gewesen. Doch ist es eben so gewiß, daß er bei dieser Gelegenheit den Keller gar nicht besuchte. Er schlief damals nur eine kurze Nacht in der Stadt, die er am andern Morgen in aller Frühe wieder verließ, weil er sich von den in der Nähe lauernden und ihm feindlichen Schweden Uebles versah.

von Dänemark, Charlotte Amalie, geborene Landgräfin von Hessen-Cassel, die in Begleitung mehrerer Prinzen von Münden auf der Weser herabkam, und am 21. Juli des besagten Jahres mit einer Flotte von 11 Schiffen die Stadt passirte. Ihrer Majestät zu Ehren wurden 2 Mal 35 Stücke von den Wällen losgebrannt. 12 Compagnien Bürgerwehr standen an der sogenannten Schlachte in armis, und die große Weserbrücke war mit der Stadtmiliz garnirt, so wie auch Cavalleristen am Weserufer unterhalb der Stadt aufgeritten waren. Alle diese Soldaten gaben, als die Königin vorbeischoffe, „treffliche Salven,“ und obgleich dies Alles einer so milden, sanften und frommen Frau, wie es jene Charlotte Amalie war, als etwas allzuviel kriegerischen Lärm erscheinen mochte, so soll sie doch den schießenden Bürgern sehr freundlich und beifällig aus ihrem Schiffe zugewinkt haben. Syndikus Dr. Wachmann, der sie aus- und einbegleitete, verschlürfte dabei mit einigen andern Herren und Cavalieren die oben genannten 32 Quart Rheinweins aus dem Keller.

Sehr viel Pulver und Wein wurde in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts auch verpufft, wenn ein Mal ein Gesandter oder General von Schweden, damals einer für Bremen so wichtigen Macht, erschien. Dem Schwedischen Grafen Bonde z. B. sandte man ums Jahr 1690 2 Syndici entgegen, gab ihm 6 Grenadiere vors Haus, und beschloß, ihn mit dem besten Wein zu beehren. Auch der Schwedische Feldmarschall, Graf von Wrangel, hatte im Jahre 1666 zur Besiegelung des in der Bremischen Geschichte berühmten

Friedens von Habenhausen mehre Fässer Hispanischen, Französischen und Rhein-Weins, nebst gedorrten Lachs in sein Feldlager hinausgeschickt erhalten. Auch ein Englischer Gesandter Wilhelms III. wurde im Jahre 1696 im Weinkeller traktirt, welcher gekommen war, um sich für das Gratulations schreiben, das der Senat wegen der glücklich entdeckten und abgewandten Conspiration gegen das Leben dieses Königs geschrieben hatte, zu bedanken und mit den Rathsherren auf das Wohl Wilhelms III. zu trinken, und vermuthlich Ladwig dem Bierzehnten zugleich ein (wenn auch nur stilles) Pœreat zu bringen.

Auch der berühmte Friede von Ryswick, der gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts die Ruhe in Europa für einige Zeit wieder herstellte, wurde bald darauf im Keller von Bremen gefeiert. Denn kurz nach diesem glücklich bewirkten Friedens-Abschluß „beehrte (unter manchen anderen Personen) auch der von Schloß Ryswick heimkehrende Königlich Dänische Gesandte und Staatsminister Excellenz Freiherr von Plessen die Stadt und den Weinkeller mit seiner Hochansehnlichen Gegenwart, nahm daselbst die ihm vom Senate dem alten städtischen Gebrauche nach unterdienstlich präsentirten wenigen Flaschen Rheinweins gütlich an sich, kostete sie, beurtheilte sie von guter Art, und äußerte den Wunsch, er möchte wohl ein oder ander Fäßlein davon haben, um auch Königliche Majestät von Dänemark und Norwegen, den damals regierenden Christian V., davon kosten zu lassen.“ Excellenz Plessen hatte zwar, wie er nachher versicherte, die Intention

gehabt, dieses Fäßlein zu bezahlen. Hierauf nahm aber der freigebige Rath von Bremen keine Rücksicht, „erfühte sich vielmehr, um Excellenz seine Hochachtung und Willfährigkeit an den Tag zu legen eine ganze Zulast Rheinweins (beinahe 5 Oxhoft) durch Schiffer Bielefeldt nach Copenhagen als ein Praesenz für den hohen Herrn abgehen zu lassen, und selbiges an ihn unterdienstlich zu consigniren,“ indem er dabei zugleich in einem höchst verbindlichen Schreiben „Seine Excellenz und Dero ganze illustre Familie zu allerwünschtem Wohlsein und Aufnahme dem starken Gnadenschutze Gottes, die Stadt Bremen aber Se. Excellenz beharrlichen hohen Gewogenheit anempfahl“, wobei man freilich sich erinnern muß, daß die Dänischen Dominien damals dicht vor den Thoren von Bremen an der Oldenburgischen Gränze angingen, und ferner auch, daß König Christian V., ein großer Lebemann, von Leibes-Constitution sehr stark war und wohl eine Weinprobe von 5 Oxhoft zu behandeln verstand, — so wie auch, daß Herr von Plessen damals in Kopenhagen fast allmächtig war. Der hohe Minister ermangete nicht, in einem eben so artigen Schreiben „seine freudige Ueberraschung über ein so ansehnliches Praesenz und zugleich den Wunsch auszusprechen, daß es ihm möglich werden möge, hinwiederum der Stadt Bremen insgemein und auch jedem Membro Senatus insonderheit angenehme Gefälligkeiten zu erweisen.“

Natürlich erhielt seiner Zeit auch der alte Frize, als er seine Kanonen und Trommeln so mächtig in

Europa rühren ließ, eben so gut, wie nach Dem, was ich oben sagte, Lachs und Häringe, auch recht erkleckliche Weingeschenke aus dem Bremischen Keller zugesandt. Namentlich ein Mal als Labetrunk 4 Kisten besten alten Rheinweins gerade zu einer Zeit, wo er solche Stärkung besonders gut brauchen konnte, nämlich im Juni 1756, als er sich eben zur Eröffnung jenes Krieges anschickte, der 7 Jahre lang dauern sollte. Friedrich's Kammerherr, Herr von Frederßdorf, der darüber meldete, daß er das Schreiben Amplissimi Senatus und das begleitende Praesent dem Könige eingehändigt habe, bemerkte in seinem Briefe zugleich, „daß königliche Majestät solches mit allen Merkmalen „einer ganz besonderen Zufriedenheit aufgenommen „habe.“ Ja Friedrich d. Gr. fand sogar noch mitten in den Zurüstungen zu seinem Einbruche in Sachsen und Oesterreich Zeit, wieder selbst an den Senat von Bremen zu schreiben, und ihn wissen zu lassen: „wie „Er seinen Brief mit Vergnügen erhalten, so wie auch „ihm kund zu thun, daß, da Er darin die bündigsten „Beweise von der Stadt Bremen gegen Ihn hegenden „guten und devoten Gesinnung gefunden, Er nicht Um- „gang nehme, dem Rathe hierdurch zu erkennen zu „geben, daß Ihm solche zu ganz besonderem Conten- „tament gereiche. Und wie Ihm das beigefügte Present „von altem Rheinwein recht sehr angenehm gewesen „sei, also danke Er dem Rathe nicht allein dafür, „sondern ertheile ihm zugleich auch die Versicherung, „daß Er der Stadt Bremen bei aller Gelegenheit Mar-

„quen von seiner Huld und Gnade geben und in der  
„That zeigen werde, daß Er sei ihr sehr affectionirter  
Friedrich.“

Dieß Schreiben ist vom 21. Juni 1756 datirt. 8 Wochen später den 24. August brach Friedrich in Sachsen ein. Und es ist demnach höchst wahrscheinlich, daß der große König damals den Bremischen Rathsfeller-Rheinwein noch in seinem Fourgon gehabt hat, und daß er, aus der Bremer Rose gestärkt, auf die Schlachtfelder von Lowositz und Prag gerückt ist.

Unter den über die Fürsten- und Ehren-Weine aufbewahrten Correspondenzen kommen die eigenhändigen Briefe und Autographen auch noch mancher anderer berühmter Männer vor. Ohne Zweifel wäre eine fernere Revue dieser Correspondenzen, der dabei gewechselten zierlichen Bekomplimentirungsschreiben des Bremer Senats und der höchst verbindlich gedrechselten Dankbriefe der Beschenkten, und alles dessen, was dabei sonst noch angedeutet wird und vorgefallen ist, vielfach (sogar auch politisch) interessant und für die betreffenden Zeiten charakteristisch. Man könnte dabei zeigen, wie die Rhein-Weine von Bremen allmählig ihre Wege, eben so wie nach Kopenhagen und Potsdam, auch nach London und sogar nach Spanien und Constantinopel fanden, um da irgend einen Freund der Republik in seinen guten Gesinnungen für die Stadt zu stärken. Namentlich wäre es auch sehr hübsch, die Sitten und Gebräuche näher zu schildern, welche bei den Erzbischöflichen Rätthen, den Ständen des Erzstifts Bremen, der Ritterschaft, und den Herren von Stade

und Buztehude ordinarie überreichten Wein-Geschenken, herkömmlich waren, — so wie dann auch die verschiedenen Fälle, bei denen die Schwesterstädte Bremen, Hamburg und Lübeck für ihre verdienten Bürgermeister, wenn sie ihre Amts-Jubilaeen feierten, Weingaben unter sich austauschten, näher zu beleuchten, insbesondere aber auch die Wohlthaten, die Ehren- und Labetränke zu bezeichnen, welche sonstigen alten Jubilar-Greisen oder auch armen Patienten von Verdienst aus dem Bremischen Keller freigebig gespendet wurden.

Allein ich fürchte, daß ich mich hier mit den gegebenen Hinweisungen über diesen Punkt begnügen muß. Zum Schlusse dieses Capitels will ich nur noch bemerken, daß endlich im Anfange des 19ten Jahrhunderts äußerst unwillkommene und sehr unbescheidene Weinliebhaber, die auch bei weitem nicht so dankbar und so artig waren, wie jener Herr von Mandelslohe oder Excellenz Plessen oder Friedrich d. Gr., ins Land kamen, nämlich die Generäle und Marschälle des Welt-eroberers Napoleon, auf dessen Befehl in dem Anno 1803 mit England ausbrechenden Kriege der Herzog von Treviso, (Mortier) das benachbarte Königreich Hannover besetzte.

Der Schrecken über diesen Einbruch der Gallier fuhr auch den alten Deutschen Weinen im Rathskeller zu Bremen in die Glieder und sie machten sich aus ihren großen, geschmückten Fässern reichlich hinaus aus der Stadt, um als Supplicirende die nahenden Feinde mit milden Gesinnungen zu erfüllen. Für den besagten General Mortier wurden schnell 9 Kisten

Wein fertig gemacht, und dieselben ihm nach Hannover entgegengesandt. Sein Nachfolger Bernadotte, Maréchal de l'Empire und Général en chef de l'armée d'Hannovre erhielt (Juli 1804) 10 Kisten Französischer, Spanischer und Portugiesischer Weine hinausgeschickt, und darnach noch ein Mal „deux caisses de vin de Rhin Vieux,“ und noch ein Mal „une caisses de vin de Rhin plus vieux.“ Ja nach einiger Zeit schwärmte es von gierigen und durstigen Französischen Generalen um die ganze Stadt herum.

Bald mußte an einen „Général de Division Dessole,“ bald an den „Général d'infanterie Rivaud“ oder an „Monsieur le Baron de Bouckeporr“, (?) Hofmarschall des Königs von Westphalen, ein Geschenk goldigen Weins im Keller bereitet und zum Thore hinausgefahren werden. Und dennoch diente dieß alles nur dazu, die Begierde der Franzosen nach dem Besitze der Stadt noch zu erhöhen. Im Jahre 1811 wurde die kleine Republik Bremen selbst dem Französischen Kaiserreiche inorporirt, und nun gingen Napoleon's Marschälle im Rathskeller nach ihrem Belieben ein und aus, und die Bremer Straßenbuben bekamen zuweilen Gelegenheit, den Vers zu singen: „le Maréchal de France, a perdu la balance.“

Deßgleichen mußten in den Jahren 1811, 12 und 13 die alten guten Deutschen Weine von der Forster Kirche und von Rudesheim und der Apostel Judas und der Apostel Bartholomäus sich bequem, bei den Festins auf der Bremischen Börse, wo man

Jahr aus Jahr ein Napoleons Geburtstag feierte, die Kehle zu höchst widerwärtigen Vivats auf Französische Siege zu stimmen.

Verhehlen läßt es sich bei alle dem jedoch nicht, daß das im Jahre 1814 erfolgende Triumphgeschrei über die Siege bei Leipzig und der bald nachher eintretende Einzug der Russischen Befreier in die Stadt dem Rathskeller noch viel theurer zu stehen kam, als alle den Franzosen seit 1810 dargebrachten Ovationen zusammen genommen.

Ein Bremischer Herr berechnete, daß dieser Befreiungs-Jubel, bei dem man freilich mit Recht viel bereitwilliger als zur Franzosenzeit alle Zapfen laufen und alle Körbe springen ließ, bloß an Rheinwein dem Bremer Rathskeller im Laufe eines Jahres (vom 15ten October 1813 bis zum 30ten October 1814) nahe an 10,000 Thaler gekostet habe.

Die Russischen Generale Woronzow, Winzigerode, Lettenborn, Stroganoff gaben Traktement, bei denen die alten Rheinweine wie Weserwasser flossen. Auch der Herzog von Cambridge, und der Herzog von Cumberland und der Kronprinz von Schweden bekamen ihre reichlich gefüllten Fäßlein, und eben so wurde dem Englischen Fregatten-Capitain, der vor der Weser erschienen war, etwas Traubensaft auf's Salzwasser hinausgesandt.

„Und doch war bei jener Summe noch gar nicht Mal mit eingerechnet, was wegen Englands Verdienste um den Frieden von Europa erstlich (im Januar 1814) der Lord Wellington aus der Rose

und aus dem Fasse Apostel Judas empfing, sowie was eben deswegen der englische Minister Cockburn erhielt, dem der Senat eine Probe feiner Rheinweine zusandte, „weil es ihm bisher noch nicht vergönnt gewesen, Seine Excellenz mit der in ihrer Art einzigen „Merkwürdigkeit der Stadt, dem den danach schon „ausgestreckten Klauen der Franzosen glücklich entrisse- „nen nicht unberühmten Weinkeller und den daselbst „aufbewahrten Vaterländischen Rheinweinen bekannt „zu machen.“

Eben so waren dabei auch noch nicht die verschiedenen Sendungen eingerechnet, welche in jenem Jahre nach Wien gingen, um die dort im Congreß versammelten Diplomaten in freundlicher Weise an die alte Reichsstadt Bremen zu erinnern.

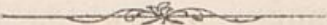
Diese Französische Unterjochungs- und Befreiungs- Zeit hat die letzten Anlässe zu bedeutsamen Spendungen von Ehrenweinen aller Art gegeben.

In neuester Zeit hat man, so scheint es mir wenigstens nach den darüber vorhandenen Nachrichten, nicht so viele Gelegenheiten zu Geschenken von Ehrenweinen an Auswärtige gesucht und gefunden. Da die ganz alten Weine bei dem veränderten Geschmack nicht mehr so hoch in der Meinung des Publikums stehen, so haben auch jene Bremer Weinpraesente und „Wein-Zettel“ etwas von ihrem Nimbus und ihrem Einfluß verloren. Nichts destoweniger ist es schon merkwürdig genug, daß diese alte Sitte in Bremen noch immer fort besteht. Die Stadt und ihre Keller

sind davon vielleicht das einzige Beispiel. In andern Deutschen Städten wurden die Wein=Chrengeschenke schon viel früher abgeschafft oder doch bedeutend eingeschränkt. So z. B. in Augsburg bereits im Jahre 1544.\*)

---

\*) S. hierüber Paul von Stetten Geschichte von Augsburg, Frankfurt und Leipzig 1742. S. 376.



## XI. Etwas über die Weinpreise im Bremer Rathskeller zu verschiedenen Zeiten.

Schwierigkeiten der Bestimmung der Preise. — Älteste Wein-Preise im 14ten und 15ten Jahrhundert. — Berechnungen über den wirklichen Werth der Weine im Bremer Keller.

Es wäre gewiß nicht wenig interessant, wenn wir eine einigermaßen authentische Geschichte der in Bremen und namentlich im Bremer Rathskeller im Laufe der Zeiten geltenden Preise der Weine geben könnten. Daran ist aber leider nicht zu denken. In den ältesten Zeiten finden wir über diesen Punkt nur einige wenige verstreute Notizen. Die alten Rechnungsbücher des Kellers (bis zum 17ten Jahrhundert) sind uns verloren gegangen. Und selbst die späteren, welche uns erhalten sind, geben nicht immer genau die verkaufte Sorte mit denselben Bezeichnungen an, so daß daher oft alle Anhaltspunkte zum Vergleiche mit den jetzt geltenden Namen der Weine fehlen. Auch galten natürlich für den Detailhandel andere Preise als für den Verkauf en gros, für die Stadt andere, als für das Ausland.

In ganz alten Zeiten hört man immer, wie gesagt, nur von „bessern“ und „geringern“ Weinen. Man scheint bei Bestimmung des Preises die Qualität, die Gattungen und das Alter wenig berücksichtigt zu haben. Daß bei den Preis-Couranten die Weine auch nach Jahrgängen classificirt wurden, geschah erst sehr spät (erst etwa seit 1650).\*)

Endlich hätte man noch, um zu einer richtigen Vorstellung über die Weinpreise zu gelangen, den Nennwerth der Münzen und den innern Werth des Silbers und Goldes in den verschiedenen Zeitläuften zu berücksichtigen, und zu diesem Zwecke die Weinpreise mit den Preisen des Tagelohns, des Brodes und anderer Dinge zu vergleichen.

Ich verzichte hier auf den schwierigen Versuch zu diesen umständlichen Untersuchungen und beschränke mich auf die Mittheilung einiger aus den Keller-Papieren und anderen Aufzeichnungen geschöpften Notizen über diesen Gegenstand, die ich, so viel als möglich, chronologisch ordnen will.

Die ältesten Aufzeichnungen dieser Art sind wohl diejenigen, welche in den im Bremischen Staats-Archive aufbewahrten Rechnungen über den Bau des Weinkellers und Rathhauses (von 1405 bis 1407) enthalten sind. Da wird gesagt, daß die Bauherren ein Mal bei Gelegenheit eines Ankaufs von Baumaterialien, um den Kauf mit einem Glase Wein fest zu machen,

---

\*) Auch in Lübeck erst seit 1647. Nach Dr. Wehrmann l. c. S. 100.

drei Grote für drei Quart Weins (III grote vor III quarter wines, do wy den koop makeden) verausgabt hätten, und ein anderes Mal vier Grote für ein Stübchen (I Stöwerken wynes III grote). Da ein Bremer Stübchen 4 Quart enthält, so kämen beide Preise überein und da ein Ohm in Bremen 45 Stübchen enthielt, so konnte man demnach damals die Ohm Wein zu 45 Grote und das Quart (etwa eine Flasche) zu einem Groten kaufen. Was für Wein es gewesen ist, wird freilich nicht bemerkt. Vielleicht eine mittelmäßige Sorte, Doch kostete nach derselben Quelle auch ein „besserer“ Rheinischer Wein nur 9 Pfennige die Quart. \*)

Bemerkenswerth ist es, nebenbei sei es gesagt, daß diese Bremer Wein-Preise mit den zu jener Zeit in England geltenden ziemlich übereinstimmen. Zu Königs Richard's II Zeiten († 1399) kaufte man in London die Gallon Spanischen und Rheinischen Weines gewöhnlich zu 6 Pence und die Gallon Französischen Weines von Rochelle zu 4 Pence. \*\*) Ein damaliger Groten in Bremen mochte einem damaligen Penny in London ziemlich gleich sein, und ein Englisches Gallon enthielt etwa 4 Quart. Ungefähr zu derselben Zeit kostete auf dem Rostwizer Concil (1414—1418)

---

\*) Wenigstens behauptet Senator Deneken in seiner „Geschichte des Rathhauses“ S. 7 diese Angabe in den besagten Rechnungen gefunden zu haben.

\*\*) S. Henderson History of Ancient ad Modern Wines. S. 283.

die Quart Rheinwein 20 Pfennige, Elsasser Wein 4 bis 6 Pfennige und Malvasier 3 Schilling. \*)

In einem von mir schon früher citirten Bremer Statute vom Jahre 1433 wird gesagt, daß die Privatweinhändler die Französischen und anderen fremden Weine, zu deren Verzapfung sie berechtigt waren, nicht höher als „zu vier Schwaren den Quart“ verkaufen sollten. Nur Malvasier und Romanischen (Spanischen) Wein, so wird hinzugesetzt, dürften sie höher verkaufen, der Preis wird jedoch nicht bestimmt. \*\*) Da bekanntlich 5 Bremer „Schware“ auf einen Groten gehen, so sieht man hieraus, daß zu Anfang des 15ten Jahrhunderts die Preise der Rheinweine im Keller und die der ausländischen Weine außer dem Keller ziemlich gleich, diese jedoch etwas billiger waren.

Diese Preise, nominell die niedrigsten, die wir kennen, scheinen für etwa 100 Jahre ziemlich stationär geblieben zu sein. Denn noch im Jahre 1547 sagt Martin Hemelinck, der damalige Pächter des Rathskellers, in einer an den Senat gerichteten Schrift, „daß die Privathändler den Poitou (Französischen) Wein eigentlich nach Laut des Buchs (der Statuten) nicht höher als zu 4 Schwaren verzapfen dürften,

\*) Ufchbach Kaiser Sigismund Beil. XXXII. p. 459.

\*\*) Siehe dieses Statut bei Deltrichs l. c. S. 478. Das Statut heißt: Nen borger schal vele lopen laten wyne binnen bremen sunder korte wyne, de mach he upfteken de quarten to ver swaren unde hogher nicht, uthgesproken maluiesie unde romenye.“

„daß sie ihn aber jetzt gegen diese Bestimmung zu „7 Schwaren verzapften.“ \*) Es scheint also in hundert Jahren kaum eine Verdoppelung des Marktpreises des Weines eingetreten zu sein.

Man würde aber irren, wenn man die Weine nach diesen alten Preisen für sehr billig nehmen wollte, so daß jeder sich dieselben leicht hätte verschaffen können. Unmöglich konnte der Rheinwein zu einer Zeit, wo noch so wenig Wein am Rhein producirt wurde, und wo der Transport von daher so schwierig und kostspielig war, in Bremen billiger sein, als jetzt. Das Geld war aber viel theurer und daher kamen die anscheinend niedrigen Preise. Daß sie eigentlich hoch waren, würde wohl deutlich aus einer Vergleichung mit den damaligen Brodpreisen hervorgehen. In derselben Quelle, aus welcher ich die Weinpreise für das Jahr 1407 schöpfte, in den Rechnungen für den Bau des Weinkellers und Rathhauses findet sich auch bemerkt, daß man einigen Knechten, die Steine gefahren hatten „einen Groten zum Vertrinken“ gab. („Item gheven wy Hansens Knechten einen groten tho vordrynken“). Schwerlich würden sich jetzt ein Paar Knechte für harte Arbeit mit einem Trinkgelde von dem Werthe einer Quart gewöhnlichen

---

\*) Die hierher gehörenden Worte in der Schrift Hemeling's (Staats-Archiv Ss. 26. W. 16, 14) lauten: „dat de poithou nicht hoger dann tho ver swaren nha vormoghe des bocks scholde getappet werden“ und „de poithou is tho söven swaren getappet.“

Weins begnügen. Schon daraus sieht man, daß im Jahre 1407 ein Grotten für die Quart ein hoher Weinpreis war.

Am Ende des 16ten und im Anfange des 17ten Jahrhunderts gingen die nominellen Weinpreise viel rascher in die Höhe, als vorher, weil in Folge der Entdeckung Amerika's und anderer Umstände der Werth des edlen Metalles so bedeutend fiel.

Da der Rath von Bremen, um die Staats-Einkünfte zu vermehren, immer schnell zu solchen Preis-erhöhungen griff, da aber die Bürger die Rheinweine nur im Stadtkeller haben konnten, und ihn gern so billig als möglich trinken wollten, so entstanden über diesen Punkt zwischen Rath und Bürgerschaft häufig solche Streitigkeiten, wie noch jetzt in München zwischen den dortigen Bürgern und Behörden über die Bestimmungen des Bierpreises. Die Bürger protestirten gewöhnlich gegen jede vom Rath beliebte oder vorgeschlagene Wein-Preis-Erhöhung. Aber freilich meistens vergebens, da natürlich auch am Rhein und anderswo die Weinpreise nominell gestiegen oder die Geld-Werthe gefallen waren. Die Angelegenheit der Wein-Preise im Keller war auch deswegen damals noch so besonders wichtig, weil man den Wein, wie ich sagte, nicht nur zum Vergnügen und Luxusstrank, vielmehr ihn auch zur Abmachung und Besorgung der Geschäfte ganz nothwendig brauchte. Und daher kommt es denn wohl, daß auch unsere alten Chroniken-Schreiber, in

ihren Stadthistorien jede Wein-Preis-Erhöhung im Rathskeller meist sehr gewissenhaft verzeichnen. \*)

Im Jahre 1607 kostete (nach Peter Koster's Chronik) die Quart gewöhnlichen Rheinweins im Keller 6 Grote. Der Preis hatte sich also seit 1405 versechsfacht.

Ungefähr dieselben Preise galten zu denselben Zeiten in Lübeck und in Hamburg. Im Hamburger Keller galt im Jahre 1565 das Stübchen 8 Schillinge, das Quart also 2 Schillinge oder etwas mehr als 3 Bremer Grote. Im Jahre 1611 dagegen galt sie 1 Mark 8 Schillinge, das Quart also 6 Schillinge oder etwa 9 Bremer Grote. \*\*)

In Lübeck kaufte der Keller die Ohm Rheinwein im Jahre 1572 im Durchschnitt zu 22 $\frac{1}{2}$  Mark, oder die Quart ungefähr zu 2 Schillinge, was ziemlich gut mit dem Hamburger Verkaufspreise von 1565 übereinstimmt. \*\*\*) Die Einkaufspreise dieser (ordinären) Rheinweine stiegen in Lübeck im Jahre 1587 auf 26 Mark, 1601 auf 50 Mark, 1647 auf 100 Mark †).

Im Jahre 1629 wurde der Preis der Quart Rheinwein im Bremer Keller auf 12 Grote, bald darnach auf 14, im Jahre 1651 auf 16 Grote und im Jahre 1676 auf 18 Grote gestellt. ††) In der

\*) Namentlich thut dieß z. B. Peter Koster in seiner Bremer Chronik des 17ten Jahrhunderts, dem ich hier mehre Notizen über die Erhöhung der Wein-Preise entnommen habe.

\*\*) Beneke l. c. S. 349 und 350.

\*\*\*) Wehrmann l. c. S. 99.

†) Wehrmann l. c. S. 100.

††) Nach Keller-Papieren. Peter Koster giebt für den letzten Preis das Jahr 1690 an.

Mitte des 17ten Jahrhunderts kam dem Keller im Durchschnitt das Ohm Wein „an Ort und Stelle mit allen Unkosten“ auf circa 16 Thaler zu stehen und wurde zu 30 Thaler wieder verkauft. Im Jahre 1670 kostete dem Keller durch die Bank ein Ohm Weines 27 Thaler, während man sie im Keller durch die Bank wieder zu 40 Thaler verzapfte. \*)

Als Ludwig XIV. im Jahre 1688 die schönen Rheingegenden so schmäzlich verwüsten ließ, wurden bald darauf die Rheinweine sehr viel theurer und es wurde daher der Preis der Quart im Bremer Keller im Jahre 1695 auf 22 Grote gestellt. Derselbe hatte sich daher seit dem Anfange des Jahrhunderts wie Peter Koster in seiner Chronik klagend bemerkt, beinahe vervierfacht.

Im Lübecker Keller galt das Stübchen Rheinwein im Jahre 1666 3 Mark, \*\*) die Quart also 12 Schillinge oder etwa 18 Bremer Grote, was mit dem Bremer Preise für 1676 übereintrifft. Nach der Verwüstung der Rheingegend durch Ludwig XIV. steigerte auch der Lübecker Rath die Weinpreise. Die Bürger protestirten zwar dagegen, und wollten den Wein noch zu dem alten Preise von 3 Mark das Stübchen haben. \*\*\*) Allein der Rath erlaubte nichts destoweniger seinem Pächter, „gute“ Rheinweine jetzt zu 3 Mark 8 Schillinge und „beste“ Rheinweine zu 4 Mark zu

\*) Nach einer Aufzeichnung der Weinherren aus dem Jahre 1670.

\*\*) S. Wehrmann l. e. S. 104.

\*\*\*) S. Wehrmann l. e. S. 109.

verkaufen, welche Preise mit den Bremer Preisen für 1695 ziemlich übereinstimmen.

Man hatte indeß im 17ten Jahrhundert im Bremer Rathskeller längst Weine, deren Preis man viel höher anschlag, als den des gewöhnlichen an die Bürger und Gäste verkauften Weines. Ueber die Geschichte der Preise dieser kostbaren Weine läßt sich begreiflicher Weise noch viel weniger sagen als über die der gewöhnlichen Weinsorten. Am Ende des 17ten Jahrhunderts schlug ein Weinherr des Bremer Rathskellers den Werth jedes Ohms des in der Rose befindlichen Weines zu 120 Thalern, d. h. die Quart ungefähr zu  $\frac{2}{3}$  Thaler an.

Im Jahre 1712 verkaufte man „für gewöhnlich“ im Keller nur zwei Hauptsorten Weines, einen bessern zu 24 Grote die Quart, und einen geringeren zu 18 Grote. Von da an haben sich dann die Preise nicht mehr in dem Maße erhöht, wie im 16ten und 17ten Jahrhunderte, denn es giebt sogar noch jetzt einige geringe Weinsorten, die im Keller zu 24 Grote per Quart verkauft werden.

Im Jahre 1712 wurde im Bremer Rathskeller von den Weinherren zum ersten Mal befohlen, „man solle diverse Preise von Weinen machen und dieselben nach der Bonität einigermaßen reguliren.“ Wie lange es aber selbst von da an noch dauerte, bis man zu den speziellen Preisbestimmungen und Preis-Couranten kam, die man jetzt im Keller findet, schließe ich aus dem Umstande, daß sogar noch in den Keller-Papieren aus dem Jahre 1820 gesagt wird, „die Weine wären „bisher sehr promiscue nach dafür angefügten Preisen

„nur einigermaßen nach der Bonität zu 1  $\text{R}$ , 2  $\text{R}$   
„und 3  $\text{R}$  die Flasche ausgedoten. Von jetzt an  
„sollten sie auch nach den Jahrgängen und nach  
„den Gewächsen zu verschiedenen Preisen ausgedoten,  
„und in den Preis-Couranten genauer abgeschätzt  
„werden.“

Ganz andere Preise des Weins als die alten im Keller üblichen und zu Zeiten veränderten Sätze geben die Berechnungen, die man über denjenigen Werth gewisser alter Weine im Keller angestellt hat, welcher herauskömmt, wenn man nicht nur den Einkaufspreis und das Anlage-Capital, sondern auch die Zinseszinsen dieses Capitals, ferner die für Auffüllung der Weine ausgegebenen Summen und auch alles was für die Pflege, Erziehung und Conservirung des Weins aufgewandt wurde, in Anschlag bringt.

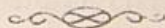
Ein Bremer Rechenmeister, Herr J. F. Riemen-  
schneider, berechnete, indem er bloß die Zinseszinsen und die Füllweine in Anschlag brachte, den Werth eines im Jahre 1624 zu 60 Thaler angekauften Fasses Weins von 6 Anker im Jahre 1795 zu 719 Millionen Thaler. Die Flasche (zu 8 Gläser) wäre nach ihm etwas über  $2\frac{1}{2}$  Millionen Thaler werth gewesen, das Glas (zu 1000 Tropfen) etwa 340,000 Thaler, und jeder Tropfen „reichlich“ 340 Thaler. Herr Riemen-  
schneider, dessen specificirte Rechnung für jedes Jahr, seit 1624, vorliegt, rechnete dabei die Zinsen des Anlage-Capitals zu 5 Procent und die „Recquage“ ebenfalls zu 5 Procent. Er hätte aber, wie mir es scheint, noch viel größere Preise herausbringen können,

wenn er auch das Anlage-Capital für das Faß und die Lagermiethe, und die Besoldung der Beamten und dergleichen Dinge nebst ihren Zinseszinsen in Rechnung gebracht hätte.

Ähnliche Berechnungen, wie dieser alte Bremer Rechenmeister, hat übrigens schon der noch ältere Plinius über die Preise alter Weine angestellt.\*) Plinius berechnete den Preis eines zu seiner Zeit beinahe zweihundert Jahre alten Weins. Er nahm dabei an, daß er beim Einkauf 100 nummi (etwas mehr als 1 Louisd'or) die Amphora gekostet habe, und fand, daß nach den bei den Römern gewöhnlichen Zinsen seiner Zeit (Anfang der Regierung des Kaisers Caligula) die Unze ein nummus (etwa 4 Bremer Grote) oder die Quart (Flasche) nicht ganz 3 Thaler gekostet haben würde. Zinsen von Zinsen berechnete Plinius noch nicht, und er kam daher nicht zu so ungeheuren Preisen wie unser Bremer Riemenschneider.

---

\*) S. hierüber Henderson History of Ancient and Modern Wines. S. 71.



## XII. Etwas über Quantität und Werth des Lagers, und das Vermögen des Kellers.

Schwierigkeiten der Bestimmung der Größe und des Werths des Lagers. — Die alten Lager der Keller in Hamburg und Lübeck viel bedeutender. — Geringsfügigkeit des Bremer Lagers in alter Zeit. — Zunahme im 17ten und 18ten Jahrhundert. — Keller-Vermögen in Französischen Zeiten. — Dienste, welche das Keller-Vermögen dem Staate geleistet hat. — Vergleich mit Lübeck und Hamburg. — Beschränkung des Lagers in neuester Zeit.

Die durch ihre Rhein-Wein-Monopole und so manche andere Anordnungen geschützten Rathskeller unserer Städte machten begreiflicher Weise in der Regel sehr gute Geschäfte, und genossen daher durch die Bank eines vortrefflichen Credits. Sie hatten, trotz dem, daß sie viele Weine (die Ehrenweine) ohne Vergütung hergeben mußten, meist alle Jahre einen erklecklichen Ueberschuß, der theils zum Ankauf neuer Weine verwandt, theils verzinslich angelegt wurde. Da sie lange Zeit unter der „privativen“ Leitung des Rathes ihre eigene ganz separirte Finanz-Verwaltung und Cassen hatten, so hätten sich ihre Weinlager und Capitalien mit der Zeit außerordentlich vermehren können.

Allein zuweilen trat Noth in den anderen Cassen der Republik ein, und dann mußte die meist gut gefüllte Weinkeller-Casse aushelfen. Häufig mußten die „Weinherren“ auf Beschluß und Befehl des Senats und der Bürgerschaft die von ihnen mühsam zusammengesparten Capitalien heben und für andere Staatszwecke hergeben. So mußten z. B. die Lübecker „Weinherren“ im Laufe des 16ten Jahrhunderts aus der Weinkeller-Casse ein Mal dem Deutschen Ordensmeister eine Schuld bezahlen, die der Keller gar nicht contrahirt hatte, ein ander Mal eine Summe für die Besoldung von Landsknechten, eine andere Summe für die Auslösung gefaperner Lübeckischer Schiffe hergeben. \*) In einigen Städten z. B. in Hamburg und auch wieder in Lübeck wurde bestimmt, daß der städtische Weinkeller alljährlich etliche Tausend Mark, etwa die Hälfte seines Gewinnes in die „Kammer“ (allgemeine Staats-Casse) liefern solle, das Uebrige aber „auflegen“ könne. Zuweilen liehen auch die Keller der Staatscasse eine Summe, verzinslich oder auch zinslos dar, und machten auch wohl dem Gemeinwesen erhebliche Geschenke. \*\*) So that z. B. ein Mal in Hamburg gegen Ende des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1645, als die Bürgerschaft sich gegen Ueberrumpelungen bewaffnete und die Wälle der Stadt im Vertheidigungszustand setzte, und hiebei eine Menge Privatleute patriotische Opfer darbrachten, auch der dortige Rathskeller seine milde Hand auf

---

\*) S. Wehrmann l. c. S. 101.

\*\*) Beneke l. c. S. 311.

und ließ 18 metallene Kanonen und 4 Mörser gießen, die ihm über 46,000 Mark kosteten. In großer Procession wurden diese Weinkeller-Kanonen auf die Bastionen der Stadt geführt. Jedes der Geschütze trug in erhabenen Lettern folgende eingegossene Inschrift:

„Bachus Saft

„Hat die Kraft,

„Daß er Mars die Waffen schafft.“ \*)

Auch in Bremen hat „Bachus Saft“ mehrfach seine Kraft gezeigt und häufig dem Staate die Mittel geschafft zur Deckung von Kosten, die er aus anderen Quellen nicht bestreiten konnte.

Diesem Allem nach wäre es nicht wenig interessant, wenn wir hier eine vollständige Geschichte der Größe des Lagers, des Werthes desselben und überhaupt des ganzen Keller-Vermögens zu den verschiedenen Zeiten geben könnten. Doch fehlen mir dazu für die älteren Zeiten alle Materialien. Erst seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts sind ordentliche Aufnahmen und Abschätzungen des Lagers gemacht und die Dokumente darüber aufbewahrt worden. Aber auch diese vorhandenen Abschätzungen sind im Ganzen wenig werth, weil sonderbarer Weise der Weinwerth dabei nach einem gewissen herkömmlichen Satze bestimmt wurde. Das Ohm Wein wurde nämlich seit alten Zeiten zu einem durchschnittlichen Werthe von 30 Thalern angenommen. Und diesen Satz ließ man noch das ganze 18te Jahrhundert hindurch, ja sogar noch

\*) Beneke l. c. S. 312.

bis zum Jahre 1820 gelten, obgleich, wie ich oben zeigte, schon um das Jahr 1700 Weine im Keller vorhanden waren, deren Werth damals ein Bremischer Weinherr auf 120 Thaler die Ohm anschlug. Die in den Keller-Bilancen angegebenen Abschätzungen geben daher gar nicht den wirklichen Werth des Lagers, und bleiben fast immer, namentlich im 18ten und 19ten Jahrhundert, weit unter demselben. Ueber die Ersparnisse und angelegten Capitalien des Kellers fehlen aber zuweilen alle Nachweise. Ich will mich daher hier auf die Zusammenstellung einiger weniger den Keller-Papieren und anderen Aufzeichnungen entnommenen Notizen über den vorliegenden Gegenstand beschränken.

Während des 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderts ist das Stadtkellerlager in Bremen noch sehr klein gewesen. Es belief sich vermuthlich nur auf etwa 200 Ohm Weins. Selbst noch im Jahre 1634 wird in einer den Stadtrechnungen einverleibten Aufnahme der ganze Kellervorrath auf 258 Ohm Rheinischen und einige Ohm Spanischen Weins und Malvasiers angegeben. Zu derselben Zeit waren die städtischen Weinlager in Lübeck und Hamburg schon viel bedeutender. Der Lübecker besaß in seinem Keller bereits im Jahre 1571 das Dreifache (nämlich 854 Ohm) und im Jahre 1638 fast das Vierfache, nämlich 1035 Ohm.\*)

Im Laufe des 17ten Jahrhunderts vermehrte sich

\*) Wehrmann l. c. S. 100.

das Bremer Lager nur sehr allmählich. Es belief sich 1666 auf 364 Dhm, die zu einem Werthe von 12,012 Thaler angeschlagen wurden, während „der ganze Credit des Kellers 18,042 Thlr. betrug. Einige hundert Dhm konnte man leicht in einen Winkel des großen Kellergewölbes wegstauen, und wahrscheinlich waren daher die damals daselbst unter der Aufsicht des Staates befindlichen Läger der Privaten weit größer. In Lübeck betrug diese im Stadtkeller lagernden Borräthe der Privaten schon im Jahre 1289 nicht weniger als 1100 Dhm,\*) übertrafen dort also bedeutend das Lager, welches der Rath dem Gesagten nach daselbst im Jahre 1571 in seinem Keller hatte.

Man würde übrigens die ganze finanzielle Bedeutung des Bremer Kellers zu gering anschlagen, wenn man sie bloß nach der Größe seines Lagers und seiner angelegten Capitalien bemessen wollte. Das Lager wurde sehr rasch umgesetzt. Man machte dabei ganz andere Profite als bei dem jetzigen Handel, 30 bis 40 Procent. Außerdem flossen alle die von mir oben angegebenen Abgaben des städtischen Weinhandels in den Keller. Und so ist, trotz der Geringsfügigkeit des Lagers, — zum Theil in Folge desselben, — das 17te Jahrhundert doch das brillante Jünglingsalter des Kellers gewesen. Aus seinen Geldern konnte damals die Bremer Börse gebaut werden. Auch wurde damals die Grundlage zu dem nachherigen Glanze des Lagers gelegt. Alle die edlen Gewächse, welche den Keller

\*\*) Wehrmann l. c. S. 78.

später so berühmt machten, stammen aus dem 17ten Jahrhunderte und wurden damals im Keller angelegt.

Die Bestimmung, die, wie gesagt, in Lübeck und Hamburg galt, daß regelmäßig eine gewisse Quote des Profites aus dem Keller in die allgemeine Staats-Casse abgeführt werde, ist in Bremen nie zur Geltung gekommen, obgleich im Verlaufe des 17ten Jahrhunderts die Bürger wiederholt, z. B. ein Mal im Jahre 1656 darauf antrugen, „daß der Weinkeller ad „aerarium publicum gebracht werden möchte“ und wieder ein Mal im Jahr 1672 „daß man des Weinkellers Revenuen in die Rheder-Rechnung fließen „lassen solle.“ Der Senat von Bremen behielt, wie es scheint, seinen Keller stets in höherem Grade unter seiner „privativen Verwaltung“, als die Räte von Lübeck und Hamburg die ihrigen. Doch finden sich unter den Keller-Papieren des 17ten Jahrhunderts mehrere von dem „Buchhaltenden Rheder“ (Haupt-Cassen-Meister) unterschriebene Quittungen, welche beweisen, daß allerdings dann und wann kleine Summen aus der Keller-Casse „ins Gemein-Gut geliefert“ wurden.

Gegen Ende des 17ten Jahrhunderts stieg das Lager auf 1000, und in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts auf 2000 Dhm. Im Jahre 1763 fand man 2695 Dhm, und ungefähr auf dieser Höhe ist dann das Lager in den nächsten 50 Jahren geblieben. Im Jahre 1802 wurde ein Lager von 3040 Dhm 22 Stübchen gefunden. Dieß scheint das größte Lager

gewesen zu sein, welches je im Keller vorhanden war. Im demselben Jahre (1802) „betrug das ganze Capital des Kellers“ 270,788 Thaler, wobei indeß der Wein immer nach dem alten Sage nur zu 30 Thaler per Ohm, also weit unter seinem Werthe angeschlagen waren.

Am Ende des 18ten und im Anfange des 19ten Jahrhunderts vor der französischen Zeit scheint überhaupt der Bremer Keller seine größte Energie und Blüthe erreicht zu haben. Er unterstützte damals den Staat und seine Institute mit bedeutenden Summen. Im Jahre 1798 übernahm der Weinkeller in Folge einer Uebereinkunft zwischen Senat und Bürgerschaft 100,000 Thaler der Staatsschulden. Im Jahre 1810 sagt der damalige Syndicus von Gröning in einem Aufsatze hierüber, „obgleich vor einigen Jahren der „Weinkeller 100,000 Thaler für die öffentlichen Schulden abgegeben habe, und obwohl er seitdem besonders in den letzten Jahren die öffentlichen Cassen nach und nach bis zur Summe von etwa 150,000 „Vorschüsse gemacht habe, so sei dennoch das Lager „in einem so schönen Stande, daß man schwerlich „irgendwo ein Gleiches antreffen würde.“ Der Weinkeller Bremens scheint damals mithin fast eben so viel haben leisten zu können, wie der Hamburger, der nach Dr. Beneke auch ungefähr zu derselben Zeit (im Jahre 1799) eine halbe Million Mark Banco von der contributionsmäßigen Anleihe übernahm.

Im Jahre 1818 machte der Kellerhauptmann

Wilhelmi einen Versuch den ganzen Weinvorrath, der damals 2610 Ohm betrug, „nach seinem wahren damaligen Markt-Werthe abzuschätzen und kam dabei auf die Summe von 326,636 Thaler, wobei die älteren Sorten wohl noch etwas höher hätten veranschlagt werden können.“

Einem Berichte der Weinkeller-Deputation von 1828 zufolge war „der ganze Bestand des Kellers überhaupt“ 323,099 Thaler, wobei aber wieder der alten Gewohnheit gemäß der Weinwerth durchgängig zu 30 Thaler per Ohm angeschlagen wurde.

Seit 1830 wurde so viel Wein ausverkauft, daß im Jahre 1840 das Lager auf 1218 herabgesunken war, auf welchem Standpunkte es sich seitdem, glaube ich, so ziemlich gehalten hat.

Der Hamburger Keller hatte im Jahre 1811, wo die Franzosen seine sämtlichen Weine verauctionirten, 1380 Orhofs im Vorrath, und dieselben wurden zu 132,480 Thaler verkauft.\*)

Der Lübecker Keller hatte um dieselbe Zeit nur 835½ Orhofs, die im Jahre 1812 nach Herrn Dr. Wehrmann zu 296,712 Mark (etwas mehr als 100,000 Thaler) in der von den Franzosen veranstalteten Auction verkauft wurden.

Vergleicht man diese Zahlen mit denen um die-

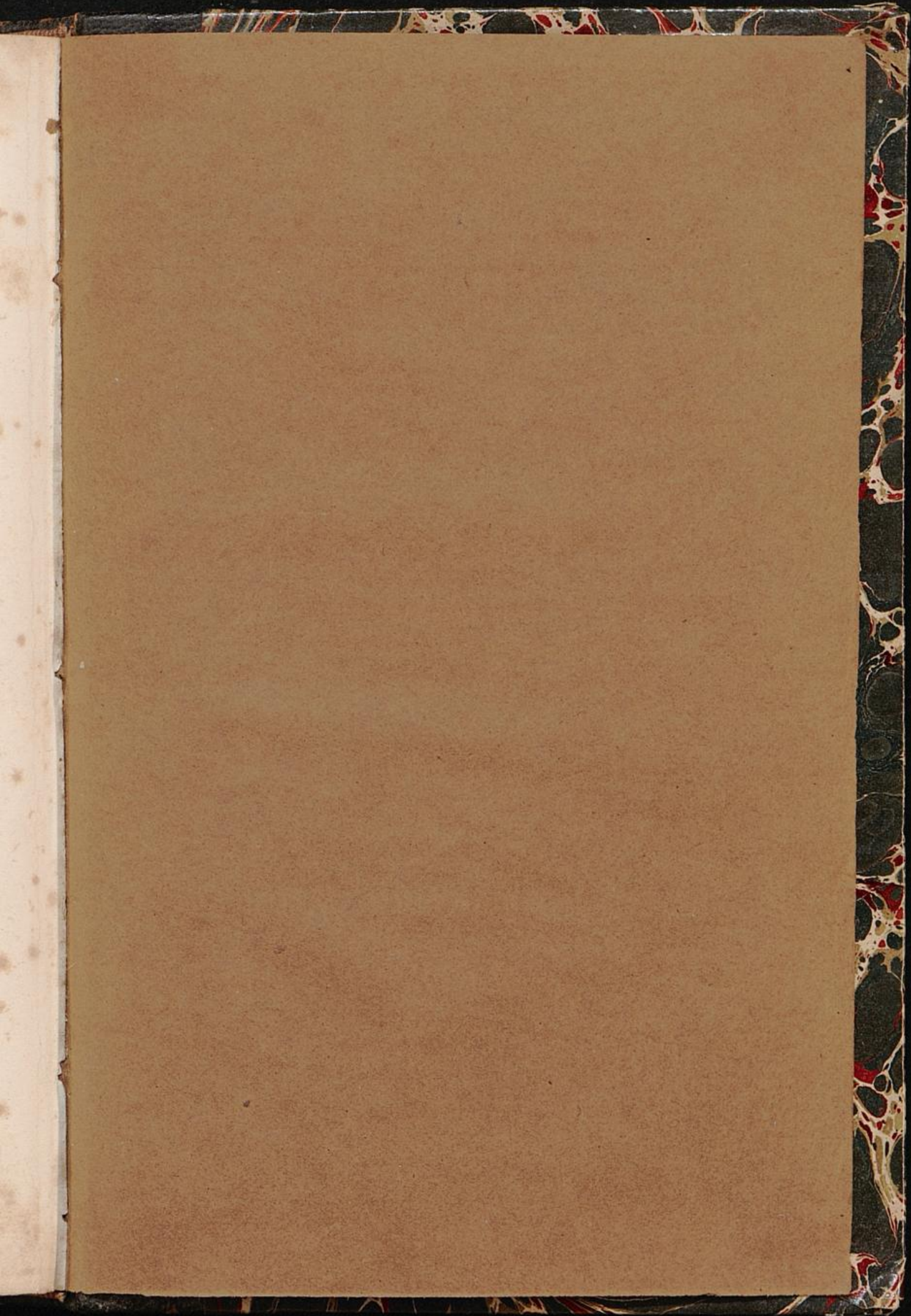
---

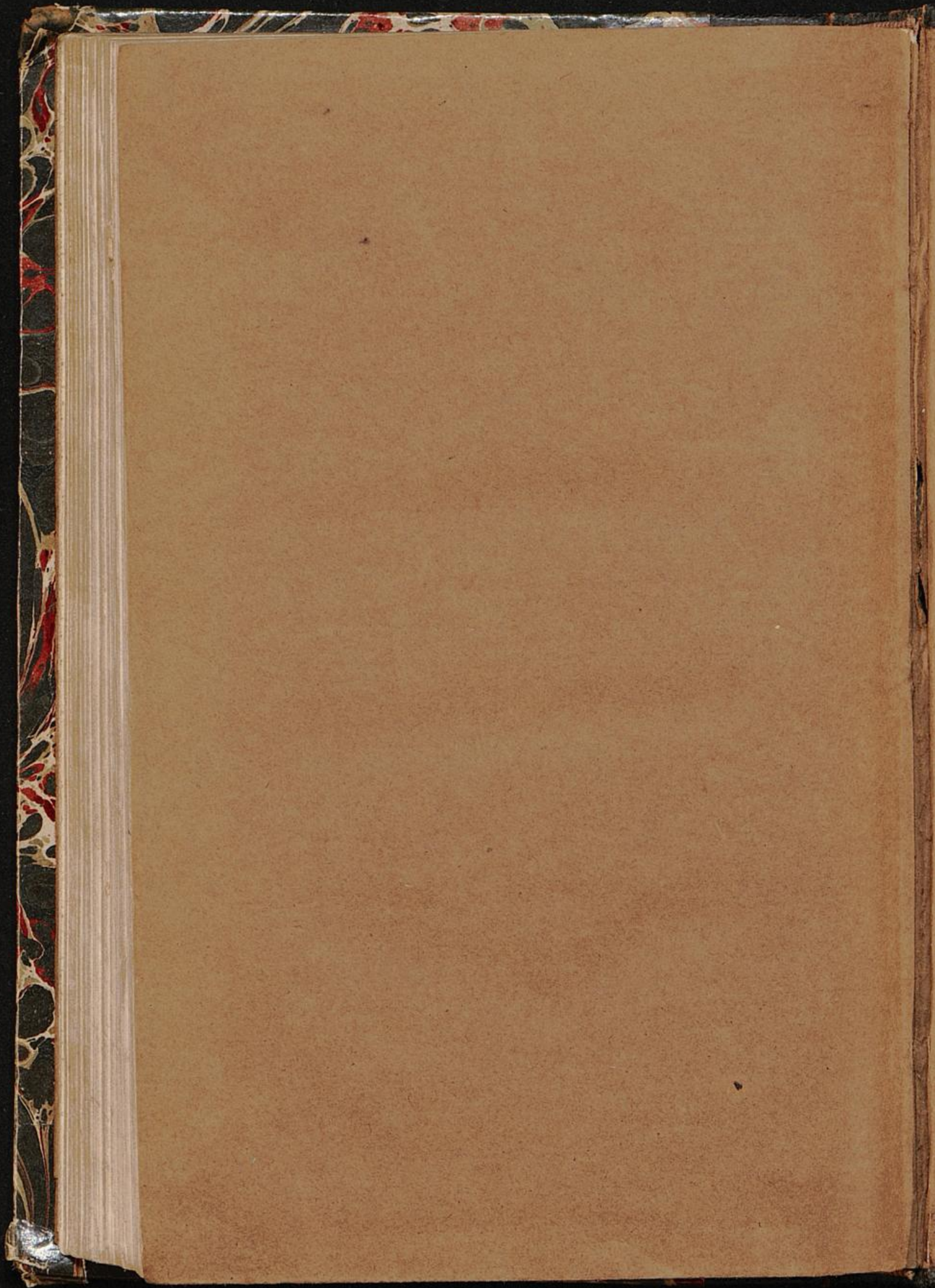
\*) Nach einer im Bremer Archive vorhandenen Aufzeichnung.

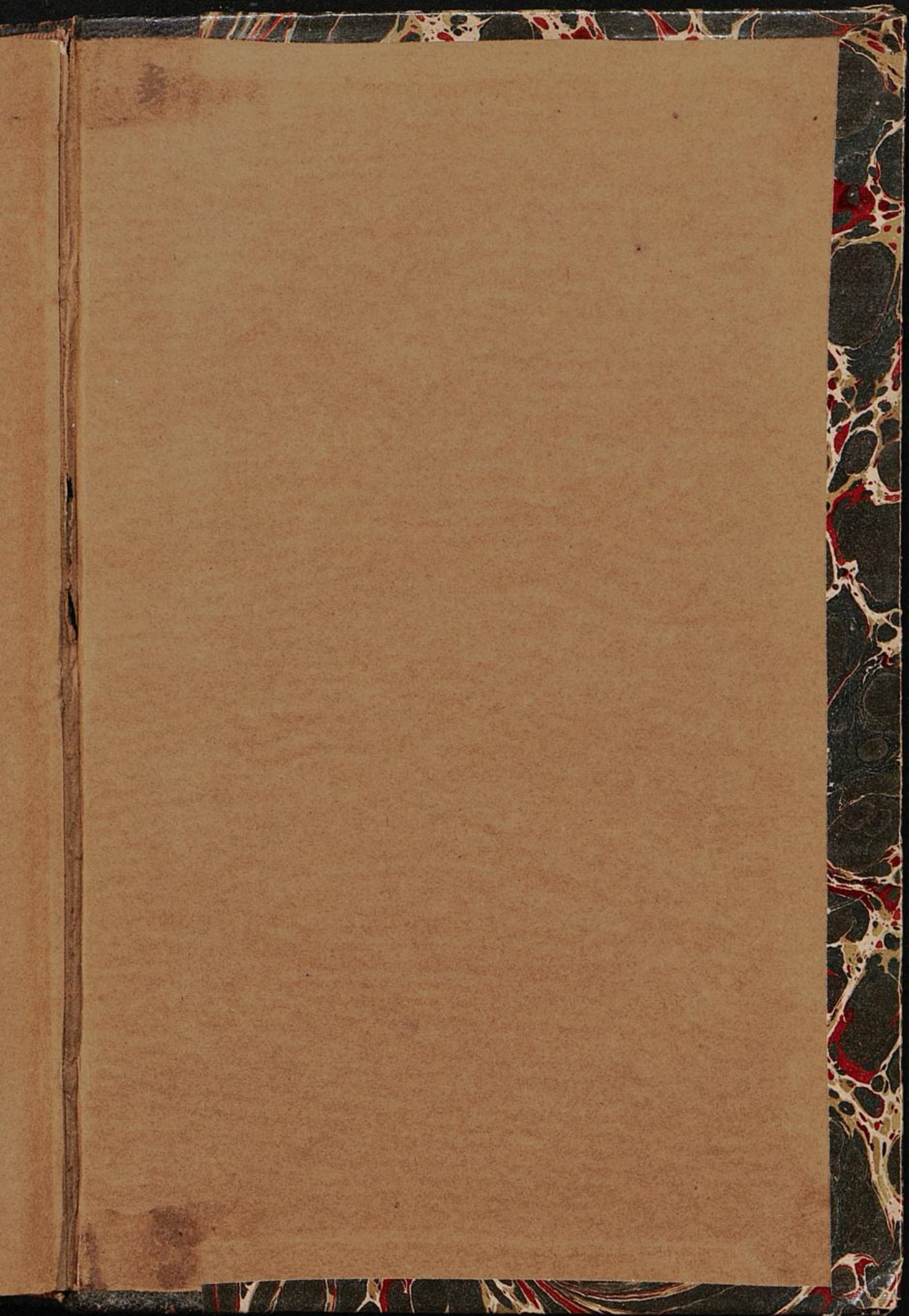
selbe Zeit für den Bremer Keller gegebenen, so scheint es, daß im Anfange dieses Jahrhunderts das Bremer Lager die der beiden Schwesterstädte, denen es in alten Zeiten nachstand, nicht nur erreicht, sondern auch überholt hatte. Namentlich aber überflügelte es sie in Bezug auf das Alter und die Kostbarkeit seiner Weine. „Der Bremer Wein“, so heißt es in einem Aufsatze aus der Französischen Zeit, „ist ungeschmeichelt 50 Procent besser als der Hamburger.“ Und dieß war es eben auch vermuthlich, was den Keller von Bremen rettete, während die von Hamburg und Lübeck in den Französischen Stürmen untergingen. Weil die Bremer Weine so sehr kostbar waren, und weil man sie doch natürlich gern zu einem einigermaßen entsprechenden Preise anbringen wollte, so wurden die Termine zu der von den Franzosen schon beschlossenen Auction immer weiter hinausgeschoben. Von Seiten der Commüne hat man erst um Aufschub „damit durch wiederholte Publication im Moniteur, die Auction in England, America und Rußland, wo die Bremer Weine viele Liebhaber hätten, bekannter würden,“ — dann trug man wieder auf Verlängerung des Termins an, „damit erst etwas von den Hamburger und Lübecker Weinen verconsumirt werde, und die verschiedenen Auctionen durch Gleichzeitigkeit sich nicht schaden und herabdrücken möchten.“ Dann sollte das ganze Lager in drei Theile getheilt und in drei Tempos verkauft werden, und erst im dritten Drittel sollten die feinen alten Apostel- und Rose-Weine unter dem

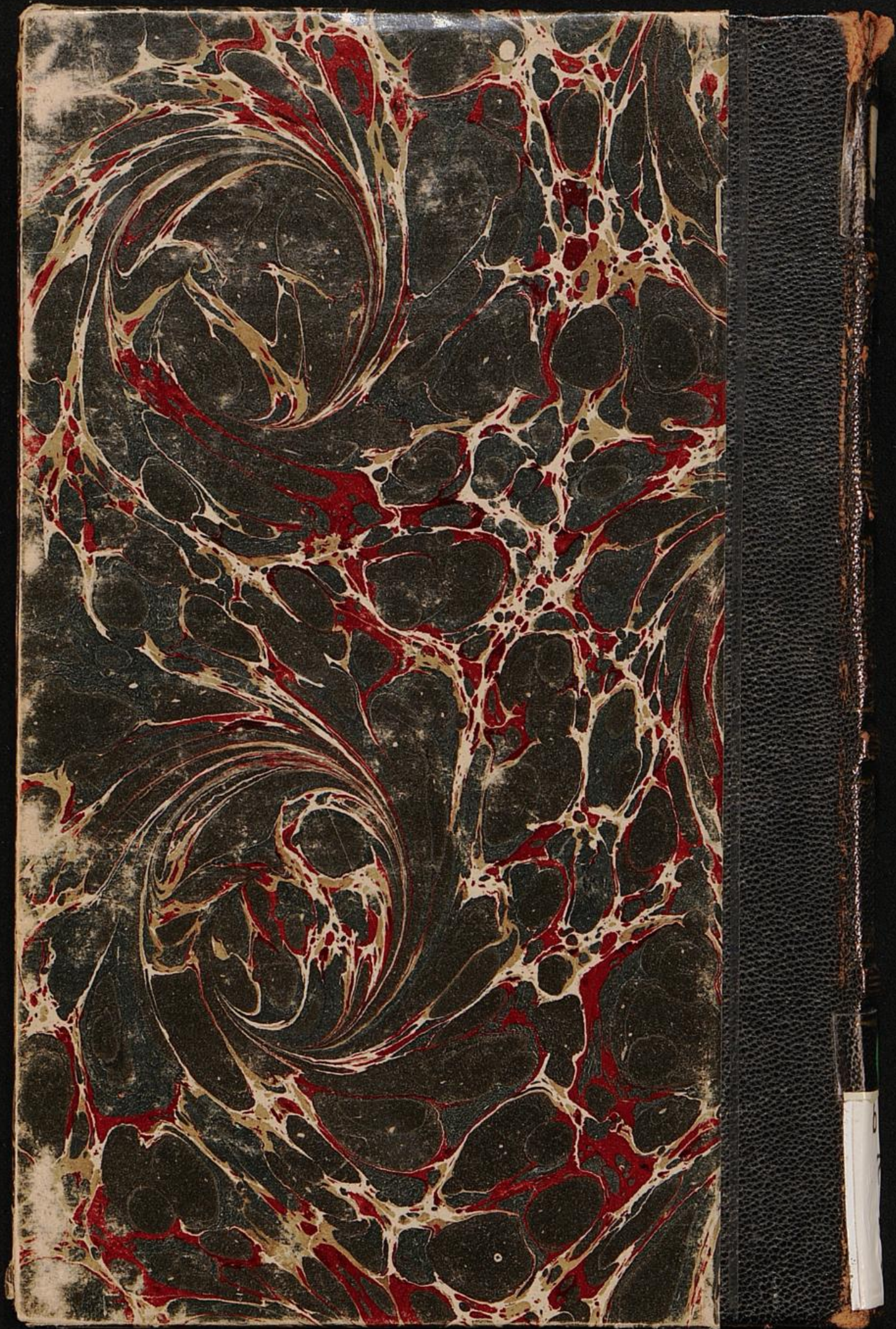
Hammer kommen. Auf diese Weise verging die Zeit und die Leipziger Ereignisse (im Jahre 1813) haben dann den alten Rheinweinen Bremens wieder Aussicht auf ein neues Jahrhundert gegeben, dessen Geschichte man später schreiben wird.












V  
nicht  
verleihbar

Nobl.  
Der  
Raths-  
Weinkeller  
zu Bremen.

  
b r e  
725  
ratk  
125a